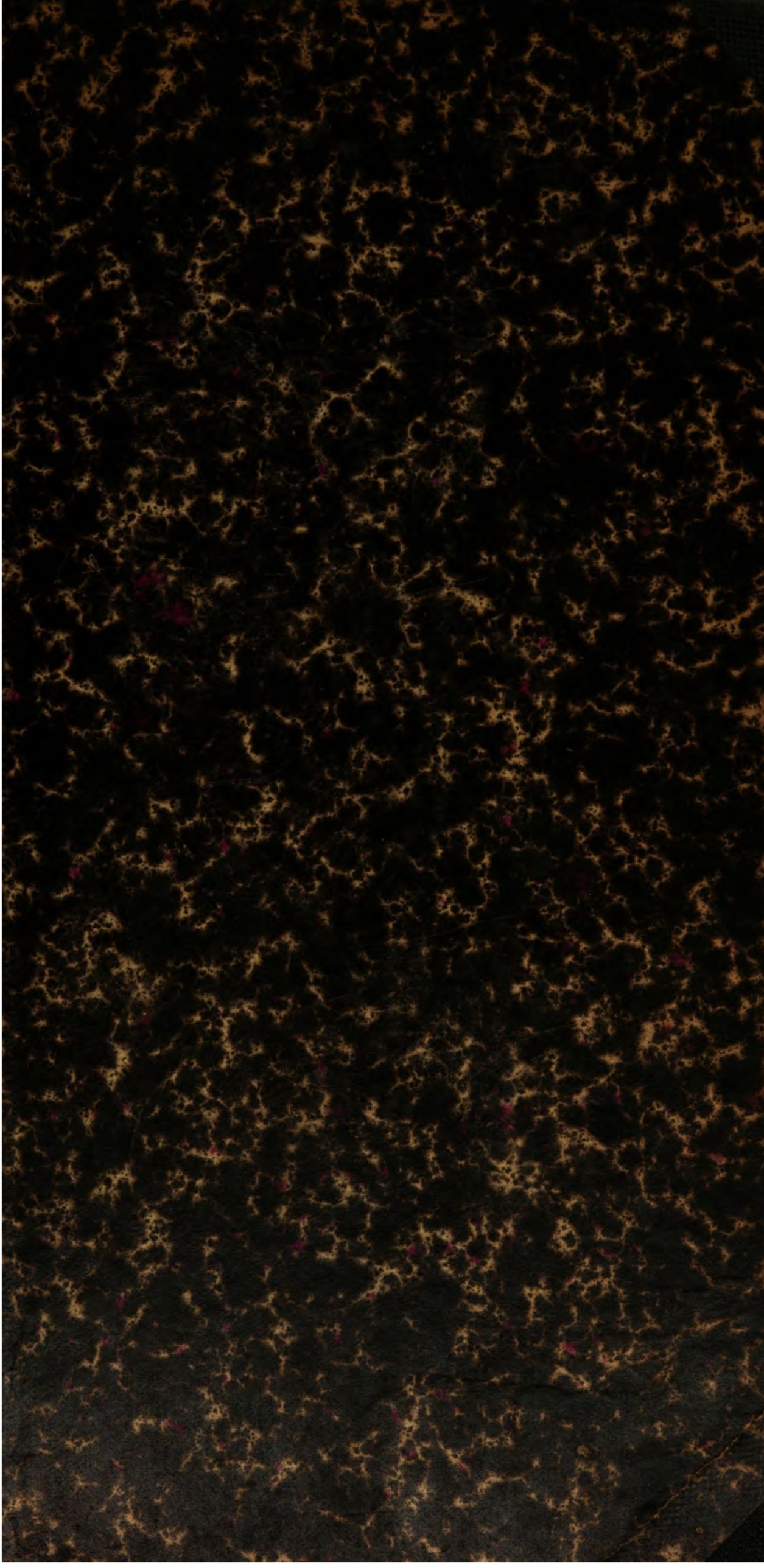

I. publ. G.
288 m
Goessel

J. publ. G.
288.m

Geschichte

der

Kurhessischen Landtage

von

1830—1835.

Dargestellt

von

Ferdinand Gössel.

Erster Band enthaltend den constituirenden Landtag von 1830—1831.

Cassel, 1837.

Gedruckt in der Geeh'schen Officin.

A 31.7k

Geschichte

der

Kurhessischen Landtage

von

1830 — 1835.

Dargestellt

von

Ferdinand Gössel.

Erster Band enthaltend den constituirenden Landtag von 1830 — 1831.

Cassel, 1837.

Gedruckt in der Geeh'schen Officin.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Herzog von Cambridge,

Vicekönig von Hannover

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von dem Verfasser.

Allerdurchlauchtigster Herzog und Vicekönig!

Allergnädigster Fürst und Herr!

Seit Jahrhunderten umstrahlt die erhabenen Fürsten aus dem Hause Hannover der Ruhm, wahrhaft mäcenatische Gönner und Beschützer der Wissenschaften zu sein. Als ewig lebendiges Denkmal dieser Glorie steht die Georgia Augusta da; jene fürstliche Schöpfung, die in ihrem Entstehen den Wissenschaften einen neuen Aufschwung verlieh und belebenden Sinn für dieselben seitdem von Geschlecht zu Geschlecht in ihren zahlreichen Jüngern durch ganz Europa

verbreitet. Diese Jünger aber verdanken das, was ihnen die alma mater spendete, nicht allein Ihr, sondern hauptsächlich den Gründern und fortdauernden Beschützern jener Mutter, dem glorreichen Regenten-Hause Hannover und also auch der Fürstenhuld Ew. Königlichen Hoheit.

Auch ich gehöre zu den Jüngern der Georgia Augusta, und sehr natürlich und lebhaft war

daher in mir der Wunsch, den Allerhöchsten Namen Ew. Königlichen Hoheit diesem, meinem ersten, Versuche schriftstellerischer Thätigkeit voransetzen zu dürfen.

Allerhöchstdieselben gewährten mit hochherzigem Sinne meine desfallsige allerunterthänigste Bitte mittelst huldvoller Subscribtion.

Ich wage es Ew. Königlichen Hoheit meinen

tiefgefühltesten allerunterthänigsten Dank ehrfurchtsvoll auszudrücken. Möge das vorliegende Werk der Allerhöchsten Gnade Ew. Königlichen Hoheit nicht ganz unwürdig sein.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. Königlichen Hoheit

allerunterthänigster

der Verfasser.

Verzeichniß

derjenigen die dieses Werk durch Subscription beförderten.

Personen Fürstlichen Ranges.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Kurfürstin von Hessen.
Ihre Königliche Hoheit die Frau Herzogin von Angouleme.
Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cambridge, Vicekönig von Hannover.

Personen reichsgräflichen Ranges.

Ihre Erlaucht die Frau Reichsgräfin von Hessenstein.
Seine Erlaucht der Herr Graf von Wächtersbach.

Gesandten des hohen deutschen Bundestags zu Frankfurt.

Seine Excellenz der Kaiserlich Königlich Oestreichische Präsidial-Gesandte Herr Graf von Münch-Bellinghausen.
Seine Excellenz der Königlich Preußische Gesandte Herr Graf von Schöler.
Seine Excellenz der Kurfürstlich Hessische Gesandte Herr von Ries-Scheurnschloß.
Seine Excellenz der Großherzoglich Hessische Gesandte Freiherr von Gruben.
Seine Excellenz der Königlich Dänische Gesandte Freiherr von Pechlin.
Seine Excellenz der Großherzoglich Badische Gesandte Freiherr von Friedrich.
Seine Excellenz der Königlich Württembergische Gesandte Freiherr von Trott.
Seine Excellenz der Königlich Sächsische Gesandte Freiherr von Manteuffel.
Für Seine Excellenz den Königlich Bayernschen Gesandten, der Gesandtschafts-Secretär Herr Graf von Marogna.

Seine Excellenz der Herzoglich Nassauische Gesandte Freiherr von Röntgen.
Seine Excellenz der Fürstlich Waldeck'sche ꝛc. ꝛc. Gesandte Freiherr von Leonhardi.
Der Gesandtschafts-Secretär der Königlich Hannöverschen Gesandtschaft, Herr Schwedes.
Der Gesandte der freien Städte, Herr Curtius.

Am hohen deutschen Bundestag accreditirte Gesandte fremder Mächte.

Seine Excellenz der Kaiserlich Russische Gesandte Freiherr von Oubril.
Seine Excellenz der Königlich Sardinische Gesandte Herr Graf von Rossi.

Am Kurhessischen Hof accredirte Gesandte fremder Mächte.

Seine Excellenz der Königlich Preußische Gesandte Freiherr von Canitz.
Seine Excellenz der Königlich Französische Gesandte Ritter de Cabre.
Der Kaiserlich Königlich Oestreichische Geschäftsträger Freiherr von Erberg.
Der interemistische Geschäftsträger desselben Hofs, Ritter von Stahl.
Der Secretär der Königlich Französischen Gesandtschaft, Herr Graf von Laborde.

Am Großherzoglich Badischen Hof accreditirte Gesandte fremder Mächte.

Seine Excellenz der Kaiserlich Königlich Oestreichische Gesandte Herr Graf von Buol-Schauenstein.
Seine Excellenz der Königlich Württembergische Gesandte Herr Graf von Bismark.

Kurfürstlich Hessisches Staatsministerium.

Seine Excellenz der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Kurfürstlichen Hauses Freiherr von Lepel.
Seine Excellenz der Kriegsminister Freiherr von Loßberg.
Seine Excellenz der Minister der Finanzen Freiher von Motz.

Privatpersonen verzeichnet in chronologischer Ordnung wie sie in verschiedenen Orten subscribirt haben.

Im Inland.

In Kassel.

Herr von Baumbach, geheimer Oberfinanzrath.
„ von Meysenbug, Legationsrath.
„ Rommel, Obergerichts-Direktor.
„ von Baumbach, Staatsrath und Direktor der Landes-Creditkasse.
„ Schönhals, Ober-Steuer-Direktor.
„ von Münchhausen, Oberforstmeister.
„ von Moltke, Königlich baierscher Hauptmann.
„ von Thümmel, Oberhofmeister und Kammerherr J. K. H. der Frau Kurfürstin.
„ Schwedes, Oberberg- und Salzwerks Direktor.
„ Graf Louis von Hessenstein, (jetzt dessen Erben.)
„ von Kunkell, (jetzt dessen Erben.)
„ Koch, Regierungsrath.
„ von Lepel, Generalmajor und Generaladjutant Sr. H. des Kurprinzen und Mitregenten.
„ von Hanstein, geheimer Rath und Regierungspräsident.
„ Schotten, geheimer Rath und Haupt-Staatskassen-Direktor.
„ von Malsburg, Excellenz, Oberceremonienmeister.
„ von Biesenrodt, Excellenz, Oberhofmarschall.
„ Duysing, Oberappellationsgerichts-Präsident.
„ von Schwerzell, Oberforstmeister.
„ Bender, Oberappellations-Gerichtsrath.
„ Vogt, Schulrath.
„ von Kopp, Excellenz, Staatsminister.
„ Wöhler, Staatsrath.
„ von Amelunren, Obristlieutenant-
„ von Cochenhausen, Generalmajor.
„ Pfeiffer, geheimer Regierungsrath.
„ Pfeiffer, Oberfinanzrath.
„ von Starck, Obristlieutenant.
„ von Haake, General in Herzoglich Sachsen-Coburgschen Diensten.

Herr von Eschwege, Obrist.
„ Steinbach, Geheime-Kammerrath.
„ von Baumbach, Oberjägermeister.
„ Bromeis, Oberbaudirektor.
„ Rudolph, geheimer Oberbaurath.
„ von Helmschwerd, Obristlieutenant und Flügeladjudant Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten.
„ Arnold, Stadtgerichtsrath.
„ von Buttlar, Hofmarschall.
„ Hünersdorf, Kreissekretar.
„ Arnold, Oberzahlmeister.
„ von Eschwege, Oberforstmeister.
„ von Marschall, Generallieutenant.
„ Moy'n, Major im Artillerieregiment.
„ von Meyer, Obergerichtsassessor.
„ Spohr, Dr. und Hofkapellmeister.
„ von Schwertzell, Oberfinanzassessor.
„ Siebert, Obersteuerrath.
„ Feige, Intendanturrath des Hoftheaters.
„ Paß, Partikulier.
„ Becker, Oberbuchhalter.
„ Schröder, Regierungsrath.
„ Nebelthau, Regierungsrath.
„ von Verschür, Oberstallmeister.
„ Ernst, Generalauditeur.
„ Bähr, Hauptmann.
„ Schuchardt, Oberbaurath.
„ Arnold, Tapetenfabrikant.
„ Bauer, Generalmajor.
„ Strubberg, Tabaksfabrikant.
„ Köhler, Kriegsrath.
„ Schellenberg, Oberappellationsgerichtsrath.
„ von Porbeck, Excellenz, Oberappellationsgerichts-Präsident (in Ruhestand versetzt).
„ Fulda, Oberfinanzrath.
„ Bechtel, Oberfinanzrath.
„ von Blumenstein, Oberforstmeister.
„ von Heathcote, Rittmeister in Königl. Großbrittanischen Diensten.
„ Koppen, Steuerkommissar.
„ Keßler, Kanzleirath.
„ Matthias, Dr. und Lehrer bei Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten.
„ Sallmann, Pfarrer.

Herr Stietz, Obristlieutenant.
„ Schreiner, katholischer Pfarrer und Dechant.
„ Müller, Professor.
„ Heißer, Domainenrath.
„ Philippsohn, Kaufmann.
„ Mackeldey, Oberappellationsgerichts-Rath.
„ Vomberg, geheimer Oberfinanzrath.
„ Knatz, Obergerichtsrath.
„ von Waitz, Baron.
„ Zaun, Oberhofintendant.
„ Scheffer, Ministerialrath.
„ Giese, geheimer Justizrath und Direktor des Criminal-senats des Obergerichts.
„ Suden, Oberbergrath.
„ von Loßberg, Premierlieutenant.
„ Menz, Rechnungsrath.
„ von Langenschwarz, Generalmajor.
„ Gundlach, Oberfinanzkammer-Probator.
„ Fulda, Obergerichtsrath.
„ Rieß, Dr. und Lehrer am Gymnasium.
„ Beinhauer, Partikulier.
„ Rüde, Hofapotheker.
„ Kühnert, Oberbaurath.
„ Zülch, Pfarrer.
„ Kochendörffer, Maschinenfabrikant.
„ Salzmann, Landkrankenhaus-Inspektor.
„ Raabe, Rentmeister.
„ Wetzell, Major à la suite, Partikulier.
„ Abée, Ministerialsekretar.
„ Rang, Obersteuerrath.
„ Ritz, Kaufmann.
„ Wpprecht, Rechnungsrath beim Ministerium.
„ Pfankuch, Bergrath.
„ Wetzell, Dr., Kriegsrath.
„ Fabritius, Partikulier.
„ Jäger, Oberforstsekretar.
„ Ekstein, Buchhalter (jetzt dessen Wittwe).
„ Pfaff, Oberfinanzrath.
„ Heckmann, Buchhalter bei der Landeskreditkasse.
„ Lange, Oberbaurath.
„ Potente, Wasserbaumeister.
„ Werner, Hofstaatssekretar.
„ Hesse, Oberfinanzrath.
„ Heer, Oberbaurath.

Herr Arend, Oberbaukassirer.
" Spangenberg, Major.
" Buhse, Obersteuerinspektor.
" Bödicker, Stadtaktuar.
" Koch, Sekretar bei der Direktion des Staatsschatzes.
" Sarrazin, Oberfinanzassessor.
" Asbrand, Hofprediger.
" Ebel, Gegenschreiber bei der Oberfinanzkammer.
" Wenderoth, Oekonomierath.
" Lichau, Sekretar bei dem Kurfürstlichen Hausschatz.
" Herbold, Liqueurfabrikant.
" Koch, Steuerinspektor.
" Eckell, Schreinermeister.
" Gräbe, Partikulier.
" Carl, Oberfinanzkammer-Probator.
" Bödicker, Generalmajor.
" von Bardeleben, Premierlieutenant und Brig. Adjut. der Cavallerie.
" Alster, Obersteuerkollegiums-Probator.
" Ritz, Baukondukteur.
" Asbrand, Sekretar bei dem Obersteuerkollegium.
" Schlarbaum, Major.
" Wüstenfeld, Zuckerfabrikant.
Freiherr von Grote, Partikulier.
Herr Schirmer, Gastwirth zum Ritter.
" Breul, Faktor und Vorsteher der Waisenhaus-Buchdruckerei.
" Heß, Kassirer im Waisenhause.
" Wolff, Secretär.
" Pfahr, pensionirter Lotterie-Secretär.
" Malcomes, Sekretär und Probator.
" Salzmann, Hülfsprobator.
" Wolff, Baucondukteur.
" Sallmann Baucondukteur.
" Hildebrand, Oberbuchhalter bei dem Ministerium.
" Grisel, Consistorial-Sekretär.
" Paar, Probator.
" Württenberger, Schatzzahlmeister.
" Koppen, Sekretär.
" Lang, Consistorialrath.
" Falkeisen, Partikulier.
" Steinbrecher, Hülfsprobator.
" Manns, Sekretär bei der Landkreditkasse.
" Zusch, Professor.

Herr Schuppert, Hoforganist.
„ Maier, Oberbaukassen-Kontrolleur.
„ von Münchhausen, Capitain im Leibregiment.
„ Eichenberg, Garnisons-Auditeur.
„ Küstner, Steuer-Revisor.
„ von Meibom, Obrist im Kriegsministerium.
„ Descoudres, Gold und Silberfabrikant.
„ Schmelz, Oberbau-Sekretär.
„ Schmidtmann, Pfarrer ꝛc.
„ Beinhauer, Pfarrer.
„ Merkel, Landgerichtsrath.
„ von Sternberg, Landgerichts-Aktuar.
„ Schmidt, Mühlenbeständer.
„ von Schenk, Lieutenant.
„ Schmidt, Baukondukteur.
„ Klein, Gasthalter zum **Hôtel de Russie.**
„ Schantz, Stadtgerichts-Aktuar.
„ Alsberg, Obergerichts-Anwalt.
„ Wagner, Oberappellationsgerichts-Registrator.
„ Stöber, Steuer-Revisor.
„ Gaß, desgleichen.
„ Wohlgemuth, Ministerial-Kanzlist.
„ Lang, Gasthalter zum Römischen Kaiser.
„ Till, Gastwirth.
„ Hirsch, Kaufmann.
„ Nebelthau, Obergerichts-Anwalt.
„ Rinald, Obergerichts-Praktikant.
„ Scheffer, Obergerichtsrath.
„ Nahl, Partikulier.
„ Wallach, Oekonom.
„ Kleyensteuber, Jagdzeugmeister.
„ Wallach, Kaufmann.
„ Strippelmann, Berginspektor auf dem Kohlenbergwerk zu Wilhelmshöhe.

„ Weber
„ Kaiser
„ Strack
„ Knobel
„ Heimel
„ Hast
„ Wolff
„ v. Hutten
„ v. Hammerstein
„ Peter

} Deputirte des Landtags von 1836 u. 1837.

Herr Kraushaar, Referendar.
„ Goldschmidt, Kaufmann.
„ L. Feidel, Banquier.
„ Büding, Banquier.
„ Ritter, Weinhändler.

Personen die in der nächsten Umgegend von Cassel subscribirt haben.

Herr von Malsburg, Kammerherr zu Escheberg.
„ von Schachten zu Schachten, Kammerherr.
„ Heidelbach, Rentmeister zu Meinbressen.
„ von Baumbach, Obervorsteher zu Oberkaufungen.
„ Faber, Dr. daselbst.
„ Aschermann, Bürgermeister zu Niederkaufungen.
„ Fenner, Pfarrer zu Kirchdittmold.
„ Schirmer, Pfarrer zu Waldau.
„ Hohmann, Bürgermeister daselbst.
„ Homburg, Oekonom daselbst.
„ Dittmar, Oekonom zu Bettenhausen.
„ Dubuisson, Oekonom daselbst.
„ Lambrecht, Gastwirth daselbst.
„ Riemann, Essigfabrikant daselbst.
„ Becker, Besitzer der Papiermühle bei Kassel.
„ Rhein, Oekonom auf dem Fischhof.
„ Schmoll, Bürgermeister zu Wehlheiden.
„ Rudolph, Bürgermeister zu Wahlershausen.
„ Sinning, Bürgermeister zu Ochshausen.
„ Homberg, Bürgermeister zu Crumbach.
„ Schember, Förster daselbst.
„ Saul, Gastwirth auf dem Messinghof.
„ Ullmar, Oekonom zu Sondershausen.
„ Schade, Bürgermeister zu Wolfsanger.
„ Ebert, Partikulier daselbst.
„ Raabe, Gastwirth daselbst.
„ Schröder, Bürgermeister zu Obervellmar.
„ Waldschmidt, Pfarrer daselbst.
„ Rudolph, gew. Bürgermeister daselbst.
„ Hünersdorf, Pfarrer zu Niederzwehren.
„ Siebert, Bürgermeister daselbst.
„ von Diemar, Baron und Gutsbesitzer zu Ellenbach.
„ Hüpeden, Pfarrer zu Heiligenrode.
„ Semler, Bürgermeister daselbst.
„ Klapp, Bürgermeister zu Harleshausen.

Herr Waßmuth, Bürgermeister in Rothenditmold.
„ Saur, Schullehrer daselbst.
„ Ulmann, Bürgermeister zu Frommershausen.
„ Ullrich, Bürgermeister zu Ihringshausen.
„ Kehr, Oekonom daselbst.
„ Weisberg, Oekonom daselbst.
„ Humburg, Bürgermeister zu Elgershausen.
„ Claus, Förster daselbst.
„ Krug, Bürgermeister in Hoof.
„ von Dallwigk, Kammerherr daselbst.
„ von Stockhausen, Obrist zu Emserhof.
„ Friedrich, Bürgermeister in Breitenbach.
„ Koch, Bürgermeister in Großenritte.
„ Seibert, Pfarrer zu Kirchbaune.
„ Siebert, Bürgermeister daselbst.

Subscribenten in Felsberg und der nächsten Umgegend.

Herr Wagner, Amtmann.
„ von Gehren, Aktuar.
„ Wachsmuth, Rentmeister.
„ Schmidt, Pfarrer zu Gensungen.
„ Heißner, Bürgermeister daselbst.
„ Wiskemann, Pfarrer zu Böddiger.
„ Scheffer, Rittmeister daselbst.

In Gudensberg.

Herr Koch, Bürgermeister daselbst.
„ Noell, Oekonom daselbst.
„ Stammel, Advocat daselbst.
„ Delbrück, Rentereibeamte und Rath daselbst.
„ Jungcurt, Advocat daselbst.
„ Liebe, Bäckermeister daselbst.

In Wabern.

Herr Thielepape, Postmeister.
„ Werner, Pfarrer.

In Dissen.

Herr Knaust, Bürgermeister.

In Fritzlar.

Herr Israel, Advokat.
„ Augmüller, Amtswundarzt.
„ Rockwitz, evangelischer Pfarrer.
„ Henkel, katholischer Pfarrer und Landdechant.
„ Jennermann, Lehrer an der lateinischen Schule.
„ Gluer, Aktuar.

In Melsungen.

Herr Wagener, Landrath.
„ Baumann, Bürgermeister.
„ Eysel, Kaufmann.
„ Scholl, Leinenhändler.
„ Hüter, Kaufmann.
„ Hartert, Advokat.
„ Kothe, Kaufmann.
„ Collmann, Justizbeamter.
„ von Gehren, Revierförster.
„ Breithaupt, Kaufmann.
„ Grau, Revierförster.
„ Zülch, Metropolitan.
„ Gunkel, Oberforstmeister.

In Breitenbach an der Fulda.

Herr Manns, Kreissekretar.

In Hersfeld und der Umgegend.

Herr Hartert, Landrath.
„ Schlott, provisorischer Kreissekretar.
„ Schreiber, Landgerichts-Assessor.
„ A. Hoff, Papierfabrikant.
„ Vietor, Advokat.
„ Münscher, Gymnasialdirektor.
„ Inugk Oberlieutenant zu Oberrode.
„ Richter, Amtmann in Lengsfeld.
„ Lump, Advokat zu Burghaun.
„ von Schenk, Rittmeister in Buchenau bei Hersfeld.

In Fulda und der Umgegend.

Se. Hochwürden, Excellenz, der Landesbischof, Herr Pfaff.

Herr Eggena, Regierungsdirektor.
„ von Warnsdorf, Obergerichtspräsident.
„ Henkel, Obergerichtsrath.
„ Gerlach, Obergerichtsrath.
„ Plümke, desgl.
„ Werthmüller, desgl.
„ Follenius, desgl.
„ Scheuch, Landrichter.
„ von Kempf, Domdechant.
„ Siebert, Seminardirektor.
„ Pfister, Pfarrer in Mackenzell.
„ Klöckner, geheimer Regierungsrath.
„ Vietor, Garnisonsauditeur.
„ Hohmann, Domkapitular in Fulda.
„ Wetzell, Obergerichtsräth.
„ Leon, Kaufmann.
„ Wilhelm, Obergerichtsanwalt.
„ Bach, Seminardirektor.
„ Arnd, Professor und Lehrer am Lyceum.
„ Endemann, Steuerrevisor.
„ Schirmer, Obrist.
„ Mackenrod, Bürgermeister.
„ Merz, Hofrath und Obergerichts-Anwalt.
„ Henning, Rath und Obergerichts-Anwalt.
„ Zahn, Rath und Staats-Anwalt.
„ Wagner, Landgerichts-Assessor.
„ Vogt, geistlicher Rath.
„ v. Lorenz, Forstmeister.
„ H. Epstein, Kaufmann.
„ Heßdörffer, Kaufmann.
„ Schwank, Rentmeister.
„ Comitti, Stadt-Rentmeister.
„ Grauel, Archivar.
„ Klostermann, Amtmann.
„ Herquet, geheimer Regierungsrath.
„ D. Epstein, Kaufmann.
„ Volkmar, Dompräbendat.
„ Kleinhans, Amtmann zu Neuhof.
„ Schäfer, Schönfärber zu Schlüchtern.
„ Pohl, Untergerichts-Anwalt zu Salmünster.
„ Höfle, Rentbeamte daselbst.
„ Winzenried, Bürgermeister zu Lieblos.
„ Kröber, Kammerrath zu Meerholz.

Herr Glück, Advokat daselbst.
„ Kircher, Sekretär.

In Gelnhausen.

„ Bode, Rentmeister.
„ Clever, Kaufmann.
„ Reuel, Postmeister.
„ Heyn, Kreissekretär.
„ Schmidt, desgleichen.
„ Todt, Amtssekretär.
„ Zinck, Amtmann.
„ Leisler, Commerzienrath.

In Hanau.

Herr v. Motz, Oberforstmeister.
„ v. Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Erbmarschall.
„ Ruth, Regierungsrath.

In Bockenheim.

Herr Scheffer, Justizbeamter.
„ Böhm, Metropolitan.

In Nauheim.

Herr Pauli, Pfarrer.
„ Salzmann, Gastwirth.

In Rauschenberg.

Herr v. Winckler, Amtsassessor.
„ Schüßler, Justizbeamter.
„ Heuser, Rechtspraktikant.
„ Hirschfeld, Rechtspraktikant.
„ Schmidt, Metropolitan.
„ Tassius, Amtmann.
„ Hobbert, Amtsassessor.
„ Buderus, Advokat.
„ Harbordt, Rentmeister.
„ Scheffer, Advokat.

In Marburg und der Umgegend.

Herr Arnold, Obergerichts-Direktor.
„ v. Dörnberg, Regierungs-Direktor.

Herr Jordan, Dr., Professor.
„ Endemann, Professor.
„ Grandidier, Obergerichtsrath.
„ Beckhaus, Consistorialrath.
„ Löbell, Professor.
„ Volkmar, Bürgermeister.
„ Bickell, Kreissekretar.
„ v. Schönstädt zu Schönstädt, Baron.
„ Büchel, Doktor.
„ Vilmar, Gymnasial-Direktor.
„ Albrecht, Professor.
„ Rehm, Professor.
„ Rohde, Landrath.
„ Plattner, geheimer Justizrath und Professor.
„ v. Vangerow, Professor.
„ Hupfeld, Professor.
„ v. Gehren, Staats-Anwalt.
„ v. Schenk zu Schweinsberg, Excellenz, Minister.

In Kirchhain.

Herr Kranz, Landrath.
„ Schlarbaum, Amtmann.
„ Engelhard, Advokat.
„ v. Schenk zu Schweinsberg, Baron.

In Amöneburg.

Herr Ruez, Advokat.
„ Rütz, Postmeister.
„ Kött, Landdechant.
„ Dorn, Rentmeister.
„ Rüxpel, Amtsaktuar.
„ Zaier, Bürgermeister.
„ Führer, Renterei-Assistent.
„ Arend, Baukommissar zu Halsdorf.

In Neustadt.

Herr Bode, Amtmann.
„ Gagel, Aktuar.
„ Hodes, katholischer Pfarrer.
„ v. Dörnberg, Oberforstmeister.

Herr Stahl, Bürgermeister.
„ Schäfer, Bürgermeister zu Wiera.

In Treysa.

Herr Theys, Stifts-Rentmeister.
„ Stephan, Advokat.
„ Wittekindt, Advokat.
„ Stamm, Amtmann.
„ Kuhlenkamp, Amtssekretar.

Ziegenhain und der Umgegend.

Herr Hüpeden, Landrath.
„ Rodemann, Baukondukteur.
„ Luckhard, Advokat.
„ Luckhard, Postmeister.
„ Lüdecke, Platzmajor.
„ Fleischhut, Advokat.
„ Krauß, Oekonom.
„ Deines, Assessor.
„ Selig, Baukommissar.
„ v. Harras, Obrist und Commandant.
„ Seidler, Kaufmann.
„ v. Schenk, Baron und Gutsbesitzer.
„ v. Schwerzell, Oberforstmeister zu Willingshausen.
„ Grein, Rentmeister daselbst.
„ Zimmermann, Gutspachter zu Ropperthausen.
„ Jacobi, Förster daselbst.

Neukirchen.

Herr v. Milchling, Justizbeamter.
„ v. Kützell, Rentmeister.
„ Reidt, Bürgermeister.
„ Weyrauch, Rektor.
„ Kahn, Advokat.

Jesberg und der Umgegend.

Herr v. Goddäus, Baron und Gutsbesitzer.
„ Theys, Rentmeister.
„ Kranz, Lehrer.
„ Schmidtmann, außerordentlicher Pfarrer.
„ Hochapfel, Gastwirth.

Herr Sporleder, Oekonom.
„ Knieling, Postmeister.
„ Rössel, Gastwirth.
Freiherr v. Gilsa zu Gilsa, Baron und Gutsbesitzer.
„ von Trott, Baron und Gutsbesitzer zu Oberurff.

In Borken und der Umgegend.

Herr Gervinus, Amtmann.
„ Müller, Bürgermeister.
„ Huye, Amtsaktuar.
„ Rabe, Advokat.
„ Krauß, Gutspachter.
„ Schraub, Doctor der Medicin.
„ Lieberum, Kaufmann.
„ von Baumbach, Major zum Gilserhof.

In Homberg und der Umgegend.

Hrrr Pfeiffer, Amtmann.
„ Limberger, Amtsaktuar.
„ Cöster, Rentmeister.
„ Rang, Landrath.
„ Martin, Rechtspraktikant.
„ Hoffmann, Dr., Pfarrer.
„ Becker, Bürgermeister.
„ Becker, Lehrer.
„ Gonnermann, Advokat.
„ Baumann, Seminardirektor.
„ Zintgraff, Berginspektor zu Holzhausen.
„ Schilbe, Schullehrer daselbst.
„ Appelius, Apotheker.
„ Krug, Bürgermeister zu Hebel.
„ Koch, Oekonom zu Unshausen.
„ Meyfarth, Oekonom daselbst.
„ Wagner, Pfarrer zu Niederbeisheim.
„ Werneburg, Pfarrer zu Wichte.

Rotenburg und der Umgegend.

Herr Rembe, Landrath.
„ Kobel, katholischer Pfarrer.
„ Frankenberg, Partikulier.
„ Hoffmann, Amtssekrrtar.

„ Fürer, Advokat.
„ Collmann, Amtssekretar.
„ Wertheim, Kaufmann.
„ Gleim, Amtmann.
„ Stern, Amtmann.
„ Dickhuth, Rentmeister.
„ Wiegand, Steuerinspektor.
„ Lange, Salinen- und Berginspektor.
„ Schaumburg, Apotheker.
„ Pfennigkaufer, Hofrath und Doctor.
„ von Bartheld, Gutsbesitzer und Baron zu Lispenhausen.
„ Rasch, Förster zu Schwarzenhasel.
„ Hildebrand, Oekonom zu Lispenhausen.
„ Stückradt, Oekonom daselbst.
„ Hohmann, Rentmeister zu Imshausen.
„ v. Trott, Staatsminister, Excellenz zu Solz.
„ Thon, Oekonom daselbst.
„ Schnackenberg, Amtsaktuar zu Rentershausen.

Sontra und der Umgegend.

Herr von Baumbach, Kammerherr.
„ Frankenberg, Oberschultheiß.
„ Heisen, Advokat.
„ Frölich, Kaufmann.
„ Sippel, Doctor.
„ Heinemann, Kaufmann.
„ Calenberg, desgl.
„ Zinn, Bürgermeister.
„ Meister, Forstgehülfe zu Hof-Wellingerode.
„ Hegen, Domainenpachter daselbst.

Bischhausen.

Herr Weiffenbach, Justizbeamter.
„ Amelung, Pfarrer.
„ Pfeiffer, Rechtspraktikant.

Waldkappel.

Herr Brunner, Metropolitan.
„ Israel, Apotheker.
„ Lambert, Dr. und Physikats-Assistent.
„ Möller, Bürgermeister.

Herr Vielmäder, Mitglied des Stadtraths.
„ Mensing, Oberstl. à la suite in K. H. Diensten zu Friemen bei Waldkappel.
„ Wagner, Pfarrer zu Schemmern.

Spangenberg und der Umgegend.

Herr Wenning, Aktuar.
„ Ritter, Justizbeamter.
„ Schröder, Assess. u. Kaufm.
„ Hoffmeister, Rentmeister.
„ Hartwig, Pfarrer.
„ Schmidt, Com. d. Festung.
„ Scheuch, Unterger. Anw.
„ Casselmann, Oekonom zu Retterode.
„ Schäffer, Berginspektor am Meisner.
„ Thon, Bürgermeister zu Laudenbach.
„ Rohde, Pfarrer daselbst.

Großallmerode.

Herr Wurzer, Amtmann.
„ Schüler, Aktuar.
„ Gundlach, Stadtschreiber.
„ Koppen, Pfarrer.
„ Vaupel, Bürgermeister.
„ Schreiber, Gastwirth.

Lichtenau und der Umgegend.

Herr Möller, Advokat.
„ Nahl, Gutsbesitzer.
„ Rosenblath, Bürgermstr.
„ Gau, Gutsbesitzer auf Heimbach.
„ Schuchardt, Oekonom zu Teichhof bei Lichtenau.

Helsa und der Umgegend.

Herr Vogt, Obergrebe.
„ Fischbach, Baukommissar.
„ Kramer, Förster.
„ Aschermann, Bürgermstr. zu Niederkaufungen.

Breitenau.

Herr Glinzer, Oekonom.
„ Endemann, Pfarrer.
„ Griesel, Oek. zu Gurhagen
„ Schüßler, Gutsbesitzer das.

Merrhausen.

Herr Scheffer, Hosp. Insp.
„ Bettenhausen, Lehrer.

Naumburg u. der Umgegend.

Herr v. Buttlar, Kammerh.
„ Ofenstein, kath. Pfarrer.
„ Fischer, Kaplan.
„ Reccius, Physikus.

Wolfhagen.

Herr Uth, Amtmann.
„ Kehr, Amtssekretar.
„ Lennep, Kreissekretar.
„ Kanngießer, Rentmeister.
„ Paulus, Advokat.
„ Hilgenberg, Advokat.
„ Waßmuth, Bürgermeister.
„ Becker, Kaufmann.
„ Engelhardt, Lohgerber.

Grebenstein.

Herr Junghans, Amtmann.
„ Hartwich, Amtssekretar.
„ Limberger, Rentmeister.

Herr Schotten, Rentmeister.
„ Wenderoth, Pfarrer.

Calden.

Herr Schraub, Pfarrer.

Hofgeismar.

Herr v. Cornberg, Oberst.
„ Kniest, Major.
„ Bödicker, Lieutenant.
„ Kersting, Auditeur.
„ v. Rau, Amtsassessor.
„ Zipprecht, Stadtsekretar.
„ Müller, Advokat.
„ Gneise, Partikulier.
„ Falkenheimer, Pfarrer.
„ Schirmer, Baumeister.
„ Schnackenberg, Baumeist.
„ Collmann, Rentmeister.

Holzhausen.

Herr Knyrim, Pfarrer.

Witzenhausen.

Herr Heuser, Landrath.
„ Gleim, Oberschultheiß.
„ Windemuth, Rath.
„ Merrem, Oberinspector für das Hauptzollamt.
„ Meyer, Stadtsekretar.

Allendorf.

Herr Seyl, Bürgermeister.
„ Schüler, Superintendent.
„ Klaus, Pfarrer i. d. Soden.
„ Sallmann, Inspekt. das.
„ Zimmermann, Syndikus.
„ Haas, Advokat.

Abterode.

Herr Amelung, Assessor.
„ Collmann, Advokat.

Eschwege und Umgegend.

Herr Renner, Kreissekretar.
„ Eckhardt, Advokat.
„ Spangenberg, Baumeister.
„ Lometsch, Amtmann.
„ Fin[illegible], Advokat.
„ Hochhuth, Metropolitan.
„ Gleim, Kantor.
„ Kastenbein, Licentbeamter.
„ Arnold, Bürgermeister.
„ v. Keudel, Kammerherr in Schwebda.
„ v. Eschwege, Kammerherr und Obervorsteher in Reichensachen.

Volkmarsen.

Herr v. Gehren, Amtmann.
„ Müller, Pfarrer.
„ Reinold, Advokat.

Bierenberg und der Umgegend.

Herr Scheffer, Advokat.
„ Nell, Bürgermeister.
„ Neutze, Gutsbesitzer in Range.
„ Papendieck, Gutsbesitzer zu Lahr.
„ Winter, Gastwirth zu Obermeiser.
„ Kehr, Gutsbesitzer in Wilhelmsthal.

Schmalkalden.

Herr Plitt, Landrath.
„ Schreiber, Forstrath.

Im Ausland.

Frankfurt.

Freih. v. Rothschild, Baron u. Kurh. geh. Finanzrath.
Herr Thomas, Syndikus.
„ v. Urff, Kurh. Major und Mitgl. d. Milit. Com. des hohen Bundestags.
„ Rommel, K. Ob. Finanzr.

Carlsruhe.

Die Bibliothek der zweiten Ständekammer.
Herr Frensdorf, Finanzrath.

Im Königreich Hannover.

Hannover.

Herr Lüder, Regierungsrath.

Münden.

Hr. v. Arrentschield, General.
„ v. Bodungen, Bürgermstr.
„ Hesse, Amtmann.
„ Nattermann, Kaufmann.
„ Schröder, Kaufmann.
„ Kahl, Superintendent.
„ Meier, Gastwirth.
„ Wüstenfeld, Kaufmann.

Landwehrhagen.

Herr Klagemeier, Förster.

Hedemünden.

Herr Reich, Dr., Advokat.

Im Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

Herr Hagemann, geh. Reg. R.
Hr. Schumacher, Landsyndikus.
„ Engelhard, Advokat.
„ Mogk, Rath.
„ Neumann, geheimer Rath.
„ v. Buttlar, Oberforstmstr.
„ Schreiber, Landrath.
„ Kreusler, Hofrath.

Corbach.

Herr v. Hadel, Hofgerichtssek.
„ Ebersbach, Bürgermeister.
„ Giesecken, Rath u. Renteireibeamter.

Wildungen.

Herr Weiß, Dr. und Domainenpachter.

Neuban.

Herr Wilhelmi, Hütteninsp.
„ Ruckert, Faktor.

Im Königreich Preußen.

Berlin.

Herr Bierdemann, geheimer Oberfinanzrath.

Stettin.

Herr Schröder, Kaufmann.

Warburg u. der Umgegend.

Herr v. Hiddessen, Landrath.
„ v. Spiegel zu Rotenberg, Gutsbesitzer und Baron.

Münster.

Herr Philippi, Regierungsrath.

Meiningen.

Seine Excellenz der Herr geheime Rath und Minister von Baumbach.

Seine Excellenz der Herr geheime Rath und Minister Krafft.

Giesen.

Herr v. Helmolt, geheimer Justizrath.
„ Diehn, Dr. u. Hofadvokat.
„ Krauskopf, Hofadvokat.

Weimar.

Herr v. Motz, Oberhofmeister.

Wien.

Seine Excellenz, der Kurhessische Gesandte am Kaiserlich Königlich Oestreichischen Hof, Freiherr v. Steuber.

Paris.

Der Kurhessische Geschäftsträger am Königlichen Französischen Hof, Frhr. v. Schachten.

Nachträglich haben in Cassel subscribirt:

Herr Goldschmidt, Farbenhändler.
„ Dr. Romann, Landrabbine.
„ Dr. Pinhas.
„ Kirschner, Registrator.

Vorwort.

Eine der gewichtvollsten Fragen, die unsere Zeit bewegt, ist die über die Zweckmäßigkeit des Repräsentativ-Systems. Dieses System verdankt seinen Ursprung der philosophisch staatsrechtlichen Schule des achtzehnten Jahrhunderts und beruhet in der ursprünglichen Gestalt, die ihm ein Veteran jener Schule, Jean Jacques Rousseau in seinem contract social gab, auf dem Grundsatz, daß der Staat eine durch Vertrag entstandene Gesellschaft sey, in welcher die Souverainität dem Volke zustehe, die Regentengewalt sich aber nur als aus jener Volks-Souverainität abgeleitet darstelle und daher auch von dem souverainen Volke nach Maasgabe von dessen Wünschen und Bedürfnissen modifizirt

werden könne. In das Leben trat dieses System zuerst durch die Revolution von 1789, auf ihm beruheten mehr oder weniger modificirt die erste französische Constitution von 1791 und ihre zahlreichen Nachfolgerinnen bis auf die Charte von 1814 und die charte verité von 1830 herab.

Bei uns in Deutschland aber hat sich das Repräsentativ-System, so wie wir es von Frankreich überkamen, mit dem in unserm Vaterlande schon seit Jahrhunderten herrschend gewesenen altdeutsch ständischem System verschwistert und mehr oder weniger danach modificirt. Dieses letztere System erkennt, im Gegensatze von dem französischen Repräsentativ-System, in dem, was die neueren Staatsrechtslehrer Staat nennen, nur eine erweiterte Familie, in welche die einzelnen Individuen nicht durch Vertrag eintreten, sondern als Familienglieder hinein geboren werden. Der Regent ist Haupt und Vater der Familie, ihm steht als solchem die volle väterliche Gewalt zu, die eben weil sie auf den heiligsten Naturgesetzen und also, da alles Natürliche von Gott herkommt, auf göttlichem Willen beruhet, in diesem Sinne eine wahrhaft göttliche Gewalt ist. Diese an sich unum-

schränkte Gewalt, die wie die eigentliche väterliche von dem Vater auf den Sohn vererbt, übt aber der Landesvater nicht unumschränkt aus, sondern zieht eben so wie dies in kleineren Familien vom Hausvater geschieht, bei wichtigen Familien-Angelegenheiten die erfahrensten und verständigsten Glieder der Familie zu Rathe, und weil er diesen Rath häufig bewährt befunden, so hat er sich von selbst und aus eigener Bewegung verpflichtet, in bestimmten Familien-Angelegenheiten, die entweder das Sonder-Interesse seiner Rathgeber und ihrer Genossen betreffen, oder wobei dieselben die größte Erfahrung und Sachkenntniß an den Tag gelegt haben, seine Gewalt nicht ohne deren Einwilligung auszuüben. Dies ist der Ursprung der altdeutschen Landstände, und auf den hier dargelegten Hauptgrundsätzen beruhet das altdeutsch ständische System. Aus der Verschwisterung desselben mit dem Repräsentativ-System sind die neueren ständischen Verfassungen entstanden, die deshalb auch alle mehr oder weniger sowohl Elemente altdeutsch ständischer Freiheit als Spuren französischen Repräsentationsgeistes enthalten. Die Zweckmäßigkeit dieser neueren deutschen Verfassungen und der darauf

gegründeten jetzigen ständischen Wirksamkeit sind es nun, die uns hier hauptsächlich interessiren. Die Meinungen sind auch hier getheilt. Die Majorität unserer jetzigen deutschen Staatsrechtslehrer hat sich unzweideutig für das deutschkonstitutionelle System in seiner jetzigen Gestalt ausgesprochen; indessen hat dasselbe auch Gegner gefunden, denen man wenigstens wissenschaftlichen Sinn und Kenntniß der Geschichte nicht abstreiten kann. Die beste Richterin wird hier die Erfahrung sein; Erfahrung aber kann nur aus einer genauen und gründlichen Kenntniß der Geschichte der neueren deutsch ständischen Verhandlungen geschöpft werden. Kurhessen insbesondere dürfte schon nach dem fast ungetheiltem Beifall, den seine Verfassungsurkunde bei ihrem Erscheinen fand, nicht ungeeignet sein, einen gewichtvollen Beitrag zur Lösung der Frage über die Zweckmäßigkeit des jetzigen deutschen Repräsentativ-Systems zu liefern. Bei uns besteht die Verfassung schon seit fast 6 Jahren in lebendiger Wirksamkeit; sie muß daher, wenn Regierung und Stände die ihnen durch dieselbe gegebene Aufgabe richtig zu lösen wußten, der seegensreichen Früchte für das Land schon viele gebracht haben. Eine

unparteiische geschichtliche Darstellung der kurhessischen Landtage seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde bis zu dem im April 1835 entlassenen Landtage wird uns zeigen, ob dem wirklich so ist, und wenn die Resultate der Landtage etwa nicht so segensreich sein sollten, als man beim Erscheinen der Verfassungsurkunde allgemein erwartete, ob der Grund davon in der, Seitens der Staatsregierung oder der Ständeversammlung nicht gehörig gelösten Aufgabe, die ihnen die Verfassungsurkunde gab, oder in der Ueberspannung der gehegten Erwartungen, oder endlich in dem Systeme selbst liegt.

Der Nutzen, den es nothwendig haben muß, in dieser Beziehung klar zu sehen, wird mein gegenwärtiges Unternehmen rechtfertigen. Persönlich bin ich dazu durch meine Stellung als Mitarbeiter der Kasselschen allgemeinen Zeitung zunächst veranlaßt worden; denn ich wohnte für das genannte Blatt den ständischen Sitzungen als Zuhörer bei, schrieb das, was dort vorging, dem Sinne nach auf und redigirte es dann so, wie es sich in der erwähnten Zeitung fand. Es konn-

ten mir daher die ständischen Verhandlungen nicht ganz fremd bleiben, und dies flößte mir den Muth zu der mir hier gesetzten Aufgabe ein. Seit einem Jahre bin ich nun mit Ausarbeitung des vorliegenden Werks beschäftigt gewesen; ich enthalte mich gern von den Schwierigkeiten, die sich in wissenschaftlicher Rücksicht der Ausführung entgegenstellten, zu reden, zufrieden wenn die Bearbeitung selbst nicht zu sehr daran erinnert. Das aber kann ich mit Wahrheit sagen, wenn Leiden, so wie sie den Charakter des Menschen stählen sollen, so den schriftstellerischen Produkten eine größere Gediegenheit geben, dann muß diese Arbeit vortrefflich sein; denn Unbilden, wie sie gewiß nicht leicht ein Autor erfahren, haben mich getroffen, weil ich es unternahm, eine Geschichte der Landtage meines Vaterlandes zu schreiben.

Ist demnach das vorliegende Werk für mich im wahren Sinne des Wortes ein Schmerzenskind geworden, so liegt es mir eben deshalb um so mehr am Herzen, und doppelt freudig würde es daher für mich sein, wenn dieser mein erster Versuch schriftstellerischer Thätigkeit von dem

Publikum mit Nachsicht und Güte aufgenommen würde.

Kassel, im Januar 1837.

Ferdinand Gössel.

Einleitung.

Es dürfte nicht überflüssig sein, hier zuvörderst daran zu erinnern, daß Kurhessen schon seit Jahrhunderten eine ständische Verfassung hatte. Diese beruhte, wie alle deutsch ständischen Verfassungen, auf der oben dargelegten Grundlage des Familienlebens. Der Regent war Haupt und Vater der erweiterten Familie, vereinigte daher auch alle Attribute der väterlichen Gewalt in sich, und pflegte nur bei wichtigen Angelegenheiten, die erfahrensten und weisesten Glieder der Familie zu Rathe zu ziehen, weil er aber diesen Rath in vielen Fällen bewährt fand, so verpflichtete er sich aus freiem Antrieb gewisse Familien-Angelegenheiten nicht ohne die Einwilligung jener ältesten Glieder zu schlichten, gewisse Theile seiner landesväterlichen Gewalt nicht ohne ihre Einwilligung auszuüben. Auf diese Weise entstanden bestimmte Rechte einzelner Familienglieder und ganzer Klassen derselben. Diese Rechte wurden dann von denen, denen sie zugestanden waren, oder von deren gewählten Vertretern ausgeübt. Dies ist der Ursprung der althessischen und überhaupt der deutschen Landstände. Die alten Stände waren daher nicht Repräsentanten des Volks, als einer homogenen unbestimmten Masse einzelner Individuen, sonden die natürlichen Vertreter ihrer selbst, und derjenigen Klassen von Familiengliedern, denen der Landesvater einzelne bestimmte Rechte der Mitwirkung und Einwilligung bei Entscheidung der Familienangelegenheiten ertheilt hatte.

Mit dieser Ansicht über die Grundlage der althessischen Verfassung stimmt Herr Pfeiffer in seiner Geschichte der althessischen Landstände nicht überein. Da wir nun nicht ein so großes Selbstvertrauen besitzen, um unsererseits bei diesem ersten Versuche schriftstellerischer Thätigkeit einem Staatsrechtslehrer von so großem Gewicht entgegen zu treten, es auf der andern Seite aber für die Beurtheilung der neuern Verfassungen und der darauf gegründeten Wirksamkeit unserer jetzigen Stände nicht ohne Einfluß sein dürfte die alte Verfassung Kurhessens genau zu kennen, so wollen wir bei den wichtigsten Punkten derselben jedesmal zuerst was Herr Pfeiffer darüber sagt, mittheilen und dann das Wichtigste der Widerlegung folgen lassen, die vor Kurzem aus dem Berliner Wochenblatt entnommen, als besondere Broschüre erschienen ist.

Wir setzen dann, vorausgesetzt, daß wirklich derjenige Verfasser jener Widerlegung ist, den Herr Pfeiffer in seinem Aufsatze in einer der neuesten Nr. der Kasselschen Allgem. Zeit. im Auge zu haben scheint, dem Namen des berühmten Hessischen Staatsrechtslehrer einen Namen von europäischer Bedeutung entgegen *).

Was nun zuerst das Wesen der althessischen Landstände betrifft, so sagt darüber Herr Pfeiffer in seinem Werke unter andern Folgendes:

Die Landstände handeln auf den Landtagen nicht blos als Repräsentanten der besondern Stände, aus welchen sie gewählt werden, sondern als Vertreter sämmtlicher Landeseinwohner.

Ihm entgegnet die citirte Broschüre Seite 24:

Es wird hier nöthig sein, gleich von vorn herein dar-

*) Nach dem was wir darüber erfahren und was auch Hr. Pfeiffer zu glauben scheint, ist der Verfasser jener Berliner Broschüre, der bekannte Jarke, früher Professor in Bonn jetzt Kaiserlich Oestreichischer Staatsrath in Wien.

auf hinzuweisen, wie unsere Ansicht sich zu der gewöhnlichen lieberalen Zeitmeinung über diesen Gegenstand verhält. Wir haben nämlich behauptet und behaupten auch heute noch, daß das staatsrechtliche System, auf welchem die Einrichtung der alten Landstände beruht, in seinen obersten Grundsätzen, wie in deren Folgerungen, von dem Systeme und der thatsächlichen Entwickelung der „Volksrepräsentation" nicht blos verschieden, sonderen der letzteren diametral entgegengesetzt sei. Dagegen haben wir allerdings zugegeben: einerseits, daß auch in der älteren vorrevolutionären Zeit, einzelne, theils wirkliche, theils scheinbare Anomalien und Ausnahmen von dem Grundcharakter der deutschen Landstände vorgekommen, (wie dies bei geschichtlichen Erscheinungen, die sich nicht am Spaliere der Theorie entwickeln, nicht anders möglich ist,) anderseits, daß die neueren deutschen Constitutionen auch in Hinsicht der Landstände mehr oder weniger Reminiscenzen aus dem alten ständischen Systeme enthalten, und das pseudophilosophische Repräsentativ-System bei weitem nicht in der Strenge und Consequenz aussprechen, wie z. B. die französische Constitution von 1791, oder die spanische Cortes-Verfassung von 1812, oder auch die französischen Charten von 1814 und 1830.

Herrn Pfeiffer gegenüber kömmt es also auf folgende Fragen an: Auf welchen Grundsätzen beruht die ältere Verfassung der Landstände in Hessen? und: in wie weit ist die alte Verfassung durch die neue Constitution geändert worden?

Was wurde und was wird repräsentirt? Die alten Stände waren keine Repräsentanten des Volks als einer homogenen unbestimmten Masse von bloßen Individuen, sondern die natürlichen Vertreter ihrer selbst und ihrer Hintersassen, und demnach wie diese, in bestimmte Klassen (Kurien) geschieden. Die Ritterschaft erscheint auf den großen Landtagen in corpore, in späterer Zeit gewöhnlich durch Depu-

tirte, welche im Namen und Auftrag der Ritterschaft auf den Landtagen auftreten; die Städte senden als eben so viel Corporationen jede ihren Vertreter; die Prälaten erscheinen wegen ihrer geringen Zahl in Hessen, immer viritim.

Daß diese drei Stände von jeher in Hessen als drei verschiedene Curien aufgetreten seien, wird auch von Herrn Pfeiffer nicht in Abrede gestellt. Nun führt die Broschüre die oben bemerkte Behauptung des Hrn. Pfeiffer an und fährt dann fort:

„Die Behauptung des Herrn Pfeiffer ist vollkommen wahr, in Beziehung auf die moderne „Volksrepräsentation". Hier repräsentirt jeder „Volksvertreter" das ganze „Volk", ist durch keine Instruktionen oder Vollmachten seiner Committenten gebunden, und stimmt über alle Fragen mit, sie mögen blos den Stand der ihn erwählte, oder auch die übrigen Stände betreffen. Die Mehrheit der stimmenden Volksrepräsentanten entscheidet dabei, ohne alle Rücksicht darauf, ob sich vielleicht ein einzelner Stand in der Minorität befindet, und verfügt der Regel nach über Rechte der einzelnen wie der besonderen Stände ohne alle Einschränkung. Nur inkonsequenter Weise ist in manchen neuern deutschen Constitutionen den Deputirten der einzelnen Stände ein gewisses, mehr oder weniger eingeschränktes Widerspruchsrecht gegen den Beschluß der Mehrheit eingeräumt. Wo dagegen das Repräsentativ-System konsequenter durchgeführt ist, wie z. B. in Frankreich, giebt es in der Repräsentanten-Kammer weder ein solches Widerspruchsrecht, noch ist dort überhaupt von Ständen die Rede; die Charte kennt nur Individuen.

Paßt dieses Bild auf die alten hessischen Stände? Waren hier etwa, wie man folgerecht, nach Herrn Pfeiffers obiger Behauptung annehmen müßte, die Vertreter der Städte auch Vertreter der Ritterschaft, und umgekehrt? Möge Herr Pfeiffer selbst darauf antworten!

Auf dem Landtage von 1722, erzählt dieser (Seite 157) machte der Landesherr den Antrag: „eine Reparation der Landstraßen mit allem Ernste vorzunehmen," damit nicht Handel und Wandel im Lande in äußersten Verfall kämen. Die Landstände möchten daher mittelst Verwilligung einer hinlänglichen freiwilligen Steuer succurriren. Die Abgeordneten von den Städten und Landschaften „erklärten sich zu einer Steuer von 2 Schreckenbergern bereit; der Ritterschaft aber wollte es bedenklich, wo nicht gar präjudicirlich fallen, zu einem, eigentlich den Städten und Landschaft allein zukommenden, der Ritterschaft auch sonst nie zugemutheten Beitrag, als Steuer sich zu verstehen, und sie könne darein nur willigen, wenn solcher per modum contributionis erhoben würde." — Die Städte widersprachen diesem, und auch der Landesherr erklärte, er könne nicht finden, „wie die von Prälaten und der Ritterschaft, bei dieser freiwilligen Steuer, vom Beitrag dieser, ihnen und ihren Hintersassen sowohl, als andern Landesunterthanen vom Größten bis zum Kleinsten zum Nutzen gereichenden, gemeinen Sache der Reparation der Landstraßen, befreit zu sein, dafür halten könnten." — Wir theilen diese Ansicht des Landesherrn vollkommen und finden es unsrerseits auch in hohem Grade unbillig, wenn die Ritterschaft zu einer Anlage, von der sie denselben Nutzen zog wie die Städte, nicht beisteuern wollte. Allein auf diesen Umstand kommt es in Beziehung auf den hier in Rede stehenden Streitpunkt gar nicht an. Die Frage ist lediglich: Vertraten die Abgeordneten der Ritterschaft in diesem Falle, wie überall — dem Prinzip der ständischen Verfassung gemäß — sich selbst und ihre Hintersassen, oder erscheinen sie, wie Herr Pfeiffer meint, „als Vertreter sämmtlicher Landeseinwohner? — Als ein denkwürdiger Beweis, was unsern Zeitgenossen auf literarischem Felde von unsern liberalen Schriftstellern geboten werden dürfe, erscheint übrigens der Umstand, daß Herr Pfeiffer nicht blos in direktem Widerspruche mit dem von ihm selbst erzählten Faktum seine obige Behauptung aufstellt, sondern auch zur Unterstützung der letztern sich auf

eben diesen Hergang beruft! — Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, wie der ganze Handel ausgegangen. Es kam nicht etwa; nach dem Geschmack der neuern Constitutionen, wo die Volksrepräsentanten „alle Landeseinwohner vertreten" zu einer Entscheidung durch das Gottesurtheil der Majorität, sondern, im Sinne des alten ständischen Systems, überließen Städte und Ritterschaft (da Keiner von beiden eine Bewilligung in den Säckel des Andern machen konnte!) die Entscheidung ihrer Differenz dem Landesfürsten.

Herr Pfeiffer citirt mit einer Verblendung, die wieder von der Macht der irrigen politischen Theorie über den natürlichen Verstand Zeugniß giebt, zur Unterstützung seiner Behauptung auch noch andere Thatsachen, die in ebendemselben Maaße zur Widerlegung seiner Ansicht dienen, als sie zur richtigen Charakteristik des ständischen Prinzips herbeigezogen werden können. — Philipp der Großmüthige machte beim Antritt seiner Regierung den Versuch, eine gewisse Anzahl von Landständen nach seiner Auswahl zu berufen. Als während des dreißigjährigen Kriegs öfters der nämliche Fall vorgekommen, protestirten die Landstände jedesmal dagegen, erhielten aber von der Landesherrschaft die Versicherung, daß diese durch den Drang der Umstände gebotene Zusammenberufung eines Theils der Landstände für die Zukunft nicht zum Präjudiz gereichen solle. Dennoch verwahrten sich die anwesenden Landstände, daß sie nur für ihre Personen verwilligen und beschließen könnten; es will uns also bedünken, daß sie sich nicht als „Vertreter sämmtlicher Landeseinwohner" angesehen haben, wie Herr Pfeiffer behauptet. Es schwebt ihnen vielmehr die ursprüngliche Idee der ständischen Verfassung: daß jeder Landstand nur sich selbst und seine Hintersassen vertrete, so lebhaft vor, daß sie mehrmals ausdrücklich erklären, sie könnten für die nicht Anwesenden eine Verbindlichkeit nur unter Voraussetzung „einer nachfolgenden Genehmhaltung Seitens derselben begründen." Noch bestimmter sprechen dies die oberhessischen Landstände

im Jahre 1643 aus. Die einberufenen Landstände beschweren sich: „daß die jederweilen beschriebenen Landstände von ihren abwesenden Mitgliedern deshalb sehr übel angelassen und angefeindet werden; also daß dahero große Uneinigkeit entstehet, auch dermaleinst wohl gar Mord und Todtschlag zu befürchten; wie dann ohne daß keiner gern sieht oder leidet, daß ein Anderer in dessen Säckel votiren wolle, sondern öfters und zwar zum Verdruß allegirt und angezogen wird, illud quod omnes tangit, ab omnibus etiam approbari debeat." Die Landstände bitten daher unterthänig und beweglich; die Landesherrschaft wolle „alle Stände, entweder sämmtlich, oder doch wenigstens in Ansehung jetziger beschwerlicher Kriegszeiten, die Ritterschaft nach ihren Familien, die Städte aber in gewisser Anzahl und Vollmacht der Abwesenden, zu erscheinen beschreiben lassen," denn auf diese Weise könnten die Vorwürfe der Abwesenden gegen die Anwesenden allein verhütet werden.

Ursprünglich also vertrat jeder Landstand nur sich selbst und seine Hintersassen: Späterhin wurde auch in Hessen durch die Resolution vom 2. Oktober 1655 dieselbe Einrichtung getroffen, wie in anderen Ländern, daß nämlich die engeren Landtage (im Gegensatze der großen, wo alle Landstände erscheinen) dergestalt konvozirt wurden, daß nächst sämmtlichen Prälaten, die Stände von Ritter- und Landschaft, etliche aus ihrem Mittel, welche sie jedoch jedesmal selbst zu wählen und mit Vollmacht und Instruktion zu versehen hätten, abschicken sollten." (Pfeiffer S. 144.) Fortan war also das Verhältniß folgendes: Jeder Landstand vertrat auch ferner noch im täglichen Leben seine Hintersassen, nahm aber seine Rechte auf dem engeren Landtage nicht persönlich, sondern durch Deputirte wahr, welche (was auch früher schon ausnahmsweise geschehen) aus der Mitte jedes Standes gewählt wurden, und auf diesem engeren Landtage nicht mehr blos sich selbst, sondern diejenigen vertraten, von denen sie mit Instruktion und Vollmacht versehen waren — d. h. ihren besonderen Stand;

Dieses Verhältniß ist so einfach klar und auch dem beschränktesten Fassungsvermögen zugänglich, daß man sich in der That wundern muß, wie es vom Herrn Pfeiffer in seiner oben angeführten Thesis so gründlich hat mißverstanden werden können. Das psychologische Problem löst sich indessen, wenn man erwägt, wie selten unter vielen unserer praktischen Juristen eine allgemeine Kenntniß und ein umfassender Ueberblick der älteren Verfassungsgeschichte der christlich germanischen Nationen ist. Andererseits steht zu bedenken, wohin es führen muß, wenn ohne diese allgemeine historisch staatsrechtliche Bildung der Versuch gemacht wird, Thatsachen, die aus der speziellen Geschichte eines einzelnen Landes zusammengerafft sind, in ein pseudo-philosophisch liberales System zu pressen. So ist es Hrn. Pfeiffer ergangen. Nachdem er weitläuftig berichtet, wie die Stände beharrlich an der ursprünglichen Idee des ständischen Wesens festgehalten, kraft deren Jeder „nur für seine Person bewilligen und beschließen" nicht aber in den Säckel der Andern (von denen er nicht bevollmächtigt sei) votiren könne;" nachdem er ferner erzählt, daß in Folge der Resolutionen vom 2. Oktober 1655 jeder Stand zum engeren Landtage Deputirte aus seiner Mitte erwählt, und mit Vollmacht und Instruktion versehen habe, — zieht er aus diesem allen den Schluß: daß die Landstände nicht blos Vertreter ihres Standes, sondern moderne Volksrepräsentanten oder Vertreter des ganzen Landes gewesen seien, d. h. daß sie nicht blos diejenigen vertraten, von denen sie nicht bevollmächtigt waren. Die Unbefangenheit, mit der er dieses thut, beweist unläugbar seine bona fides in diesem Punkte, zugleich aber auch den Ueberfluß des Mangels an Einsicht in die Frage: worauf es bei dem Gegenstande, den er behandelt, eigentlich ankommt.

Zum Schluß ist hier noch hervorzuheben, worin, was diesen Punkt betrifft, der Gegensatz zwischen den alten und neuen hessischen Ständen, bestehe. — Daß Jene Vertreter

ihres Standes waren, und diesen kraft besonderer Vollmacht und Instruktion vertraten, hat Herr Pfeiffer für uns bewiesen; die Pflichten der letztern definirt der §. 73 der hessischen Verfassungsurkunde.

„Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäs den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken."

Dies ist keine, bloße Nebendinge betreffende Verschiedenheit, sondern ein Gegensatz im Prinzip. Die hessische Konstitution enthält also auch nicht, wie Herr Pfeiffer der Wahrheit zuwider behauptet hat, blos uraltes historisches Recht, sondern etwas durchweg Neues, was seinen Grund lediglich in den modernen Theorien des allgemeinen Staatsrechts hat.

Die Frage: was von den Ständen vertreten werde? ist in dem Vorhergehenden beantwortet. In Betreff der weiteren Frage:

wer Vertreter sein könne?

offenbart sich wiederum ein wenigstens theilweiser Gegensatz zwischen der neuen hessischen Konstitution und der Geschichte.

Wir haben eben gesehen, daß auf den großen Landtagen jeder Landstand in Person erscheint. Seitdem die engeren Landtage eingeführt worden, schickt jeder Stand einige Deputirte „aus seinem Mittel". Natürlich wo Standesrechte und Interessen vertreten werden, ist die Vertretung durch Mitglieder des Standes, die allein angemessene. — In der neuen hessischen Konstitution dagegen besteht die Hälfte der Abgeordneten der Städte, wie der Landbezirke, nicht nothwendig aus Mitgliedern dieser Stände, „sondern die Wahl kann auf einen jeden fallen, welcher überhaupt wählbar und in dem

Stromsbezirke wohnhaft ist. Dieses führt nun nothwendig zur Wahl solcher Individuen, welche durch große wissenschaftliche Bildung und Schreib- und Redefertigkeit den Wählern als die geeigneten „Volksvertreter" erscheinen; dies sind die landesherrlichen Beamten aller Art, und Hessen hat in Folge dessen dasselbe Schauspiel erlebt, was auch in anderen konstitutionellen Ländern der Welt gegeben worden ist — Diener des Fürsten auf dem Landtage als dessen systematische Widersacher auftreten zu sehen.

Der Verfasser zeigt nun, wie auch in Hinsicht der jetzigen sogenannten Staatsdiener die Grundsätze der alten kurhessischen Verfassung von denen unserer jetzigen Konstitution abweichen. Nach der älteren Verfassung, sagt er, waren die landesherrlichen Beamten nicht Diener des Staats; sondern des Fürsten, als solche standen sie zu ihrer Herrschaft genau in demselben Verhältniß als jeder andere Diener zu seinem Herrn. Man kann dasselbe vielleicht am passendsten dadurch bezeichnen, daß es nach der ursprünglichen Verfassung der deutschen Territorien in der Regel eben so wenig eine Dienstpragmatik, wie eine Inamovibilität der Beamten gab. Der steigende Einfluß der letztern, die seit dem sechszehnten Jahrhundert immer mehr und mehr überhand nehmende Nothwendigkeit einer langen und gelehrten Vorbildung zum fürstlichen Dienste, dann die pseudophilosophische Staatstheorie, endlich die Milde und Großmuth der deutschen Fürsten selbst, erzeugten zuletzt in Deutschland die Meinung, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der Stellung eines fürstlichen und der eines jeden andern Dieners obwalte. In Frankreich dagegen ist die ältere ursprüngliche Stellung der Beamten bis auf diese Stunde mit Einschluß der Amovibilität aller derer, die nicht eigentlich richterliche Posten bekleiden, unverändert dieselbe geblieben. Auch in Hessen hatte der Landesherr kein besonderes Interesse, seine Diener von der Ausübung der landständischen Rechte, wenn sie dergleichen etwa als Mitglieder der Ritterschaft besaßen,

auszuschließen. Im Gegentheil je größer die Abhängigkeit der fürstlichen Diener zu jener Zeit von ihrem Herrn war, desto angenehmer mußte es dem Landesherrn sein, Personen unter den Deputirten der Stände zu erblicken, die ihm noch durch ein besonderes Band der Treue ewig verbunden waren. Die Beschränkung dagegen lag in der einfachen Natur der Sache, daß kein landesherrlicher in Eid und Pflicht stehender Beamter zum ständischen Deputirten gewählt werden konnte, ohne die landesfürstliche Erlaubniß zur Uebernahme dieser Funktion erhalten zu haben. Ledderhose, der im vorigen Jahrhundert die Geschichte der hessischen Landtage geschrieben, erwähnt dies ausdrücklich von den Deputirten der Ritterschaft; in Hinsicht der städtischen Deputirten fällt die Nothwendigkeit der Nachsuchung einer solchen Dispensation von selbst weg, weil Bürgermeister und Rath, aus deren Mitte der städtische Deputirte gewählt ward, nicht landesherrliche, sondern städtische Beamte waren.

Der Berliner Publicist geht hier auf das Verhältniß über, das in England und Frankreich hinsichtlich der Beamtenklassen und ihrer Abhängigkeit von dem Minister besteht; führt dann an, was die hessische Verfassungsurkunde und besonders der §. 71 derselben festsetzt und citirt, was Herr Pfeiffer hinsichtlich der Entstehungsgeschichte dieses §. sagt: Dem wird entgegnet:

Herr Pfeiffer folgert also, wie es scheint, aus der Mittheilung der Gründe der versagten Genehmigung, eine Berufung auf die Beurtheilung dieser Gründe von Seiten der Versammlung, und demzufolge auf die Möglichkeit einer Reformation des Beschlusses der Regierung von Seiten der Stände. Daraus würde sich ergeben, daß, wenn Herr Pfeiffer als „praktischer Jurist und Richter" den Partheien die Gründe mittheilt, er das letztere der nochmaligen Beurtheilung und der allenfallsigen Reformation dieser Partheien unterwerfe:

Auch will Hr. Pfeiffer bei jenen Verhandlungen die Aeußerung gehört haben; daß der Vorbehalt von Seiten der Regierung nach den mehrfach angewendeten Vorsichtsklauseln in der That nur noch Sache des äußern Anstandes gegen die vorgesetzte Behörde sei. Hätte eine solche mündliche Aeußerung bei der Interpretation von Gesetzesstellen irgend einen Werth, so würde sich daraus die dringende Vermuthung ergeben; daß die Regierung die Oppdsition der Herrn Pfeiffer und Jordan als beleidigend für den äußern Anstand gegen die Regierung, deren Diener sie waren, angesehen, und deshalb ihnen den Eintritt in die Ständeversammlung verboten habe.

Nachdem der Berliner Publicist nun noch die Schlußworte des Hrn. Pfeiffer angeführt, schließt er selbst diesen Abschnitt über die Landstände wie folgt: „Hätten wir den Regierungen einen Rath zu ertheilen, so dürfte er darin bestehn, niemals sogenannte höhere Staatszwecke zu verfolgen, die sich nur unter Voraussetzung der Zustimmung einer liberalen „Staatsdienerschaft“ erreichen lassen.“

Um nun unsererseits unsere Ansicht über das eben hier Mitgetheilte zu sagen, so können wir mit Uebergehung der eben mitgetheilten Gründe für die Interpretation des § 71 der Verfassungsurkunde die Ansicht des Berliner Publicisten über die alt verfassungsmäßige Natur der jetzt sogenannten hessischen Staatsdiener nicht vollkommen theilen. Wir glauben zwar auch, daß dieselben nach der alten Verfassung unsers Landes nicht Staatsdiener sondern Diener des Fürsten waren; denn eben so wie in einer eigentlichen Familie, die Diener, die nicht nur für den Nutzen des Familienvaters, sondern für den des ganzen Hauses arbeiten, doch nicht als Diener der Familien; sondern des Familienvaters betrachtet und von diesem bezahlt werden, eben so war es in der erweiterten Familie, in dem altheſſischen Staat der Fall. Auch die Diener, deren Thätigkeit sich zum Unterschied von den

eigentlichen Hofdienern nicht allein auf die Person des Familienvaters, Landesvaters bezog, sondern das Wohl der ganzen Familie betraf, waren deshalb doch nur Diener des Landesvaters, denn sie wurden von ihm bezahlt. Dagegen aber kann nicht geleugnet werden, daß die Milde und Großmuth der deutschen Fürsten diesen Dienern, eben weil ihre Thätigkeit sich mit auf das Wohl der erweiterten Familie, das die deutschen Regenten immer als identisch mit ihrem eigenen betrachteten, erstreckte, ihre Inamovibilität nach und nach durch Gewohnheit gesichert, und so eine in ganz Deutschland und eben so auch in Hessen geltendes, auf Gewohnheit beruhendes Staatsrecht gebildet hatte, das für alle Diener dieser Gattung ohne Unterschied die Grundsätze sanktionirte, die die neue hessische Verfassungsurkunde und das Staatsdienstgesetz aufstellen. Der Unterschied zwischen sonst und jetzt besteht also nur darin, daß die Normen, die früher schon wirkliche Geltung im Leben hatten, jetzt niedergeschrieben sind; doch mit der Verkümmerung, daß von den Wohlthaten, die das frühere Staatsrecht allen Dienern der erwähnten Art gab, jetzt die niedern Staatsdiener nach §. 56 der Verfassungsurkunde ausgeschlossen sind, eine Verschiedenheit, die wie der gelehrte Herr Murhard in seinem vortrefflichen Commentar richtig bemerkt, nicht auf Gründen innerer Gerechtigkeit, sondern nur auf einem, von den höhern Staatsdienern hier auf Kosten der niedern erzielten Vortheile für die Staatskasse beruhen dürfte.

Nachdem wir nun gesehen, wie Herr Pfeiffer und sein Berliner Gegner über die verfassungsmäßige Natur der altheſſischen Landstände und der sogenannten Staatsdiener urtheilen, wollen wir jetzt ihre verschiedenen Ansichten über die alt landständische Gewalt in Hessen kennen lernen. Herr Pfeiffer sagt hierüber folgendes:

Die in den §§. 96 und 97 der Verfassungsurkunde den Landständen zugestandene Theilnahme an der Gesetzgebung

finden wir schon seit Jahrhunderten im ununterbrochenen Herkommen, theilweise auch in positiven Normen begründet — nicht nur mittelst Zuziehung derselben von Seiten des Landesherrn zur Berathung der legislativen Gegenstände, Einziehung von Gutachten landständischer Ausschüsse über solche selbst allgemeiner Anerkennen der landständischen Mitwirkung, sondern auch selbstständige Anträge von Seiten der Landstände, welche vormals auf ein armseliges Petitionsrecht, wie es Pölitz nennt, beschränkt waren, und in sofern sie mit den von dem Landesfürsten begehrten Steuerberechtigungen in bedingenden Zusammenhang gebracht werden, von letzteren, ohne zugleich auch von seinem Begehren abzustehn, gar nicht zurückgewiesen werden konnten.

Der Berliner Publicist sagt in dem Kapitel seiner Broschüre, überschrieben: Einfluß der Landstände auf Gesetzgebung und sonstige Landesangelegenheiten, Folgendes:

Die Landstände haben nach dem ständischen Systeme unleugbar einen bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung überhaupt, wie auf alle einzelnen Zweige der Verwaltung geübt. Dieser allgemeinen Wahrheit widersprechen, hieße gegen die Geschichte streiten. Aber es begreift sich leicht, daß mit diesem allgemeinen Satze, eben wegen seiner Allgemeinheit, wenig ausgerichtet, und daß es die Aufgabe einer tiefer gehenden staatsrechtlichen und historischen Forschung ist, gerade die Art und Weise dieses Einflusses näher zu bestimmen, und nachzuweisen, wie verschieden sich derselbe bei den verschiedenen Gattungen der Landesangelegenheiten gestalte.

Die Landstände waren, wie bereits gezeigt, nicht Individuen, die eine atomistische Masse anderer Individuen „repräsentiren“, sondern theils Häupter der grundbesitzenden landsässigen Adelsfamilien, theils Vorsteher der im Lande befindlichen größern Corporationen (Prälatenstand und De-

putirte der Städte). Sie erscheinen deshalb — und dies ist Hauptunterschied zwischen ihnen und den modernen „Volksrepräsentanten“! — als natürliche und geborne Vertreter bestimmter Kreise von Rechten und Interessen. Als solche haben sie, jeder in seiner Sphäre, dasselbe Interesse an der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Landes und an der Aufrechthaltung des Rechtszustandes, wie der Landesherr selbst. In unsern nivellirten und kosmopolitisirten modernen Staatsverhältnissen arbeitet Alles darauf hin, die Besonderheit und Eigenthümlichkeit jeder localen Verfassung zu verwünschen, und in dem modernen Begriff des Staates zerfließen zu lassen. Dem Volke hat man nicht selten auf diese Weise den Glauben in die Hand gegeben, daß dieser „Staat“ die eigentlich regierende Gewalt, die Person oder das Haus des Herrschers eine geringfügige Nebensache sei. In der That würden viele moderne Volksvertreter ihr bisheriges pseudophilosophisch-theoretisches Wesen in den Kammern, nach etwaiger Vertreibung des rechtmäßigen Fürstengeschlechts, nicht minder unter der Herrschaft irgend eines revolutionären Bandenhäuptlings, als unter einer Republick forttreiben können; die neuere Geschichte hat diese Ansicht nur zu sehr bestätigt, und Beispiele von fürstlichen Dienern aufbehalten, die ohne Scham und Gram, ja ohne das leiseste Gefühl des Unrechts, nach der widerrechtlichen Austreibung ihrer rechtmäßigen Herrn sich im Jahre 1807 an den Heerd des fremden Eindringlings stellten. Dies war nicht also in früherer Zeit. Das Verhältniß der Liebe und Anhänglichkeit zwischen der Herrschaft und den Ständen, beruhte nicht blos auf Jahrhunderte langer Gewöhnung und alten Erinnerungen an Freude und Leid, die beide mit einander getheilt, nicht blos auf einer durch zahlreiche Geschlechtsfolgen vom Vater auf den Sohn vererbten treuen Gesinnung, es war noch außerdem der Stände eigner Nutzen, daß das Fürstenhaus, von dem ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien herrührten, die Macht behielt, sie in diesen Rechten und Freiheiten zu schützen. Erhaltung des Fürsten war demnach Selbsterhaltung für die

Stände, und das Verhältniß der Fürstenhäuser zu ihren Ständen, war durch alle diese Umstände zusammen genommen, die in dem Vasallen- und Unterthaneneide ihre Bestätigung und ihren Ausdruck fanden, — das engste und traulichste geworden, welches sich zwischen Herrscher und Unterthanen denken läßt. Dabei darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß in älterer Zeit (d. h. vor der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts) das pseudophilosophische sogenannte allgemeine Staatsrecht, weder die gesunden Begriffe von Recht und Unrecht verfälscht, noch die naturgemäßen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, wie sie durch Herkommen und Verträge festgestellt worden, verdunkelt hatte. Das gesammte Gebahren auf den Landtagen, die Bitten und Beschwerden der Stände, die Antworten des Fürsten hierauf, die Wohlthaten, die er ihnen gewährte, die Zuflucht, die er wiederum häufig zur gutwilligen Hülfe seiner Stände nimmt, die Verwilligungen, mit denen die Stände „ihm unter die Arme greifen", der Rath, den der Fürst von diesen seinen Getreuen begehrt — Alles, bis auf das Ceremoniel, und die Anwesenheit der Stände bei Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen im fürstlichen Hause, trägt dieses Gepräge eines erweiterten Familienlebens. Und wie im Haus und Familienleben, das eigentlich streng Juristische, wie es etwa in Ehepakten und Testamenten sich ausgesprochen findet, gewissermaßen nur das Skelett des Lebens, und das weniger Bedeutende ist, — der Geist dagegen, der in dem Hause waltet, über Wohl und Wehe der Familie entscheidet, — so sind diese unsichtbaren Beziehungen zwischen den Fürstenhäusern und ihren Ständen, auch nirgends in den Landtagsabschieden und Rezessen ausgesprochen, und können auch ihrer Natur nach nicht niedergeschrieben werden. Aber wer sich den Sinn für diese zarteren Seiten des Staatslebens, trotz der Rabbulisterei des Jahrhunderts bewahrt hat, begreift, daß und warum es gerade hierauf, auch in Beziehung auf die Rechte der Landstände, wesentlich ankommt, und warum die unsichtbaren

Grundlagen dieses Verhältnisses hervorgehoben werden müssen, ehe von der eigentlich juristischen Seite des landständischen Wesens die Rede sein kann. Auf den kürzesten Ausdruck gebracht, heißen aber diese geheimnißvollen Säulen der landständischen Verfassung! gegenseitige Achtung vor dem Rechte des Andern, und gegenseitige Liebe, Schonung und Milde, die auf der einen, wie auf der anderen Seite nirgends auf dem starren Buchstaben besteht, sondern dem Andern über die strenge Pflicht hinaus, mit „treuer und wohlmeinender Gutwilligkeit" hilft, ihm beisteht, und sein Wohl wie das eigne Beste fördert.

Aus der oben aufgestellten Schilderung erhellt also auch, daß und warum die Landstände die gebornen Räthe ihres Fürsten und Herrn waren, und zwar schon lange bevor ihnen dieses durch ausdrückliche Verwilligung des Fürsten zugesagt ward. Was heute die Ministerien und der zahlreiche Generalstab der Civildienerschaft, was in den neuern Staaten die gesetzgebenden Commissionen zu sein pflegen, waren damals (wo noch dazu die gesammte Verwaltung einfacher, und das Recht bei weitem lokaler zu sein pflegte als dermalen) die Landstände, von denen ihrer Stellung nach die Vermuthung galt, daß Jeder seinen Lebenskreis am besten kennen, — das Gesammtgutachten aller Curien also eine umfassende Erörterung aller Gesichtspunkte enthalten müsse, aus denen ein Gegenstand in einem bestimmten Lande betrachtet werden kann.

In welchen Fällen der Fürst diesen Rath suchen, in welchen Fällen die Stände ihn in der Form von Beschwerden und Wünschen unaufgefordert ertheilen wollten, war in Hessen wie anderswo, während der eigentlichen Blüthe des Landständischen Wesens, nirgends in eigentliche, geschriebene Normen gebannt. Warum hätte der Fürst nicht in allen Lagen und Verhältnissen des Lebens den Rath derer begehren können, die er für seine und seines Hauses treueste

Freunde und Diener halten mußte? Warum z. B. nicht auch über Krieg und Frieden seine Stände fragen, in denselben Fällen, wo er heute das Gutachten seiner Minister und seiner Staatsräthe über die Kräfte des Landes vernimmt? Und warum sollten ihrerseits die Stände nicht Alles und Jedes was sie drückte und beschwerte vor den „Landesvater" bringen? Aber wie hoch auch der Landesherr die Einsicht und den guten Willen der Stände anerkennen, wie sehr er den Rath solcher, die späterhin bei der Ausführung hülfreiche Hand leisten sollten, der Meinung bloßer besoldeter Diener vorziehen mochte, immer muß zwischen dem Rathe und Gutachten — das seiner Natur nach möglicherweise in allen denkbaren Fällen gefordert und gegeben werden kann, und dem eigentlichen ständischen Rechte der Einwilligung unterschieden werden.

In den älteren Quellen der staatsrechtlichen Geschichte Hessens, sind diese Fälle nicht streng von einander gesondert; jedoch kann hieraus wenigstens kein Präjudiz für die landesherrliche Gewalt abgeleitet werden. In der fürstlichen Resolution vom 2. October 1655 ist festgesetzt, „Ihre fürstlichen Gnaden wollen es sich nicht zuwider sein lassen, in Land und Leute betreffenden Sachen, wenn es die Nothdurft erfordert, mit ihren Landständen zu communiciren, um sie zu Rath zu ziehen." Jeder Verständige sieht ein, daß in diesen Worten nicht einmal die Nothwendigkeit, die Landstände in allen Landesangelegenheiten mit ihrem Rathe zu vernehmen, begründet ist; nur da wo die Nothdurft es erfordert (was der Natur der Sache nach nur von dem Landesherrn selbst entschieden werden kann) und auch in diesem Falle ist den Worten der Resolution gemäß nur von einem zu Rathezieben, nicht von der Nothwendikeit einer Einwilligung die Rede.

So wurde dieses Verhältniß auch immer von den Landesherren selbst angesehen, und nimals haben diese die Ver-

pflichtung anerkannt: ohne Unterschied in allen Fällen, wo es die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes galt, die Einwilligung der Landstände einzuholen. Die fürstliche Resolution vom 12ten Juni 1652 erklärt in Beziehung auf das Ansinnen der Landstände: mit ihrem Gutachten vor Abfassung eines Landrechtes gehört zu werden, „daß dieses nicht eben necessitatis sei, die von der Ritterschaft oder einige derselben dazu zu ziehen, sondern in Ihrer fürstlichen Gnaden Belieben stehe, ob und inwieweit, auch mit welchen sie alsdann hieraus consilii causa zu communiciren veranlaßt werden mögen." Herr Pfeifer meint zwar, weil später der Landesfürst dennoch die Ritterschaft und Städte mit ihren Bedenken über die neue Gesetzgebung gehört, so folge hieraus, daß die eben angeführte Resolution, „nicht zur Vollziehung gekommen sei;" — wir glauben aber, da die fürstliche Resolution protestirend erklärte, daß das zu Rathe ziehen der Landstände in dem gegebenen Falle nicht rechtlich nothwendig sei, so habe die späterhin wirklich erfolgte Einholung dieses Gutachtens nur den Charakter einer aus freiem Belieben unternommenen facultativen Handlung. Ein anderes Beispiel, wo die Landesherrschaft wirklich ohne Einwilligung der Stände sich wichtige, sogar das Mein und Dein vieler Unterthanen berührende Verordnungen vorbehielt, erwähnt Herr Pfeiffer S. 109, ohne daß ihm dabei auch nur eine Ahnung in Betreff der wichtigen Folgerungen aus diesem Vorgange aufgegangen wäre. Die Landgräfin Amalie Elisabeth ließ auf dem Landtage von 1743, den Landständen einen Entwurf über das Verhalten gegen verarmte Schuldner proponiren. „Da aber die Stände hierüber sich eines gewissen Schlusses nicht vereinigen konnten, erfolgte landesherrlicher Seits die Erklärung, daß Ihre Fürstliche Gnaden, nachdem sie schon der benachbarten Reichsstände Meinung hierüber eingeholt, es in diesem Punkte also machen wollten, wie Sie es sich vor Gott und der ganzen ehrbaren Welt zu verantworten getrauten." Es will uns bedünken, daß hierin eben kein Beweis läge, die Landgräfin Amalie Elisabeth habe sich für

verpflichtet gehalten, ohne Einwilligung der Landstände kein Gesetz, irgend einer Art zu geben, wohl aber eine starke Vermuthung für das Gegentheil.

Indessen folgt auf der andern Seite, aus dem bisher Angeführten, keineswegs, daß der Landesherr kraft seiner gesetzgebenden Gewalt die natürliche Grenze seiner Macht habe überschreiten, und wohlerworbene Rechte seiner Unterthanen verletzen dürfen. Daß er dies in Kurhessen ebensowenig durfte, als in irgend einem anderen deutschen Territorium, versteht sich lediglich von selbst, und man wäre nach dem Geiste des Staatsrechts aller christlich-germanischen Länder anzunehmen berechtigt, daß er über dergleichen Rechte niemals ohne Einwilligung der Betheiligten habe verfügen dürfen, auch wenn dieses in den Quellen der Geschichte des hessischen Staatsrechts niemals ausdrücklich ausgesprochen wäre. Somit ist es also ganz richtig, wenn, wie Herr Pfeiffer S. 176. erzählt, auf einen landesherrlichen Beschluß im achtzehnten Jahrhundert bemerkt wurde: „es dürfte die höchste Intention nicht gewesen sein, Jura quaesita Andern zu entziehen, oder die hierunter bereits vorhandenen, respective per compactata mit den Landständen errichteten Landesgesetze aufzuheben."

Erwägt man alles bisher Besprochene, so hatte es mit dem Einfluße der Landstände auf die Gesetzgebung, in Kurhessen dieselbe Bewandniß wie aller Orten in Deutschland wo eine ständische Verfassung bestand. Der Landesherr hatte dort wie überall das volle Recht Gesetze zu geben, so weit seine Macht und sein Recht reichte, bediente sich aber des Rathes seiner Stände, in allen Landesangelegenheiten, wie er sich heute des Gutachtens seines Staatsrathes und seiner Minister bedient, eines Rathes, den ihm diese selbst unaufgefordert in der Form von „billig mäßigen Desideriis" oder „unmaßgebigen, zu des Landes allgemeinem Besten und Aufnahme gereichenden Vorschlägen". anzuhören gaben. Er hatte

jedoch versprochen, in allen Land und Leute betreffenden Sachen, „wo die Nothdurft es erforderte“ sich die Einziehung dieses Rathes nicht zuwider sein zu lassen. Wollte er dagegen über wohlerworbene Rechte der Stände oder einzelner Unterthanen verfügen, so konnte er dieses niemals ohne eigentliche Einwilligung der Betheiligten. — Hierin lag die Grenze zwischen dem blossen Rathsuchen und der Einholung einer Bewilligung:

Der Verfasser führt nun die oben mitgetheilten Worte des Herrn Pfeiffer an und sagt in Bezug auf dieselben:

In dieser Darstellung ist fast jedes Wort ein Irrthum. Zuvörderst muß hervorgehoben werden, daß; wenn in älterer Zeit der Landesherr in allen Sachen, wo es die Nothdurft, erforderte; die Stände mit ihrem Rathe hörte, nach der neuen hessischen Constitution, dagegen zu jedwedem Gesetze die Beistimmung d. h. die ausdrückliche Einwilligung der Stände erforderlich ist, — dies wiederum einen formellen Gegensatz zwischen der alten ständischen Verfassung und der heutigen Constitution bilde. Dort kam freilich das Meiste von beiden Seiten, auf die treu wohlmeinende Gutwilligkeit an, hier ist diese durch den Gesetzesbuchstaben todtgeschlagen. Es ist also einfach nicht wahr, wenn Herr Pfeiffer sagt: daß die erwähnten Paragraphen seit Jahrhunderten schon auf ununterbrochenem Herkommen und theilweise auch auf positiven Normen beruhten; sie haben vielmehr ihren Ursprung wiederum nur in dem [pseudöphilosophischen] allgemeinen Staatsrechte, welches eine Theilung der Gewalten lehrt; und die Gesetzgebung ganz abstract zwischen den Volksvertretern und dem Staatsoberhaupte theilt, oder vielmehr dem letzteren nichts als ein nacktes Veto übrig läßt. Daß Herr Pfeiffer, ein praktischer Jurist von so grossem Rufe, diesen sehr handgreiflichen Gegensatz übersehen; und in eine so grobe Täuschung verfallen konnte, ist wieder nur durch die große Macht zu erklären; welche in unseren Tagen dem politischen Irrsinne

über den gesunden Verstand und die natürliche Anschauungsweise der Dinge gegeben ist. Kraft eben dieser Vorurtheile hat sich Herr Pfeiffer auch in sofern vollständig über den Geist der alten ständischen Verfassung geirrt, als er in der eben angeführten Stelle nicht undeutlich zu verstehen giebt, die Stände hätten ja durch jedesmalige Verweigerung der vom Landesherrn in Anspruch genommenen Hülfe, ihren Rath und Gutachten in einen Befehl und Zwang verwandeln können. Daß sie dieses gar nicht gethan, oder nur in äußerst seltenen Fällen ihre Bewilligung unbedingt von den Einräumungen des Landesherrn abhängig gemacht, hätte ihn darauf leiten dürfen, wie es mit dem inneren Wesen und Prinzip der ständischen Verfassung wohl eine andere Bewandniß gehabt haben müsse, als die modernen Theoretiker des Repräsentativ-Systems sich träumen lassen.

Die Stände der älteren Zeit waren eben so wenig moderne, französirte und liberalisirte Volksrepräsentanten, als die deutschen Landesherrn machtlose Scheinwesen und Staatsoberhäupter nach der Charte waren. Eine totale Steuerverweigerung im modernen Geschmack war nicht möglich, theils weil der Landesherr die meisten Bedürfnisse aus seinem eigenen Vermögen bestritt, theils weil manche Steuern auf einer bereits feststehenden Pflicht beruhten, theils endlich, weil die Stände, wenn sie die Propositionen des Landesherrn ohne Unterschied von der Hand gewiesen hätten, in den bei weitem zahlreichsten Fällen, sich selbst am empfindlichsten gestraft haben würden. Die Landesherrn bedurften ohne Zweifel der Gutwilligkeit der Stände, aber weil jene die bei weitem unabhängigsten, mächtigsten, vornehmsten und reichsten Herrn im Lande waren, bedurften die Stände ihrer noch ungleich mehr, und empfingen von ihnen unendlich viel mehr freundliche Wohlthaten aller Art, als sie ihnen gewährten. Und weil beide Theile dieses Verhältnisses eingedenk waren, blieb der Rath der Stände ein Rath und ein Gutachten, und die Gewalt des Landesherrn: Gesetze

zu geben, welche nicht über fremde Rechte verfügten, ungekränkt. Diese Seele des gegenseitigen Verhältnisses hat die moderne Staatslehre nicht begriffen, sie nagt und zerrt und dreht jetzt an dem todten Buchstaben des alten Rechts um ihn mit dem bösen Geiste ihrer Doctrin in Einklang zu bringen. Wie wenig Herr Pfeiffer dieses Kunststück auch in Beziehung auf diese Seite des älteren Staatsrechts gelungen, ist in dem Obigen sattsam nachgewiesen.

Noch weit mehr als über den Umfang der landständischen Gesetzgebungsgewalt, weichen beide öfter genannten Publicisten in ihren Ansichten über das Institut der Ministerverantwortlichkeit von einander ab. Herr Pfeiffer sagt darüber: Eine Ministeranklage wegen Eigenmacht und Beeinträchtigung der Interessen des Landes und der Rechte der Einzelnen wird zwar nicht von den Landständen, aber was noch mehr ist vor denselben erhoben. Und nun erzählt Herr Pfeiffer einen Fall mit dem Landhofmeister Haus von Dörnberg, wie er sogleich weiter unten entlehnt aus der Berliner Broschüre, und durchwebt mit denen von dem Faktum nicht zu trennenden Bemerkungen des Berliner Publicisten mitgetheilt wird. Dieser Publicist entgegnet nemlich Herrn Pfeiffer. Die neue hessische Verf. Urk. hat in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Minister die Grundsätze adoptirt, welche durch das allgemeine Staatsrecht der neueren Zeit in ganz Europa in Umlauf gekommen sind, und hat insbesondere durch diese Bestimmungen die Lehre von dem Repräsentativstaat in vollestem Umfange sanctionirt.

„1) der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt sei, zu kontrasigniren und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres

Inhalts persönlich verantwortlich — — — . Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit (§. 108).

Es werden nun weiter die §§. 100, 61 und 126 der Verfassungsurkunde wörtlich mitgetheilt, dann fährt der Verfasser wie folgt fort:

Das Resultat dieser Bestimmungen läßt sich ganz einfach auf den Satz zurückführen. Der Landesfürst, ursprünglich der freieste, selbstständigste und mächtigste Herr im Lande hat seinen Dienern und Beamten nichts mehr zu befehlen; — wer von den letzteren dem Befehle dieses seines Herrn gehorcht, ohne daß ein den Volksvertretern verantwortlicher Minister ihm zu gehorchen erlaubt hätte, begeht schon durch das bloße Faktum des Gehorsams ein Kriminalverbrechen, und der Landesherr darf, wenn ihm der Prozeß gemacht, diesen weder niederschlagen, noch den Verurtheilten begnadigen.

Wir gestehen aufrichtig, daß wir uns im Voraus schon gerade in Beziehung auf diesen Punkt besonders viel erheiterndes in dem Buche des Herrn Pfeiffer vorzufinden versprachen, als wir dessen Äußerungen (Seite 15.) lasen, wodurch er mit großer Zuversicht und Unbefangenheit die Last des Beweises für nachfolgenden Satz übernimmt: „nur was den Landständen ehedem als unbestrittenes althistorisches Recht zukam, haben sie in der neueren Zeit oft sogar nur theilweise hin und wieder in eine zeitgemäßere Form eingekleidet, wieder erlangt.“ Wir freuten uns im Voraus auf die Art und Weise, wie Herr Pfeiffer sein Wort in besonderer Beziehung auf den Kardinalpunkt der Ministerverantwortlichkeit, lösen würde. Und wirklich hat er unsere Hoffnung nicht zu Schanden werden lassen.

Der Geschichtschreiber der hessischen Landstände berichtet nämlich, indem er die „einzelnen geschichtlichen Akte der landständischen Thätigkeit“ aufzählt (Seite 200). „Eine Ministeranklage wegen Eigenmacht und Beeinträchtigung der Interessen des Landes und der Rechte der Einzelnen, wird zwar nicht von den Landständen, aber was noch mehr ist, vor denselben erhoben (Seite 27)“ — Man sollte meinen, die oben angeführten Bestimmungen über die von den Landständen zu erhebende Ministeranklage gingen in der That weit genug; — wenn aber Herr Pfeiffer uns verspricht, aus der Geschichte der Landstände etwas beizubringen, was noch mehr ist, so hat er ein Recht auf die gespannteste Aufmerksamkeit seiner lernbegierigen Leser, die nun gefaßt sein müssen, die Geschichte einer noch tiefer greifenden wahrhaft grausenerregenden Unterdrückung der Freiheit der hessischen Fürsten früherer Jahrhunderte zu vernehmen. Der Fall ist folgender: Der Landhofmeister Hans von Dörnberg (derselbe, der sich zuweilen der spöttischen Rede bedient haben soll; „Hessenland werde einst an eichen Holz und weisen Männern Mangel leiden.“) hatte am Hofe des Landgrafen Wilhelm des Jüngern zu Marburg, dessen Vormundschaft er eine Zeitlang geführt, eine bedeutende Rolle gespielt und vielfache Anschuldigungen auf sich geladen. Unter dem Nachfolger, Wilhelm dem Mittlern, der nach dem plötzlich erfolgten Tode des kinderlosen Vetters (im Jahr 1500) ganz Hessen unter seiner Herrschaft vereinigte, wurden vielfache Klagen gegen den unter der vorigen Regierung so viel vermögenden Diener laut, der insbesondere versäumt zu haben scheint, sich in den Zeiten seines Glanzes und seiner Macht um die Gunst des künftigen Herrschers zu bemühen. Nichts desto weniger lebte er in den ersten Jahren der Regierung des letzteren unangefochten zu Neustadt, bis neuere Beschwerden gegen ihn bei dem Landgrafen einliefen. Er sollte dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen die landgräfliche Wittwe zu Marburg, Elisabeth, zur Gemahlin vorgeschlagen haben, wodurch das sächsische Haus in Unternehmen mit Hessen wäre verwickelt worden. Er

hatte sich beim Kaiser über den Landgrafen von Hessen beschwert, und sich den Kurfürsten von Sachsen zum Schutzherrn ausgebeten, hatte die Feinde des Landgrafen durch Zufuhr von Hafer unterstützt, die Wetterauischen Grafen genöthigt, seinen Schutz zu erkaufen, und dadurch den Landgrafen um ihre Liebe und schuldigen Dienste gebracht; hatte verschiedene Summen, die er einzelnen Hessischen Vasallen schuldete, nicht berichtigt, und besaß endlich vom Landgrafen Wilhelm dem Mittleren selbst eine Schuldverschreibung von elftausend Gulden, auf deren Grund er sich weigerte, Rechnung über verschiedene Gelder abzulegen, die der Landgraf von ihm forderte. — Nach langen Verhandlungen, in welche sich auch der Kaiser zu Gunsten Dörnbergs (welcher kaiserlicher Rath war) einmischte, schickte sich endlich der Landgraf an, „ihn mit den Rechten vorzufordern." „Da das der Hofmeister vernahm, schickte er sich der Fug, und zog gen' Friedberg, da hat er ein eygen Haus erkauft, und in Vorzeiten was er Ganerbe da worden." Hatte er sich auf diese Weise jedenfalls faktisch der Gewalt des Landgrafen entzogen, und diesem durch sein Verhältniß als Ganerbe von Friedberg es unmöglich gemacht, ihn ohne Landfriedensbruch mit Fehde zu überziehen, so blieb demselben nichts anders übrig, als der Weg Rechtens.

Nun war es, wie auch Herr Pfeiffer vielleicht gelesen oder von anderen gehört haben wird, ein in allen Rechten des deutschen Mittelalters beständig wiederkehrendes Prinzip, daß der Herr, wenn er seinen Vasallen strafen wollte, niemals mit der Execution anfing, sondern nach dem Grundsatze der Parität im Prozesse, von den Genossen des Angeschuldigten Recht über ihn sprechen ließ, — ungefähr in derselben Weise, wie auch heut zu Tage kein deutscher Regent einen General durch Kabinetsordre zu verurtheilen pflegt, sondern einem Kriegs-Gerichte aufträgt: ergehen zu lassen, was Rechtens ist. — Genau im Sinne dieses Prinzips verfuhr auch Landgraf Wilhelm der Mittlere, wenn er den ehemaligen Land-

hofmeister Hans von Dörnberg, „in puncto non observati juramenti et homagii sui," als hessischen Vasallen und Landstand, vor den hessischen Ständen, seinen natürlichen pares, durch seinen Kanzler anklagen ließ.

Davon, daß der Landgraf die Stände dadurch gewissermaaßen als eine über ihm stehende Behörde, vor der er Recht nehmen müsse, anerkannt habe, kann begreiflicherweise, sobald man sich in die Gerichtsverhältnisse jener Zeit zurückdenkt, nicht die Rede sein. Wir bedauern also, Herrn Pfeiffer,— der überall findet, was er gern sehen möchte: Analogien zwischen dem ehrwürdigen deutschen Ständewesen, und dem pseudophilosophischen Repräsentativ-Systeme — auch dieses Mal in seinen Illusionen stören zu müssen, kraft welchen er, indem er des eben erzählten Falles gedenkt, freudig ausruft: „wie bei dem brittischen Parlament und der französischen Pairskammer!" Der Prozeß des von Dörnberg hat mit Polignac's Anklage auch nicht die leiseste Ähnlichkeit. Der Landgraf war nicht an die Contrasignatur des Landhofmeisters gebunden gewesen; seine Diener waren nicht verpflichtet gewesen, ihm den Gehorsam zu verweigern, wenn der Minister nicht contrasignirt hatte; Hans von Dörnberg wurde auch nicht von den Ständen und nicht deswegen angeklagt, weil er den Befehlen seines Herrn gehorcht; dem Landgrafen war auch nicht die Gewalt genommen, den Proceß zu aboliren, wenn er es für gut fand; — sondern in allen diesen Stücken hatte gerade das Gegentheil statt. Endlich nahm der Proceß keinesweges ein „constitutionelles" Ende. Dörnberg starb, und seine Erben bezahlten dem Landgrafen eine Summe Geldes, wofür er den Proceß niederschlug. Herr Pfeiffer erinnert also, wenn er sich rühmt: er habe etwas berichtet, „was noch mehr sei, als die jetzige Ministerverantwortlichkeit in Hessen," an jenen Mann, welcher Wunderdinge von Paris erzählte, und auf die Frage, ob er dort gewesen? zur Antwort gab: Ich nicht, aber mein Bruder hatte einst die Absicht nach Straßburg zu reisen.

Der Verfasser führt dann an, was Herr Pfeifer über die Ministerverantwortlichkeit, als Surrogat der ehemaligen Reichsgerichte Seite 300 und folg. sagt, und sucht dies in Folgendem zu widerlegen:

Die Reichsgerichte gewährten ohne allen Zweifel den Rechten der mittelbaren Reichsunterthanen eine, wenn auch faktisch vielfach beschränkte und durch den Gang, welchen die deutschen Verhältnisse seit drei Jahrhunderten genommen hatten, theilweise unwirksam gewordene Garantie. Die letztere beruhte einfach darauf, daß die unmittelbaren Reichsstände, wenigstens der Theorie nach, an dem Kaiser einen Herrn hatten, vor dessen Gerichten sie in ihrer Eigenschaft als Reichsunterthanen belangt werden konnten, und Recht nehmen mußten. Die Reichsgerichte waren also eine natürliche Instanz, auch in den Streitigkeiten der Reichsstände mit ihren Unterthanen.

Sobald dagegen die Reichsverbindung und mit ihr die Existenz des Reichsoberhaupts weggefallen war, hatten die ehemaligen Reichsstände keinen Herrn und die Reichs-Justiz keine natürliche Basis mehr. Die Reichsstände waren nun souverain geworden und konnten nun der Natur der Sache nach gar nicht mehr, oder nur vor solchen Gerichten belangt werden, denen sie sich fortan freiwillig unterwarfen.

Daß durch dieses Wegfallen des natürlichen Richters (durch das Wort natürlicher Richter drückt der Verfasser den Gegensatz des gewillkührten Gerichtes aus) das Rechtsverhältniß zwischen den deutschen Fürsten und Ständen sich an und für sich nicht geändert habe, hat seine vollkommene Richtigkeit, nur der Richter, nicht das Recht zwischen beiden Theilen war verschwunden. Ebenso giebt es auch, wo zwei souveraine Mächte einander in einem Verhältnisse von Rechten und Pflichten gegenüberstehen, keinen natürlichen Richter über beide, während niemand läugnen wird, daß es demohnerachtet, Rechte und Pflichten zwischen ihnen gebe.

Nach dem Wegfallen der Reichs-Justiz gab es demnach zwischen den deutschen Fürsten und ihren Ständen nur dieselben Garantien, die es überhaupt zwischen zwei Parteien giebt, welche keinen Richter über sich haben, Treu und Glauben, religiöse und rechtliche Gesinnung beider Theile, natürliche Scheu vor den Folgen unrechtmäßiger Handlungen, Furcht vor dem Urtheile der Mitwelt und der unparteiischen Geschichte.

Daß alle diese Garantien den Untergang der Reichsjustiz nicht aufwiegen konnten, mag richtig sein. Aber eben so gewiß ist es, daß die Unterthanen der nunmehr souverain gewordenen deutschen Fürsten kein Recht im gewöhnlichen und strengen Sinne des Worts hatten, zu verlangen: daß ihre Souveraine sich nun einer neuen Gerichtsbarkeit unterwürfen, die an die Stelle der Reichsjustiz treten müßte. Es ist durchaus falsch, wenn Herr Pfeifer (S. 318.) dem „Volke und seinen Vertretern einen solchen Anspruch rechtlich zugesteht, und dieses „Recht" auf das geschichtliche Faktum der frühern Existenz der Reichsjustiz gründet.

Andererseits kann und soll nicht geleugnet werden, daß auf dem Wiener Congresse das ehrenwerthe Bestreben mehrerer deutschen Höfe dahin ging, ein Bundesgericht an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte zu setzen, welches nicht blos über Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, sondern auch über Rechtshändel der Regierungen mit ihren Unterthanen zu erkennen hätte, weil aber eine solche Einrichtung nur durch freie Bewilligung aller Mitglieder zu Stande kommen konnte, scheiterte der Plan trotz aller Verhandlungen, an dem Widerstande der Höfe, welche selbst durch eine solche Fortsetzung der Reichsjustiz, die neu errungene Souverainetät gefährdet erachteten.

Indem aber das Bundesgericht nicht zu Stande kam, blieb das oben bezeichnete Verhältniß zwischen den deutschen

souverainen Regierungen und ihren Ständen, sowie es die Natur der Sache festgestellt hatte. Die Stände hatten kein Recht, ein Surrogat der Reichs-Justiz zu fordern, noch weniger wurden sie — wie Herr Pfeiffer zum Behufe weiterer darauf zu gründender Folgerungen behauptet — durch den Mangel eines solchen Gerichtes rechtlos, wenn gleich andererseits die Nützlichkeit und Ersprieslichkeit einer solchen Institution nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Diese letztere, ja selbst das Recht der Unterthanen, ein solches Gericht zu fordern, zugegeben und vorausgesetzt, entsteht die Frage: ob wirklich die Minister-Verantwortlichkeit in der oben bezeichneten Bedeutung, die sie z. B. in der kurhessischen Verfassungsurkunde wirklich hat, das einzige Surrogat gewesen sei, welches in Ermangelung eines Bundesgerichts allein übrig blieb?

Herr Pfeiffer behauptet dies mit großer Zuversicht; er zählt alle Auswege auf; keiner erscheint angemessen; — es sei keine andere Wahl gewesen, als Ministerverantwortlichkeit oder Rechtlosigkeit der Unterthanen (d. h. sachgemäßer ausgedrückt: gänzlicher Mangel eines Gerichtes bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Regenten und Unterthanen über die Verfassung.)

Ist diese Behauptung wirklich der strengen Wahrheit gemäß? Hat Herr Pfeiffer wirklich alle möglichen Surrogate der ehemaligen Reichsgerichte oder des nicht zu Stande gekommenen Bundesgerichtes in Betracht gezogen?

Der Verfasser verneint diese Frage und führt zum Beleg das Beispiel Mecklenburgs an. Er theilt eine am 23. November 1817 erlassene Verordnung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin mit, wonach für den Fall, daß zwischen dem Landesherrn und den Ständen Verschiedenheit der Ansichten über Landesverfassungen,

Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt eintreten und streitige Fälle sich ergäben, rechtliche Entscheidung auf compromissarischem Wege angeordnet ist.

Die compromissarische Behörde ist dort a) in den Fällen, wo der Landesherr mit seinen Ständen über die Wahl der Gattung von Compromiß und des Gerichts sich vereinigt, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, welches die Sache dann nicht in gewöhnlicher Prozeßform, sondern nach Anleitung besonderer deshalb ertheilter Bestimmungen und mit Beobachtung des bei Parität der Stimmen gewöhnlichen gesetzlichen Verfahrens zu verhandeln hat; b) in den Fällen, wo der Landesherr sich mit den Ständen lieber über die Wahl der folgenden Compromißgattung vereinigt, zwei deutsche Bundesfürsten resp. von dem Landesherrn und seinen Landständen erwählt, an welche dann von dem Landesherrn der Antrag zu richten ist, ihre Bundesgesandten oder zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich c) jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht erzielt wird, nothwendig ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt, so daß es sowohl von dem Landesherrn als von den Ständen in jedem besonderen Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf der Benennung der doppelten Anzahl zur Auswahl aus den gegenwärtig benannten zu bestehen.

Die Compromißbehörde muß stets binnen zwei Monaten nach dem Datum des darauf gerichteten Antrags erwählt und geordnet sein und die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen ist unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt. Für den

Fall, daß der eine oder andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruche wider alles Erwarten sich nicht fügen wollte, steht den Landständen zur Aufrechthaltung desselben der Rekurs an den Bundestag frei, der aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Der Landesherr seinerseits dagegen bringt das Urtheil kraft landesherrlicher Macht zur Vollziehung. Erscheint aber die auf diese Weise landesherrlich angeordnete Vollstreckung den Landständen wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses als zu weit greifend, so bleibt ihnen unbenommen, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Deklaration oder Remedur nachzusuchen.

Schließlich erklärt die Verordnung die getroffenen Bestimmungen für so lange wirksam, als nicht in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen allgemein gültige Bestimmungen auf dem deutschen Bundestage vereinbart und getroffen sein würden.

Der Publicist des Berliner Wochenblatts glaubt durch die Mecklenburger Verordnung seinem Gegner den thatsächlichsten Beweis dafür geliefert zu haben, daß die Ministerverantwortlichkeit des Repräsentativsystems nach dem Wegfallen der Reichsgerichte in keiner Weise nothwendig gewesen sei und schließt dann das Capitel über die Ministerverantwortlichkeit, mit folgenden Worten: „Behauptet Herr Pfeiffer demnach, auf diese Nothwendigkeit gestützt, daß die heutige Ministerverantwortlichkeit auf historischem Wege aus dem früheren verfassungsmäßigen Zustande hervorgegangen sei, so ist dieser Lieblingsausdruck der pseudohistorischen Schule in der Weise zu verstehen, wie man auch von der Republik und der Herrschaft des Convents behaupten kann, sie seien auf historischem Wege aus der alten französischen Monarchie hervorgegangen. Es giebt kein Faktum, wie absurd oder widerrechtlich es auch sei, welches nicht, indem es geschieht auf historischem Wege zur Welt käme; so oft aber durch

Schuld der Menschen oder höhere Fügung ein altes Recht zu Grunde geht, ist zu besorgen, daß in verwirrten Zeiten und unter dem Einflusse herrschender schlechter Doctrinen ein neues Unrecht in die leere Stelle trete. Dann entsteht freilich das eine aus dem andern, aber daß das Unrecht eine Fortsetzung des Rechts und mit diesem dem Prinzip nach identisch sei, das ist es, was jeder Freund der Gerechtigkeit stets beharrlich in Abrede stellen wird.

Wir haben hier die Ansicht eines der beiden Publicisten über die Ministerverantwortlichkeit um deswillen ausführlicher mitgetheilt, weil dieses Institut eigentlich der Grundstein des neuen Repräsentativsystems ist. Wir glauben auch, daß ein Surrogat der Reichsgerichte jedenfalls wünschenswerth war, daß aber ein solches, wie es in Mecklenburg getroffen ist, dem Institut der Ministerverantwortlichkeit weit vorzuziehen sein dürfte. Das Letztere macht dadurch, daß es die Gültigkeit der von dem Regenten erlassenen Bestimmungen an die Contrasignatur des Ministers bindet den erstern von dem letztern, also den Herrn von dem Diener, oder um einen ganz verfassungsmäßigen Ausdruck zu gebrauchen, das Oberhaupt des Staats von einem Diener desselben abhängig. Diese Umkehrung der natürlichen Verhältnisse kann aber auf die Unterthanen nur einen für die Fürstengewalt höchst nachtheiligen Eindruck üben; denn wenn sie täglich die Erfahrung machen, daß die Gewährung ihrer Wünsche und Bitten der That nach mehr von dem Minister als dem Regenten abhängt, so wird ihnen nach und nach der Minister wichtiger als der Regent, und da mit dem Glauben an die Macht bei den meisten Menschen, auch die Ehrfurcht und Liebe gegen den bisher Mächtigen geschwächt wird, so gewöhnen sich die Unterthanen zuletzt daran, den Minister auch in ihrem Herzen an die Stelle des Regenten zu setzen. Diese traurige Folge wird auch dadurch nicht abge-

wendet, daß der Regent in jedem Augenblick seine Minister entlassen, und neue wählen kann; denn diese Machtvollkommenheit vermag nur einen Wechsel der Personen, von denen der Regent abhängig ist, herbeizuführen, nicht die Abhängigkeit selbst aufzuheben. Dagegen bietet das in Meklenburg getroffene Auskunftsmittel eine der Würde des Regenten bei weitem mehr angemessene und Verfassung und Unterthanen ebenso kräftig schützende Garantie dar.

Nun wollen wir noch bemerken, wie beide Publicisten über das Staatsvermögen Kurhessens denken. Hierüber sagt die Berliner Broschüre zuerst im Allgemeinen:

In Kurhessen, wie in allen übrigen Ländern, beruhte die gesammte Verfassung, insbesondere in so weit sie den Landeshaushalt betraf, auf der Voraussetzung des Vorhandenseins eines bedeutenden Vermögens des regierenden Hauses. Der Fürst lebt mit seinem Hause aus dem Seinigen, und aus dessen Einkünften bestreitet er seine Bedürfnisse, seinen Aufwand, und seine Hofhaltung, bezahlt seine Beamten, die seine, nicht des s. g. „Staates" Diener sind, (eben so wie jeder andere, von ihm abhängige Herr, und jede Corporation im Lande die ihrigen) und führt seine Kriege und Fehden. Reichen dazu die eigenen Kräfte und sein Kredit nicht hin, so nimmt er die Treue und Liebe seiner Unterthanen in Anspruch, und geht sie um Hülfe an, zumal da eine allgemeine Noth oder dringende Gefahr (z. B. einer feindlichen Invasion) nicht blos ihn, sondern auch das ganze Land und die Unterthanen trifft.

Ursprünglich trägt also, eben wegen der Existenz dieses fürstlichen Hausvermögens, jedwede von den Unterthanen verlangte Steuer, allerdings den Character einer freiwilligen Hülfe, (Bede) Unterstützung oder Subsidie. Wurden im Laufe der Zeit auch gewisse bestimmte Steuern in der Weise feststehend, daß die Verpflichtung zu denselben nicht mehr in

Frage gestellt werden konnte, (wie z. B. Reichs- und Kreissteuern, Fräuleinsteuern) so waren dieses doch immer nur bestimmte Steuern zu bestimmten Bedürfnissen, und können in gewissem Sinne als Ausnahmen von der eben geschilderten Regel des Haushaltes in fürstlichen Ländern angesehen werden.

Unter diesen Umständen verstand es sich von selbst, daß weise und vorschauende Regenten Vorkehr trafen, wie dieses eigene Vermögen des fürstlichen Hauses möglichst erhalten werde. Natürlich! denn es war die Basis der Macht der landesherrlichen Familie. Testamentarische Dispositionen, welche die Veräußerung der fürstlichen Domainen und Renten jedwedem Nachfolger, bei Strafe der Nichtigkeit des vorgenommenen Geschäfts verbieten, und alle Agnaten berechtigen das letztere anzufechten, gehören zu den gewöhnlichen Vorsichtsmaasregeln, um fürstliche Häuser vor Verarmung und Abhängigkeit von Andern zu sichern. Auch die Landstände, denen in den vorrevolutionairen Zeiten noch keineswegs daran gelegen war, methodisch und geflissentlich die fürstliche Macht zu schwächen, sahen es als in ihrem Interesse liegend an, daß das fürstliche Hausvermögen zusammen gehalten werde. Habe der Fürst keine Domainen mehr, so werde er die Unterthanen in desto höherm Maaße mit Steuern und Exactionen aller Art in Anspruch nehmen, die dann am Ende doch, wenn die Noth es erfordere, und das Land nicht zu Grunde gehen solle, bezahlt werden müßten. Aus diesem Grunde ließen sie sich in der Regel bereit und willig finden, die auf den fürstlichen Gütern haftenden, in Nothzeiten contrahirten Schulden, aus dem Ihrigen zu bezahlen. Daß sie dann aber gewöhnlich an ihre Hülfe in der Noth die Bedingung knüpfen: das fürstliche Hausvermögen solle gar nicht, oder doch nicht ohne ihre, der Stände, Einwilligung veräußert oder verpfändet werden, beweist als eine die Macht des Fürsten erhaltende, mithin ächt conservative Maasregel, daß sie eine Politik befolgten, die dem Verfahren der modernen

„Volksrepräsentanten“: das fürstliche Vermögen aus Gründen des pseudophilosophischen Staatsrechts nach Kräften zu spoliren, grade entgegengesetzt ist. Auf diesen loyalen Sinn der Stände fußten dann auch nicht selten jene oben erwähnten, die Veräußerungsbefugniß der Nachfolger beschränkenden Dispositionen der Fürsten selbst, welche den Ständen oftmals ein ausdrückliches Widerspruchsrecht gegen jede Verringerung des Domanialvermögens ertheilten. Daß in solchen Dispositionen aber weder eine Uebertragung des fürstlichen Eigenthums noch des Nutzungsrechtes auf die Stände, noch ein Miteigenthum der letztern liege, bedarf wenigstens für jeden Juristen eben so wenig eines Beweises, als es in älterer Zeit jemals von den Landständen behauptet ist.

Hr. Pfeiffer führt auch nicht die leiseste Thatsache an, wodurch die Anwendbarkeit des eben entworfenen Bildes auf Kurhessens älteres Staatsrecht in Abrede gestellt oder geschwächt würde. Hat Hessen sich der ungeschmälerten Fortdauer seiner alten ständischen Verfassung bis auf die Zeit der französischen Invasion im Jahre 1806 zu erfreuen gehabt, so werden einsichtsvolle Beurtheiler nicht verkennen, es verdanke dieses Glück, außer der rechtlichen Gesinnung seiner Fürsten, vornämlich dem Umstande, daß die letztern ihr bedeutendes Hausvermögen nicht nur nicht zersplittert hatten, sondern stets zu erhalten und zu vermehren beflissen waren. Herr Pfeiffer liefert uns selbst die Belege für die eben aufgestellte, aus der Geschichte abstrahirte, Theorie des Landeshaushaltes älterer Zeit. Landgraf Philipp empfiehlt (1562) seinen Söhnen, dahin zu trachten: daß die Trankſteuer von den Ständen noch etliche Jahre und so lange bewilligt werde, „daß sie damit alle Aemter und die Schulden, so hin und wieder auf den Aemtern und Kammern ständen, lösen könnten.“ Wilhelm IV. geht in seiner Vorsorge noch weiter. Sein Testament (vom 25. Juni 1585) schreibt seinen Söhnen vor, daß sie von dem Ererbten an Herrschaften, Aemtern, Vogteien, Dörfern und Gerichten

nichts veräußern sollten, „es wäre denn die äußerste Kriegsnoth vorhanden; auf den Fall soll er mit unserer Brüder, als der Mitinteressenten, und auch Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, als die den mehreren Theil der Aemter und Güter, so versetzt und verpfändet gewesen, wieder eingelöst, — Rath, Vorwissen und Bewilligung handeln, und wo er oder seine Nachkommen etwas, ohne der Agnaten, auch Ritter- und Landschaft Vorwissen versetze, verschenke oder vergebe, soll es keine Kraft und Wirkung haben." Nichts ist einfacher als der Sinn und die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmungen. Der Testator will die Unveräußerlichkeit des fürstlichen Vermögens auf jede Weise sichern; er bindet also jede Veräußerung nicht blos an den Consens der Agnaten, (als eigentlicher „Mitinteressenten") sondern auch, um sie noch schwieriger zu machen, an die Einwilligung der Stände, welche die verpfändeten Grundstücke früher einmal eingelöst; die letztern erhalten blos ein Widerspruchsrecht gegen jede Alienation, die erstern haben nicht nur dieses, sondern sie sind auch „Mitinteressenten", Glieder der landesherrlichen Familie, der das Hausvermögen in der Weise zusteht, daß die ganze Familie Eigenthümerin, der durch den Erbgang jedesmal zur Regierung Berufene, Nutznießer und Verwalter ist.

Herr Pfeiffer dagegen sagt Seite 89 seiner Schrift: die Kammergüter sind nach der alten Verfassung in gewisser Hinsicht als Landeseigenthum angesehen worden. Sein Berliner Gegner antwortet: Allerdings hatten die Stände als Corporation Eigenthum, und Schulden wie der Fürst. Aber das fürstliche Eigenthum gehörte nicht den Landständen, eben so wenig wie das Eigenthum der Stände dem Fürsten zustand. Land und Fürst werden in dieser Hinsicht, auch in den Quellen des ältern historischen Staatsrechts, wie überall in vorrevolutionairer Zeit, einander ganz bestimmt entgegengesetzt; ein Gegensatz, ohne welchen die gesammte ältere Verfassung der deutschen Territorien

überhaupt, und die Steuerverfassung insbesondere, gar keinen Sinn und Zusammenhang hätte, und heutzutage jedem Vernünftigen als das inconsequenteste Chaos erscheinen müßte. Die Kammergüter und übrigen nutzbaren landesherrlichen Rechte waren aber fürstliches, in keiner Hinsicht Landes- oder ständisches Eigenthum. Landgraf Carl begehrt auf dem Landtage von 1688, daß die Stände ihm mit einer erklecklichen Summe baaren Geldes unter die Arme greifen möchten, „zumal J. Fürstl. Durchl. wegen der zurückbleibenden Contribution zu deren Ersetzung ihre (nicht des Landes!) Kammerintraden mehrmals hätten angreifen und beitragen müssen."

Auf dem Landtage von 1692 erfolgte dann die weitere Erklärung: daß, obwohl das verwilligte Geldsubsidium zu Ausführung des großen Werks der Landesvertheidigung bei weitem nicht hinreichend gewesen, so hätten doch Ihre Fürstl. Durchlaucht „die Jahre her hierzu lieber ein Ansehnliches aus dem Ihrigen zuschießen," als ihren Landständen und lieben Unterthanen dieserwegen ein Mehreres ohne die äußerste Noth zumuthen wollen. Diese rechtliche Ansicht und der ihr entsprechende Sprachgebrauch in Hinsicht des Kammervermögens, geht auch nicht blos durch die Erklärung der Fürsten hervor.

Auf dem Landtage von 1673 erklären die Stände: „so viel die Ersetzung des zu Erhaltung der itzo wirklich im Dienste stehenden Miliz, aus den fürstlichen Kammergefällen geschehenen Vorschusses betreffe, lebten sie der tröstlichen Hoffnung, Ihre Durchl. würden in Beherzigung des kundbaren Unvermögens des Landes deshalb weiter nichts prätendiren, sondern mit dem in Ansehung sothanen Vorschusses so merklich erhöheten Quanto" (der Bewilligung) „in Gnaden zufrieden sein;" und beschweren sich auf dem Landtage von 1692: „man habe wahrgenommen, daß in den Ausgaben die Kammer- und Landschulden vermengt worden;" was für's künftige abzustellen sei.

Wie in allen diesen Vorgängen offenbar eine Anerkennung des landesherrlichen Eigenthums liegt, so vertheidigen umgekehrt auch die Stände ihr Eigenthum gegen wirkliche oder vermeintliche Eingriffe. Es wurde ihnen auf dem Landtage von 1798 proponirt, das Steuerkollegium, die ritterschaftliche Steuerkommission und die Brandassekuranzkommission in das Nebengebäude des landständischen Hauses aufzunehmen; dieses lehnten sie ab, „weil dem Lande noch nie die Sorge für die Unterkunft gedachter Behörden obgelegen habe, die Uebernehmung neuer Beschwerden aber außer den Grenzen ihrer Aufträge liege."

Aus allem bisherigen erhellt; daß sich nicht leicht eine größere Umwälzung aller Prinzipien der ständischen Verfassung, und ein schärferer Gegensatz gegen die letztere denken lasse, als die Erklärung: „das Eigenthum des landesherrlichen Hauses sei, ganz oder theilweise, „Staatsvermögen", — ein Ausdruck und Begriff, der in der ältern ständischen Verfassung, (wo es in dieser Hinsicht nur ganz bestimmte Subjekte des Rechts, den Landesherrn oder die ständischen Corporationen gab,) gar keinen Platz hatte.

In der That scheint auch Herrn Pfeiffer, der uns bekanntlich den Nachweiß versprochen hat: daß die heutige hessische Constitution nichts als uralte ständische Rechte enthalte, der Muth zu diesem literarischen Wagestück zu entfallen, wenn es darauf ankommt, in dem unbedenklich wichtigsten Stück sein Versprechen zu erfüllen.

Auf dem Landtage von 1786 wurde den Landständen ein Verzeichniß der aus der Kriegskasse für das Land geschehenen Auslagen mitgetheilt, um über die Mittel zu deren endlicher Tilgung und Erledigung zu berathen.

Die Landstände wendeten dagegen ein, 1) daß in Betreff der mit specifizirten Reichs- und Kriegssteuern, Formalien

mangelten; 2) die Auslagen aus der fürstlichen Kriegskasse bestritten worden, welches eine „Staatskasse" sei, die das, was sie einmal gezahlt, nicht zum zweiten Male in Anspruch zu nehmen habe. — Ob dieser Anspruch der fürstlichen Casse an die Stände gegründet gewesen oder nicht, ist eine Rechtsfrage wie jede andere, deren nähere Erörterung hier um so überflüssiger wäre, als der Landesherr auf seinem Anspruche aus Gründen der Billigkeit nicht weiter bestand. Was aber jedenfalls ernstliche Rüge von Seiten des Fürsten verdient, und vielleicht auch gefunden hätte, wenn damals die Folgerungen vorauszusehen gewesen wären, die Herr Pfeiffer heute daraus zu ziehen sich bemüht, ist der Ausdruck „Staatskasse." Dies Wort ist, wie der Begriff, den Quellen des ältern Staatsrechts schlechterdings unbekannt, welches nur landesherrliche, ständische und andere Privatkassen, eine Staatskasse aber eben so wenig, wie den modernen, pseudophilosophischen „Staat" kennt. —

Die Stände erläutern auch nicht näher, wer denn der rechte Herr und Eigenthümer der „Staatskasse", oder was sonst darunter zu verstehen sei, verrathen aber durch eine anderweitige Bemerkung, die Quelle ihrer Verwirrung der Begriffe. Als nämlich der Landgraf (der einerseits den bei weitem größern Theil seiner auf Auslagen beruhenden Forderung niederschlug, andererseits die verfassungsmäßige Concurrenz der Landstände zu Reichs- und Kreislasten, die Fräuleinsteuer und andere Kostenansprüche sich vorbehielt) die Stände in Betreff ihrer aufgestellten Grundsätze und Bemerkungen in ihre Grenzen zurückwies, antworteten diese: daß sie die Hoheitsrechte ihres durchlauchtigsten Landesherrn im Geringsten nicht bezweifelten, aber bei den von ihnen geäußerten Gedanken „auf das allgemeine Staatsrecht Rücksicht genommen hätten" u. s. w.

Herr Pfeiffer, welcher im Eingange seiner Schrift die deutschen Fürsten anklagt, daß sie zuerst den Boden des alt-

historischen Rechts verließen, um sich auf das bedenkliche Gebiet der Grundsätze des, die ständische Freiheit wie das Recht der Fürsten bedrohenden, allgemeinen Staatsrechts zu stellen, ruft bei dieser Gelegenheit jubelnd aus: „Also schon im Jahre 1786 Berufung auf Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts!“ Die Freude über diese Entdeckung läßt ihn übersehen, daß seine Schrift, dem Eingange zufolge, den Zweck hat, das „Vorurtheil“ zu widerlegen, als ob die modernen Verfassungsurkunden aus der neuen Theorie des allgemeinen Staatsrechts hervorgegangen wären. — Die Stände von 1786 können jedoch die dem positiven Staatsrechte im geringsten nicht entsprechende Behauptung: daß die fürstliche Kriegskasse eine „Staatskasse“ sei, blos aus dem von ihnen citirten „allgemeinen Staatsrechte“ ableiten, und wenn Herr Pfeiffer auf den Grund dieses unpassenden, unverständlichen und ungenauen Ausdruckes, die weiteren, in Kurhessen auf das landesherrliche Vermögen unternommenen Angriffe rechtfertigen will, so ist es wiederum nur das „allgemeine Staatsrecht“, welches ihn, wie die Stände von 1815, bei dieser vermeintlichen historischen Herleitung geleitet hat. In jedem Falle ist es also immer das „allgemeine Staatsrecht“, und nicht die Geschichte der alten ständischen Verfassung, auf welches wir, als auf die erste Quelle des Prinzips, zurückkommen, daß das Vermögen des fürstlichen Hauses ganz oder zum Theil s. g. Staatsgut sei; und wenn Herr Pfeiffer diesen Nachweiß (denn nur den hat er geliefert) eine historische Begründung nennt, so haben wir unseres Ortes dagegen nichts Erhebliches einzuwenden, können uns aber auch durch eine solche geschichtliche Deduction in unserer Ueberzeugung von dem Gegensatze des, auf dem Pseudophilosophismus beruhenden Repräsentativ-Systems, und der geschichtlich und rechtlich begründeten ständischen Verfassung, begreiflicher Weise nicht erschüttert fühlen.

Uebrigens waren die Stände von 1786, wie verwirrend auch die Begriffe des pseudophilosophischen Staatsrechts da-

maliger Zeit schon auf sie gewirkt haben mochten, dennoch schwerlich geneigt, ihre Blicke bis zu einem Miteigenthum an dem landesherrlichen Vermögen zu erheben, oder den Vorschlag einer Theilung desselben zu wagen. Sie wollten zunächst nichts weiter, als sich von der Verbindlichkeit zum Ersatze einer für sie ausgelegten Summe von beinahe 800,000 Rthlr. losmachen. Diese erlies, wie gesagt, der Landesfürst aus „landesväterlicher Theilnahme an dem Nothstande des Landes," und widersprach im Allgemeinen den von den Ständen aufgestellten Grundsätzen, womit dann, nachdem jene noch in ihrer schuldigen Danksagung feierlich protestirt hatten: daß es ihnen nie in den Sinn gekommen, die Hoheitsrechte des Fürsten anzufechten, die ganze Sache auf sich beruhen blieb.

Noch weniger als aus dem eben erzählten Vorgange, kann aus dem, was auf dem Landtage von 1798 geschehen, die Entfremdung eines Theiles des fürstlichen Hausvermögens geschichtlich begründet werden. Auf diesem Landtage wurde den Ständen ein Verzeichniß landesfürstlicher Forderungen im Betrage von einer Million vorgelegt, welche theils für das vom Landgrafen gestellte Kreiscontingent, theils zum Behufe der Rettung des Landes während der Kriegszeit, ausgelegt worden, theils endlich frühere Vorschüsse aus der Kriegscasse umfaßte: „Die Stände begehrten, unter vorläufiger Anerkennung der ihnen obliegenden Berichtigung von Reichs- und Kreissteuern, im Uebrigen vorerst die Vorlegung einer genauen Berechnung über sämmtliche seit dem Jahre 1764 bestehende Verwilligungen, was darauf bereits erhoben worden und noch zu erheben sei; dies wurde zwar anfänglich verweigert und den Ständen nur frei gestellt, sich durch eine Deputation die Berechnung und Belege bei den Cassen zur Einsicht vorlegen zu lassen, jedoch auf Wiederholung ihres Gesuches, demselben gefügt. Sie machten nun mehrere allgemeine Einwendungen gegen die verzeichneten Posten, und die Deputirten der Ritterschaft erklärten, daß sie sogar noch

einen zu ihrer Disposition stehenden Fonds zu finden gehofft hätten. Nach vielfältigem Hin- und Herhandeln erklärten sich endlich die Stände, ohne in eine genauere Prüfung der an das Land gemachten Ansprüche einzugehen (deren Erörterung sie so weitaussehend und bedenklich gefunden hätten, daß sie sich da hinein nicht wagen wollen), zur Verwilligung von 400,000 Rthlr. nebst achtzehnjähriger Trankſteuer, mit gänzlicher Niederschlagung aller an das Land gemachten Ansprüche bereit, baten jedoch zugleich um huldreichste Milderung jener Summe, worauf auch noch 100,000 Rthlr. von dem Landgrafen erlassen wurden.“ Wir sind nicht vermögend, in diesem Hergange auch nur einen Versuch der Stände zu entdecken, dem fürstlichen Hause das Eigenthum eines Theiles seines Vermögens, als angebliches Staatsgut entziehen zu wollen.

Dies ist die Uebersicht dessen, was bis zum Ende des Jahres 1806 (als dem Zeitpunkt, der als das Ende der unbestrittenen Existenz und Wirksamkeit der althessischen Verfassung angesehen werden kann), in Betreff des fürstlichen Hausvermögens verhandelt worden. Es ist, wie schon öfters bemerkt, von einer gänzlichen oder theilweisen Confiscation desselben zu Gunsten des s. g. „Staats“, auch nicht einmal die Rede gewesen, geschweige denn eine Anerkennung derselben von Seiten der Landesherren erfolgt.

Nach literarischen Notizen vom Jahre 1805, soll damals das Hausvermögen des Kurfürsten sechszig Millionen Gulden betragen haben, und nach einer den Landständen von „wohl Unterrichteten“ zugekommenen Kunde, beliefen sich die in der Kriegs- und Kammerkasse vereinnahmten Capitalzinsen auf 873,000 Rthlr., „welches zu 4 pCt. berechnet einen Capitalfonds von beinahe 22 Millionen Thaler gebildet haben würde.“

So beträchtliche Summen mußten den Heißhunger derer

rege machen, welche der seltsame Sprachgebrauch der Zeitgenossen (wie lucus a non lucendo) „liberal" zu nennen pflegt, und somit darf es uns auch nicht befremden, wenn wir gleich beim Beginn des Landtags von 1815 auf den Antrag der Stände stoßen: der Kurfürst möge den Betrag seines „Staatsvermögens" offen darlegen, damit die äußerst schädliche Ungewißheit und Unbestimmtheit, welche bis jetzt über dieses Staatsvermögen geherrscht habe, ein Ende erreiche. Was hierauf landesherrlicher Seits erwiedert ward, ist in der That geeignet, einen klaren Blick in die wahre Lage des Verhältnisses zu gestatten: „Nach der hessischen Landesverfassung unterscheide sich", sagt die kurfürstliche Resolution vom 18. März, „die Kammercasse von der Kriegscasse, beide seien scharf von einander gesondert durch ihren Zweck und durch die zu jeder gehörigen Zuflüsse. Die Kammergüter bildeten ein unveräußerliches Familien-Fideicommiß des hessischen Fürstenhauses, und der regierende Landesfürst bestreite daraus seinen Hofstaat, Witthumsgelder, Apanagen der nachgebornen Prinzen, die Besoldungen seiner Civildienerschaft vom obersten bis zum untersten, und andere öffentliche Ausgaben. Dagegen sei die Kriegscasse der Unterhaltung des Militairetats und dessen Dependenzen gewidmet; ihre Einkünfte beständen in der Contribution und in den auf Landtagen zur Aufbringung sonstiger analogen Kosten verwilligten Steuern. Beide Cassen müßten öffentliche Lasten tragen. Aber die Kammergüter und alle unter dem Namen der Kammerintraden bekannten Einkünfte seien, nach den Gesetzen des fürstlichen Hauses, Fideikommiß und der Primogenitur und ausschließenden Direction des regierenden Landesfürsten, ohne alle landständische Mitwirkung unterworfen; diese Einrichtung gründe sich, mit Ausnahme der von der Bewilligung der Stände abhängigen Tranksteuer, auf die uralte, bei den deutschen Fürstenhäusern herkömmliche Verfassung, und in Knrhessen auf die Bestimmung der Landtagsabschiede. Dagegen bildeten die zur Kriegscasse fließenden Steuern die Sphäre, worin sich das ständische Mitwir-

kungsrecht bewege. Sollten aber bei dem, der Verfassung nicht gemäßen Antrage der Stände: das Staatsvermögen zuvor offen vorzulegen, unterm letztern die bis zum Jahre 1806 bei der Kriegskasse verwalteten Capitalien verstanden sein, so stehe zwar den Landständen, zufolge der bestehenden Verfassung, hierbei eine Mitwirkung überall nicht zu, aber demungeachtet wollten J. K. D. auch darüber Dero getreue Stände in Kenntniß setzen.

Diese Capitalien hätten ihren Ursprung theils aus den mit fremden Mächten, zufolge der mit denselben geschlossenen Staatsverträge, dem Landesfürsten qua tali versicherten Subsidien, theils aus dem, dem fürstlichen Hause durch Erbschaft und Vermählungen zugefallenen Vermögen. Es sei bekannt, daß die Zinsen zur Mithülfe bei der Unterhaltung des kurhessischen Kriegsstaats, und zur Bestreitung anderer Staatslasten verwendet werden müßten, weil das Aufkommen der Contribution blos zu ersterm Behuf bei weitem nicht ausreiche."

Auf diesen kurfürstl. Erlaß, der sich in allen Punkten vollkommen auf dem Boden des positiven und geschichtlichen Staatsrechts bewegt, erfolgte eine Antwort der Stände, deren wesentlichen Inhalt wir unsern Lesern nicht vorenthalten dürfen, theils weil daraus erhellt, wie reiche Früchte die Aussaat der pseudophilosophischen Staatslehre seit 1786 getragen, theils weil Verhandlungen solcher Art für denkende Beobachter immer einen wichtigen Beitrag zur innern Geschichte der Zeit enthalten. — „Die Bestimmung des Staatsvermögens," antworteten die Stände, „sei allezeit ein Gegenstand landständischer Desiderien gewesen, und nur oberflächlich (!) durch temporäre Vergleiche" (so nennen die Stände die zu ihren Gunsten geschehenen Remissionen) „darüber hinausgegangen worden."

Daraus aber, daß eine Uebersicht und Vorlegung der Bestandtheile des Staatsvermögens und der darüber geführten Rechnungen bisher unterblieben sei, folge keineswegs eine solche Acquiescenz" (dieser Ausdruck ist bemerkenswerth; die Stände acquiesciren also bei dem Umstande, daß das landesherrliche Haus Vermögen besitzt!), „daß daraus irgend eine Verjährung oder Herkommen zum Nachtheil der Stände hätte gefolgert werden können." —

Zur Unterstützung dieser Behauptungen wird unter andern der §. 82 des Reichsabschieds von 1555 citirt, welcher bekanntlich den Ständen des Reichs das Recht verleiht, ihre Unterthanen auf des Reiches Anschlag mit Steuern zu belegen, sie aber auch zugleich verpflichtet, ihnen „die bestimmte Maß derselbigen" (vom Reiche geforderten) „Hülf zuvörderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft" zu machen. Nach Argumenten von solcher Kraft und Logik darf man sich nicht wundern, wenn nicht blos die Intraden der Kriegskasse in Anspruch genommen werden, sondern auch, weil sie selbst „wahres Staatseigenthum" sei, alle Zuflüsse und Ersparnisse in derselben, und alles was durch die Unterthanen mittel- und unmittelbar gewonnen worden, und seine Destination zu dieser Casse erhalten habe, „indem nämlich das Accessorium immer der Hauptsache folgt." — „Staatseigenthum" sei ferner die Kammerkasse und die darin fließenden Domanial-Revenuen.

Die Art und Weise, wodurch dieser Satz gerechtfertigt wird, ist der bereits geschilderten Beweisführung würdig. „Zwar erklärten nun S. K. D. die Domanialgüter, wie sie es wirklich seien, für unveräußerliches Fideicommißgut des Regenten, indem aber Höchstdieselben die daraus fließenden Revenuen zur Bestreitung der Apanagen der nachgebornen Prinzen, und der Besoldungen der Civildienerschaft vom obersten bis zum untersten bestimmten, erkannten Sie die Domanialrevenuen selbst für Staatsvermögen an! denn (!)

seien die Civildiener Staatsdiener, so sei die Casse, woraus sie ihre Besoldung bezögen, — — eine Staatskasse" u. s. w. Ueberdies sei auch den Ständen daran gelegen zu wissen, „ob auch für die Unterhaltung der für den Staat arbeitenden Classe hinlänglich gesorgt sei."

Es würde für unsern Zweck zu weit führen, dem ferneren Gange der Verhandlungen über diesen Punkt im Einzelnen zu folgen. Die Nachgiebigkeit des Kurfürsten Wilhelm I. erreichte die äußersten Grenzen. Er verzichtete nicht blos auf sämmtliche, bis zum Ende des Jahres 1806 aus der Kriegskasse geleisteten Vorschüsse, er erklärte nicht allein die Armaturkosten für den Feldzug von 1814 (Kosten zu deren Erstattung sich die Stände bereits verpflichtet erklärt hatten) dermalen vom Lande nicht fordern zu wollen, sondern er gestattete sogar, wiewohl er sich dazu in keiner Weise verpflichtet bekannte, einem ständischen Ausschusse nähere Einsicht in den Bestand der Kriegskasse, um ihnen die Überzeugung zu verschaffen, daß derselben wirklich mit ausreichenden Verwilligungen an die Hand gegangen werden müsse. Vergebens! das Gelüst nach einem Theile des fürstlichen Vermögens war zu stark, und die Stände wiederholten unter allerlei Formen ihr desfallsiges Begehren.

Auf ein am 29. März gestelltes Ansinnen: der Kurfürst möge sich ein Hausvermögen ausscheiden, den Rest seines Reichthums aber der Landesschulden-Tilgungskasse überweisen, erwiederte der entrüstete Fürst: „daß diese Vorschläge eine nicht zulässige Neigung zur Umkehrung der bis dahin in Hessen bestandenen Verfassung an den Tag legten. So sei die angetragene Bildung eines besonderen Hausvermögens eine aus der westphälischen Constitution entlehnte Idee von Kronschatz und Krondomainen, und stehe im Widerspruch mit der Verfassung des kurfürstlichen Staats, und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Kammergüter, deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur und Hausgesetze in Hessen längst festgesetzt sei."

Übrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch Wilhelm I. sich inmitten dieser Kämpfe mit dem Gedanken der Ertheilung einer Verfassungs-Urkunde vertraut gemacht hatte, den er jedoch noch kurz vor Unterzeichnung derselben wieder verwarf. Die Concipienten hatten einen Paragraphen in dieselbe aufgenommen, wonach das „Staatseinkommen" in den Regalien, Staatsdomainen und Staatskapitalien bestehen soll, „welche sich in den beiden Hauptkassen vorfinden, oder noch dahin abgegeben werden." Allein selbst damit scheint der „Liberalismus" derer, die eine ganz besondere Lust nach fremden Gute trugen, nicht zufrieden gewesen zu sein. Daß daher die oben bezeichneten Ansichten der Stände, unverrichteter Sache zu deren Entlassung führen mußten, darf eben so wenig befremden, als die seitdem bis 1830 eingetretene Hemmung der ständischen Wirksamkeit in Kurhessen. Ließ sich mit Ständen verhandeln, welche mit der Erklärung schieden, „daß sie nunmehr bei unterbliebener Destination eines nur erbetenen Theils des Staatsvermögens zur Deckung der Staatsausgaben, ihre Ansprüche auf den ganzen Betrag und Umfang desselben sich reservirten?"

Fünfzehn Jahre lang ruhte der Kampf um das Vermögen des kurfürstlichen Hauses, und nur gelegentlich ward er von denen, die den Ansichten der Stände von 1815 huldigten, auf einem andern Gebiete weiter fortgeführt. Die merkwürdigen, einzelne Theile eben jenes Vermögens betreffenden Rechtssprüche gewisser Gerichte des Kurfürsten von Hessen gegen ihren Herrn, sind in aller Munde, und höchst bezeichnend ist die Frage, welche Wilhelm I. einst an Herrn Pfeiffer gethan: „wie kann der arme Bauer Gerechtigkeit von dem höchsten Gerichte erwarten, die es mir nicht einmal gewährt?"

Wie endlich, als auch in Cassel sich die Wirkung der Juliwoche geäußert, der ganze Handel ausgegangen, berichten die §§. 39 und 40. der kurhessischen Verfassungs-Urkunde,

und das Gesetz vom 27. Februar 1831, wonach der aus der Cabinets-Kasse ausgeschiedene „Staatsschatz" einen integrirenden Theil des Vermögens „des ganzen Kurstaates" bildet.

Von dem landständischen Steuerbewilligungsrecht sagt Herr Pfeiffer S. 187 und folgende:

Das den Landständen in dem §. 98 der Verfassungs-Urkunde ertheilte Recht der Steuerbewilligung, stand denselben, zufolge ihrer altgeschichtlichen Verfassung von jeher in einem solchen Umfang zu, daß man aus der Verfassungs-Urkunde eher eine engere Begrenzung, als eine Erweiterung desselben zu entnehmen hat; indem ihnen nämlich jetzt die Aufbringung des gesammten Staatsbedarfs durch Bewilligung von Abgaben (soweit die übrigen Hülfsmittel nicht zur Deckung ausreichen) als verfassungsmäßige Verpflichtung obliegt, wogegen vormals alle Landesbedürfnisse regelmäßig aus den landesherrlichen Einkünften bestritten werden mußten, und wenn diese nicht zureichten, Schulden auf die Kammergüter contrahirt wurden, den Landständen aber zur eigenen Beurtheilung überlassen blieb, welchen Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben, oder Abtragung der Schulden, mittelst Steuerverwilligung, sie nach den Kräften des Landes übernehmen zu können glaubten.

Dem Herrn Pfeiffer antwortet sein Berliner Gegner:

Nach der alten, geschichtlich begründeten Verfassung war es der Landesherr, der als Eigenthümer der Domainen, Regalien und nutzbaren Rechte aller Art, seinen Hof- und Civilstaat aus seinen Einkünften selbst bezahlte. Diese landesherrlichen Einkünfte waren eben sowohl von jeder Bewilligung, als von jeder Controle der Landstände unabhängig.

Daß er die letzteren in Anspruch nehmen mußte, wenn er eine Steuer von ihnen verlangte (die nicht schon, wie die Reichs- Kreis- oder Fräuleinsteuern, auf einer, ein- für al-

lemal feststehenden Verpflichtung beruhte), versteht sich von selbst; wie denn auch ein Recht der Landstände, nachzufragen oder acht zu haben, ob diese frei verwilligte einzelne bestimmte Steuer, zu dem Zwecke verwendet worden, zu dem sie bewilligt war, nicht in Abrede gestellt werden kann. Aber es begreift sich auch, daß dieses Recht der Verwilligung, wie der Controle sich nicht weiter als auf eben diese einzelne, in Anspruch genommene Steuer ausdehnte, und daß eine Einmischung in den gesammten Landeshaushalt, eine Controle aller Bedürfnisse desselben, ein Anspruch, die zu ihrer Deckung nöthigen Summen für alle Branchen der Verwaltung vorzuschreiben, mit einem Worte eine ökonomische Bevormundung des Landesfürsten, durch ein allgemeines, Ausgabe und Einnahme umfassendes Budget, — den Landständen älterer Zeit gar nicht habe in den Sinn kommen können. Dieses ist also der Unterschied zwischen der alten und neuen Verfassung, daß dort der Fürst, wie er überhaupt das Oberhaupt der erweiterten Familie war, als das Haupt und der Herr des großen Haushaltes erschien, und nach seinem besten Können und Wissen seine Ausgaben nach seinen Einnahmen richtete; falls aber jene nicht reichten, den guten Willen und die Treue seiner Landstände zur Aushülfe in Anspruch nahm.

Nach dem Repräsentativ-Systeme dagegen hat der Landeshaushalt aufgehört, ein fürstlicher im alten Sinne des Wortes zu sein; die „Volksvertreter" sind in sofern der Herr im Hause, als sie ein allgemeines Budget, oder einen Ausgabe- und Einnahme-Etat entwerfen, oder, was dasselbe ist, den ihnen vorgelegten so lange abändern, bis er ihnen genehm ist. Dafür ist ihnen freilich, — im Gegensatze gegen die ältere Verfassung, wo in der Regel das Bedürfniß nach der Einnahme gerichtet und geregelt werden mußte, — die Verpflichtung auferlegt, die Einnahme (durch Steuern oder Anleihen) nach der Ausgabe zu richten, welche die „Staatsbedürfnisse" erheischen. Welches von beiden Systemen das

bessere sei, ob Fundirung des Landeshaushaltes auf Grund und Boden und feststehende Renten des Landesherrn, ob Gründung desselben auf das jedesmalige Raisonnement der Landstände, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Der Kurhessische Staat hat Gelegenheit gehabt, die Folgen aus der Erfahrung kennen zu lernen, welche das letztgenannte Prinzip, seitdem es in jenem Lande in's Leben getreten, mit sich führte. Nur das sollte hier hervorgehoben werden, daß von einer Erweiterung oder Beschränkung des alten Rechts in der neuen Verfassungs-Urkunde gar nicht die Rede sei, sondern daß beiden ganz verschiedene Systeme, mit entgegengesetzten Prinzipien zum Grunde liegen, welche wir in besonderer Beziehung auf die hessische Verfassung im Nachfolgenden zusammenfassen.

Nach der ältern Verfassung mußten alle Landesbedürfnisse der Regel nach aus den landesherrlichen Einkünften bestritten werden, welche, wie sich von selbst begreift, von der Landstände Bewilligung unabhängig und ihrer Controle nicht unterworfen waren. Nach der neuen Verfassung ist das alte landesfürstliche Eigenthum in ein „Staatsgut", und in ein kurfürstliches Hausvermögen zerrissen worden, die Einkünfte des letztern decken den Bedarf des kurfürstlichen Hofes, die des ersteren werden zu den Staatsbedürfnissen verwendet.

Die Steuern waren nach der ältern Verfassung theils solche, die auf Reichs- und Kreistagen von den unmittelbaren Reichsständen, auf der Basis einer feststehenden Matrikel bewilligt, und von den Landständen nach ihrer Pflicht als Reichsunterthanen nicht verweigert werden konnten, theils solche, die von den Landständen ihrer Landesherrschaft als gutwillige Hülfe frei verwilligt wurden.

Nach der neuen Verfassungs-Urkunde geht die Pflicht der Stände nicht mehr auf bestimmte Steuern, während an-

dere ihrem guten Willen anheimfallen, sondern der §. 143 sagt: „die Stände haben für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen."

Die Stände hatten nach der ältern Verfassung auch kein allgemeines, alle Zweige der Landesverwaltung umfassendes Ausgabe- und Einnahme-Budget zu dekretiren, sondern ihr Bewilligungsrecht bezog sich blos auf die bestimmten Zwecken gewidmeten Arten von Steuern, zu deren Bewilligung keine eigentliche Rechtspflicht obwaltete (z. B. Steuern zum Behufe des Straßenbaues). Dagegen bestimmt der §. 144 der Verfassungsurkunde: „die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, und von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Akten, Büchern, und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren sich veranlaßt sehen könnten."

Nach der ältern Verfassung waren die Stände nur befugt, eine Controle über die Verwendung der von ihnen zu speciellen Zwecken frei verwilligten Steuern in Anspruch zu nehmen. So weigerten sich sogar die Landstände im Jahre 1798, die Wegebau-Rechnungen seit dem Jahre 1790 abzuhören, weil sie nur bis zu diesem Zeitpunkte die betreffende Steuer verwilligt hätten, „sie aber bei den Wegebau-Rechnungen nur alsdann interessirt seien, wenn die zu diesem Behufe gemachten Ausgaben sich auf vorhergegangene Ver-

willigungen gründeten." Daraus folgt unseres Erachtens mit vollkommener logischen Gewißheit: Ausgaben, die aus solchen Einkünften bestritten wurden, die nicht von den Landständen als Steuer besonders bewilligt waren, konnten auch in keiner Weise, als der landständischen Controle unterworfen betrachtet werden. Nach der neuen Verfassung (§. 152.) dagegen kömmt den Ständen eine genaue Controle darüber zu, ob das „Staatseinkommen" wirklich nach dem, von ihnen dekredirten Voranschlage verwendet worden sei; eine von den Landständen nicht genehmigte Ausgabe oder Einnahme irgend einer Art ist hiernach also überhaupt nicht gestattet, ohne alle Rücksicht darauf, ob sie aus dem Ertrage liegender Gründe oder feststehender Renten oder eigentlicher Steuern bestritten würde.

Wir glauben, daß die innere Grundverschiedenheit beider der alten und der neuen hessischen Verfassung in Betreff der Steuerverwilligung der Landstände, in den eben angeführten Punkten genugsam hervorgehoben sei, um behaupten zu dürfen, daß Herr Pfeiffer sich eines unerhörten Mißbrauchs des Namens der Geschichte schuldig gemacht hat, wenn er behauptet, beide Systeme seien eigentlich eins und der heutige Zustand ein altgeschichtlicher.

Von der Curieneinrichtung der althessischen Stände sagt Herr Pfeiffer, wahrscheinlich um ihre Aufhebung zu rechtfertigen, und ohne sich darauf einzulassen, die geschichtliche Basis der jetzigen Abstimmungsweise zu begründen, nur daß sie sich längst überlebt habe. Der Berliner Publizist antwortet ihm: In Kurhessen, wie in allen deutschen Territorien bildeten in älterer Zeit die Landstände eben so viele Curien, als einzelne bestimmte Stände auf dem Landtage vertreten wurden. Diese Curien deliberirten abgesondert von einander, und jede derselben stimmte für sich ab; einen etwaigen Zwiespalt unter den verschiedenen Ständen durch weitere Verhandlung auszugleichen, war die Sache des Landesherrn, welchem die Stände wie wir bereits gesehen haben, in manchen Fällen ausdrück-

lich die Schlichtung des zwischen ihnen obwaltenden Widerspruches überließen.

Der Zweck und die Bedeutung dieser Einrichtung, die sich ganz von selbst und unmittelbar aus dem Leben entwickelt hatte, finden sich einfach in dem, so überaus folgenreichen Satze ausgesprochen: „daß Niemand in den Säckel des Andern verwilligen darf.“ Es wäre, nach den Begriffen des ältern deutschen Staatsrechts, eine widersinnige und schreiende Ungerechtigkeit, es wäre der Idee und Bedeutung der Landstände geradezu zuwiderlaufend gewesen, wenn eine Corporation (wie z. B. die Ritterschaft oder die Landschaft) blos durch den Willen einer andern, ungeachtet ihrer erklärten Nichtübereinstimmung mit derselben, hätte überstimmt, und Beschlüssen unterworfen werden sollen, die sie nicht gefaßt hatte. Daraus ergiebt sich weiter: daß es eine der tiefgreifendsten Umwälzungen war, die irgend gedacht werden können, wenn in neuern Zeiten die ständischen Curien-Eintheilung in manchen Ländern verworfen, und alle Abgeordneten, als Vertreter einer gleichen und allgemeinen Volksmasse, in eine Kammer verschmolzen wurden, welche fortan mit Stimmenmehrheit entscheiden, und ohne Rücksicht auf die Rechte und Interessen der einzelnen Stände und Landestheile ihre Beschlüsse fassen solle.“

Eins der Länder, welche dieses Schicksal getroffen, ist Kurhessen. Herr Pfeiffer hat in seinem Buche an mehreren Orten Beweise geliefert, daß die einzelnen Curien, aus denen das gesammte Corpus der Landstände von Hessen bestand, nicht etwa in moderner Weise durch etwaige Stimmenmehrheit der übrigen Stände unterjocht wurden, sondern im Falle des Dissensus ihre Rechte mit großer Selbstständigkeit vertheidigten. Er hat sich also in diesem Falle selbst auffer Stand gesetzt, das graue Alterthum der hessischen Constitution, durch welche diese Curien-Eintheilung bekanntlich vernichtet ward, nachzuweisen, hilft sich aber auch dieses

Mal mit großer Unbefangenheit, und ohne wie es scheint, den krassen Widerspruch mit dem eigentlichen Zweck seiner Schrift zu ahnen. Nachdem er S. 285 noch mit vollkommener Ueberzeugung „von der hessischen Verfassungsurkunde gerühmt hat, „daß sie in allen ihren wesentlichen Bestimmungen auf einen festen historischen Boden gegründet sei", geht er S. 307 leichten Schrittes über die Vernichtung der Curien-Eintheilung weg. „Wie das ehemalige streng gesonderte Curienwesen, mit allen dasselbe begleitenden Mißständen (oben S. 143 u. f.) sich längst überlebt hatte, davon giebt die erste Abtheilung dieser Schrift wohl hinlänglichen Beweis." Der geneigte Leser bemerke auch hier also zuvörderst: daß die Zerstörung der Curieneintheilung und ihrer praktischen Bedeutung, sich nicht, wie Herr Pfeiffer versprochen, ins graue Alterthum zurückführen lasse, die hessische Constitution also nicht das historisch Bestehende befestigt und in sich aufgenommen, sondern es, als angeblich veraltet, weggeräumt und aus der Welt geschafft habe. Sodann wird es interessant sein, einen Blick auf die Gründe zu werfen, welche besagten Geschichtsschreiber veranlassen, der Curien-Eintheilung nachzureden, „daß sie sich überlebt habe." — Herr Pfeiffer berichtet (S. 134) wie im Jahre 1653, bei einer gewissen Gelegenheit Ritterschaft und Städte sich eines einhelligen Schlusses nicht haben vergleichen können, sondern daß die von der Ritterschaft re infecta ihren Abschied genommen, weshalb der Landtagsabschied nur mit den Städten allein habe aufgerichtet werden können. Zur Erzählung dieses Herganges fügt Herr Pfeiffer dann eine denkwürdige Reflexion, die unsern Lesern manchen Stoff zu weitern Folgerungen und Schlüssen an die Hand geben wird. Er bemerkt nämlich: „daß jedoch diese Mißhelligkeiten und die damit verbundene Spaltung eines in Einigkeit starken, und zur nachdrücklichen Wahrung seiner Rechte vollkommen befähigten Körpers, die Bedeutung des landständischen Instituts unvermeidlich herabdrücken, und zu immer mehrerer Beengung des Umfangs ihrer Wirksamkeit wesent-

lich beitragen, dagegen aber der landesherrlichen Macht ein immer größeres Uebergewicht verleihen muß." Sonach wissen wir also jetzt, warum die Curien-Eintheilung „sich überlebt hat"! Das sinnreiche Mittel aber, durch welches das Repräsentativsystem auf eine, der rechtlichen Freiheit ohne Zweifel ungemein ersprießliche Weise, alle jene Mißhelligkeiten und Spaltungen für ewige Zeiten unmöglich macht, besteht einfach darin: daß der Widerspruch des einen oder andern in seinen Rechten sich verletzt glaubenden Standes, wenn sich derselbe etwa in der Minorität befindet, der Stimmenmehrheit gegenüber für nichts geachtet wird. Nur einer offenbaren, jedoch wohlthätigen und alle Anerkennung verdienenden Inkonsequenz und Wiederannäherung an das aufgegebene ständische System, verdankt der §. 76 der kurhessischen Verfassungsurkunde seine Entstehung, wodurch der Mißstand der Aufhebung der Curien zwar nicht gehoben wird, aber durch den guten Willen der Regierung und die Einsicht der Stände bedeutend gemildert werden mag.

Zur historischen Begründung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen bezieht sich Herr Pfeiffer auf Ledderhosens Behauptung, daß die alten Deutschen gern unter freiem Himmel zusammen kamen, und sagt dann: Auch die hessischen Stände versammelten sich beim Spieße in der Gegend von Leimsfeld und Spieskappel. Noch in den Jahren 1621 und 1654 hielten Landgraf Moritz und Wilhelm VI, Landtage auf der Höhe vor dem Maderholz zwischen Gudensberg und dem Dorfe Bödicker. Sein Gegner antwortet: Unwillkührlich fällt uns hierbei, wenn Herr Pfeiffer dieses zur „historischen Begründung" der heutigen Oeffentlichkeit benutzen will, die bekannte Aeußerung des großen Geschichtsschreibers der Schweizer ein: „Sobald Kaiser Joseph der Zweite sein wird wie einer der Jünger, wird Papst Pius der Sechste das Abendmahl halten wie Christus unser Herr! — Zu derselben Zeit wird aber auch der Mundkoch nicht mehr credenzen." — Wenn je die heutigen Stände zu der alten Gesinnung der

Stände des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts zurückzukehren geneigt wären, und bei sich und den erleuchteten „höheren Staatsdienern" anfangend, alle faktischen und rechtlichen Verhältnisse auf den alten Fuß jener rührenden Einfachheit zu ordnen beabsichtigten, so dürfte, unsers Erachtens, auch die kurhessische Regierung es nicht darauf ansehen, die Landtage, trotz aller Unbilden der Witterung, wiederum im Walde von Spieskappel und unter freiem Himmel abhalten zu lassen. — Zu derselbigen Zeit würde aber auch die Stätte des „allgemeinen Staatsrechts", worauf sich zur großen Freude des Herrn Pfeiffer die Stände von 1786 zuerst berufen, nicht mehr gefunden werden, und viele liberale Notabilitäten der Gegenwart würden zusammt der Basis ihrer Celebrität, dem Zeitungs- und Flugschriftenwesen, in ihr Nichts zurücksinken.

Uebrigens dürfte die Behauptung des Verfassers: „daß Niemand von der Gegenwart bei jenen Landtagen ausgeschlossen gewesen," bei näherer Betrachtung noch manchen Modificationen unterliegen. Es scheint uns auch keinem Zweifel unterworfen, daß das gesammte Volk ohne das geringste Hinderniß das Aeußere des abgehaltenen Landtages, das Aufreiten der Ritterschaft, das Vorfahren der Landesfürsten oder ihrer Commissarien, die feierliche, von symbolischen Handlungen umgebene Eröffnung des Zusammentritts der Stände, habe mitansehen dürfen. Wir haben aber (worüber wir freilich mit Männern von so tiefer, quellenmäßiger Geschichtskunde, wie sie der Historiograph der landständischen Verfassung in Hessen, seiner Versicherung nach, besitzt, nicht rechten wollen), wir haben ein leises Bedenken, daß das gesammte Volk, — trotz des patriarchalischen Wesens jener Zeiten und des freien Himmels, unter welchem der Landtag gehalten ward, — auch die Berathschlagungen habe mit anhören dürfen, die der Landesfürst mit den Landständen als seinen geborenen Räthen pflog, und in denen er ihnen die Heimlichkeiten seines Herzens, seiner Familienangelegenheiten,

seine Pläne in Beziehung auf Krieg und Frieden u. s. w. ohne Hehl und Rückhalt, als seinen besonders Getreuen, eröffnete. Daß auch jeder Unberufene sich in diesen engern Kreis des Rathes habe eindrängen und Rede und Gegenrede der Weisesten des Landes aufhorchen dürfen, scheint uns wenigstens weder dem Character der Zeit, noch dem Zwecke des Landtages zu entsprechen. Am allerwenigsten aber hatte das sogenannte „Volk" ein Recht auf dieses Mitanhören von Dingen, worüber es zu urtheilen weder den Beruf noch die Fähigkeit besaß. Was uns in dieser Meinung einigermaßen bestärkt, ist das noch gegenwärtig in Meklenburg stattfindende Verhältniß, wo sich das alte ständische Wesen, einschließlich der Eröffnung des Landtages unter freiem Himmel, bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Trotz dieser Oeffentlichkeit des freien Himmels im Beginne der Ständeversammlung ist dort ein unbedingtes Zulassen von Fremden bei den weiteren Berathungen nicht hergebracht, während es auf der anderen Seite auch nicht ängstlich verhütet wird, daß ein oder das andere ständische Mitglied einen anständigen Fremden zu einer Verhandlung mitbringe, die ihrer Natur nach keine Geheimhaltung erfordert. Sollte es in jener Zeit, wo auch in Hessen noch der Landtag unter freiem Himmel gehalten ward, wesentlich anders gewesen sein? Uebrigens überlassen wir es Herrn Pfeiffer, die von ihm behauptete, unbedingte und uneingeschränkte Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen in alter Zeit mit der „Geheimhaltung" in Einklang zu bringen, welche den Ständen im Jahre 1631 — also zu einer Zeit, wo der Ständetag noch unter freiem Himmel gehalten ward, — in Hinsicht eines vom Landesherrn ihnen mitgetheilten Testamentes empfohlen wurde. (Seite 130 der Gesch. der landständischen Verf.)

Uebrigens betrifft das eben Gesagte blos eine geschichtliche Frage; denn Herr Pfeiffer ist keineswegs der Anhänger der unbedingten schrankenlosen Oeffentlichkeit der ständischen Diskussionen in unserer Zeit, und scheint eine Publizität

mittelst des Druckes der wesentlichsten ständischen Verhandlungen und der dazu gehörenden Belege bei weitem vorzuziehen. Hiergegen streiten, hieße eine Meinung verdammen, die wir im Wesentlichen für richtig, und dem Interesse aller Betheiligten am angemessensten halten. Characteristisch ist aber der Grund, warum Herr Pfeiffer die Oeffentlichkeit der heutigen Constitution der bedingten Oeffentlichkeit durch den Druck der wesentlichsten Verhandlungen gegenüber nicht „für ein so ganz dornenloses Geschenk, nicht für eine unbedingt anzuerkennende Verbesserung" hält. — Nicht als ob er an dem Palladium der Constitution durch einen frechen Zweifel sich versündigen, und eins der liberalen Stichwörter unserer Zeit verunglimpfen wollte; aber er hat den allerdings anzuerkennenden Muth zu behaupten: die heutige ausgedehnte Oeffentlichkeit habe bei ihren „ganz ausgezeichneten" Vorzügen auch ihre „recht dunkeln Schattenseiten". Kaum ist das kühne Wort seinen Lippen entflohen, so sieht er die Nothwendigkeit ein, es zu beschränken, und den etwaigen üblen Eindruck bei den liberalen Zwingherren der öffentlichen Meinung zu mildern. „Der Verfasser findet sich jedoch um so weniger berufen, diese Schattenseiten hier einzeln hervorzuheben; da dieselben ohnehin von denen, welche der Verfassung abhold sind, grell genug bezeichnet zu werden pflegen, er aber, derselben ungeachtet, jene volle Oeffentlichkeit für ein wahres Kleinod unserer Verfassung hält." Ein Kleinod mit „recht dunkeln" Schattenseiten! Ein Kleinod, welches derselbe Schriftsteller zwei Seiten weiter unten für „ein tief in die Grundbedingungen des landständischen Elements eingreifendes und den ganzen Staatsorganismus erschütterndes Uebel" zu erklären sich genöthigt sieht. Wir bewundern den Muth der Männer der öffentlichen Meinung, die bei jedem ernsten Worte erzittern, welches sie vor dem Angesichte des Götzen der falschen Freiheit aussprechen sollen! „Nur ein allerdings sehr erheblicher Nachtheil soll hier näher betrachtet werden."

——— Dieser Nachtheil besteht in der genauen Kenntniß, welche die Staatsregierung dadurch von den individuellen Ansichten der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung erlangt, was deren unmittelbaren Einfluß auf dieselben, sei es in begünstigender oder benachtheiligender Richtung, wenigstens möglich macht.“ Geschähen die Verhandlungen bei verschlossenen Thüren, so lasse sich von dem „Gemeinsinne der Landesvertreter“ nicht besorgen, „daß das Ministerium so genau von den individuellen Abstimmungen unterrichtet werde;“ dann könne man sich auch der lästigen Gegenwart der Landtagskommissarien in den Sitzungen entschlagen, die jetzt eine nicht füglich zu beseitigende „Zugabe jener vollen Oeffentlichkeit“ ausmache. — Andrerseits ist es, soviel insonderheit die zu Landtags-Abgeordneten gewählten Staatsdiener betrifft, der Natur der Sache nach weit mißfälliger, wenn ein solcher öffentlich vor dem Publikum den Ansichten eines Ministeriums, vielleicht sogar des ihm vorgesetzten entgegentritt, als wenn derselbe bei geschlossenen Thüren seine von den ministeriellen Ansichten abweichende Meinung vertheidigt, wo alsdann das durch seine Abstimmung herbeigeführte Resultat, wenn dieselbe überhaupt ein solches hat, nur als Gesammtbeschluß der ganzen Versammlung zur öffentlichen Kunde gelangt.“

Der ingrimmigste Feind des modernen Liberalismus hätte eine gewisse schwache Seite desselben, — den durch höchtönende Phrasen nur mühsam versteckten Mangel an wahrem Muth der Koryphäen dieser „Freiheit“, — nicht schimpflicher entblößen und unbarmherziger geißeln, das Geheimniß der Schwäche des Liberalismus nicht schonungsloser enthüllen können, als es hier von dem eigenen Wortführer seiner Sache geschieht! Das also ist der Grund, warum Herrn Pfeiffer die „volle Oeffentlichkeit“, trotz dessen, daß er sie für ein wahres Kleinod der Verfassung hält, doch nicht recht zusagt, das ist der Grund, aus dem eine „Verhandlung bei verschlossenen Thüren“ dennoch Gnade vor seinen Augen fin-

det, — weil hinter diesen Thüren die Umtriebe zweideutiger Diener gegen ihren Landesfürsten und Brodherrn sich desto leichter (die Abwesenheit landesherrlicher Kommissarien vorausgesetzt,) unter den Deckmantel der „allgemeinen Abstimmung" flüchten, und dem Auge der Regierung entziehen können, welcher mit freier Stirne entgegenzutreten wo es gilt, einen Muth erfordert, welchen nur der besitzen kann, der in seinem guten Rechte ist. Vergeblich wird aber der Staatsmechanikus gesucht werden, der der Eitelkeit unserer Liberalen die fructus ihrer Thätigkeit als Volksvertreter (Zeitungslob, Nachtmusiken, Lorbeerkränze und Ehrenbecher) sicherte, und sie zugleich der in der Sache liegenden Onera (der Unzufriedenheit der Regierungen) überhöbe. Vergeblich wird man versuchen, eine Vorrichtung zu erfinden, kraft welcher das Lob der Volksvertreter weithin durch das Land erschallen, und nur die Regierung über die Namen ihrer Widersacher in Unwissenheit erhalten werden könnte. Entschließt sich aber der Liberalismus unserer Freiheitshelden, um das eigne Ich ja in keinerlei Ungelegenheit zu bringen, sogar jenen Früchten der Freisinnigkeit zu entsagen; so ist dies ein Beweis, daß ihre Furcht noch mächtiger sei, als ihre Eitelkeit, und dieser Wink, den Hr. Pfeiffer unbedachter Weise ertheilt, ist ein reeller Dienst, welchen er dem Rechte, der Ordnung und den Regierungen leistet.

Wir sind der Ansicht nicht, daß wirkliche Stände, die ihre eigenen corporativen oder Familenrechte gegen etwaige Eingriffe absolutistischer Regierungs-Theorien vertheidigen, dadurch ihre Pflicht verletzen; wir glauben nicht, daß eine weise und gerechte Regierung ihnen die Freimüthigkeit mißgönnen oder verkümmern dürfe, ohne welche eine Vertheidigung eigener Rechte von Seiten der Stände nicht gedacht werden kann, — eine Freimüthigkeit, die tief in dem Wesen des ständischen Systems und des ursprünglich deutschen Charakters begründet ist. Wir verabscheuen endlich, wie wir die Revolution und den Jacobinismus hassen und ver-

abscheuen die Gewaltthaten, Verfolgungen und Einkerkerungen, welche sich einzelne irregeleitete Regierungen früherer Jahrhunderte gegen Männer erlaubten, die das Recht der Stände um der Gerechtigkeit willen vertheidigten. Auch heute, in ganz veränderten Verhältnissen, wo bei weitem weniger die Willkührherrschaft der Fürsten als der Absolutismus revolutionairer Factionen von allen Schattirungen zu fürchten ist, glauben wir, daß die Freiheit der Rede in den Ständeversammlungen nur dieselbe Grenze haben dürfe, die jeder menschlichen Aeußerung gesteckt ist: das Recht und die Ehre des Andern, sei er Fürst oder Mitunterthan. Aber wir halten auch dafür, — aus Gründen, die schon mehrmals in diesen Blättern entwickelt sind, — daß die Oeffentlichkeit des Repräsentativ-Systems, in deren Hintergrunde die Vorstellung von der Volkssouverainetät liegt, vom Uebel sei, und glauben, wie es uns scheint übereinstimmend mit Hrn. Pfeiffer, daß eine in einen Landtagsabschied zusammengefaßte Bekanntmachung des wesentlichsten Inhalts der ständischen Verhandlungen, das für unsre deutschen Verhältnisse passende Maas der Oeffentlichkeit sei.

Unsre Wege gehen jedoch auf einem unmittelbar hieran grenzenden Punkte weit auseinander. Wo die alten sonderthümlichen Rechtsverhältnisse zerstört oder verschoben, und alle Rechte und Interessen der Theorie nach in einem Knäuel zusammengerollt sind; wo statt der alten Stände, die über bestimmte, in klaren Umrissen abgegrenzte ständische Verhältnisse rathschlagten, eine Volksvertreter-Gesellschaft über das „allgemeine Wohl" beräth, so gut oder schlecht es jeder einzelne versteht; wo mithin der Regierung nur Individualitäten und individuelle Meinungen gegenüberstehen; wo endlich die Natur der Dinge dermaßen verkehrt und auf den Kopf gestellt ist, daß die Diener als Volksvertreter, wenigstens mittelbar und auf versteckte Weise, zu Richtern ihres Herrn und seiner Regierungshandlungen gemacht werden; — da wäre es das Uebermaaß barbarischen Unsinns, die Kommis-

sarien des Landesherrn von der Theilnahme an den ständischen Verhandlungen und Berathungen ausschließen zu wollen, und diese hinter Schloß und Riegel zu führen, welche Demjenigen verschlossen bleiben sollten, der am meisten an dem „allgemeinen Wohle“ interessirt ist. Wir glauben also, daß die bedingte Oeffentlichkeit (durch den Druck des wesentlichen Inhalts der ständischen Verhandlungen), zu welcher Herr Pfeiffer sich herabläßt, niemals die Gegenwart der landesherrlichen Kommissarien bei den ständischen Berathungen ausschließen dürfe, und daß die Vereinigung beider Maasregeln eine unerläßliche Bedingung der Möglichkeit sei, die Regierung in einem „konstitutionellen Lande, wie das heutige Kurhessen, mit günstigem Erfolge fortzuführen.

Was endlich die Preßfreiheit betrifft, so ist das, was Herr Pfeiffer darüber sagt in der Entgegnung des Berliner Publizisten mit aufgenommen und dergestalt damit verwebt, daß es sich ohne Nachtheil für den Zusammenhang nicht davon trennen läßt. Wir führen daher hier nur die Worte der Berliner Brochüre an. Sie lauten:

Herr Pfeiffer ist offenherzig genug, zu gestehen: daß es der Freiheit der Presse, um welcher Verheißung willen das Lob der hessischen Verfassung durch alle Lande erschollen sei, „an aller und jeder geschichtlichen Begründung fehle.“

„Nicht die feinste Wurzel derselben lasse sich in der ältern Vergangenheit nachweisen, sie sei in der That ein reines Erzeugniß des neueren Zeitgeistes.“

Derselbe geht sogar noch weiter. Er gesteht offen: „nicht zu den Vertheidigern einer unbedingten Preßfreiheit zu gehören:“ fügt jedoch sofort in einer Note die Versicherung hinzu, daß er trotz dessen, — also wider seine bessere Ueberzeugung! — dieselbe sehr lebhaft in der Ständeversammlung vertheidigt habe, „weil, was einmal versprochen und beschwo-

ren worden sei, auch gehalten werden müsse.“ — Wir unterschreiben den zuletzt ausgesprochenen Satz mit voller Ueberzeugung, bedauern aber Herrn Pfeiffer wegen des Gewissenszwanges, welchen ihm der Buchstabe der Constitution auferlegt, um so mehr, als wir nicht vermögend sind, in dem §. 37 der kurhessischen Constitution das Versprechen einer durchaus unbedingten Preßfreiheit zu erblicken. Der erwähnte Paragraph lautet nämlich: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den, durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.“ Wie dieser Artikel, der also ausdrücklich die Preßfreiheit durch die in den Bundesgesetzen angeordnete Censur bedingt, und nur in den Fällen, wo dieselben keine Censur anordnen, angemessene Gesetze gegen Preßmißbrauch verspricht, selbst in seiner jetzigen verwirrten Fassung Herrn Pfeiffer habe verpflichten können, aus Gewissenhaftigkeit und um des auf die Verfassung geleisteten Eides willen wider seine Ueberzeugung eine unbedingte Preßfreiheit zu vertheidigen, — ist uns nicht recht klar geworden.

Uebrigens darf nicht verschwiegen werden, daß Herr Pfeiffer in der constituirenden Versammlung, aus deren Deliberationen die hessische Verfassungsurkunde hervorging, sich soweit herausließ, daß er mit vorsichtiger Bezugnahme auf Schmid (Lehrb. d. deutschen Staatsrechts §. 56) „Censur für nicht ganz verwerflich hielt.“ Nur brachte er in Vorschlag, positiv festzusetzen: „bestimmte Einschränkungen der Censur in Ansehung des Gegenstandes, nämlich auf dasjenige, was den Staat, die Religion und die guten Sitten wesentlich gefährdet; sodann mit voller Selbstständigkeit der Censurbehörde in ihrem pflichtmäßigen Urtheile hierüber; allenfalls mit Zulassung einer höchst summarisch zu entscheidenden Provocation an das über Preßvergehen erkennende Gericht.“ — Diese Bestimmung hat sich des Beifalls der damaligen Stände-

versammlung nicht erfreut, und wir glauben auch, daß sie weder die Freunde der rechtlichen Ordnung, noch die Anhänger der Preßfreiheit befriedigen konnte. — Die ersteren nicht, weil sie gewisse unwesentliche Beleidigungen des Staats, der Religion und der guten Sitten zuzulassen und gegen die Censur in Schutz nehmen zu wollen scheint; die letztern nicht, weil diese „Einschränkung" der Censur eigentlich keine ist, am allerwenigsten eine Einschränkung in Hinsicht des Gegenstandes, da einer solchen Fassung nach, dennoch Alles und Jedes, was gedruckt werden soll, der Prüfung von Seiten der Censur hätte unterliegen müssen, ob sich darin nicht eine wesentliche Beleidigung der gedachten Art vorfinde. Die jetzt angenommene Fassung, nach welcher, (wie es naturgemäs und vernünftig ist,) ehe die Censur in den, nicht durch die Bundesgesetze vorbehaltenen Fällen wegfallen soll, „zuvor" eine Gesetzgebung gegen Preßvergehen erscheinen wird, giebt Hrn. Pfeiffer dagegen die Veranlassung zu einem recht bittern Tadel seiner Regierung, die dieses Gesetz noch nicht vorgelegt, und dadurch bewirkt habe, daß Kurhessen mit dem, in §. 37 seiner Verfassungsurkunde ihm gewordenen, „vielgerühmten Geschenke des Liberalismus bisher in der That sehr wenig, so zu sagen gar nichts" gewonnen habe!

Sollte wirklich bei der Art der Wirksamkeit, welche seit der Juliwoche die Presse in Deutschland geübt, dieser Verlust so ungeheuer und der Umstand so sehr zu beklagen sein, daß die hessische Regierung die Zeit der Gährung und feindlichen Aufregung nicht zum Vorlegen eines Preßgesetzes gewählt hat, welches vorzulegen sie allerdings verpflichtet ist. Wir können uns davon nicht überzeugen, und glauben vielmehr: die Menschheit und Wissenschaft werde den Verlust an großen und neuen Gedanken, der in der Zwischenzeit etwa durch die Censur in Hessen bewirkt worden sein könnte, wohl allenfalls verschmerzen. — Ist doch eben diese verhaßte Censur kein Hinderniß gewesen, daß die in Rede stehende Schrift, deren Studium wir so manche heitere Stunde verdanken, das Licht der Welt erblickte! Dieser Umstand hält uns jedoch

nicht ab, auch unsererseits aufrichtig zu wünschen, daß die Angelegenheiten der Presse in Hessen, wie in ganz Deutschland, möglichst bald auf eine wahrhaft befriedigende, die heilsame Freiheit der Wissenschaft, wie die öffentliche Ruhe und Ordnung sichernde, Weise geschlichtet werden mögen! —

Nachdem wir nun hier die Hauptmomente der alten hessischen Verfassung nach den sich darüber entgegenstehenden Ansichten zweier ausgezeichneten Publicisten haben kennen gelernt, bleibt uns jetzt noch übrig zu sehen, wie lange diese Verfassung in lebendiger Wirksamkeit blieb. Sie bestand in ungestörter Wirksamkeit bis zum Jahr 1806. Hier ward sie sieben Jahre lang durch die französische Usurpation in ihrer Lebenskraft gehemmt. Der zurückgekehrte rechtmäßige Regent ließ sie im Jahr 1816 von neuem ins Leben treten. Der Landtag von 1815 u. 1816 aber, an den sich anfangs die glücklichsten Hoffnungen knüpften, scheiterte an der zwischen dem Regenten und den Ständen sich direkt entgegenstehenden Ansichten über den Begriff und Umfang des Haus- und Staatsvermögens. Der Landtag ward in Folge dieser Streitigkeiten entlassen. Seitdem schlummerte die ständische Thätigkeit bis zum Jahr 1830. In diesem Jahr erweckte der Widerhall der großen Woche aus Paris auch bei uns von neuem das Verlangen nach dem Wiederaufleben der ständischen Wirksamkeit. Der von einer verhängnißvollen Reise in seine Residenz zurückgekehrte Landesherr, ward am 15ten September 1830 von Bittenden umlagert, die die Wiederzusammenberufung der Landstände verlangten. Kurfürst Wilhelm II. entsprach den so vorgebrachten Wünschen seiner Unterthanen. Er berief die althessischen Landstände auf den 16. Oct. 1830. Mit diesem für Hessen denkwürdigen Tage beginnt die Geschichte des Landtags von 1830, des sogenannten constituirenden Landtags. Wir können die Geschichte dieses Landtags nur kurz und bruchstückweise geben, da nach der damaligen Verfassung die Landtage noch nicht öffentlich waren und also die Verhandlungen dieses Landtags auch nur excerptweise gedruckt worden sind.

Geschichte des Landtags

von

1830.

Am 16. October 1830, als dem für den Zusammentritt der Stände bestimmten Tage, ward dieser letzte auf den Grund der althessischen Verfassung zusammenberufene Landtag eröffnet. Die Mitglieder des Landtags, so weit sie bis zu dem genannten Tage sich eingefunden hatten, waren, und zwar

aus der ersten Kurie:

Der Erbmarschall v. Riedesel, Freiherr zu Eisenbach;
der Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter, Freiherr von Trott;
der Deputirte der Landesuniversität, Professor Dr. Jordan;
der Deputirte des Fuldastroms, Finanzkammerrath Freiherr von Baumbach;
der Deputirte des Werrastroms, Kammerherr Freiherr von Eschwege.
der Deputirte des Lahnstroms, Freiherr Milchling von Schönstädt;
der Deputirte des Diemelstroms, Freiherr Waitz von Eschen;

der Deputirte der Fuldaischen Ritterschaft, Freiherr von Geyso zu Mannsbach;
der Deputirte der Schaumburgischen Ritterschaft, Kammerherr Freiherr von Hammerstein zu Aplern.

Aus der zweiten Kurie:

Der Deputirte der Stadt Cassel, Bürgermeister Schomburg;
der Deputirte der Stadt Marburg ꝛc., Bürgermeister Duysing;
der Deputirte des Fuldastroms, Rathsverwandter Rehn aus Hersfeld;
der Deputirte der Städte des Werrastroms, Bürgermeister Auffarth aus Schmalkalden;
der Deputirte der Städte des Schwalmstroms, Bürgermeister Dithmar aus Homberg;
der Deputirte der Städte des Lahnstroms, Bürgermeister Schmidtmann von Frankenberg;
der Deputirte der Städte des Diemelstroms, Bürgermeister Kleinhans aus Wolfhagen;
der Deputirte der Städte Fulda und Hünfeld, Stadtvorstand Rath Kepler von Fulda;
der Deputirte der Städte Hanau, Windecken und Bockenheim, Bürgermeister Eberhard von Hanau;
der Deputirte der Städte Gelnhausen, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Wächtersbach, Postmeister Reuel aus Gelnhausen;
der Deputirte der Schaumburgischen Städte, Bürgermeister Schwabe von Rinteln.

Aus der dritten Kurie:

Der Deputirte des Bauernstandes vom Fuldastrom, Dekonom Jungk von Oberode;
der Deputirte des Bauernstandes vom Schwalmstrom, Wilhelm Krug aus Hebel;

der Deputirte des Bauernstandes vom Werrastrom, Gutsbesitzer Deste;
der Deputirte des Bauernstandes vom Lahnstrom, Schultheiß Conrad Damm von Gisselberg;
der Deputirte des Bauernstandes vom Diemelstrom, Grebe Adam Vogt von Helsa;
der Deputirte des Bauernstandes des Ober-Fulda-Bezirks Apotheker Haberland aus Eiterfeld;
der Deputirte des Bauernstandes des Main-Bezirkes, Schultheiß Stroh von Marköbel;
der Deputirte des Bauernstandes der Grafschaft Schaumburg, der Vorsteher Johann Konrad Kauke von Waltringhausen.

Zu landesherrlichen Commissarien waren ernannt: der Oberapp.-Gerichtspräsident von Porbeck Exc., zum Principalcommissar, und der Generalsekretair des Ministeriums, Eggena, zum zweiten Commissar. Der Principalcommissar v. Porbeck eröffnete die Versammlung im Schloß Bellevue, Morgens um 10 Uhr, mit folgender Rede:

Hochzuverehrende,
Hochgeehrte Herrn!

Versammelt stehen Sie hier als Vertreter des Vaterlandes in einer bedeutungsvollen Zeit und für wichtige Angelegenheiten, welche Sr. Königl. Hoheit unser allergnädigster Landesherr mit Ihnen berathen und im Einverständnisse mit Ihnen ordnen wollen. Glücklich preisen wir uns, Ihnen hiermit eine landesherrliche Propsition übergeben zu können, deren Inhalt hervorging; aus vorurtheilsfreier Betrachtung der Bedürfnisse unserer Mitbürger und aus dem edelmüthigen Entschlusse des Kurfürsten durch Gewährung voller Abhülfe in dem Herzen der spätesten Nachkommen sich die dankbarste Verehrung seines Namens zu sichern.

Wenn die von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten

allergnädigst verfügte Zusammenberufung der Landstände durch die Verordnung vom 19. v. M. zunächst auf die Stände der althessischen Lande beschränkt wurde, so lag der Grund hiervon lediglich darin, daß das Großherzogthum Fulda, und das Fürstenthum Hanau nebst Isenburg eine landständische Vertretung noch gänzlich entbehrten, und die ständische Vertretung der Grafschaft Schaumburg von der althessischen völlig getrennt war. Es leuchtet jedoch von selbst ein, daß, indem unser allergnädigster Landesherr sich über die wesentlichsten Interessen der allgemeinen Wohlfahrt mit den Vertretern seines getreuen Volks zu berathen gedenkt, hiervon jene bedeutenden Theile des Staates nicht ausgeschlossen werden können. Nur durch gemeinsames und einiges Zusammenwirken der Vertreter aller Volksklassen in den verschiedenen Provinzen Kurhessens kann der hohe Zweck erreicht werden; welchen die von Seiner Königl. Hoheit beschlossene Zusammenberufung der Stände hauptsächlich beabsichtigt, und in der zuversichtlichen Voraussetzung, daß auch Sie meine Herrn Abgeordnete der althessischen Lande diese Überzeugung theilen werden, ist bereits die Veranstaltung getroffen worden, daß auch Abgeordnete des Großherzogthums Fulda, der Fürstenthümer Hanau und Isenburg, sowie der Grafschaft Schaumburg aus den nämlichen Ständeklassen, welche die hier versammelten drei Kurien bilden, dahier anwesend sind. Da deren Theilnahme an unseren Berathungen dringend erscheint, so eilen wir, von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten als gemeinschaftlichen Beherrscher dieser Lande besonders ermächtigt, Ihnen den angelegentlichen Wunsch auszudrücken, daß die gedachten Abgeordneten alsbald in gegenwärtige Versammlung mit aufgenommen werden möchten, welche nur auf diese Weise vervollständigt, im Stande sein wird, das große Werk einer umfassenden, den begriffenen Bedürfnissen unserer Zeit angemessenen, Verbesserung und Erweiterung der Landesverfassung nach der Ihnen bereits mitgetheilten Grundlage zu einem gedeihlichen Schlusse zu bringen. Sind Sie Hochzuverehrende und Hochgeehrte Herrn mit diesem Antrage von

offenbarer Zweckmäßigkeit einverstanden, so ersuchen wir Sie, Ihre Zustimmung gefällig zu erkennen zu geben, damit alsdann die in diesem Lokal schon anwesenden Deputirten aus den vorher genannten Gebietstheilen sofort dahier eingeführt werden können.

Die Zustimmung zum Zutritt der Abgeordneten der Grafschaft Schaumburg, des Großherzogthums Fulda, des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg, wurde von den althessischen Ständen sofort erklärt und die Deputirten der genannten Gebietstheile darauf eingeführt. Diese traten dann, nachdem sie von dem Prinzipal-Commissar auf eine entsprechende Weise angeredet, und von der erfolgten Zustimmung zu ihrer Zulassung in Kenntniß gesetzt worden waren, den Kurien derjenigen Stände, zu denen sie ihrer Abordnung nach gehörten, bei.

Die Kurfürstlichen Commissare erklärten jetzt den Landtag für eröffnet, legten ihre Vollmacht sowie eine landesherrliche Proposition zu einem neuen Staatsgrundgesetz Kurhessens in Urschrift vor; und nahmen dagegen ihrerseits von dem Erbmarschall die Vollmachten, Wahlzeugnisse und sonst erforderlichen Legitimationen der Deputirten Behufs der Seitens der Landtagscommission vorzunehmenden Prüfung in Empfang. Der Prinzipal-Commissar redete dann die Deputirten weiter an, wie folgt:

In Beziehung auf den, für unsere Verhältnisse überhaupt einflußreichen Inhalt der vorliegenden landesherrlichen Proposition glauben wir schon jetzt Ihnen einige nähere Andeutungen und Bemerkungen machen zu müssen, damit von vorn herein der Standpunct für Ihre Berathungen thunlichst festgestellt sein möge.

Alsbald bei dem Regierungsantritte Sr. Königl. Hoheit haben Allerhöchstdieselben landesväterlich darauf Bedacht genom-

men, den bereits durch das Haus = und Staatsgesetz vom 4ten März 1817 zu einem Ganzen vereinigten sämmtlichen Provinzen des Kurstaates eine gleichförmige Staatseinrichtung insofern zu verleihen, als durch die Verwaltungsordnung vom 29sten Juni 1821 ein neues, den ganzen Staat in allen seinen Theilen gleichartig umfassendes System der Verwaltung, in Beziehung auf die öffentlichen Behörden und deren amtliche Wirksamkeit, eingeführt und dadurch mancherlei wesentlichen Mängeln, welche die frühere Ungleichheit in der Art der Staatsverwaltung veranlaßte, abgeholfen wurde. Es fehlte noch, auch die landständische Verfassung, welche bis jetzt lediglich auf die altheſſischen Lande und auf die Grafschaft Schaumburg beschränkt war, in einer den gesammten Staat begreifenden und für den dermaligen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft genügenden Weise zu ordnen. Als erste Aufgabe für die Berathung des gegenwärtigen Landtags liegt Ihnen daher vor der Entwurf einer, im Einverständnisse mit den Ständen zum Staatsgrundgesetze zu erhebenden Verfassungsurkunde. Eine ruhige und überdachte Prüfung dieses Entwurfes wird Ihnen, meine Herrn, ganz gewiß die Ueberzeugung gewähren, daß es ein wahrhaft großes, zu freudiger Annahme vollkommen geeignetes Geschenk sei, welches unser angestammte Fürst seinem treuen Volke ertheilt. Dadurch wird nämlich nicht nur eine allgemeine, sämmtliche Provinzen gleichartig umfassende Landesvertretung, gestützt auf die alte geschichtliche Grundlage, aber zweckmäßig ausgebildet nach den veränderten Verhältnissen der Zeit eingeführt und in ihrer steten Vollziehung hinlänglich gesichert, sondern auch dem für die allgemeine Landeswohlfart so unendlich wichtigen Abgaben = System eine vollkommen befriedigende Einrichtung gegeben, für die sichere Bewahrung der bürgerlichen Freiheit und für die Unverletzbarkeit des Privatrechtszustandes aller Staatsbürger, genügende Fürsorge getroffen. Sie sehen in diesem Entwurfe zugleich die hauptsächlichsten Bestimmungen des Haus= und Staatsgesetzes vom 4. März 1817 aufgenommen,

welche sich dazu eignen, als Verfassungsgrundsätze ausgesprochen zu werden. Auch mangelt in dem Entwurfe nicht eine hinreichende Gewährleistung dafür, daß von sämmtlichen Staatsbeamten zur genauesten Beobachtung der künftigen Verfassung kräftigst mitgewirkt werde. Zu den wesentlichsten der dargebotenen Bestimmungen fand sich allerdings schon die Grundlage in der althessischen Ständeverfassung, wie sie theils im Herkommen bestand, theils in einzelnen Fällen eine ausdrückliche Anerkennung erhielt; aber jenes Herkommen war öfters schwankend, die Normen der Anerkennung unterlagen einer mehrfachen Auslegung. Zur festen Begründung eines solchen öffentlichen Zustandes, der in seinem wohlthätigen Einfluß auf alle Landesbewohner nicht dem Wechsel der Ereignisse und der Wandelbarkeit des menschlichen Willens unterworfen sei, ohne das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen zu hindern, bedarf es einer neuen Gestaltung der bisherigen Verfassung und einer genaueren Entwickelung derselben mit besonderer Rücksicht auf die dermalige Lage des kurhessischen Staates um so mehr, als jene geschichtliche Basis doch nur auf einen Theil desselben beschränkt ist, und nunmehr für das Ganze etwas Vollständiges gegeben werden soll.

In der landesfürstlichen Proposition werden Sie vielleicht einen Abschnitt von allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger vermissen, namentlich noch eine Zusicherung gemessener Religions-, Preß- und Auswanderungsfreiheit, während hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und der Rechtspflege der geeignete Schutz sich schon zugesagt findet. Für jene mit Stillschweigen übergangenen Verhältnisse werden die Vorschriften der deutschen Bundesacte und die andern einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, welche von der kurhessischen Staatsregierung bis jetzt zur Zufriedenheit aller Betheiligten in Anwendung gebracht worden, auch ferner zur Richtschnur dienen; und wird jede deshalb etwa gewünschte nähere Nachweisung und Erklärung

mit großer Bereitwilligkeit ertheilt werden. — Für die Staatsschulden ist in der mehrgedachten Proposition keinerlei Vorsorge geschehen. Wofern nämlich — wie unser allergnädigster Landesfürst, bei Ihren Einsichten, Ihrer Besonnenheit und Ihrer treuen Anhänglichkeit nicht zweifeln können — eine glückliche Vereinigung über alle wesentlichen, zu gemeinsamer Erledigung sich eignenden, Punkte zu Stande kommen würde, beabsichtigen Allerhöchstdieselben, die Mittel zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der Landesschulden vom nächsten Jahre an vollständig und ohne irgend eine deshalbige Heranziehung der Unterthanen zu gewähren. Wir freuen uns auch in dieser Beziehung, die Ueberbringer einer Botschaft zu sein, welche vom gesammten Volke mit jubelndem Danke wird empfangen werden. So würde das geliebte Vaterland frei von den Lasten der Vergangenheit in eine heitere Zukunft übertreten, während die meisten Staaten der civilisirten Welt, von den mächtigsten Reichen bis zu den kleinsten Fürstenthümern, durch die Bürden ihrer Staatsschulden schwer gedrückt erscheinen.

Ueberhaupt hochzuverehrende, hochgeehrte Herrn, mögen Sie mit Unbefangenheit den ganzen Umfang der dargebotenen Wohlthaten ermessen; mögen Sie zu deren Verwirklichung das große Gewicht ihres Urtheiles benutzen, welches vorzugsweise dem Kerne der Nation gebühret vermöge seiner Gesinnungen, eines geläuterten Verstandes und der in vielseitigen Lebensverhältnissen gewonnenen Erfahrungen, sowie wegen der unabhängigeren Stellung, welche Sie theils Ihrem Besitze, theils der geistigen Spende des Himmels verdanken.

Sie kennen und theilen die Meinung aller zur richtigen Erwägung der öffentlichen Verhältnisse fähigen Mitbürger. Ihre Ansichten repräsentiren also in unserem Geschäftskreise die öffentliche Meinung.

Der Ausspruch der Vernunft wird immer, früh oder

spät, der Ausspruch des Volkes, und derselbe wird auch bei uns nach und nach klar hervortreten aus dem ungestümen Gewühl, welches die, zum Theil durch Irrthum und noch mehr durch abentheuerliche Erfindungen in Gährung gesetzten Leidenschaften unterhalten.

Möge Ihr Urtheil frei bleiben von der Einwirkung des Tadels, wie des Beifalls einer aufgeregten Menge, die einst den Wahn beweinen würde, welcher das Gute an dem Wunsche eines vermeintlich Besseren scheiteren läßt.

Schenken Sie gefällig uns das Vertrauen, welches zu verdienen wir uns schon eine lange Reihe von Jahren hindurch bemüht haben — und halten Sie fest an der Ueberzeugung, daß Mäßigung der Ansprüche am sichersten zum erwünschten Ziele führet.

Der Erbmarschall von Riedesel erwiederte, Namens der Landstände, Folgendes:

Hochverehrte Landtags-Commission!

„Mit Gefühlen des lebhaftesten Dankes erkennen und verehren die Stände die, in der ihnen mitgetheilten landesherrlichen Proposition auf unverkennbare Weise ausgesprochenen, Absichten Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten, das Glück des Landes durch eine geordnete Verfassung dauerhaft zu begründen. Die darin dargebotenen Hauptgrundlagen sorgfältig zu prüfen und ihre weitere Entwickelung vorzubereiten, wird unsere erste und wichtigste Aufgabe sein.

„Zwar erscheint bei dem dermaligen Zustande des Landes eine baldige Beendigung der Berathung über die landesherrliche Proposition allerdings in hohem Grade wichtig. Aber noch weit wichtiger möchte es sein, ein Grundgesetz zu Stande zu bringen, dessen Dauer gehörig verbürgt ist, welches klar, unzweifelhaft und mit voller Umsicht alle in Be-

tracht kommenden Verhältnisse festsetzt, ein Grundgesetz, welches auf der einen Seite der Regierung die nöthige Kraft sichert, um Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten, auf der andern Seite aber zugleich den Unterthanen für ihre wichtigsten Rechte eine unerschütterliche Gewährleistung darbietet.

„Durch übereilte Erklärungen und Entschließungen würden wir die segensreichen Wirkungen verfehlen, durch welche Sr. Königl. Hoheit das Glück Ihrer getreuen Unterthanen für die späteste Zeit zu gründen, die huldreichste Absicht haben.

„Um dieser erhabenen Absicht zu genügen, werden wir bei Berathung der landesherrlichen Proposition mit jener ruhigen Besonnenheit und Mäßigung verfahren, wie solche des deutschen Charakters würdig sind, gleich entfernt von unbegründeter Vorliebe für etwa abgestorbene Zustände der Vergangenheit, als für unbewährte Theorien.

„Daneben fordert der beklagenswerthe Zustand des Landes so dringend Abhülfe, daß wir alsbald auch darauf Bedacht nehmen zu müssen glauben, Anträge auf Erleichterung der Lasten und Beruhigung der Gemüther vorzubereiten.

„Je dringender nun der beklagenswerthe Zustand des Landes eine schleunige Abhülfe erheischt, um so erfreulicher ist es uns, schon aus der Rede einer hochverehrten Landtags-Commission zu vernehmen, daß Se. Königl. Hoheit der Kurfürst die Schulden sämmtlicher Landestheile vom nächsten Jahre an zu übernehmen geruht, und dadurch Allerhöchstihre Absicht, die drückendsten Lasten des Landes zu erleichtern, deutlich ausgesprochen haben.

„Die Ständeversammlung bittet eine hochverehrte Landtags-Commission, Sr. Königl. Hoheit ihre allerunterthänigste Dankgefühle für diese Erleichterung auszudrücken.

„Die angemessene Beförderung beider Angelegenheiten werden wir uns pflichtmäßig angelegen sein lassen.

„Ihnen, hochverehrte Herren Commissarien, werden die versammelten Stände bei allen Anlässen mit dem vollkommenen Zutrauen entgegen kommen, auf welches Ihre hohen Verdienste, Ihre anerkannt redlichen und biederen Gesinnungen Ihnen einen so großen Anspruch geben.

„Indem unser Allerdurchlauchtigster Landesherr Sie dazu erwählte, seinen landesväterlichen Willen uns kund zu geben, und die Wünsche, Erwartungen und Hoffnungen seines Volkes von uns zu vernehmen, ist uns eine erfreuliche Bürgschaft dafür gegeben, daß die hochwichtigen Zwecke unserer Zusammenberufung um so sicherer und schneller erreicht werden.

An die Ständeversammlung richtete dann der Erbmarschall folgende Worte:

„Meine Herren Stände!

Wir sind gewiß alle tief durchdrungen von der Würde und Wichtigkeit des Berufs, der uns hier vereint. Uns ist vermöge des preißwürdigen Entschlusses Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten, das Wohl aller seiner Unterthanen auf sichere, nicht mehr zu erschütternde Grundpfeiler zu stützen, der Entwurf zu einem alle Theile des Kurstaates umfassenden, alle Zweige der Staatsverwaltung und des Staatshaushaltes ordnenden Staatsgrundgesetz übergeben worden.

Dessen Zweckmäßigkeit, ob durch ihn auch jene landesväterliche Absicht erreicht wird, dessen Haltbarkeit, ob das Resultat auch noch der Nachkommenschaft zum Heil gereichen kann, sollen wir prüfen. Zuvörderst lassen Sie uns, meine Herren, dem Fürsten, der auf diese Weise den Wünschen und Hoffnungen seines Volks entgegenkommt, und in dessen

Glück nur sein eigenes will, den gerechtesten Tribut der Dankbarkeit und Huldigung darbringen und ihm unser Dankgefühl hauptsächlich dadurch beweisen, daß wir die Pflichten unseres Berufs auf das gewissenhafteste und treueste erfüllen, daß wir seinem ausgesprochenen Willen gemäß nur für das Wohl des Vaterlandes denken und handeln. Lassen Sie daher uns nur dieses vor Augen und im Herzen haben; alle Privatrücksichten, alle Vorurtheile, alle vorgefaßten Meinungen müssen vor dem großen Ziele, das uns gesteckt ist, verschwinden; ihm allein sei unsere Thätigkeit gewidmet, dieses lassen sie uns mit Muth, Beharrlichkeit und Standhaftigkeit verfolgen. Wir sind Deutsche, wir sind Hessen; lassen Sie uns auch daher die Tugenden bewähren, die bereits im grauen Alterthume an diesem Volke gerühmt wurden. Lassen Sie uns mit Treue und Ergebenheit gegen unseren angestammten Fürsten, mit stetem Blick auf das, was dem Vaterlande Noth thut, was allein dessen volle Beruhigung in einer bedrängten Zeit befestigen kann, mit Ruhe, Besonnenheit und dem festen unerschütterlichen Willen, nur Gutes zu wirken, zu unserem wichtigen Tagewerk schreiten. „Thue recht und scheue Niemand", sei unser Wahlspruch. Daher wollen wir mit geziemendem Anstande, aber auch mit deutscher Freimüthigkeit unserem Fürsten die Wahrheit vortragen, und sie wird gewiß ein geneigtes Gehör finden. So nur werden wir zu dem vorgesteckten hohen Ziele gelangen und uns dadurch einen gerechten Anspruch auf die Achtung und die Dankbarkeit der Mit- und Nachwelt erwerben. Diese seien unser höchster Lohn; das neue Grundgesetz müsse das schönste Denkmal einträchtigen Wirkens zwischen dem Landesherrn und den Vertretern seines Volkes werden. Eine glücklichere Zukunft werde durch dasselbe herbeigeführt; ein Bruderband umschlinge alle Bewohner des Kurstaates. Althessen, Schaumburger, Hanauer, Fuldaer müssen sich beglückt fühlen unter dem Scepter eines wohlwollenden Regenten und in dem Gedanken zu einer großen Familie ganz vereinigt zu sein. So kann unser Staat einer der glücklichsten Staaten Europas werden,

im Innern ruhig und zufrieden, vom Auslande geehrt und beneidet; so müssen unsere fernsten Nachkommen diesen Landtag segnen. Ich aber fühle mich hoch beglückt und bin stolz darauf, an der Spitze eines Vereins der würdigsten Männer zu stehen, von denen man so viel Großes und Gutes erwartet, und welche wahrlich diese Erwartung nicht täuschen werden."

Die Landtagskommission schlug nun vor, einen Ausschuß von sechs Mitgliedern zur Berathung der vorgelegten landesherrlichen Proposition des Staatsgrundgesetzes zu ernennen; dieser Vorschlag wurde genehmigt und darauf die erste Plenarsitzung geschlossen.

Ehe wir nun weiter in der Geschichte dieses Landtages gehen, glauben wir die vorgelegte landesherrliche Proposition um deswillen wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach mittheilen zu müssen, da sich aus derselben am Beßten die Uebereinstimmung der ursprünglichen Absichten des Landesherrn mit dem, was er später concedirte, entnehmen läßt. Sie lautete wie folgt:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der 2te, Kurfürst ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt unserer verschiedenen Landestheile, sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und einer dauernden Sicherstellung seines Glückes erblickt. Um nun über Unsere Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch Unsere Verordnung vom 19ten v. M. auf den 16ten d. M. berufenen Landtags zu erleichtern, ertheilen Wir schon jetzt hierdurch

Unseren für diesen Landtag ernannten Kommissaren den allergnädigsten Auftrag, den getreuen Ständen Unserer altheſſischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuzuziehen sind, die nachstehenden aus freiem Entschlusse getroffenen Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen anderen Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht werden, und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden; die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheit beruhigen, und dem gesammten Vaterlande eine seegensreiche Zukunft verbürgen mögen:

Im ersten Abschnitt ist sodann vom Staat und dessen Regierung im Allgemeinen die Rede. Da dieser Abschnitt aber mit dem was die später erlassene Verf. Urk. in dieser Beziehung enthält übereinstimmt, so übergehen wir ihn und heben nur die Abschnitte heraus, die wenigstens in einzelnen Punkten wesentliche Verschiedenheiten von der Verfassungs-Urkunde enthalten. Zu den letzteren gehört nachdem im zweiten Abschnitt mit der Verfassung gleichlautende Bestimmungen über das Kurfürstliche Haus und dessen Glieder enthalten sind, der dritte Abschnitt, der von den Landständen handelt Dieser lautet:

§. 13. Die Landstände deren Anzahl überhaupt auf ein und dreisig bestimmt ist, werden zusammengesetzt aus drei Abtheilungen oder Kurien.

§. 14. Zu der ersten Kurie gehören: 1) der Erbmarschall 2) ein Mitglied der fürstlichen und gräflichen Standesherrschaften, welche in Kurhessen mit ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen ansässig sind, als deren gemeinschaftlicher

Vertreter, 3) einer der Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter, 4) ein Abgeordneter der Landes-Universität, gewählt durch den akademischen Senat, 5 bis 9) ein Abgeordneter der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn gewählt, unter der Leitung des ritterschaftlichen Bezirks- (Stroms) Deputirten; 10) ein Abgeordneter aus der Ritterschuft Unserer Grafschaft Schaumburg gewählt von derselben unter Mitstimmung des ehemaligen Stiftes Möllenbeck, sowie der adelichen Stifte Fischbeck und Obernkirchen; 11) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Großherzogthums Fulda und 12) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Fürstenthums Hanau. Die letzten beiden Deputirten werden gewählt aus den ehemals zur Reichsritterschaft gehörigen Familien, welche mit wenigstens fünfzig Thaler jährlich an Grundsteuer entrichtenden Lehn- oder Stammgütern in dem Großherzogthume Fulda, beziehungsweise in dem Fürstenthume Hanau ansässig sind, sowie aus denjenigen adelichen Familien, welche mit Rücksicht auf ihren ansehnlichen Grundbesitz gleicher Art zu der fraglichen Wahl noch besonders von Uns nach Anhörung der Landstände werden zugelassen werden. Ihre Wahl wird unter der Leitung eines Vorstandes bewirkt werden, welchen die betreffenden Familien in den genannten Provinzen dazu werden gewählt haben, und welcher die etwaige Verhinderung einzelner stimmfähigen adelichen Gutsbesitzer oder ihrer rechtmäsigen Vertreter bei der Ausfertigung der Urkunde über die getroffene Wahl unter derselben bescheinigen muß. Eine gleiche Bescheinigung ist ebenfalls von den Bezirks-Deputirten der althessischen und der Schaumburgischen Ritterschaft zu ertheilen. Fällt die Wahl auf ein Mitglied der obgedachten ritterschaftlichen Familien, welches in einheimischen oder ausländischen Diensten stehet; so bedarf dasselbe die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Landstandschaft.

§. 15. Die Kurie der Städte bilden 1) der Bürger-

meister der Stadt Cassel, als deren Vertreter, 2) ein Abgeordneter der Städte Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Hellmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg. 3) ein Abgeordneter der Städte: Hersfeld, Lichtenau, Melsungen, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel. 4) ein Abgeordneter der Städte: Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treisa und Ziegenhain. 5) ein Abgeordneter der Städte: Eschwege, Allendorf, Grosallmerode, Schmalkalden, Wanfried und Witzenhausen. 6) der Bürgermeister der Stadt Marburg als deren Vertreter. 7) ein Abgeordneter der Städte Frankenberg, Amöneburg, Gemünden, Kirchhein, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter. 8) der Bürgermeister der Stadt Fulda, als Vertreter der Städte Fulda und Hünfeld. 9) der Bürgermister der Stadt Hanau als Vertreter der Städte Hanau, Bockenheim und Windecken. 10) ein Abgeordneter der Städte Gelnhausen, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Wächtersbach. 11) der Bürgermeister der Stadt Rinteln, als Vertreter der Städte Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen. Die unter Nr. 2. 3. 4. 5. 7. und 10. erwähnten Abgeordneten werden aus den Stadtrathsgliedern und andern geeigneten Stadtbewohnern, von den Stadträthen des Bezirkes, unter der Leitung des Bürgermeisters der ausschreibenden Stadt (welche daselbst zuerst genannt ist) gewählt, und sodann mit einer, die geschehene Wahl bezeugenden Urkunde versehen.

§. 16. Die Kurie des Bauernstandes begreift die acht Abgeordneten, welche durch die Ortsvorstände (Schultheisen oder Grieben und die Vorsteher) der Landgemeinden aus den im betreffenden Bezirke ansässigen Grundbesitzern gewählt werden, und welche weder zu dem in der ersten Kurie vertretenen begüterten Adel, noch zu der Bürgerschaft in den Städten gehören, auch nicht in hiesigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advokatur ausüben dürfen.

Die Bezirke sind 1) der Diemelbezirk, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen, 2) der Fuldabezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg), 3) der Werrabezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden, 4) der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen); 5) der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain, 6) der obere Fuldabezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld, 7) der Mainbezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern, 8) der Weserbezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

Die Kreisräthe oder anderen Verwaltungsbeamten in den Städten Cassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Hersfeld, Eschwege und Homberg, welche zu Commissaren für die Leitung der Wahl der Abgeordneten vom Bauernstande bestellt werden, haben jeden Vorstand einer Landgemeinde im betreffenden Bezirke zu veranlassen, daß derselbe binnen acht Tagen seit der ergangenen Aufforderung zu gedachtem Zwecke einen geeigneten Grundbesitzer schriftlich oder mündlich zum Wahlprotokolle bezeichne und zwar bei Verlust seines Stimmrechts für diese Wahl. Nach der Mehrheit der von den Ortsvorständen abgegebenen Stimmen wird sodann der Abgeordnete für den Bezirk bestimmt und diesem die erforderliche Urkunde über seine Wahl ausgestellt, das Wahlprotocoll aber sofort an die Kurfürstlichen Landtagskommissare eingesandt. Bei etwa vorhandener Stimmengleichheit ist die Auswahl mittelst des Looses in Gegenwart von mindestens sechs Gemeindevorstehern zu bewirken und hiernach das Weitere zu besorgen.

§. 17. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche 1) zu einer nicht blos polizeilichen oder disciplinarischen Freiheits- oder körperlichen Strafe ver-

urtheilt, und nicht etwa von dem Landesherrn in dieser Beziehung rehabilitirt worden sind; 2) eines Verbrechens angeklagt sind, worüber den Obergerichten das Erkenntniß zustehet, so lange die Untersuchung dauert; 3) noch nicht das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, oder 4) unter Kuratel stehen, oder 5) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger. Uebrigens muß der Gewählte sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 18. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen in dem Falle des Todes oder einer unvermeidlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des ersteren während des begonnenen Landtags bis zu dessen Schlusse übergehen.

§. 19. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht annehmen, so darf für ihn der nächste in der Stimmenzahl eintreten, vorausgesetzt, daß dieser wenigstens 1/3 der abgegebenen Stimmen für sich hat. Außerdem muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme wieder erledigt wird.

§. 20. Die Deputirten sind, außer der Weiterbeförderung der ihnen von den Wählern ihres Bezirkes anvertrauten besonderen Anliegen, nicht an Vorschriften eines Auftrags gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäs den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken. Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtags-Mitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

§. 21. Die Berathungen und Arbeiten werden geleitet: 1) bei der Ständeversammlung überhaupt von dem Erbmarschall, 2) in der ritterschaftlichen Kurie von demselben, 3) in der Städte Kurie von dem Bürgermeister der Stadt Cassel, 4) in der Kurie des Bauernstandes von dem Vorsitzenden, welchen dieselbe aus ihrer Mitte erwählt haben wird. Die Stände stellen für jeden Landtag einen gemeinschaftlichen Secretar, welcher nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung durch den Erbmarschall im Beisein der landesherrlichen Commissare in besondere Pflichten genommen wird. Die gemeinschaftlichen Landtagsakten sowie die besonderen Akten der ritterschaftlichen Kurie werden außer dem Landtage in dem Stifte Kaufungen, und die Akten der Kurien der Städte und des Bauernstandes in dem Rathhause zu Cassel gehörig aufbewahrt.

§. 22. Die Landstände stimmen ab zuvörderst in den Kurien, worin der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen und im Falle der Stimmengleichheit mittelst der alsdann entscheidenden Stimme des Vorsitzenden gefaßt wird; jedoch ist zu einem gültigen Beschlusse das Einverständniß von mindestens der Hälfte der ordnungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Können die drei Kurien sich nicht zu einem Beschlusse über eine gemeinschaftliche Angelegenheit vereinigen; so wird in einer Plenar-Versammlung von allen ständischen Mitgliedern einzeln, blos nach der Reihenfolge der Kurien, in Gegenwart der landesherrlichen Kommissare abgestimmt, und der Beschluß nach der Stimmen-Mehrheit genommen.

§. 23. Die gewählten Deputirten behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten sechs Jahren vorkommen werden. In dem sechsten Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten; jedoch können bei dieser dieselben wieder gewählt werden.

§. 24. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Landtags-Deputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze

ständische Versammlung auflöset; oder sie nach Maasgabe des §. 17 zur landständischen Vertretung unfähig geworden sind. In dem ersten Falle dürfen sie jedoch von neuem gewählt werden.

§. 25. Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche oder die Gewerb-Freiheit beschränkendes Gesetz gegeben werden.

§. 26. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder zur Erläuterung schon bestehender Gesetze ohne rückwirkende Kraft, oder zur Verhütung der, bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden, Unterschleife abzwecken und Verfügungen, welche ihrer Natur nach vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, erlassen werden.

§. 27. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Gesetze Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen.

§. 28. In dieser Form können sie die besonderen Beschwerden einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, insofern nicht die Sache, als privatrechtliche Verhältnisse betreffend, zur Entscheidung der Gerichte gehört.

§. 29. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Beschlußnahme, und zwar möglich bald, erfolgen.

§. 30. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft Er solches für nöthig hält.

§. 31. Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle sechs Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats März bestimmt.

§. 32. Eine außerordentliche Versammlung der Stände ist jedesmal nöthig, wenn der Landesherr mit Tode abgehet. Der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger als drei Monate nach dem Todestage ausgesetzt werden.

§. 33. Die Zusammenberufung der Stände geschiehet durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Gesetzblatte.

§. 34. Alle, das gemeine Wohl betreffende, Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtage verhandelt zu werden.

§. 35. Der Landesherr kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag auflösen, wird jedoch in diesem Falle mit der Auflösung zugleich die Wahl neuer Deputirten verordnen, und sie noch binnen Jahresfrist zu einer Zusammenkunft berufen.

§. 36. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht länger als drei Monate dauern, und es ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 37. Die Deputirten können während der Dauer des Landtags nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung, verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden.

Dieser Abschnitt über die Landstände unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung wesentlich von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über denselben Gegenstand. Um hier nur eine Verschiedenheit hervorzuheben, so werden in der Proposition noch Kurien-Abtheilungen beibehalten; es sollen also die Abgeordneten noch als wahre Vertreter ihrer selbst und ihrer Hintersassen auftreten, und deren Interesse wahren, während in der Verfassungsurkunde das Einkammersystem eingeführt ist, wonach die Deputirten weniger als Vertreter des besonderen Standes, der sie gewählt, denn als Repräsentanten des ganzen Volkes auf-

treten und bei ihren Abstimmungen weniger das Sonder-Interesse des Standes, von dem sie abgeordnet sind, als das allgemeine Wohl zu berücksichtigen haben. Dies ist eine wesentliche Verschiedenheit des Repräsentativ-Systems von dem altständischen System und man siehet daraus, daß die Regierung bei Vorlegung der landesherrlichen Proposition noch die Absicht hatte, mehr an den Grundsätzen des altständischen Systems festzuhalten und weniger eine neue auf entgegengesetzten Grundsätzen basirte Verfassung geben, als vielmehr die alte nach den Bedürfnissen und veränderten Verhältnissen der Zeit modifiziren und erweitern wollte. Erst im Laufe der Unterhandlungen über die landesherrliche Proposition ist sie von jenem Entschluß zu dem der Ertheilung einer ganz neuen Verfassung übergegangen und hingeleitet worden, was für die Interpretation mancher Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht ohne Gewicht sein dürfte.

Der vierte Abschnitt, welcher von den Staatsabgaben handelt, lautet:

§. 38. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.

§. 39. Den Ständen wird vor jeder Verwilligung von Abgaben deren Nothwendigkeit gezeigt. Zu dem Ende sind die Etate über die Staatseinnahme und Ausgabe ihnen vorzulegen, und sie mit ihren Einwendungen darüber zu hören.

§. 40. Wenn der ganze Betrag des Staatseinkommens und des Staatsbedürfnisses festgesetzt ist, und ersteres zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend befunden würde, so haben die Stände die möglich beste Art der Aufbringung des Fehlenden in Berathung zu ziehen und ihre Ansicht zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 41. Zu der Festsetzung aller directen und indirecten Abgaben, welche vom nächsten Rechnungsjahre an erhoben werden, ist die Einwilligung der Stände nothwendig.

§. 42. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder der Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuldig sind.

§. 43. Vor jeder neuen Verwilligung von Abgaben wird die Verwendung der früher bewilligten Einnahmen zu den bestimmten Staatszwecken durch Vorlegung der Rechnungen den Ständen oder deren Rechnungs-Ausschusse gezeigt, welcher von ihnen zu wählen und zur landesherrlichen Bestätigung vorzuschlagen ist, auch unter dem Vorsitze eines Kurfürstlichen Kommissars bis zum nächsten Landtage bestehet. Ueber die Verwendung des dem Kurfürstlichen Hofe aus den Domanial-Einkünften zukommenden Betrages findet jedoch keinerlei Nachweisung statt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 35. Alle festgesetzten Gehalte und Pensionen sämmtlicher landesherrlicher Diener, ohne Unterschied, sollen stets regelmäßig ausgezahlt werden.

§. 46. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener seiner Stelle entsetzt, oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden. Diejenigen geringern Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein landesherrli-

ches oder Ministerial-Rescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 47. Diejenigen höheren oder geringeren Diener, welche wegen Alters oder Schwachheit ihre Amts-Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen mit einer ihrem Range und ihrem Dienstalter angemessenen Pension versehen werden.

§. 48. Ein jeder Staatsbeamte, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder, oder einer Erpressung schuldig macht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse deshalb bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunigst untersucht und den Ständen von dem Ergebnisse Nachricht ertheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 49. Niemand kann an der Betretung des Rechtsweges gehindert, und seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder in peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege durch das zuständige obere Gericht.

§. 50. Kein Einwohner darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zu gefänglicher

Haft gebracht und bestraft werden. Jede verhaftete Person muß längstens binnen den nächsten 48 Stunden durch einen Gerichtsbeamten mit Angabe der vorhandenen Anschuldigung verhört werden. — Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung versagt werden.

§. 51. Alle Gerichte sollen immer gehörig besetzt sein, dergestalt, daß von ihnen eine unpartheiische und sonst tüchtige, auch unverzögerte Rechtspflege erwartet werden kann. In den oberen Gerichten soll künftig Niemand eine Stimme führen, welcher nicht das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 52. Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde, und sollen in ihrem gesetzmäßigen Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Urtheile, geschützt werden, gleichwohl unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs- und Milderungsrechtes in Strafsachen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, sowie besondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der drei Stände-Kurien. Zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln aber, welche bei außerordentlichen Begebenheiten von dem Staatsministerium als wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung in Antrag gebracht sein würden, kann unge-

säumt geschritten, und soll davon zugleich dem im §. 43 erwähnten ständischen Ausschusse Kenntniß gegeben werden. Auch wird hierauf sobald als möglich die Berufung der Landstände Statt finden.

§. 54. Die Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Huldigungs = und Diener=Eid mit aufgenommen werden.

Die ständische Thätigkeit begann nun sofort mit Berathung der eben mitgetheilten Proposition. Zu Mitgliedern des zu ihrer Berathung beschlossenen Ausschusses wurden noch am Tage der geschehenen Eröffnung, Nachmittags, folgende Deputirte ernannt: aus der ersten Kurie Professor Dr. Jordan, die Freiherren L. v. Baumbach und Waitz v. Eschen; aus der zweiten Kurie die Bürgermeister Schomburg und Eberhard; aus der dritten Kurie die Landtags=Deputirten Jungk und Haberland; zum Vorstand dieses Ausschusses ward Dr. Jordan gewählt.

Unserer Absicht getreu, die Verhandlungen systematisch und den Gegenständen nach geordnet zu geben, werden wir hier zuerst das mittheilen, was von den Berathungen über die landesherrliche Proposition veröffentlicht worden ist. Es kann dies aber auch nur bruchstückweise geschehen, da die Ausschußsitzungen, in denen die Berathungen gepflogen wurden, ebenso wie die Ständesitzungen selbst geheim waren. Den Anfang mag hier eine Rede des Dr. Jordan machen, die dieser in einer der ersten Ausschußsitzungen hielt, und die wir hier vollständig mittheilen, weil die Veränderungen der landesherrlichen Propos., die in derselben wenn auch indirect vorgeschlagen werden, fast wörtlich in die Verf.Urk. übergegangen sind. Es läßt sich daher mit Grund aus dieser Rede auf den wichtigen Einfluß schließen, den der Redner auf die stattgehabten

Berathungen, und also auf das Zustandekommen der Verf. Urk., so wie sie ist, übte. Auch dürfte aus derselben der Geist überhaupt, der bei den Berathungen über die landesherrliche Proposition vorherrschte, klar hervorgehen. Die Rede lautete wie folgt:

„Was Referent einst aus innigster Ueberzeugung in seinen Versuchen über allgemeines Staatsrecht (Vorrede), als die Aufgabe der wahren Staatsweisheit, d. i. der Klugheit im Dienste der Vernunft, bezogen auf die Staatsverhältnisse, bezeichnete, ist noch fortwährend seine unerschütterliche Ueberzeugung. Er setzte nämlich jene Aufgabe darin, daß man weder das Alte gewaltsam zerstöre, noch das Neue gewaltsam verhindere; weder jenes blind hasse, noch dieses eben so blind liebe, sondern daß man den Gang der Ereignisse ohne Vorurtheil und Leidenschaft, blos mit dem Lichte der Vernunft und der Geschichte, sorgfältig beobachte; nach der Natur jenes Ganges nur die Hindernisse beseitige, welche der freien und selbstständigen Entwickelung und Ausbildung des Neuen entgegen treten, und so, ohne das Alte mit Gewalt festhalten oder das Neue mit Gewalt herbeiführen zu wollen, nur die Geburt des letzteren erleichtere; dabei aber nicht vergesse, daß nichts von dem, was bei dieser Entfaltung des Neuen nicht von selbst, nach dem bloßen Gange der Natur, hinwegfällt, für Altes oder Veraltetes gehalten werden dürfte. Die neuen Gestaltungen sollen bei ihrer Entstehung und Ausbildung nicht verkrüppeln, oder gar verwundet werden, sondern frisch und lebensvoll, ohne gewaltsame Störung der vorhandenen Verhältnisse, gleichsam unmerkbar ins Dasein treten und die Weisen, welche diese Umgestaltung zu vermitteln und zu leiten haben, dabei nur die Geburtshelfer ihrer Zeit sein.

„Dieser Ansicht, gegen welche wohl schwerlich gegründete Zweifel erhoben werden können, schließt die weitere,

vom Referenten ebenfalls schon öffentlich ausgesprochene Behauptung sich an, daß als die eigentlichen Urheber der Revolutionen, diesem grösten der Übel, welche Völker treffen können, diejenigen zu betrachten seien, welche thöricht wähnen man könne die wahren Anforderungen der Zeit mit der Gewalt zum Schweigen bringen, darum den unabweislichen Reformen hartnäckig sich entgegen stellen, und, obwohl selbst nur ein Spiel der Wellen des großen Zeitstromes, dennoch dessen Lauf zu hemmen wagen. Denn das einzige Mittel, den Revolutionen sicher und dauerhaft vorzubeugen, sind zeitige und zeitgemäße Reformen. Wenn man die Wasser eines Stromes anschwellen sieht, so muß man dessen Bett bei Zeiten erweitern, sonst bahnt sich seine Gewalt selbst ein neues Flußbett, was aber nie ohne Verheerungen geschieht."

„Nach dieser Feststellung der Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen überhaupt, entsteht zunächst die Frage, ob auch in unserm Kurhessen eine solche Nothwendigkeit in der That begründet sei? Die Nothwendigkeit einer verbessernden Umgestaltung der Staatsverfassung ist bei einem Volke dann eingetreten, wenn sich dieses selbst in geschichtlicher und geistiger Hinsicht dergestalt umgebildet hat, daß es die erfolgte Umwandlung an sich wahrnimmt, und nun selbst einsieht, daß die alten Formen seines Staatslebens für die neu gestalteten Verhältnisse unzureichend und mit den neu gewonnenen, gediegeneren Ansichten im Widerstreite seien, und daß demnach diese Formen da, wo sie nur das öffentliche Leben in geregelter Ordnung zusammenhalten sollten, dieses selbst nun völlig hemmen und in dessen inneres Getriebe störend und verletzend eingreifen; wenn also das Volk, die bessere und gebildetere Mehrheit desselben, die Nothwendigkeit der Umgestaltung der bisherigen Staatsform anerkennt, lebhaft fühlt, wünscht und diesen Wunsch laut und offen ausspricht. Daß nun das Bedürfniß einer solchen Umgestaltung auch von der bessern und besonnenen Mehrheit des Kurhes-

sischen Volkes im gegenwärtigen Zeitmomente lebhaft gefühlt, und eine zeitgemäße Umbildung der bestehenden Staatsverfassung aus innigster Ueberzeugung gewünscht werde, daß also die aufgestellte Frage zu bejahen sei: wer möchte, wer könnte dies bezweifeln, da die jüngsten Ereignisse und die laut und mit Kraft erhobene Stimme des Kurhessischen Volkes hierüber keinen Zweifel übrig lassen? Nur die Unwissenheit, Verblendung oder Befangenheit kann diese Stimme, den Nothruf unseres Volkes verkennen, mißdeuten, oder bösen Einflüsterungen zuschreiben. Doch es ist überflüssig, hierüber etwas zu sagen, da unser allergnädigster Landesfürst selbst die Stimme seines Volkes richtig verstanden, und in deren Folge die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Umgestaltung unserer bisherigen Staatsverfassung durch die Einberufung der Landstände und die denselben vorgelegte Proposition einer neuen Staatsverfassungsurkunde thatsächlich anerkannt hat.

„Ich kann mich daher zum eigentlichen Gegenstande meines Vortrages selbst, nämlich zur Darlegung derjenigen Grundsätze wenden, von welchen wir, bei der Abfassung einer neuen zeitgemäßen Verfassungsurkunde, somit auch bei der Prüfung der genannten landesherlichen Proposition, auszugehen haben. Richtige Prinzipien sind auch hier wie in Allem, die Hauptsache; sie bilden den Prüfstein für die Proposition und zugleich die leitenden Motive bei der Festsetzung der einzelnen Bestimmungen in der neuen Verfassungsurkunde. Alle Bestimmungen eines Gesetzes sind nämlich nur dann und darum haltbar, wenn und weil sie sich auf allgemeine unbestreitbare Grundsätze, als ihre Grundlagen, zurückführen lassen. Sind wir über die, hier zu befolgenden Grundsätze einig, so wird es uns ein Leichtes sein, den Werth der Proposition hiernach zu bestimmen, ihre etwaigen Mängel aufzudecken, und zu bemessen, was wir von ihr anzunehmen oder wegzulassen, und was ihr anzufügen haben werden, um ein

zeitgemäßes Ganzes an das Licht zu fördern. Die von uns zu befolgenden, leitenden Grundsätze ergeben sich aus der Beantwortung der Frage:

Wie muß eine Staatsverfassung überhaupt beschaffen sein, um den, durch Vernunft und Geschichte gleichmäßig begründeten Anforderungen der Zeit zu entsprechen?

worauf daher mein gegenwärtiger Vortrag auch allein sich beschränken wird."

„Wohl alle Sachkundige stimmen, hinsichtlich der aufgestellten Frage, darin mit einander überein, daß eine Staatsverfassung, um dem Zweck ihres Daseins völlig zu entsprechen, im Allgemeinen drei Eigenschaften an sich tragen müsse. Sie muß nämlich 1) die rechtliche Ordnung im Staate auf eine, der geistigen Bildungsstuffe und den geschichtlichen Verhältnissen des Volkes möglichst entsprechende Weise begründen; 2) den Bestand dieser Ordnung für die Dauer verbürgen, und 3) die fortschreitende Vervollkommnung der Rechtsordnung, so wie der Volksbildung überhaupt, möglichst erleichtern und fördern. Von jeder dieser Eigenschaften ist besonders zu handeln.

I. Die erste Eigenschaft, nämlich die zeitgemäße Begründung der öffentlichen Rechtsordnung insbesondere, fordert, daß die Rechte und Pflichten der Staatsregierung sowohl, als des Volkes und der einzelnen Unterthanen, auf eine, den herrschenden Rechtsansichten, dem von der Vernunft gegebenen Rechtsgesetze, dem Princip der vernünftigen Gleichheit der Menschen, angemessene Weise, vollständig, bestimmt, gemeinverständlich und konsequent festgesetzt werden, so daß der Rechts- und Pflichtenkreis eines Jeden, er mag den

Gehorchenden oder den Regierenden angehören, möglichst genau abgegrenzt und gegen Verletzungen aller Art, namentlich gegen Willkühr gesichert sei, und daß auf der andern Seite die Staatsregierung zwar auch die nöthige Kraft und Autorität besitze, um die bestehende Rechtsordnung aufrecht zu halten und das öffentliche Leben innerhalb der Schranken dieser Ordnung zu leiten und zu erhöhen, aber zugleich auch verhindert sei, die Staatsgewalt zu mißbrauchen, oder deren Ausübung völlig zu unterlassen. Dieses alles wird erreicht, wenn

1) die Rechte und Prärogative des Herrschers sowohl, als die bürgerlichen und politischen Rechte der Unterthanen, so wie die beiderseitigen Pflichten, grundgesetzlich festgestellt werden. Es ist nicht rathsam, die bürgerlichen Rechte, als von selbst sich verstehend, aus dem Grundgesetze wegzulassen, denn die Meinungen und Ansichten über diese Rechte sind sehr verschieden und veränderlich, wie die Erfahrung beweiset, und als ein wirkliches Recht, dessen Schutz sohin auch von den Gerichten nicht versagt werden kann, ist im Staate nur dasjenige zu betrachten, welches auf einem ausdrücklichen Gesetze beruht. Jedes andere ist schwankend, verschiedener Deutung fähig und stets der Willkühr preis gegeben. Man darf es daher nicht für überflüssig halten, die sogenannten allgemeinen Menschenrechte in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen. Die urkundliche Feststellung beugt jedem Zweifel und jeder Mißdeutung vor, schützt vor Vergessenheit, Entziehung oder Schmälerung und gewährt Zuverläßigkeit und Sicherheit; wenn 2) die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in ihrem Umfange dem Herrscher und dem Volke (den Vertretern desselben) gemeinschaftlich zusteht. Nur bei einer so geregelten Gesetzgebung können die herrschenden Rechtsansichten und die materiellen Bedürfnisse des Volks vollständig und mit Umsicht beachtet werden, läßt sich jeder Mißbrauch der gesetzgebenden Befugniß verhindern und eine völlige Si-

cherheit der bestehenden Rechte erwarten, und ist auch allein eine staatsbürgerliche Freiheit denkbar. Selbst die authentische Auslegung darf, da sie ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt ist, von der Theilnahme und Zustimmung der Volksvertreter nicht ausgeschlossen werden, wogegen das Dispensationsrecht, eigentlich eine Befugniß, die Wirksamkeit der Gesetze zu durchlöchern, und Einzelne vor Andern zu begünstigen, möglichst zu beschränken und nur da zu gestatten sein dürfte, wo die Gesetze es ausdrücklich einräumen, wenn 3) die Rechtspflege, dieses Palladium der Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums, von der regierenden Gewalt unabhängig, möglichst schnell und nicht zu kostspielig ist, und von Männern ausgeübt wird, welche entschiedene Proben von ihrer Intelligenz, ihren Kenntnissen und ihrer moralischen Willenskraft abgelegt haben. Besondere Vorschriften über persönliche Verhaftung, Haussuchung n. s. w. dürfen in einer guten Verfassungsurkunde gleichfalls nicht fehlen; wenn 4) die Staatsregierung, die Leitung des öffentlichen Volkslebens, die Handhabung und Vollziehung der Gesetze und die Betreibung der auswärtigen Angelegenheiten, zwar einem Einzigen, dem Regenten zusteht, damit es ihr nicht an Planmäßigkeit, Umsicht und Energie fehle; der Regent aber, da er heilig, unverletzlich und unverantwortlich sein soll, bei der Ausübung der Regierungsrechte an die Mitwirkung (Contrasignatur) verantwortlicher Minister verfassungsmäßig gebunden ist, damit die Unterthanen auch gegen den Mißbrauch oder Nichtgebrauch der Staatsgewalt, überhaupt gegen von der Regierung zu besorgende Rechtsverletzungen nicht ohne Schutz und ohne Rechtshülfe seien; wenn 5) die Staatsverwaltung formelle Einfachheit mit innerer Lebendigkeit und organischem Zusammenhange in ihren einzelnen Theilen und Abgliederungen verbindet, und wenn endlich 6) der Staatshaushalt, hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben, möglichst geregelt ist. — Nur unter diesen Voraussetzungen wird ein Staat einen lebendigen und lebensvol-

len Körper, ein organisch und mechanisch vollkommenes Ganze bilden.

II. Was sodann die zweite Eigenschaft einer guten Staatsverfassung, die dauerhafte Verbürgung der zeitgemäß geregelten Rechtsordnung, d. i. die Garantien einer bestehenden Staatsverfassung betrifft, so leuchtet es zunächst wohl von selbst ein, daß eine gute Verfassungs-Urkunde auch für diese Verbürgung Sorge tragen, sonach die Garantien ihres Fortbestandes, insoweit es thunlich ist, in sich aufnehmen und solche Vorkehrungen treffen müsse, welche der Schwächung oder Hemmung jener Garantien vorbeugen und dagegen geeignet sind, diesen selbst Fortbestand und Kraft zu sichern.

Bedenkt man nun, daß alle gesetzliche Normen, so umsichtlich man auch für ihre urkundliche Feststellung sorgen mag, an sich todt seien, und Lebendigkeit, Kraft und Bestand nur von denen erhalten können, deren Thun und Lassen sie ordnen sollen, d. i. von der Staatsregierung einerseits, und von dem Volke und jedem Gliede des letzteren andererseits; so lassen diese Garantien sich in zwei Hauptklassen bringen, wovon die eine die Regierung, die andere hingegen das Volk betrifft. Beide Klassen kommen darin miteinander überein, daß sie eine zweifache Tendenz haben, nämlich: 1) die Bewirkung des Verfassungs- und Gesetzmäßigen, und 2) die Verhinderung des Verfassungs- und Gesetzwidrigen, so daß demnach sowohl die Staatsregierung, als das Volk, stets den Willen und die Kraft habe, die obliegenden Pflichten zu erfüllen und das Pflichtwidrige zu unterlassen. Was insbesondere

A) die auf die Regierung bezüglichen Garantien anlangt, so bezwecken sie 1) die Fortdauer der Regierung, nämlich

die Verhinderung ihrer Unterbrechung, welche durch eine zweckmäßige Einrichtung der Regierungsfolge-Ordnung allein bewirkt werden kann. Zu dem Ende hat diese a, das Erbfolgerecht, b, die Erbfolgeordnung und c, die Eigenschaften sorgfältig zu bestimmen, welche der Thronerbe überhaupt, um seine Rechte geltend machen zu können, und insbesondere dann haben muß, wenn er die Regierung wirklich antreten soll; d. für die Fälle der zeitlichen Unfähigkeit des Thronfolgers oder des Monarchen selbst eine mit hinlänglicher Intelligenz und Willenskraft ausgestattete Staatsverwesung (Regentschaft), so wie e, eine Behörde anzuordnen, welche die über die Thronfolge etwa entstehenden Streitigkeiten, noch vor dem Eintritte der Regierungsnachfolge, zu entscheiden hat, und endlich f, die zur Verhinderung einer völligen Thronerledigung erforderlichen Maaßregeln auf eine Weise zu treffen, welche deren Vollführung verbürgt.

Die in Rede stehenden Garantien sollen 2) die Veränderung der verfassungs- und gesetzmäßigen Regierung verhindern, d. h. bewirken, daß die Veränderung der Person des Regenten möglichst ohne Einfluß auf die Beschaffenheit und den Gang der Regierung bleibe. Dies läßt sich erwarten, wenn der jedesmalige Nachfolger in der Regierung die nöthige intellectuelle Bildung besitzt, um das Verfassungs- und Gesetzmäßige richtig zu verstehen, und es ihm auch nicht an moralischen Beweggründen fehlt, das Verfassungs- und Gesetzmäßige stets zu wollen. Darum dürfte es wohl unerlaßlich sein, a, in der Verfassung für die Erziehung des Thronfolgers, deren Wichtigkeit, aber auch Schwierigkeit kaum Jemand verkennen kann, die nöthige Vorsorge zu treffen. Diese Erziehung ist so einzurichten, daß der Thronfolger die Heiligkeit seines künftigen Berufs einsehen und achten lerne, und diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse sich erwerben könne, welche zu einer gerechten und weisen Regierung erforderlich sind. Zweckmäßig dürfte hierbei ins-

besondere auch die Bestimmung sein, daß der Thronfolger, nach erlangter Mündigkeit in allen Zweigen der Staatsregierung, unter der Leitung eines geschickten und erfahrnen Geschäftsmannes, arbeiten, auch in Begleitung eines solchen Mannes das Land bereisen solle, um dieses sowohl in natürlicher als geschichtlicher Hinsicht, so wie dessen Bewohner genau kennen zu lernen, und daß er, nach erreichter Volljährigkeit, in das Kollegium der obersten Staatsleitung (Staatsrath, Staatsministerium ꝛc.) einzutreten habe, so wie zu den Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten zuzuziehen sei. Sodann ist b, in der Verfassung auszusprechen, daß der Regierungs-Nachfolger bei seinem Regierungsantritte, die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung in Gegenwart der Volksvertreter eidlich und feierlich angelobe, und daß die Leistung der Staatshuldigung, welche sodann zuerst von den Volksvertretern geschehen soll, die durch dieselbe zugleich erklären, daß der Regierungsantritt verfassungsmäßig geschehen sei, durch diesen Regierungseid bedingt werde.

Diese Garantien sollen 3) die innere Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Regierung in ihrem ganzen Umfange verbürgen. Zu dem Ende darf, da der Regent, als solcher, heilig, unverletzlich und unverantwortlich sein soll, a) kein Befehl desselben, welchen Gegenstand der Staatsverwaltung er auch immer betreffen mag, vollziehbar sein, wenn er nicht von dem Vorstande des betreffenden Departements, welcher für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Befehls verantwortlich bleibt, zuvor contrasignirt worden ist; aber auch b) kein Departement ohne einen verantwortlichen Vorstand und kein Verwaltungszweig bestehen, der nicht einem obersten Departement untergeordnet wäre, in welcher Hinsicht vorzüglich die Polizei, die sonst zu leicht in die sogenannte geheime Polizei ausartet, ein besonderes Augenmerk verdient; muß c) ein jeder Minister, welcher einen verfassungs- oder

gesetzwidrigen Befehl contrasignirt, so wie jeder Beamte, der einen nicht contrasignirten Befehl vollzieht, von den Volksvertretern vor Gericht angeklagt werden können; darf d) insbesondere das ohnehin möglichst zu beschränkende Begnadigungsrecht da nicht eintreten, wo wegen Verletzung der Verfassung eine Untersuchung eingeleitet oder eine Verurtheilung ausgesprochen worden ist, müssen ferner e) die Verwaltungsbeamten einerseits gegen willkührliche Behandlung möglichst sicher und überhaupt auf eine ihres Amtes würdige Weise gestellt, andererseits aber auch wegen jeder Pflichtverletzung einer strengen und unnachsichtigen Untersuchung und Bestrafung unterzogen werden. (Die Milde wäre hier von den bedenklichsten Folgen;) muß weiter f) den Volksvertretern außer der Befugniß, die Minister und andere pflichtvergessene Beamten anzuklagen, oder gegen Letztere eine Untersuchung in so weit zu veranlassen, als es nicht schon von der Staatsregierung geschehen ist, gleichviel ob die Begehung in einem Mißbrauche oder in dem Nichtgebrauche der Amtsgewalt besteht, die Befugniß eingeräumt werden, die Staatsregierung in ihrem Thun und Lassen zu kontroliren, die Abstellung der wahrgenommenen Mißbräuche zu bewirken, und den gegründeten Beschwerden einzelner Unterthanen, sowie ganzer Klassen derselben und der Korporationen Abhülfe zu verschaffen; muß nicht minder g) grundgesetzlich bestimmmt werden, daß die Gesuche, Bitten und Beschwerden der Unterthanen nie ohne eine mit Gründen versehene Entschließung bleiben dürfen, nnd jedem Unterthan gegen Verletzung von Seiten der Staatsregierung der Rechtsweg als letztes Sicherungsmittel offen bleibe; zu welchem Zwecke für die Rechtsvertretung des Staates, so wie in Bezug auf Privatrechtsverhältnisse auch für die Rechtsvertretung des Landesherrn, den Unterthanen gegenüber, in der Verfassung Fürsorge zu treffen ist; und endlich h) ein jeder Unterthan, bei Erlangung des Staatsbürgerrechts verbindlich zu machen sei, nicht nur jede Pflichtwidrigkeit eines Beamten zur Kenntniß der

einschlägigen höheru Behörde, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, oder auch gleich Anfangs, zur Kenntniß der Volksvertreter, beziehungsweise des fortbestehenden Ausschusses derselben zu bringen, sondern auch sich selbst nicht zum Verfassungs- oder Gesetzwidrigen, bei Vermeidung festzusetzender Strafen, namentlich des Verlustes des Staatsbürgerrechts, mißbrauchen zu lassen. Außerdem sind für die Verbürgung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Regierung auch die Garantien, welche das Volk betreffen, wirksam, so wie umgekehrt auch wieder die auf die Regierung bezüglichen Garantien einen sehr großen Einfluß darauf haben, daß das Volk seinerseits den ihm obliegenden Pflichten nachkomme.

Zu den Garantien, welche das verfassungs- und gesetzmäßige Leben und Handeln des Volkes zu bewirken und zu verbürgen haben, gehören vornehmlich: 1) die Volkserziehung, die nicht blos a) die sittliche religiöse und intellectuelle Erziehung uud Ausbildung, obwohl hierauf das größte Gewicht zu legen und darum das Hauptaugenmerk zu richten ist, sondern auch b) den erforderlichen Unterricht in den menschlichen, bürgerlichen und politischen Rechten und Pflichten umfassen soll. Die wahre Volksaufklärung gilt mit Recht eben so für eine Hauptstütze des monarchischen Freistaates, wie die Unwissenheit und Stüpidität des Volkes für eine Grundlage der Despotie. Die sittliche Mündigkeit führt allein sicher zur politischen; jene ist aber bedingt durch die moralische Stimmung und Kraft des Willens und die intellectuelle Ausbildung des Geistes. Ohne diese Erfordernisse läßt daher keine politische Freiheit sich denken, welche der Sittlich-Unmündige stets mit der Zügellosigkeit verwechseln wird. Wie könnte auch der Mensch, welcher unfähig ist, sich selbst zu beherrschen und sich und seine Familie zu leiten, zur Handhabung und Förderung der öffentlichen Ordnung beitragen? Die Volkserziehung, sowie der öffentliche Unterricht in Kunst und Wissenschaft, verdient daher eine ganz vorzügliche Beachtung

in einer guten Verfassung, die nicht verkennen darf, daß die moralische und intellectuelle Bildung des Volkes der Hauptangel ist und bleibt, um den Alles sich dreht und die Hauptgrundlage des Ganzen bildet, welche die staatsbürgerliche Freiheit begründet, trägt und fördert; 2) die Sprech- und Preßfreiheit, bezogen auf alle Angelegenheiten des Staates, d. i. die Publicität, in Folge welcher nicht nur jeder Staatsbürger die Maaßregeln, Verfügungen und Anordnungen, so wie die etwaigen Mißgriffe und Fehler der Regierungsbehörden, unter Beobachtung der diesen schuldigen Ehrerbietung, beurtheilen und dieses sein Urtheil zur Kenntniß des Publicums bringen, diesem seine Ansichten und Meinungen über öffentliche Angelegenheiten vorlegen, so zur Bildung, Berichtigung und Leitung der öffentlichen Meinung nach Kräften beitragen, und nöthigenfalls sich selbst vor dem Publicum gegen Angriffe und Verunglimpfungen aller Art vertheidigen darf; sondern auch alle Acte der Staatsregierung, namentlich die Rechtspflege und das Verfahren bei Anstellung der Beamten, so wie die Verhandlungen der Landstände — insoweit nicht eine zeitliche Geheimhaltung durch eine richtige Politik geboten wird — möglichst öffentlich sein sollen. Diese Publicität wird mit Recht für die Schöpferin und Pflegerin eines lebens- und kraftvollen öffentlichen Geistes und somit auch aller segensreichen Wirkungen gehalten, die von diesem ausgehen. Sie ist, wie das untrüglichste Kennzeichen der politischen Mündigkeit eines Volkes, so auch das sicherste und kräftigste Palladium der bürgerlichen und politischen Freiheit eines solchen, da sie vorzugsweise als die Erzeugerin und Erhalterin der öffentlichen Meinung erscheint, an deren Allmacht alle Versuche der Willkührherrschaft scheitern; 3) eine wohlgeordnete, von dem unmittelbaren Einflusse der Regierung möglichst unabhängige Städte- und Gemeindeverfassung. Die Einheit und Kraft und die Bildung und Erhaltung der Fähigkeit und Tüchtigkeit des Volkes für das Staatsleben und den Betrieb der öffentlichen Angelegenheiten, hängen haupt-

sächlich von der Beschaffenheit der Verfassung der Städte, Flecken und Dörfer ab, wiewohl in der Verfassungsurkunde nur die Hauptumrisse derselben Platz finden können, deren weitere Ausführung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben muß. Wie der Hausvater die Familienangelegenheiten, unabhängig von Außen, mit den Seinigen anordnet, so sollen auch die Angelegenheiten der Gemeinheiten möglichst frei und unabhängig von der unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt bleiben; sie bilden ja eben die Hausangelegenheiten der betreffenden Gemeinden. Möglichste Unbeschränktheit in der Entwickelung der Ausbildung und dem Gebrauche der geistigen und physischen Kräfte, muß den Hauptgesichtspunkt bilden, von dem man bei der Verfassung der Gemeinden auszugehen hat. Mehrere Gemeinheiten sollen sodann wieder in eine Provinz für die gemeinsamen Provinzialangelegenheiten, und endlich alle Provinzen in Eine große Landes- oder Volksgemeinde für die allgemeinen Landes- und Volksangelegenheiten verbunden werden. Ein Stadt- oder Dorfgemeinderath, gebildet aus den activen Gemeindegenossen, soll als Organ für die Gemeinde und deren Angelegenheiten, ein Provinzialrath, gewählt aus den activen Bürgern der zur Provinz gehörigen Gemeinden, als Organ für die Provinz und deren Angelegenheiten, und ein Landesrath, bestehend aus den freigewählten Volksvertretern, als Organ für das ganze Land und dessen allgemeine Angelegenheiten bestehen. Es dürfte wohl von selbst einleuchten, wie wichtig eine richtige Abgliederung des Volkes bis zu den Familien herab sei, weil hauptsächlich hiervon die Vollkommenheit des Volkslebens, die äußere (mechanische) Gelenkigkeit, der innere (organische) Zusammenhang, die Gesundheit und Kraft des Volkskörpers und somit das Gedeihen und Heil des Staats abhängt. Ist nicht 'die innere Zerrissenheit des Volkes und die dadurch herbeigeführte Lähmung der einzelnen Glieder desselben als die Hauptquelle zu betrachten, woraus der Despotismus Leben, Nahrung und Gedeihen schöpft? 4) Eine kräftige Volksvertretung, die, mit hinläng-

licher Intelligenz ausgerüstet, einen möglichst ausgedehnten Wirkungskreis in Bezug auf alle Angelegenheiten des Staates, und zwar nicht blos das Recht des Beiraths, sondern auch das Recht der Zustimmung, so wie der Bewilligung, hinsichtlich der materiellen Mittel hat, welche zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse erforderlich sind, und sich in einer möglichst selbstständigen Stellung befindet. Bei der Organisation der Volksvertretung hat man theils auf das Recht, an den Wahlen der Volksvertreter Antheil zu nehmen, theils auf die Wählbarkeit zu sehen. Das (active) Wahlrecht ist hauptsächlich an die materiellen Interessen zu knüpfen, und daher nur solchen Staatsbürgern einzuräumen, welchen man vermöge ihres eigenen Interesse zutrauen kann, daß sie bei den Wahleu umsichtig verfahren und stets die Fähigsten und Würdigsten zu ihren Repräsentanten erwählen werden; die Wahlfähigkeit dagegen durch keine besondern Eigenschaften, sondern nur durch ein völlig reifes Alter, rechtliche Unbescholtenheit und staatsbürgerliche Selbständigkeit zu bedingen, jedoch für die Dauer der Repräsentativqualität kein zu langer Zeitraum festzusetzen, damit etwaige Fehlgriffe in den Wahlen nicht zu nachtheilig werden, und so leicht kein verderblicher Geist unter den Volksvertretern sich einschleichen könne. Zu einem würdigen Volksvertreter ist außer den nöthigen Kenntnissen, nur ein möglichst hoher Grad von sittlicher Willenskraft, geistiger Intelligenz, Gewandheit und Klugheit erforderlich. Diese Eigenschaften richten sich aber nicht nach Geburt, Stand oder Vermögen. Es läßt daher gar kein haltbarer Grund dafür sich anführen, daß ein Volksvertreter ein bestimmtes Vermögen besitzen, oder diesem oder jenem Stande angehören solle, weil ein unbefangenes Auffassen und Beurtheilen der Staatsverhältnisse vielmehr von dem zu erwarten ist, der nicht zu den Reichen oder zu einer bevorzugten Standesklasse gehört, der mit einem Worte, für seine individuellen Verhältnisse bei den Staatsangelegenheiten am wenigsten betheiligt ist. Die Besorgniß wegen Bestechlichkeit u. s. w., welche Geburt, Stand oder Vermögen auch

nicht beseitigen können, wird durch die Vorsicht bei den Wahlen, die Öffentlichkeit der Verhandlungen, und die kurze Dauer der Repräsentativ-Eigenschaften am besten gehoben. Bei den Wahlen ist also die größte Vorsicht nöthig, und daher, wenn ein Volk nicht bis in die untersten Klassen hinab sehr gebildet ist, das System der Mittelwahlen zu empfehlen, nach welchem zuerst durch einen oder mehrere Wahlakte der Wahlmänner, und von diesen sodann die Volksvertreter gewählt werden. Dadurch wird der Einfluß der beweglichen Massen vermieden und doch keinem selbstständigen Staatsbürger das Stimmenrecht bei den vorbereitenden Wahlen entzogen. Die Wahlmänner müssen hingegen in der Wahl der Volksvertreter so wenig als möglich beschränkt werden, und wenn sie den rechten Mann von Kopf und Herz gefunden zu haben glauben, diesen auch wählen dürfen, ohne erst nach dessen Geburt, Stand oder Vermögen fragen zu müssen. Daß man übrigens hierbei auch die bestehenden Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen habe, ergiebt sich aus der Natur des Reformensystems von selbst. Eine solche Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse ist ganz vorzüglich bei der Beantwortung der Frage: ob man das Ein- oder Zweikammern-System zu wählen habe, erforderlich. Das Zweikammern-System hat, wenn der Staat groß ist, und es nicht an den zu einer sogenannten Pairskammer erforderlichen Elementen gebricht, unverkennbare Vorzüge, wie ich bereits an einem andern Orte zu zeigen suchte. Ist aber ein Staat klein und fehlt es ihm überdies an einem reichbegüterten Adel, wie beides (wir können es nicht in Abrede stellen) in Kurhessen der Fall ist, so kann nur das Einkammer-System gedeihlich sein. Bei diesem Systeme gewinnt überdies das Volk an Einheit, indem der Kastengeist nach und nach nothwendig sich verliert, die Volksvertretung an sich nicht in zwei entgegengesetze Elemente gespalten ist, und der Geschäftsgang des Landtages an Einfachheit und Schnelligkeit. Eine erste Kammer, zusammengesetzt aus einem Adel, dem es meist an dem gebricht, was zu einem wahrhaft ari-

stokratischen Elemente gehört, Reichthum, Intelligenz und Kenntnisse, der darum wegen Mangels an Reichthum von der Staatsregierung nicht nur nicht unabhängig, sondern vielmehr dieser — der zu hoffenden Stellen und Ehrenauszeichnungen wegen — oft blind ergeben ist, und wegen des Mangels an Intelligenz und Kenntnissen der zweiten Kammer nicht einmal das Gleichgewicht zu halten vermag, jedoch in der Regel die Opposition gegen dieselbe bilden wird, ist nur als ein Hinderniß wahrhaft nützlicher Reformen zu betrachten, und mehr geeignet Fürst und Volk in steter Spannung zu erhalten, als das Band der Eintracht zwischen beiden zu befestigen. Was die eine Kammer beschließt, wird die andere verwerfen, weil das, was bei getheilten, ja entgegengesetzten Interessen den Standesklassen, welche die eine Kammer bilden, nützlich ist, den Standesklassen der andern schadet, oder wenigstens zu schaden scheint. Das so häufig zur Begründung einer ersten Kammer vorgegebene Anwogen des Volkes gegen den Thron ist überhaupt meistens grundlos und am wenigsten in kleinen Staaten zu befürchten, in welchen die Liebe zu den angestammten Fürsten, gestützt durch die näheren Berührungen, in denen Fürst und Volk, einer großen Familie ähnlich, zu einander stehen, jede Furcht vor einem solchen feindlichen Anwogen beseitigt, und darum jede Maasregel dagegen überflüssig macht. Eine Übereilung im Betriebe der Geschäfte läßt sich, da diese in einem kleinen Staate leicht zu übersehen und etwaige Fehlgriffe nicht von so großen Folgen sind, wohl nicht besorgen und kann durch eine gute Geschäftsordnung leicht verhindert werden. Ohnehin kommt das Meiste auf eine gründliche Bearbeitung der den Landständen vorzulegenden Propositionen an, welche der Regierung obliegt. — Um die Wirksamkeit der landständischen Thätigkeit nie zu unterbrechen, ist es nothwendig, einen bleibenden landständischen Ausschuß anzuordnen, welcher während der Zwischenzeit von einem Landtage bis zum andern der Staatsregierung zur Seite steht, und die Rechte der Ständeversammlung nach einer erhaltenen Instruktion

ausübt, der Ständeversammlung jedoch Rechenschaft abzulegen hat. Die Einberufung des Landtages muß dem Minister des Innern als Verfassungspflicht obliegen, und in der Regel alle drei Jahre geschehen. Eine eigenmächtige Versammlung der Volksvertreter dürfte nur bei einer Regierungsveränderung als zulässig und zweckmäßig sich darstellen; endlich 5) die Nationalbewaffnung oder Landwehr. Ein stehendes Heer, eine Kriegsmacht im Innern des Staates, ergeben dem Machthaber, ihm verpflichtet zum unbedingten Gehorsam, wird nach dem einem Kriegsheere in der Regel einwohnenden, eigenthümlichen Geiste, dem Volke nur zu leicht fremd bleiben; in der Regel eine den Rechten und Interessen des Volkes drohende Stellung einnehmen, und der Verfassung und politischen Freiheit in dem Maaße gefährlich werden, in welchem dessen unbedingte und blinde Ergebenheit gegen den Machthaber steigt. Denn, kann man nicht wohl leugnen, daß der Geist einer Soldateska von dem Geiste des Volkes schon an sich völlig verschieden ist, so muß diese Verschiedenheit nothwendig in dem Grade zu nehmen, in welchem der Geist des Volkes und der des stehenden Heeres, ein jeder nach seiner eigenthümlichen dirigirenden Richtung, sich aus- und fortbildet. Kein Despot kann ohne eine, den Rechten und Interessen des Volkes entfremdete Kriegsmacht bestehen, weil das Volk nie zum Peiniger an sich selbst werden wird. Dagegen ist die Nationalmiliz oder Landwehr, da sie blos zum Schutz der eigenen Rechte die Waffen führt, freigesinnt, enthusiastisch nur für die Wohlfahrt des Landes, schlagfertig nur gegen äußere Feinde und gegen feindliche Störer der innern Ruhe, gegen das friedliche Volk selbst aber, d. i. gegen ihre eigenen Angehörigen, gänzlich unbrauchbar. Was vermöchte auch eine Volksvertretung, einem Monarchen gegenüber, durchzusetzen, welcher eine blind ergebene Soldateska zur Seite hätte, und seine Propositionen wie sein Veto mit dem Waffengeklirre von Tausenden unterstützen könnte. Die Geschichte, diese große Lehrmeisterin in Allem, vorzüglich aber in der Politik, weiset genugsam

nach, daß die frühere landständische Verfassung in Deutschland hauptsächlich durch die Entstehung der stehenden Heere ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit verloren hat. Da jedoch stehende Heere, zumal in den deutschen Bundesstaaten, welche bestimmte Kontingente stets in Bereitschaft haben müssen, nicht wohl entbehrt werden können, so hat man wenigstens dahin zu wirken, daß durch eine, möglichst kurze Dienstzeit und häufige Beurlaubung der antinationale Geist bei dem Militair vermieden, und dagegen volksthümlicher Sinn bei demselben geweckt und erhalten werde. Dadurch wird auch die, in unserer Zeit so drückend gewordene Kostspieligkeit des Militairs, und die nur zu leicht zu besorgende Gefahr vor Entsittlichung des Volkes, wozu eine meist müssige Soldatenkaste, nach bekannter Erfahrung, hauptsächlich beiträgt, am besten vermieden.

III. Was endlich die dritte Eigenschaft einer guten Staatsverfassung, daß sie nämlich die Vervollkommnung der Rechtsordnung und der Volksbildung möglichst erleichtere und fördere, anbelangt, so kann sie nur eine natürliche, und darum zugleich nothwendige Folge der beiden ersten Eigenschaften sein. Ist nämlich, vermöge der ersten Eigenschaft, die Freiheit und die Sicherheit der Person und des Eigenthums, so wie der möglichst ausgedehnte freie Gebrauch der geistigen und physischen Kräfte, durch die Verfassung und Gesetze gehörig begründet und verbürgt, und vermöge der zweiten Eigenschaft, der Mißbrauch oder Nichtgebrauch der Staatsgewalt möglichst gehemmt, und eine verfassungs- und gesetzmäßige Regierung hinlänglich garantirt, so kann es auch nicht fehlen, daß die sittlich-religiöse und intellektuelle Bildung des Volkes, genährt und gepflegt durch den, aus dem freien Verkehre mit den Producten des Geistes, des Bodens und der Industrie hervorgehenden Wohlstande, so wie überhaupt durch die Zusammen- und Wechselwirkung der geistigen und physischen Kräfte, auch rasche Fortschritte zum Ziele stets erhöheter Vollkommenheit mache. Schreitet aber die Volksbil-

dung vorwärts, so können auch die Einrichtungen des Staates nicht zurück bleiben, weil diese, als die Formen des Volkslebens, nothwendig nach der Volksbildung sich richten müssen. Je moralisch kräftiger, je geistig gebildeter und vernünftig freigesinnter ein Volk ist, desto vollkommner muß auch eine Staatsverfassung sein, so wie dagegen ein rohes, und in seiner Majorität sittlich unmündiges Volk, nur durch die Schrecken der Despotie gezügelt werden kann. Darum ist auch der Schluß von der Beschaffenheit der Verfassung auf die Beschaffenheit des Volkes völlig gegründet; es muß aber auch ein Volk stets wachsam sein auf sich selbst, weil von der eigenen Kraft der Bestand und das Gedeihen der Staatsverfassung hauptsächlich abhängt. Wie aus der Blüthe der sittlichen Kraft des Römervolkes die großen Männer hervorgingen, die man mit Recht bewundert, so sind die Nerone, Tiberiusse, Domitiane ꝛc. die scheußlichen Erzeugnisse der Entsittlichung, Verdorbenheit und Kraftlosigkeit des Volkes gewesen. Die Vervollkommnung des Staates und seiner Institutionen kann demnach nur das Resultat der Vervollkommnung des Volkes, diese aber nur das Resultat der Vervollkommnung der Individuen sein. Darum muß immer das Hauptaugenmerk auf die Volkserziehung und die dadurch zu erzielende, sittlich religiöse Willenskraft und unverschrobene Geistesbildung gerichtet werden. Dem Einzelnen ist dabei besonders einzuprägen, daß er zur Vervollkommnung des Staates dadurch am meisten beitrage, daß er emsig bemüht sei, sich selbst in moralisch religiöser und intellektueller Hinsicht zu vervollkommnen und seine Bildung durch die That zu bewähren. Die Staatsverfassung selbst, oder vielmehr die Fundamentalurkunde, worauf dieselbe ruht, darf daher nur mit größter Vorsicht, etwa nach bestimmten Zeiträumen, abgeändert werden. Denn sie, als die Trägerinn des Ganzen, soll ein unantastbares Nationalheiligthum sein. Nur zu leicht stürzt das ganze Staatsgebäude zusammen, wenn man an den Grundsäulen desselben rüttelt, oder gar einzelne von denselben umreißt. Hieraus folgt, daß man 1) in der Verfassungsurkunde selbst deren

Abänderung möglichst erschwere und an solche Bedingungen knüpfe, welche über die Zweckmäßigkeit und den allgemeinen Wunsch einer vorgeschlagenen Abänderung keinen Zweifel übrig lassen; daß man 2) auch für den Fall einen Ausweg treffe, wo über den Sinn einer verfassungsmäßigen Bestimmung eine, gütlich nicht auszugleichende Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsregierung und den Volksvertretern entstehen sollte, und daß man 3) in die Verfassungsurkunde nur allgemeine Bestimmungen aufnehme und alles Besondere eigenen Gesetzen vorbehalte, deren Abänderung nach dem Bedürfnisse der sich umgestaltenden Verhältnisse leicht bewirkt werden kann. Ließe eine Verfassungsurkunde zu sehr in das Besondere sich ein, so müßte man entweder sie selbst leicht abänderlich machen, oder unzweckmäßige Normen, die, weil sie in der Verfassungsurkunde stehen, eben so schwer abzuändern wären, wie diese, zum Nachtheile des Staatslebens fortbestehen lassen."

Nach diesen Grundsätzen wollen wir, meine Herrn, einen Verfassungsentwurf bearbeiten und dabei alles Gute benutzen, was uns theils in der landesherrlichen Proposition, theils in andern Verfassungsurkunden deutscher Staaten geboten wird. Wenn wir ernstlich nur das Rechte und Gute wollen, so werden wir es auch mit Gottes Beistande sicher erringen; denn wer könnte, wer dürfte dem Rechten und Guten widerstreben? Und ist Gott mit uns, wer könnte wider uns sein?"

* * *

Diese Rede huldigt durchaus den Grundsätzen des französischen Repräsentativ-Systems, und vernichtet eigentlich die landesherrliche Proposition, in welcher die Elemente der althessischen Verfassung noch bei weitem mehr festgehalten waren. Der Jordansche Staat, so wie uns der Redner selbst ein Bild davon entwirft, ist nicht mehr eine erweiterte Familie, wo der Regent der Vater, die Unterthanen seine Kinder, die Landstände seine treuesten und erfahrensten Rath-

geber sind; sondern ein künstlich geordneter Verein, an dessen Spitze statt dem frühern väterlich kräftigen Wirken des Regenten eine aus ihm und seinen ersten Dienern unnatürlich zusammengesetzte sogenannte Staatsregierung steht. Der Regent erscheint zwar als Haupt derselben, ist aber durch die Ministerverantwortlichkeit in seinem Wirken sehr gehemmt. Die ehemaligen Kinder des Landesvaters sind Staatsbürger geworden, in ihnen liegt die Souverainität, sie werden durch Landstände repräsentirt, die sich von Rathgebern des Regenten zu dessen Mitregenten emporgeschwungen haben. Mit einem Worte, in dem Jordan'schen Staat findet man alle die Elemente aus denen die ephemaire Constitution Frankreichs von 1791 und ihre Schwestern bestanden, wieder; während die landesherrliche Proposition nur die frühere althessische Verfassung ergänzen und zeitgemäß verbessern wollte. Ein prüfender Blick auf diese Rede geworfen, wird dies sofort darthun. Sogleich im Eingang huldigt der Redner, wenn auch nicht ausdrücklich doch indirect der Volkssouveränität, wenn er die Nothwendigkeit einer verbessernden Umgestaltung der Staatsverfassung nicht von dem väterlichen Willen des Regenten und dessen noch durch den Rath der erfahrensten Familienglieder unterstützten Einsicht, sondern von dem schwankenden Urtheil des Volks, d. h. der aufgeklärten Mehrheit desselben abhängig macht. Dasselbe System befolgten auch die französischen Verfassungskünstler von 1789. Sie bedachten nicht, wie schwer die gebildete Mehrheit eines Volkes auszumitteln ist, da jeder und der Ungebildete eben am eifrigsten sich derselben zuzählt. Jene französischen Verfassungsarbeiter verfielen daher in den Fehler, das Geschrei der Menge oder derjenigen die diese leiteten, für die Stimme der wirklich Aufgeklärten in dem französischen Volke zu halten; und indem sie der Menge und deren Anführern zu sehr nachgaben, benahmen sie dadurch selbst ihrem Werke die Möglichkeit der Dauer. Dasselbe thut Hr. Jordan, denn wenn man, wie er, eine Veränderung der Verfassung, dann

für nothwendig hält, wenn die s. g. allgemeine Volksstimme es verlangt, so müßte man schon jetzt unsere im Jahre 1830 entstandene Verfassung entweder durchaus modificiren oder gar aufheben; denn fast allgemein hört man heut zu Tage die gewiß ungegründete Meinung äußern, mit der Verfassung sei nichts gewonnen, es sei besser dieselbe sei nicht gegeben. Und solche Urtheile äußern dieselben sogenannten Volksstimmen, die in den Jahren 1830 und 1831 ebenfalls übertrieben die Verfassung bis zum Himmel erhoben und Jeden gewissermaaßen für vogelfrei erklärten, der nur den leisesten Zweifel an der Zweckmäßigkeit einzelner ihrer Bestimmungen laut werden ließ. So hat sich aber zu allen Zeiten die große Volksmasse gezeigt, wankend und veränderlich in ihren Wünschen und Ansichten. Und diese veränderliche Masse will Hr. Jordan statt des Landesvaters gewissermaaßen zu seinem und seiner Mitbürger Souverain machen, indem er sogar die Umgestaltung einer Staatsverfassung von ihrem Willen abhängig erklärt. Auf ganz andern Normen beruht hier die landesherrliche Proposition, sie erklärt zwar nicht ausdrücklich wer Inhaber der Souverainität sei; da sie aber sogleich bei ihrer Uebergabe von den landesherrlichen Commissarien nur als ein Geschenk des Landesherrn verkündigt wurde und außerdem im §. 53 dem Regenten die Gewalt verleiht, die Verfassung in dringenden Fällen momentan zu suspendiren, so geht daraus klar hervor, daß sie den altdeutsch ständischen Grundsatz festhält, der Regent als Landesvater ist Inhaber der Landeshoheit, das heißt der vollen väterlichen Gewalt über seine Landeskinder.

Wie sehr weicht also hier Hr. Jordan von der landesherrlichen Proposition ab. Sehen wir wie er dies weiter thut. In der ersten Rubrick seiner Rede, fordert er als angeblich zur zeitgemäßen Begründung der öffentlichen Rechtsordnung nothwendig eine Erklärung der bürgerlichen und politischen Rechte der Unterthanen, eine Art Lafayettischer

Menschenrechts = Erklärung. Hrn. Jordan konnte dabei nicht unbekannt sein, wie viel jene berühmt gewordene Erklärung der Rechte des Menschen die auf Lafayette's Veranlassung der französischen Constitution vom J. 1791 vorgedruckt wurde zum Umsturz der französischen Monarchie und aller bisherigen socialen Verhältnisse in Frankreich beigetragen hat. Der leicht auflodernde Sinn der Franzosen nahm die Erklärung der Menschenrechte bald als identisch mit einem rechtlichen Anspruch auf völlige Gleichheit aller Menschen untereinander; daher zunächst der Sturz der höheren Stände in Frankreich, daher endlich der Mord des unglücklichen Ludwig des XVI. und seiner noch unglücklichern Gattin der hochsinnigen Maria Antoinette, denen man beiden nicht vergeben konnte, daß sie schon durch ihre erhabene Geburt der schimärischen Idee einer völligen Gleichheit der Menschen untereinander Hohn sprachen, und die man daher stets beschuldigte, daß sie die frühere Ungleichheit den s. g. Aristokratismus wieder herbeiführen wollten. Wenn nun auch solche traurige und schreckliche Folgen von einer Erklärung der Rechte der hessischen Staatsbürger bei dem loyalen Sinn der Hessen nicht zu besorgen waren, so konnte doch einem Manne von dem Scharfsinne des Hrn. Jordan nicht entgehen, daß alle solche allgemeine die Menschen = und Bürgerrechte enthaltende Sätze einestheils auch bei uns immer leicht Mißdeutungen, besonders von Seiten der mehr ungebildeten großen Masse ausgesetzt sind, anderntheils aber keine mehr reelle Garantie den Unterthanen geben, als dieselben schon nach der bisherigen Verfassung hatten. Faßt man z. B. nur den allgemeinen Satz „alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich", näher in's Auge, so ist derselbe zwar an sich ganz unverfänglich, denn er sagt weiter nichts, als alle Staatsbürger sollen nur nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt und gerichtet werden. Leicht wird er aber von der großen Masse für die der Ausdruck vor dem Gesetze etwas Unklares hat, in dem oben angedeuteten Sinne der allgemeinen Gleichheit verstanden und kann dann, wenn

auch nicht zu so erschütternden Verirrungen wie in Frankreich doch leicht zu höchst traurigen Verwirrungen führen. Auf der andern Seite aber giebt dieser Satz den Unterthanen auch durchaus keinen Schutz, den sie nicht schon bisher hatten; denn es versteht sich ganz von selbst, daß die Unterthanen nur nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt und gerichtet werden können, und es wurde dieser Grundsatz auch schon viel früher, ehe geschriebene Verfassungen in Deutschland entstanden, in Hessen und in allen andern Staaten Deutschlands, als rechtliche Norm beobachtet. Soll der erwähnte Satz aber gegen die in vielen Ländern und auch bei uns bestehende Schriftsässigkeit gerichtet sein, so ist er durchaus unrichtig gegeben, denn die Schriftsässigkeit begründet keine Ungleichheit in den Gesetzen, nach denen die verschiedenen Unterthanen beurtheilt werden, sondern nur eine Verschiedenheit der Gerichte von denen sie beurtheilt werden, alle Gerichte aber müssen den verschiedenen Classen der Unterthanen nach den bestehenden Landesgesetzen Recht sprechen. Es ist also die eigentliche Gleichheit vor den Gesetzen durch diesen Satz um nichts mehr befördert worden, als es früher war. Solcher Sätze ließen sich aus den in den verschiedenen neuern Verfassungen enthaltenen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte Hunderte anführen, welche darthun, daß derlei Erklärungen mindestens unnütz, häufig aber schädlich sind. Die landesherrliche Proposition enthielt daher keine Erklärung der allgemeinen Rechte der Unterthanen; Hr. Jordan weicht also auch hier von der landesherrlichen Proposition ab.

Ferner verlangt der Redner, und dies ist eine Hauptverschiedenheit der Jordan'schen Ansicht und der Proposition, daß die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt dem Regenten und dem Volke (den Vertretern desselben) gemeinschaftlich zustehe. Die Proposition machte dagegen nur das Erscheinen der das Steuerwesen betreffenden Gesetze, und solcher Gesetze, durch welche die Eigenthumsrechte die persönliche

oder Gewerbfreiheit beschränkt werden, von der Zustimmung der Landstände abhängig. Das Jordansche Verlangen hier ist durchaus dem Repräsentativ-System entnommem, denn dessen Hauptlehre ist, entweder Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Regenten und den Volksvertretern oder gar alleinige Übertragung derselben auf die Letztern. Nach dem altdeutsch-ständischen System hingegen war die landesherrliche Gesetzgebungsgewalt nur in so fern beschränkt, daß durch dieselben wohl erworbene Rechte der Unterthanen nicht verletzt werden durften. Die ständische Wirksamkeit dabei beschränkte sich blos auf Wünsche, Bitten und ertheilten guten Rath. Man sehe darüber die Einleitung S. 28 u. 29 Es würde hier zu weit führen zu untersuchen, ob die Jordan'sche Theilung der gesetzgebenden Gewalt, oder die Bestimmung der Proposition den Vorzug verdiene. Auch wird der Verlauf dieser Geschichte hinlänglichen Stoff zu einer Beurtheilung dieser Frage darbieten. Es kam hier nur darauf an, zu zeigen, daß wenn auch die landesherrliche Proposition vom dem altständischen System abweicht, Hr. Jordan sich von demselben gänzlich entfernt und seine Ansichten nur aus dem Repräsentativ-Systeme geschöpft haben kann. Daß derselbe daher auch die Lehre von der Verantwortlichkeit der Minister, jenen Grundstein des Repräsentativ-Systems abweichend von der landesherrl. Propos. die den Ständen und deren perm. Ausschu. nur im Allgemeinen ein Anklagerecht gegen pflichtvergessene Staatsdiener giebt, in die Verfassung aufgenommen haben will, ist nicht zu verwundern. Wir haben unsere Ansicht über die Ministerverantwortlichkeit oben in der Einleitung mitgetheilt, können also hier darüber hinweggehen. Was Herr Jordan ferner hinsichtlich des Staatshaushalts im Allgemeinen sagt, weicht zwar auch von dem altständischen System ab, stimmt aber mit der landständischen Proposition im Princip überein. — Ein Punkt aber, in Rücksicht dessen Herr Jordan in seinen Ansprüchen an eine gute Verfassung etwas will, was die landesherrliche Proposition nicht geben konnte, ist, daß er nicht nur das Erbfolgerecht

und die Erbfolgeordnung näher bestimmt, sondern selbst Normen über die Erziehung des Thronfolgers in die Verfassungsurkunde mitaufgenommen haben will. Wer erinnert sich hierbei nicht des Deputirten Manuel in der französischen gesetzgebenden Versammlung von 1792, der von dem damals noch in dem Kindesalter begriffenen, nachher so beklagenswerthen, Ludwig XVII. redend ausrief: „dieses Kind gehört Frankreich!“ und auf diesen pathetischen Satz einen Antrag gründete, wonach das natürlichste Recht aller Eltern, das Recht der Erziehung ihrer Kinder, dem königlichen Eltern-Paar des jungen Dauphain entrissen und der gesetzgebenden Versammlung übertragen werden sollte. Fast dasselbe will Herr Jordan. Denn nach ihm soll dem Landesherrn von Hessen, der bisher eine landesväterliche Sorge für die Erziehung aller seiner Landeskinder durch Gründung und Aufrechthaltung so vieler Erziehungs- und Bildungs-Anstalten trug, von nun an vorgeschrieben werden, wie er sein eigenes Kind zu erziehen hat.

Gewiß das väterliche Gefühl eines jeden Familienvaters würde sich gegen einen solchen Zwang empören! und der Landesherr sollte ihn dulden! Daß Herr Jordan hier etwas begehrt, was die Proposition nicht enthielt, was der Landesherr nicht bewilligen konnte, was überhaupt nur in den Zeiten gänzlicher Umkehrung aller natürlichen Verhältnisse, wie zur Zeit der Revolution in Frankreich Anklang zu finden vermochte, bedarf keines weiteren Beweises. Mögen die Vorschläge, die Hr. Jordan zur Erziehung des Thronfolgers thut, an sich zweckmäßig sein, man muß zum Regenten das Vertrauen haben, daß er die Erziehung seines eigenen Kindes so leitet, wie es dessen Wohl und somit das Beste seines Landes erfordert!

Abweichend von der Proposition und widerstreitend mit den ersten Grundsätzen einer monarchischen Verfassung, will Herr Jordan ferner bei eintretendem Regentenwechsel den

verfassungsmäßigen Regierungsantritt des legitimen Regierungsnachfolgers und die demselben zu leistende Huldigung von dem eidlich und in Gegenwart der Volksvertreter zu leistendem Versprechen des Regierungsnachfolgers, die Verfassung zu befolgen und aufrecht zu erhalten, abhängig machen.

Hiernach würde also von dem Augenblick an, wo der Wechsel in der Person des Regenten eintritt, wo z. B. der bisherige Regent mit Tode abgeht, bis zu dem Moment der Eidesleistung des Regierungsnachfolgers, der besonders wegen des dabei erforderlichen Versammeltseins der Volksvertreter oft längere oder kürzere Zeit wird aufgeschoben werden müssen, rechtlich und verfassungsmäßig gar kein Regent, kein Oberhaupt des Staats vorhanden, und also der Anarchie Thür und Thor geöffnet sein. Diese gefährliche Lehre widerspricht gänzlich nicht nur dem rein monarchischen, sondern selbst dem gemäßigt repräsentativ-monarchischen System, dessen Hauptgrundsatz ist: „der Regent stirbt nie", das heißt, in dem Augenblick, wo der bisherige rechtmäßige Regent von der Regierung abtritt, beginnt die Regierung des Regierungsnachfolgers. Mit diesem Augenblick tritt also derselbe auch in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein. Diesen Grundsatz hat man selbst in Frankreich zur Zeit der Charte von 1814 stets anerkannt; denn Niemand zweifelte dort im Jahre 1824, daß die Regierung Carls des X. mit dem Augenblick des Todes Ludwig des XVIII. und nicht erst mit der sechs Monate später stattgehabten Krönung Carls in Rheims, wobei er den Eid auf die Charte leistete, rechtlich begann. Die französischen Blätter aller Farben wiederholten ja damals in dem Moment des Todes Ludwig des XVIII. fast bis zum Ueberdruß die Worte: „le roi est mort, vive le roi; in denen sich eben der Gegensatz der Jordanschen Ansicht direct ausspricht. Was hätte auch wohl aus dem an Elementen der Auflösung so reichen Frankreich werden sollen, wenn es sechs Monate lang rechtlich ohne Staatsober-

haupt gewesen wäre. Dagegen gefährdet der monarchische Grundsatz, der Regent stirbt nie, das Bestehn einer Verfassung durchaus nicht; denn wenn die Regierung des Thronfolgers in dem Augenblick des Abtretens seines Vorgängers beginnt, wenn er mit diesem Augenblick ganz in dessen Rechte und Pflichten eintritt, so hat er von diesem Augenblick an auch die Pflicht, die bestehende Verfassung aufrecht zu erhalten. Es ist daher die nachherige eidliche Angelobung der Aufrechthaltung der Verfassung nur eine Verstärkung und ein äußeres Anerkenntniß der schon vorher vorhandenen Verpflichtung. Die Ansicht aber, von diesem äußern Anerkenntniß, den Regierungsantritt des Thronfolgers abhängig machen zu wollen, kann nur in dem revolutionairen Grundsatz wurzeln, daß der Regent nur der erste Diener des Staats sei, und also auch wie jeder andere Diener seine Funktionen gültig nicht eher versehen könne, bis er den Eid der treuen Pflichterfüllung geleistet hat. Wie sehr Herr Jordan auch hier von dem Geist der altständischen Verfassung Kurhessens und der landesherrlichen Proposition abweicht, fällt in die Augen. Herr Jordan will ferner auch das landesherrliche Begnadigungsrecht möglichst beschränkt und in den Fällen einer Verfassungsverletzung ganz aufgehoben haben. Auch dieses ist dem Geist der althessischen Verfassung durchaus entgegen; und wirklich, wer mit jenem Systeme in dem Landesherrn den Vater, in den Unterthanen seine Kinder erblickt, kann eine Beschränkung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes nicht wünschen; denn so wie sich im engeren Familienkreise das Kind, das gefehlt, gern an die väterliche Milde wendet, die gewiß, wenn irgend thunlich, zum Vergeben geneigt ist; eben so ist es ganz dem natürlichen Gefühle angemessen, daß in der erweiterten Familie, dem Staate, das Landeskind, das vielleicht nur aus leichtem Sinn eine Schuld auf sich geladen, die Gnade des Landesvaters anruft, die ihm dieser, wenn es das Wohl der erweiterten Familie nur irgend gestattet, gewiß gern gewährt. Was aber dem natürlichen Verhältniß zwischen dem Landes-

herrn und den Landeskindern angemessen ist, kann unmöglich als dem gemeinen Wohl nachtheilig sich darstellen. Es ist außerdem auch das schöne Fürstenrecht der Begnadigung stets von den größten Staatsrechtslehrern in Schutz genommen worden, denn auch die mit Weisheit und Umsicht entworfenen Gesetze können unmöglich alle denkbaren einzelnen Fälle im Voraus berechnen, und sehr oft enthält deshalb das strenge formelle Recht im concreten Falle Härten und Unbilligkeiten, die das wahrhafte lebendige innere Recht nur verdammen kann. Hier muß es nun eine Macht geben, die den Buchstaben des Gesetzes im Einklang mit jenem inneren lebendigen Rechte bringt. Diese Macht aber, die nach den Lehren der Religion selbst gegen die vollkommensten Gesetze, gegen die göttlichen Gebote, von dem himmlischen Vater mit Allbarmherzigkeit geübt wird, kann auf Erden gegen die menschlichen Gesetze passend nur dem Landesherrn, dem Vater seiner Unterthanen, zustehen. Und dieses in dem oben dargelegten Sinn wahrhaft göttliche Recht des Landesherrn, das mit landesväterlicher Umsicht geübt, nur zum Wohle der Staatsfamilie gereichen kann, will Herr Jordan überhaupt möglichst beschränkt und bei Verfassungsverletzungen gänzlich ausgeschlossen haben. Diese letztere Ausnahme insbesondere kann sich nur auf Mangel an Vertrauen zu dem Landesherrn gründen, von dem man voraussetzt, daß er Vergehen gegen die Verfassung auch in ungeeigneten Fällen leicht verzeihen werde. Ein solcher Mangel an Vertrauen spricht aber mehr gegen die Verfassung, in der er sanctionirt werden soll, als gegen den Landesherrn; denn der letztere wird nur dann geneigt sein, Verfassungsverletzungen als weniger sträflich und zur Vergebung besonders geeignet anzusehen, wenn die betreffende Verfassung seine angebornen fürstlichen Rechte über die Gebühr beschränkt, und den Regenten nur besondere Verhältnisse bewogen haben, in solche Beschränkung halb gezwungen zu willigen. Herr Jordan setzte sich selbst also, indem er die fragliche Beschränkung des Begnadigungsrechts in die Verfassungsurkunde mitaufgenommen

haben wollte, dem Verdachte aus, daß er, wenn auch nicht wie der gutmüthige im Alter noch schwärmende Lafayette, eine Monarchie mit republikanischen Institutionen, doch wenigstens eine Verfassung wollte, die die landesherrliche Macht in ihren edelsten Elementen erschüttern würde. Die landesherrliche Proposition, die keine Bestimmung der Art enthält, vielmehr im §. 52 das landesherrliche Begnadigungsrecht ausdrücklich reservirt, konnte daher auch hier dem Herrn Jordan nicht zur Richtschnur dienen. Er mußte sich sein Vorbild in dem rein französischen Repräsentativ-System, in der französischen Verfassung von 1791, die das königliche Begnadigungsrecht sogar ganz aufhob, suchen.

Eben so wenig kennt die landesherrliche Proposition und die altständische Verfassung Kurhessens das allgemeine Recht der Controlle, das Herr Jordan den Landständen der Staatsregierung gegenüber, einräumen will. Wirklich würde ein solches Recht auch der früheren Stellung der Stände als treue Rathgeber ihres Landesherrn ganz unangemessen gewesen sein. Herr Jordan wandelt also auch hier nicht auf geschichtlichem Wege, sondern wiederum auf dem Pfade der französischen Verfassungskünstler, die in der öfters citirten Verfassung von 1791 ein ausdrückliches Oberaufsichtsrecht der Nationalversammlung über den König und die Regierungsgewalt constituirten.

Abweichend von der Proposition verlangt Herr Jordan ferner Sprech- und Preßfreiheit, so wie Oeffentlichkeit im ausgedehnteren Sinn. Die Proposition enthielt darüber nichts, und der landesherrliche Commissar gab deshalb in der Eröffnungsrede, wie wir oben gesehen haben, die Erklärung, daß die betreffenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen beobachtet werden sollten. Gewiß konnte auch Hrn. Jordan als Lehrer des deutschen Staatsrechts nicht entgehen, daß Preßfreiheit nur in so weit als die Bundesgesetze sie gestatten, mithin auf keinen Fall unbedingt in der kurhessischen

Verfassungsurkunde gewährt werden konnte. Wenn er nun in seinem Vortrage über die Preßfreiheit der Bundesgesetze gar nichts erwähnt, so giebt er uns dadurch von neuem einen Beweis, daß die Verfassung, die er beabsichtigte, sich weniger an das gesetzlich Bestehende knüpfen, als vielmehr aus dem entspringen sollte, was er und seine französischen Vorgänger, die auch eine unbedingte Preßfreiheit constituirten, sich als Ideal einer guten Staatsverfassung dachten. Ueber den Werth einer gehörig begränzten Preß- und Redefreiheit, deren Gegner der Verfasser dieses gewiß am wenigsten ist, wird es angemessener sein, sich später bei Gelegenheit des vorgelegten Preßgesetzes zu äußern.

Wenn endlich Hr. Jordan von den Landständen selbst redend, nur die Frage behandelt, ob das Ein- oder Zweikammern-System zu wählen zweckmäßiger sei, und dabei das in der Proposition festgehaltene altständische Kuriensystem ganz mit Stillschweigen übergeht, so zeigt er hier wieder daß ihm weniger darum zu thun war, die vorgelegte Proposition zu prüfen und wo nöthig zu verbessern, als vielmehr eine ganz neue nur auf den Grundsätzen des Repräsentativsystems basirte Verfassung zu gründen. Dieses System hat nämlich überall, wo es Geltung fand, je nachdem es mehr oder weniger demokratisch in's Leben trat, entweder das Ein- oder Zweikammernsystem anerkannt und aufgenommen. Wie sehr aber durch die Aufhebung der Kurieneintheilung, die eigentliche Grundlage der altständischen Verfassung und also auch die auf derselben noch beruhende Proposition vernichtet wurde, ist in der Einleitung zur Genüge ausgeführt. Eine Prüfung der Vorschläge des Hrn. Jordan, über die Wahl der Landtagsdeputirten, wird sich zweckmäßig dem später zu Stande gekommenen Wahlgesetz anreihen.

Der weiter von dem Hrn. Jordan vorgeschlagene permanente landständische Ausschuß weicht in Beziehung auf seinen Wirkungskreis bedeutend von der altständischen Verfassung und der landesherrlichen Proposition ab. Die alt-

hessische Verfassung kannte nur einen Rechnungs-Ausschuß, der sich lediglich mit Controlirung der Verwendung der von den Ständen bewilligten Steuern zu beschäftigen hatte. Die Proposition behält im Allgemeinen diese Bestimmung bei und macht den Ausschuß nur in zwei speciell benannten Fällen zum Stellvertreter der Ständeversammlung. Hr. Jordan dagegen will einen mit allen Rechten der St. Vers. selbst ausgestatteten Ausschuß, eine Art fortgesetzter ständischer Repräsentation, eine Ansicht die wieder in der von der konstituirenden National-Versammlung in Frankreich dekretirten ununterbrochenen Fortdauer der Volksvertretung wurzelt; derselben Idee nährt sich auch die nach Hrn. Jordan abweichend von der Proposition von 6 auf 3 Jahre zu beengende Einberufungsfrist der Landtage. — Eben so ist die National-Garde, deren Errichtung Hr. Jordan beantragte, rein französischen Ursprungs und hat durchaus nichts mit unserer früheren auf ganz anderen Grundsätzen beruhenden Schützen- und Landwehrbewaffnung gemein. Sie ward in Frankreich schon in den ersten Tagen der Revolution von 1789 zum Bedürfniß um nach völliger Desorganisation der Militairmacht die wüthende Volksmasse einigermaßen im Zaum zu halten. Später wurde ihr dann die Idee untergelegt, daß sie die Verfassung gegen innere und äußere Feinde schützen solle.

Diese Idee mag auch Hrn. Jordan vorgeschwebt haben. Die alte Verfassung Kurhessens und die ständische Proposition kannten eine Nationalgarde nicht. Hr. Jordan möchte sie aber gern an die Stelle des stehenden Heeres setzen, in welchem er besonders, wenn es dem Machthaber, (soll wohl hier heißen dem Regenten,) blind ergeben und zum unbedingten Gehorsam verpflichtet ist, nur eine Stütze der Tyrannei und ein Werkzeug zur Unterdrückung der Freiheit erblickt. Da nun aber die Bundesgesetze ein stehendes Heer für Kurhessen als Bundesstaat nothwendig machen, so will sich Hr. Jordan

dasselbe auch, jedoch nur unter der Bedingung gefallen lassen, daß durch eine möglichst kurze Dienstzeit und häufige Beurlaubung der antinationale Geist bei dem Militair vermieden und dagegen volksthümlicher Sinn bei demselben geweckt und erhalten werde. Es bleibt einigermaßen zweifelhaft, was Hr. Jordan unter den Worten antinationaler Geist und volksthümlicher Sinn verstanden wissen will. Da er aber die gefährlichste Seite des stehenden Heers in dem sogenannten blinden Gehorsam der Soldaten gegen ihre Vorgesetzten erkennt, so führt er uns selbst auf die Vermuthung, daß eben jener blinde Gehorsam, jener Geist der Subordination, der gehorcht ohne zu fragen warum, für ihn ein antinationaler Geist ist, und daß er nur dasjenige Militair für volksthümlich hält, das im Falle innerer Unruhen den Landesherrn verläßt und zu den Aufrührern übergeht. Auch hier bietet die französische Revolutionsgeschichte sowohl ein Beispiel von volksthümlichen militairischem Geiste im Jordanschen Sinne, als ein Muster von echter Soldatentreue für den angebornen Fürsten dar. Wer erinnert sich hier nicht der französischen Garde, die gleich im Anfange der Revolution zu dem Volke überging und deshalb von ihm vergöttert wurde. Wer gedenkt dagegen auf der andern Seite nicht mit Rührung der treuen Leibgarde, die ihrem unglücklichen Herrn auch in den Tagen der Trübsal ergeben blieb und in der unglücksvollen Nacht vom 5. zum 6. October 1789 selbst auf der Schwelle der königlichen Gemächer sich morden ließ, damit ihre verehrte Fürstin den bluttriefenden Händen der Aufrührer entrinnen konnte. Das Gefühl eines jeden, selbst des radikalsten Lesers der französischen Revolutionsgeschichte, wird sich hier gewiß für die treue Leibgarde und gegen die abtrünnige Garde aussprechen. Die letztere gewinnt nur dadurch einigermaßen wieder die Achtung des Lesers, daß sie, nach jenen unglücksvollen Vorfällen, die noch übrigen treuen Leibgardisten gegen das Volk schützt, sie brüderlich umarmt und damit selbst ihre eignen Fehler gesteht und anerkennt, was sie selbst auch hätte thun sollen. Die

französische Revolutionsgeschichte zeigt uns aber auch warnend weiter, was im Falle der Noth mit einem Heere auszurichten ist, das ein so volksthümlicher militairischer Geist wie jene Garde beseelt. Es ist bekannt, daß die französischen Heere, nachdem die Bemühungen der Staats-Reformer alle Subordination in ihnen vernichtet hatte, bei Ausbruch des ersten französischen Revolutionskriegs fortwährend und so lange geschlagen wurden, bis die französischen revolutionairen Generäle ihnen gegen den Geist der Revolution selbst wieder Subordination einzuflößen wußten.

Hr. Jordan hätte dies bedenken sollen, doch sind seine Ansichten auch in diesem Punkte theoretisch consequent; denn wenn man das Volk für den Inhaber der Souverainität hält, wenn man ihm die Befugniß einräumt, das Bedürfniß und die Zeit einer Umwandlung der Staatsverfassung zu bestimmen, dann muß man es consequenter Weise auch für berechtigt halten, die von ihm bestimmte Umwandlung erforderlichen Falls auch mit Gewalt durchzusetzen, und dann ist jeder, auch der militairische Widerstand, gegen den erklärten Willen des souverainen Volks ein Verbrechen. Die Anordnungen des Regenten können dagegen nicht in Anschlag kommen, denn er ist nach jenem System nur der erste Diener des souverainen Volks. Wie wenig Bürgschaften der Dauer aber ein auf dieses System gebauter Repräsentativstaat, in welchem alle natürlichen Verhältnisse umgekehrt die (Landes-) Kinder zum Souverain ihres (Landes-) Vaters umgewandelt sind, darbietet, haben alle die verschiedenen französischen rein Repräsentativ-Constitutionen von 1791 bis jetzt bewiesen; sie alle waren nur höchst ephemärer Natur und selbst die Charte verité kann bis jetzt nur einen sechsjährigen Zeitraum als Bürgschaft für ihre Unvergänglichkeit aufweisen.

Hr. Jordan erkennt aber einmal in einem reinen Repräsentativstaate das alleinige Ideal einer guten Landesverfassung. Consequent will er daher auch, daß das Volk, da

es nun einmal als ganze Masse nicht selbst handeln kann, in allen Beziehungen mindestens durch Stellvertreter seinen Willen kund thue. Während nun früher (und welchem Hessen, wenn er sich auch nur aus seiner Jugendzeit der unvergeßlichen Regierung Kurfürst Wilhelm I. erinnerte, könnte dies entfallen sein) der Geist landesväterlicher Liebe vom Regenten herab die ganze hessische Staatsverwaltung durchdrang, während also, so wie der Landesvater im Umfange des ganzen Staats, so jeder Beamte im Umfange seines Bezirks oder seiner Provinz und jeder Schultheiß in seiner Gemeinde nur im Geiste väterlicher Liebe gegen seine Unterthanen, Amtsuntergebenen oder Gemeindegenossen, handelte, will Hr. Jordan, indem er von einer zu ertheilenden Gemeindeverfassung redet, diesen patriachalischen Geist durch ein todtes Repräsentativwesen ersetzen. Er verlangt deshalb, daß sowie der aus den Volksvertretern zusammengesetzte Landesrath als Organ für das ganze Land und dessen allgemeine Angelegenheiten handeln soll; so für die Provinz und deren Angelegenheiten ein Provinzialrath (gewählt aus den activen Bürgern der zur Provinz gehörigen Gemeinden), für die Gemeinden und deren Angelegenheiten aber ein Stadt- oder Dorfgemeinderath (gebildet aus den activen Gemeindegenossen) bestehe und die Provinzial- und Gemeindeangelegenheiten besorge.

Hr. Jordan setzt also durchweg das Volk und dessen Organe an die Stelle des Regenten und seiner Stellvertreter; er will, daß die Kinder, die bisher unter der väterlichen Obhut sich wohl befanden, sich nun selbst regieren. Da der Redner aber weiß, daß eine solche plötzliche Mündigsprechung der Kinder sie nicht ipso jure zum Selbstregieren auch fähig macht, so verlangt er wohlweislich, daß die heranwachsende Jugend auch im neuen System erzogen werde, das heißt mit andern Worten, daß sie den Jahrhunderte lang gepflegten Geist kindlichen Gehorsams und kindlicher Liebe mit dem stolzen

Selbstvertrauen auf eigne Vernunft und Weisheit vertausche. Hr. Jordan hätte aber bedenken sollen, daß der von Geschlecht zu Geschlecht vererbte wechselseitige patriarchalische Geist sich auch bei der verkehrtesten Erziehung nicht so leicht bis auf die Wurzel vertilgen läßt, und daß eine Verfassung, die auf die gänzliche Umwandlung des patriarchalischen Verhältnisses zwischen Landesvater und Landeskindern gebaut wäre, die letzteren wenigstens so lange unglücklich machen muß, bis sie vergessen haben, daß sie einst in jenem schönen Familienverhältniß lebten. Daß Völker dies bei wiederholten Stürmen und Revolutionen endlich vergessen können, lehrt leider die neueste Geschichte Frankreichs, aber auch, daß keine vom Volke selbst aufgerichtete Gewalt die ursprüngliche väterliche wahrhaft zu ersetzen vermag.

Wenn nun Hr. Jordan am Schlusse seiner Rede die Mitglieder des die Verfassung berathenden Ausschusses auffordert, nach den von ihm dargelegten Grundsätzen einen Verfassungsentwurf zu bearbeiten und dabei alles in der landesherrlichen Proposition so wie in andern deutschen Verfassungen dargebotene Gute zu benutzen, so liegt darin eigentlich nur der Antrag, man möge an die Stelle der bisherigen patriarchalisch-ständischen Verfassung Kurhessens und der an ihren Grundsätzen noch festhaltenden Proposition eine ganz neue, auf das reine Repräsentativ-System basirte, Verfassung setzen, und bei Entwerfung derselben nur das aus der Proposition benutzen, was sie und andere deutsche Constitutionen aus dem Repräsentativstaat aufgenommen hätten; denn nur das scheint Hr. Jordan für gut zu halten. Dieser Antrag war höchst wichtig für die Entstehungs-Geschichte der Kurhessischen Verfassung; denn wenn er angenommen wurde, so verrückte er, der landesherrlichen Intention gegenüber, gänzlich den Standpunkt der Berathung. Der Landesherr übergab seinen Ständen den Entwurf zu einem neuen Staatsgrundgesetz, als ein, wie die landesherrli-

chen Commissare sich ausdrückten, großes zur freudigen Annahme geeignetes Geschenk. Er gestattete dabei aus landesväterlicher Güte, daß die Stände einzelne Abänderungen oder Zusätze des Entwurfs in Antrag brächten, allein er wollte, daß der Entwurf als Grundlage der Berathung dienen und in seinem Princip unerschütterlich bleiben solle; denn sonst hätte das Geschenk, so wie es dargebracht wurde, aufgehört, zu sein. Hr. Jordan aber will, daß die Ständeversammlung statt des ertheilten ein anderes Geschenk verlange und von dem dargetoteten nur einiges, ihr annehmbar scheinendes, behalte. Dieses mußte den Debatten über die Proposition eine ganz andere Wendung geben. Da diese Debatten nicht öffentlich waren, und da, wie wir mit Sicherheit erfahren haben, gar keine Protokolle über dieselben vorhanden sind, so können wir nicht genauer angeben, welchen Anklang der Vorschlag des Hrn. Jordan in dem Ausschuß und in der Ständeversammlung fand. Das Resultat jener Debatten, die Verfassungsurkunde selbst, verglichen mit der Jordanschen Rede, wird uns dies später zeigen. Einstweilen aber und zur Ergänzung der inneren Geschichte der Verfassung, wird es um so interessanter sein, eine Stimme zu vernehmen, die sich außerhalb der Ständeversammlung über die landesherrliche Proposition fast im entgegengesetzten Sinne, wie Hr. Jordan und in einem bei der Aufregung der Zeit um so mehr anzuerkennenden Geiste der Mäßigung und Besonnenheit aussprach.

Hr. Pfeiffer nämlich, den wir schon aus der Einleitung dieses Werks kennen, sagt in einer damals erschienenen Broschüre, betitelt „einige Worte über den Entwurf einer Verfassungsurkunde für Kurhessen“ gleich im Eingange Folgendes:

„Mein Glaubensbekenntniß über den hohen Werth des von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten mittelst allerhöchsten Beschlusses vom 7. October 1830 den jetzt versammelten

Landständen dargebotenen Entwurfs einer Verfassungsurkunde für den gesammten kurhessischen Staat stimmt im Ganzen vollkommen überein mit der von Seiten der landesherrlichen Commissarien in ihrer Eröffnungsrede ausgesprochenen Ansicht: „es werde eine ruhige und überdachte Prüfung dieses Entwurfs ganz gewiß die Ueberzeugung gewähren daß es ein wahrhaft großes, zu freudiger Annahme vollkommen geeignetes, Geschenk sei, welches unser allergnädigster Landesfürst damit seinem getreuen Volke ertheilt.“ Mögen es die erleuchteten Vertreter desselben in dessen Namen nur immerhin dankbar annehmen; sie finden darin die wesentlichsten Grundlagen eines bleibenden gesicherten Rechtszustandes, diesen Ausdruck, in dem ausgedehnten Sinne genommen, wie er dem begründeten Anspruche eines jeden Staatsbürgers auf bürgerliche Freiheit und Selbstständigkeit, auf gesetzmäßigen Genuß seines Eigenthums und auf Schutz gegen jede willkührliche Beschränkung seiner Rechte, entsprechend ist; einzelne zur vollständigeren Ausbildung dieser Grundlagen und zur lebendigeren Wirksamkeit ihres practischen Ergebnisses gereichende Bestimmungen werden in Folge der landständischen Berathung als zweckgemäße Vorschläge unbedenklich mit jener Annahme verbunden werden können, und mit vertrauensvoller Zuversicht werden die Stände der allergnädigsten Gewährung solcher, nur die allgemeine Landeswohlfahrt bezweckenden, Anträge entgegensehen dürfen!“

„Daß jedoch auch schon in seiner dermaligen Gestalt jenem Entwurfe, vorzüglich in seinem wichtigsten Theile, dem die landständische Vertretung betreffenden, ein sehr großer, nicht etwa blos relativer, von einer Vergleichung mit dem bisher Bestandenen abhängiger, sondern wirklich absoluter Werth zukomme, läßt sich sowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen leicht nachweisen. — Allerdings war zwar schon in der älteren hessischen Landesverfassung gar mancher fruchtbare Keim eines mittelst ständischer Vertretung festgeordneten Rechtsverhältnisses zwischen Fürst und Volk enthalten, und

hiermit ein ergiebiger Stoff zur Entwickelung dieses Verhältnisses in seiner Anwendung auf das practische Leben schon gegeben, doch beruhete fast Alles, was den Versammlungen der Landstände und ihrer Berathung mit den landesherrlichen Abgeordneten einen höheren, nicht blos auf Geldverwilligungen nach dem Begehren des Regenten beschränkten, Zweck ihrer Wirksamkeit verleihen, was vielmehr eine unmittelbare Theilnahme derselben an den die Wohlfahrt der Gesammtheit aller Staatsbürger und jedes einzelnen von ihnen betreffenden Landesangelegenheiten begründen konnte, nur auf Herkommen, dessen Behauptung und Geltendmachung in vorkommenden Anwendungsfällen mit allen den Schwierigkeiten unzertrennlich verbunden war, die, bei dem Mangel urkundlicher Nachweisung, sich nur allzu gewöhnlich der Realisirung von Ansprüchen, welche die Staatsgewalt einzuräumen nicht geneigt ist, entgegenstellen, und dieselbe wenigstens verwickeln und verzögern, wenn nicht gänzlich vereiteln."

„Das Wenige aber, was in ausdrücklichen Normen wirklich geordnet war, fand sich darin mehrentheils nicht sowohl in allgemeinen Grundsätzen und einfachen Regeln ausgesprochen, an die man sich ohne weitere Ausführung, welche immer wenigstens dem Versuche einer Gegenausführung Raum giebt, hätte halten und damit eine feste Basis des urkundlichen Rechts gewinnen können, als vielmehr auf bloßer Schlußfolgerung aus einzelnen Beispielen und auf unbestimmten landesherrlichen Erklärungen, welche man vorzugsweise in die Form von einseitigen Bewilligungen einzukleiden, und den etwaigen Erinnerungen der Stände gegen diese Form durch Berufen auf den eine solche Einkleidung rechtfertigenden Canzleystyl zu begegnen pflegte. Überdieß waren die geschichtlichen Voraussetzungen, worauf jene Ständeverfassung, besonders auch hinsichtlich des Umfangs der Mitwirkung der Landstände zu allgemeinen Landesangelegenheiten, beruhte, wesentlich verschieden von denen der neuern Zeit, welche die deutschen Länder zu Staaten im höheren Sinne

des Worts erhoben, den Regenten dieser Länder eine Staatsgewalt in viel umfassenderem Begriffe beigelegt und den Bewohnern derselben den Charakter von Staatsbürgern im edlern Verstande verliehen, solchergestalt aber das ganze Verhältniß zwischen Fürst und Volk in vielfacher Hinsicht anders gestaltet und Folgerungsweise die Bedingungen, die Bedürfnisse, die Ausübungsart und die Wirkungen der Vertretung des letztern, dem erstern gegenüber, unter einen ganz neuen, jener älteren Einrichtung in vielen Beziehungen fremden, Gesichtspunkt gestellt hat. Und dennoch blieb man fortwährend, ohne mit der Zeit und ihren Erfordernissen vorwärts zu gehen, bei dem nackten Buchstaben der in den Landtagsabschieden aus jener früheren Periode enthaltenen Bestimmungen über einzelne Zweige des ständischen Mitwirkungsrechtes haften, wodurch eben dieses Recht, so bedeutend und umfassend es ehedem gewesen war, sich im Verhältniß zu dem dermaligen Umfang der Staatsverwaltungs-Gegenstände, nicht anders als sehr eingeschränkt und unbefriedigend darstellen konnte."

„Diesem in jedem Betracht so höchst ungünstigen, jedoch von sämmtlichen althistorischen Ständeverfassungen in Deutschland mehr oder weniger geltenden, Zustande hat man in fast allen Bundesstaaten durch Einführung förmlicher Landes-Constitutionen abzuhelfen gesucht und schon bei dem ersten Wiener Congresse fand das dringende Bedürfniß einer neuen zeitgemäßen Festsetzung der landständischen Rechte nach gewissen allgemeinen Grundlagen eine sehr bestimmte Anerkennung, indem namentlich auch von Seiten Kurhessens, im Einverständnisse mit einem großen Theile der übrigen deutschen Fürsten, dafür gestimmt wurde, daß aller und jeder Willkühr durch Einführung landständischer Verfassungen vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben würden: 1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthiger Abgaben; 2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesge-

setzen; das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; 4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation (Veruntreuung) der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, womit auch die größeren Monarchen sich mehrentheils vollkommen einverstanden erkärten. Mit Rücksicht auf dieses vorausgegangene Einverständniß über die wesentlichsten Rechte, welche den Landständen zuzugestehen seien, ist nun ohne Zweifel auch die in dem 13 Art. der Bundesakte grundgesetzlich ausgesprochene Verordnung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden," zu verstehen, da hieraus nur die Absicht gefolgert werden kann, das rechtliche Verhältniß der Unterthanen in den deutschen Bundesstaaten, der Regierungsgewalt ihrer Fürsten gegenüber, welches durch die mit dem Untergange der ehemaligen Reichsverfassung verbundene Auflösung der Reichsgerichte so wesentlich verrückt worden war, möglich wieder herzustellen, indem jene faktische Veränderung, mittelst deren die Reichsstände gegen Außen zur Souverainität gelangten, durchaus keinen Grund enthielt, den Umfang ihres staatsrechtlichen Verhältnisses zu ihren Unterthanen zu erweitern. — Auf die Beschlüsse des Wiener Congresses nahm daher auch, als die im Jahre 1815 versammelten kurhessischen Landstände auf die Einführung einer das ganze Vaterland umfassenden, gehörig organisirten, landständischen Verfassung antrugen, der damalige Landesfürst selbst Bezug, und namentlich waren es die oben aufgezählten Rechte, welche die Landstände, als erste Grundlagen einer, die Landeswohlfahrt sichernden Constitution, in Anspruch nahmen. Welche betrübende Ereignisse im Innern der Ständeversammlung, nachdem ihr gleich nach der Wiedereröffnung im Jahre 1816 wirklich ein, allen billigen Wünschen entsprechendes, Constitutions-Projekt vertraulich mitgetheilt worden war, die hierauf gegründete Hoffnung des ganzen Landes mit einem Male wieder vereitelten, ist bekannt, und der wohl nicht vorhergesehene Erfolg während des langen

seitdem verflossenen Zeitraums nur allzuoft tief und schmerzlich betrauert worden, bis nun jetzt dem vertrauenden Vaterlande in jenem Entwurfe von neuem ein hellleuchtender Blick in eine glücklichere Zukunft eröffnet worden ist."

„Betrachten wir nun, mit Rücksicht auf diese allgemeinen Vorbemerkungen, den jetzt vorliegenden Entwurf einer Verfassungs-Urkunde selbst, insonderheit nach seinem praktischen Werthe für unser Vaterland, so wird sich daraus unzweifelhaft die oben ausgesprochene Überzeugung ergeben, daß damit dem ganzen Lande ein wahrhaft großes Geschenk zu freudiger Annahme vollkommen geeignet, ertheilt worden sei. — Die sehr wesentlichen Vorzüge der durch jene Urkunde staatsgrundgesetzlich einzuführenden Verfassung, bestehen darin, daß dadurch für den ganzen kurhessischen Staat eine gleichförmige und gemeinschaftliche landständische Vertretung begründet, die Zusammenberufung der Stände auf gewisse Zeiten festgesetzt, denselben eine bestimmte Art der Theilnahme an der Gesetzgebung zugestanden, das ganze Steuerwesen ihrer unmittelbaren Mitwirkung untergeordnet, die Rechtspflege auf genügende Weise sicher gestellt und die Aufrechthaltung der ganzen Verfassung durch eidliche Verpflichtung aller Staatsdiener und deren Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber sicher gestellt worden ist."

„Vergleicht man diese unsere künftige Verfassung mit den Constitutionen anderer deutscher Staaten, so wird man in ihr keine der hauptsächlichsten und wichtigsten Garantien eines wohlbegründeten Rechtszustandes in dem obigen ausgedehnteren Sinne vermissen, welche in jenen enthalten wäre, obgleich in denselben noch manche nähere Bestimmung und manches bündigere Mittel der Gewährleistung vorkömmt, an deren vorzüglicher Zweckmäßigkeit wohl nicht zu zweifeln ist; wie ich dieses weiter unten im Einzelnen nachweisen werde. Allein vieles hiervon hängt unmittelbar zusammen mit der von der unsrigen verschiedenen Gattung der Consti-

tutionen, indem diese nicht, wie die Mehrzahl von jenen, zu den eigentlich repräsentativen, weder im engeren noch im weiteren Sinne, gehört; dagegen aber des ganz unverkennbaren Vorzuges sich erfreut, daß sie in ihrer hauptsächlichsten Grundlage auf dem althistorischen Boden ruht und solchergestalt nur als zeitgemäße Ausbildung des in den ursprünglichen und ganz eigenthümlichen vaterländischen Einrichtungen begründeten öffentlichen Rechts — dem festesten und dauerndsten Bande der Einigung zwischen Fürst und Volk — erscheint. Vieles anscheinend Gute, wenigstens im Sinne der eifrigsten Vertheidiger von Volks-Rechten und Volks-Freiheiten, in den liberalsten jener Constitutionen ist überdies aus denen fremder Staaten, in welchen ganz andere öffentliche Verhältnisse und eine ganz andere Nationalität obwalten, entlehnt, und schon hat die Erfahrung gelehrt, daß nicht selten aus den idealisch wünschenswerthesten Bestimmungen, der Zunder des Mißtrauens zwischen Fürst und Volk sich entzündet hat und davon die anstößigsten Discussionen eine fast unvermeidliche Folge gewesen sind."

„Vergleicht man ferner die jetzt vorliegende Verfassungs-Urkunde mit dem Constitutions-Projekt von 1816, so wird man auch in diesem keine, für die rechtliche und zweckmäßige Begründung des öffentlichen Zustandes durchaus wesentliche, Bestimmung finden, die nicht ebenfalls in jene aufgenommen, oder wozu nicht wenigstens die zu weiterer Entwickelung geeignete Grundlage darin gegeben wäre; die „Vortrefflichkeit" dieses Projekts im Ganzen aber war von den damals versammelten Ständen selbst ausdrücklich anerkannt und dessen wirkliche Einführung für eine „große Wohlthat" erklärt worden; auch enthielten die darüber von denselben mitgetheilten, für „gut und zuträglich" gehaltenen, Bemerkungen, durchaus keinen, die landständische Mitwirkung, oder die staatsbürgerlichen Rechte wesentlich erweiternden, Zusatz. Dagegen aber bietet der jetzige Entwurf nicht wenige, eben diesem Zwecke förderliche, zum Theil auch den früheren stän-

dischen Bemerkungen entsprechende, neue Bestimmungen dar.

„Vorzüglich einleuchtend wird aber der hohe Werth des von unserm allergnädigsten Landesfürsten den Landständen gegenwärtig dargebotenen Entwurfs, wenn man die oben angegebenen Hauptzüge der dadurch zu begründenden Verfassung mit dem bisherigen, großentheils allerdings blos faktischen, Zustande der landständischen Vertretung und der Gewährleistung der staatsbürgerlichen Rechte vergleicht. In dieser Hinsicht will ich nun noch alle die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, die man als die wesentlichsten Bedingungen einer vollkommnen Sicherstellung des öffentlichen und Privat-Rechts-Zustandes im Inneren eines Staates betrachten kann, ausheben und mit den Ergebnissen der frühern Einrichtung zusammenstellen, dabei jedoch zugleich die Punkte, in denen solche noch zu einer weiteren Verbesserung geeignet sein möchten unter vergleichender Bezugnahme auf andere deutsche Constitutionen, bemerklich machen."

Hr. Pfeiffer erkennt also hier ausdrücklich den Unterschied an, der zwischen rein repräsentativ Constitutionen und deutsch ständischen Verfassungen obwaltet, er findet einen Vorzug der landesherrlichen Proposition eben darin, daß sie auf althistorischem Boden, das heißt, auf der Grundlage des deutsch ständischen Systems ruht und nur als eine zeitgemäße Ausbildung der früheren altheſſischen Verfassung erscheint. Herr Pfeiffer macht selbst richtig auf den Nachtheil aufmerksam, den diejenigen deutschen Constitutionen, die dem Repräsentativ-System zu sehr huldigen, dadurch in sich tragen, daß sie viele, ihrer Bestimmung direkt aus den Verfassungen fremder Staaten, soll hier wahrscheinlich heißen, des revolutionairen Frankreichs, entlehnten — ja man möchte bei Lesung der Worte: „die Erfahrung hat gelehrt, daß nicht selten aus den idealisch wünschenswerthesten Bestimmungen, der Zunder des Mißtrauens zwischen Fürst und Volk sich entzündet hat und davon die

anstößigsten Discussionen eine fast unvermeidliche Folge gewesen sind" fast glauben, Hr. Pfeiffer habe, in Bezug auf unser Vaterland, in wahrhaft prophetischem Geiste geredet. Hr. Pfeiffer ist im Prinzip mit uns durchaus einverstanden und seine Ansprüche an eine gute Verfassung, stehen den Ansichten des Hrn. Jordan, der das wahrhaft Gute, nur allein in dem französischen Repräsentativ-Wesen findet, eben so direkt entgegen, wie jenes Repräsentativ-Wesen, der klare Gegensatz des deutsch ständischen Systems ist. Eben so wie nun Hr. Pfeiffer im Prinzip von den Jordan'schen Ideen abweicht, eben so ist dies auch wenigstens größtentheils, rücksichtlich der einzelnen Bestimmungen der landesherrlichen Proposition, der Fall. Um hier zuerst das mitzutheilen, was Hr. Pfeiffer über ständische Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt sagt, so lauten seine Worte S. 27 der angeführten Brochüre wie folgt:

Zu den auf dem ersten Wiener Congresse von der Mehrzahl der deutschen Fürsten, namentlich von Kurhessen, ausdrücklich anerkannten Normalrechten der Landstände in den einzelnen Bundesstaaten, welche auch von den im Jahre 1815 versammelten Kurhessischen Ständen auf dem damaligen Landtage in Anspruch genommen wurden, gehört, wie wir oben sahen, insonderheit das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen. Eine auf die Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung in Hessen entfernter hindeutende grundgesetzliche Bestimmung, finden wir schon in der allgemein gefaßten Erklärung des Landesfürsten auf mehrere ritterschaftliche Beschwerden vom 2ten October 1655, Art. 1, zufolge deren „Ihre fürstl. Gnaden sich nicht zuwider sein lassen wollen, in Land und Leute betreffenden Sachen, wenn es die Nothdurft erfordert, mit Ihren Landständen zu communiciren und sie zu Rath zu ziehen," welches nur von andern als den, die Zuziehung der Stände ohnehin schon erfordernden, das Steuerwesen betreffenden Landesangelegenheiten verstan-

den werden kann und wobei der Formel: „sich nicht zuwider sein lassen zu wollen," nach dem bei dergleichen Verhandlungen damals überhaupt üblich gewesenen Styl, keineswegs die Bedeutung einer durch den Vorbehalt freier Willkühr bedingten Zusicherung beigelegt werden kann. In der Mitte zwischen dieser ältern Norm und dem auf die Wiener Congreßacten gegründeten Anspruche der Landstände von 1815 liegt nun, dem inneren Umfange nach, die angeführte Bestimmung des jetzigen Entwurfs. — Sehr viel ist damit schon gewonnen, wenn gleich die Verfassungsurkunden fast aller übrigen Bundesstaaten hierin noch weiter gehen. Daß die Erlassung der, das Steuerwesen betreffenden, Gesetze unbedingt an die Zustimmung der Stände gebunden sei, hängt unmittelbar mit dem sogleich näher zu beurtheilenden neuen Steuersystem zusammen und dient demselben zur nothwendigen Vervollständigung und Bestärkung. Durchaus wesentlich zur Sicherstellung des Privat-Rechtszustandes aller Staatsbürger für ihre Person und Eigenthum, so wie in Beziehung auf ihren Nahrungsstand, aber auch dazu genügend ist es, daß nur kein, diesen Rechtszustand beschränkendes Gesetz, ohne ständische Bewilligung gegeben werden könne; schwerlich aber möchte die mehr umfassende Bestimmung in den Verfassungsurkunden von Baiern, Baden, Nassau, Sachsen Weimar, Coburg und Meiningen, daß kein, jene Privatrechte der Staatsbürger betreffendes, Gesetz ohne Zustimmung der Landstände ertheilt, oder sogar die noch allgemeinere, auf die Gesetzgebung überhaupt ausgedehnte, Verfügung der Verfassungsurkunden von Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Braunschweig, zur wirklichen Vollziehung gebracht werden können, ohne die Staatsregierung in ihrer Wirksamkeit zum Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt in gar manchen Fällen zu hemmen.

Hr. Pfeiffer stimmt hier völlig mit der landesherrlichen Proposition überein, er will, wie sie, daß die Erlassung, der das Steuerwesen betreffenden Gesetze, unbedingt an die Zu-

stimmung der Stände gebunden sei, hält es auch zur Sicherstellung des Privat-Rechtszustandes aller Staatsbürger für ihre Person und ihr Eigenthum, so wie in Beziehung auf ihren Nahrungsstand, für wesentlich, aber auch dazu für genügend, daß nur kein, diesen Rechtszustand beschränkendes Gesetz ohne ständische Einwilligung ertheilt werden könne; zweifelt aber bedeutend, ob die umfassendere Bestimmung anderer deutschen Constitutionen, wonach auch die, jene Privatrechte nur betreffenden, Gesetze der ständischen Einwilligung unterworfen sind, oder gar die repräsentative Theilung der gesetzgebenden Gewalt, zwischen dem Landesherrn und den Ständen, in die neue hessische Verfassungs-Urkunde aufgenommen werden könne, ohne die Staats-Regierung in ihrer Wirksamkeit, zum Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt, in gar manchen Fällen zu hemmen. Wer möchte wohl diese Zweifel des Hrn. Pfeiffer für unbegründet halten, wenn man bedenkt, wie sehr später das Zusammenkommen vieler, gewiß nützlicher Gesetze, durch den Mangel an Übereinstimmung zwischen Staatsregierung und Ständen wenigsteus lange Zeit gehemmt war und wie manche solcher Gesetze an diesem Mangel gänzlich gescheitert sind. Dem unbefangenen Leser muß sich von selbst die Überzeugung aufdrängen, daß Hr. Pfeiffer hier mit einem weit tieferen praktischen und historischen Blicke urtheilt, als Hr. Jordan, der die französische Theilung der gesetzgebenden Gewalt für durchaus unerläßig zum Frommen des Staats hält. Ein weiterer Hauptpunkt, in welchem Hr. Pfeiffer von den Jordan'schen Ansichten durchaus abweicht, ist der, daß er das altdeutsch ständische Curien-System im Ganzen beibehalten und nur in sofern enger begrenzt wissen will, daß es nur in Ansehung der Wählenden, nicht auch in Rücksicht der zu Wählenden beibehalten werde, während Hr. Jordan dem Curien-System stillschweignd den Stab bricht und statt seiner, das rein repräsentative Einkammer-System eingeführt wissen will. Es ist in der Einleitung gezeigt, wie sehr die Curieneintheilung zum Wesen der deutsch ständischen Verfassung gehörte.

Dieses war als ein treues Bild des wirklichen Lebens hauptsächlich auf die, in demselben faktisch vorhandene, Verschiedenheit der Stände gegründet. Es mußte sich daher diese Standesverschiedenheit auch in der Form der ständischen Vertretung aussprechen und dieses geschah durch die Curien-Eintheilung. Dahingegen beruht das Einkammer-System auf der theilweise wenigstens selbst in Frankreich, bei uns aber durchaus unwahren, Annahme, als sei das Volk ein Agregat von durchaus gleichen und völlig homogenen Massen und müsse daher auch durch eine aus völlig nivelirten Individuen bestehende Kammer vertreten werden.

Wenn nun Hr. Pfeiffer dem einen, Hr. Jordan dem andern Systeme huldigt, so spricht sich hier wieder die Anhänglichkeit des einen Publicisten an das historisch vaterländisch begründete Staatsrecht, dagegen die des andern an fremde, auf unsern heimathlichen Boden nur verpflanzte, Theorien unverkennbar aus. Wie unsere jetzige Verfassung in diesem, wie in vielen andern Punkten, zwischen dem deutsch ständischen und dem französischen Repräsentativsystem in der Mitte schwebt, indem sie von beiden etwas aufgenommen hat, werden wir weiter unten zeigen.

Wenn nun Hr. Pfeiffer ferner zwar mit Hrn. Jordan die regelmäßige Zeit der Zusammenberufung der Stände statt auf 6 auf 3 Jahre festgesetzt haben will, so weicht er doch in Rücksicht der Natur des permanenten ständischen Ausschusses bedeutend von den Jordan'schen Ansichten ab. Er erkennt es zwar Seite 24 u. fg. seiner Broschüre als einen Vorzug der landesherrlichen Proposition an, daß die nach der althessischen Verfassung nur auf die Leitung des Landes-Schuldenwesens und die Rechnungsablage über verwilligte Steuern beschränkte Thätigkeit eines solchen permanenten ständischen Ausschusses nach derselben auch auf die Befugniß der Anklage von Staatsbeamten, so wie der vorläufigen Vertretung der Landstände in dem einzelnen Falle ausgesprochen

werden soll, wo der Regent wegen vorhandener besonderer Gefahr für den Staat sich zu außerordentlichen, von der Verfassung abweichenden Maaßregeln veranlaßt sehen könnte. Allein in der Anerkennung eines solchen Vorzugs ist noch lange nicht die Ansicht ausgesprochen, daß einem ständischen permanenten Ausschuß auch eine völlig repräsentative Natur zu geben sei, die ihn zum wirklichen, mit gleicher Gewalt wie die Ständeversammlung selbst versehenen, Stellvertreter derselben, während ihrer Abwesenheit, mache und damit eine Art Permanenz der Volksvertretung constituire. Vielmehr hofft Hr. Pfeiffer Seite 25 nur, daß die Anerkennung der stellvertretenden Eigenschaft des permanenten Ausschusses in den beiden oben bezeichneten speciellen Fällen dahin führen werde, daß der Ausschuß auch in allen minder wichtigen ständischen Angelegenheiten, namentlich durch Anträge, bei dem Landesherrn thätig sein könne. Daß Hr. Pfeiffer aber, trotz der erhöhten Befugnisse, die er dem ständischen Ausschusse gegen die frühere Verfassung eingeräumt wissen will, ihn dennoch nicht zu einer fortgesetzten Ständeversammlung, mit allen Befugnissen derselben, emporgehoben haben möchte, erhellet schon daraus, daß er Seite 25 in fine und Seite 26 ausdrücklich darauf hinweist, „daß andere deutsche Verfassungen, z. B. die Würtembergische, dem Ausschuß eine noch größere Befugniß (als er, Herr Pfeiffer, nämlich für ihn hofft) dadurch gewähre, daß sie ihm im Allgemeinen zu allen denjenigen Geschäften, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Landesvertretung erforderlich sei, ermächtige."

Wenn also die nur auf das allgemeine, nicht auf alle einzelnen Befugnisse der Ständeversammlung sich erstreckende, landesvertretende Wirksamkeit des Würtembergischen Ausschusses größer d. h. umfassender ist, als der Wirkungskreis, den Hr. Pfeiffer dem hessischen Ausschuß gewähren will, so ist es klar, daß dieser Publicist dem letztern nicht einmal eine allgemeine, vielweniger eine, alle specielle Befug-

nisse der Ständeversammlung in sich fassende, volksvertretende Natur geben; daher keineswegs, wie Hr. Jordan, eine Art französischer Permanenz der Volksvertretung errichten will. Insbesondere hervorzuheben ist hier noch, daß Hr. Pfeiffer, indem er, wie die landesherrliche Proposition dem Ausschuß eine stellvertretende Befugniß dann geben will, wenn der Regent bei besonderer Gefahr des Staats sich veranlaßt sehen könnte, von seinem Rechte die Verfassung zu suspendiren Gebrauch zu machen, dieses Recht selbst indirect als zweckmäßig anerkennt. Er thut dies auch noch ausdrücklich Seite 44 seiner Broschüre, indem er dort sagt: „zu §. 53 dürfte in Ansehung des um seiner möglichen Folgen willen auf das nothwendigste Bedürfniß einzuschränkenden Ausnahmsfalles, die alsbald mit dem Eintreten der Maasregel zu verbindende Zusammenberufung der Landstände, wenigstens insofern der Ausschuß darauf anträgt, unerläßlich sein.“ Hier will Herr Pfeiffer also den Ausnahmsfall, wo der Regent die Verfassung momentan suspendirt, zwar auf das nothwendigste Bedürfniß beschränkt und die sofortige Zusammenberufung der Landstände besonders auf den Antrag des Ausschusses damit verbunden haben, allein er erkennt doch den Ausnahmsfall selbst an und gesteht also dem Regenten das Recht zu, die Verfassung in dringenden Fällen zu suspendiren oder was dasselbe ist, von ihr abweichende Maasregeln zu ergreifen. Wenn er aber dieses thut, so bekennt er sich damit zu der Wahrheit, daß die Souverainität dem Regenten zusteht, denn nur der Souverain, der alle Zweige der Staatsgewalt in sich vereinigt, kann das Recht haben, die Verfassung aus eigner Machtvollkommenheit momentan zu suspendiren. Wollte man hiergegen einwenden, daß auch in den Zeiten der römischen Republik ein Diktator dann, wenn das Vaterland in Gefahr war, diese Gewalt geübt habe und daß derselbe doch gewiß nicht sonverain gewesen sei, so darf hier nicht übersehen werden, daß der Diktator diese Gewalt nicht aus eigner Machtvollkommenheit hatte. Er wurde in jedem einzelnen Falle von dem Volke oder den dasselbe ver-

tretenden Körperschaften zuerst geschaffen und mit jener Befugniß begleitet. Da nun aber in einer Republik die Souverainität entweder in bevorzugten Klassen oder in der großen Masse des Volkes liegt, so spricht auch die römische Einrichtung für unsere Behauptung, daß nur der Inhaber der Souverainität die in Rede stehende Befugniß ipso jure haben könne.

Wenn aber Hr. Pfeiffer, indem er dem Regenten die fragliche Befugniß zugesteht, denselben als den Inhaber der Souverainität anerkennt, so weicht er dadurch im Grundprincip von Hrn. Jordan ab, dessen Staatenbild, wie wir oben gezeigt haben, nur auf der Phantasie beruht, daß in allen Staatsformen das Volk souverain sei.

Was Hr. Pfeiffer ferner über das Recht der Stände, Abgaben zu verwilligen, und über den Staatshaushalt überhaupt sagt, zeigt zu deutlich, wie er auch in dieser Beziehung in den Grundprincipien von den Jordan'schen Ansichten abweicht und wie richtig er wenigstens damals, als er eine Broschüre schrieb, den Unterschied zwischen dem deutschständischen und dem französischen reinen Repräsentativsystem aufgefaßt hatte, als daß wir seine Ansichten hier nicht wörtlich mittheilen sollten. Nachdem nämlich Hr. Pfeiffer Seite 30 und 31 seiner Broschüre angeführt, was die landesherrliche Proposition über das Abgaben-Verwilligungsrecht der Stände festsetzt, macht er seine Leser darauf aufmerksam, welche Beruhigung für jeden Staatsbürger in diesen Bestimmungen dadurch liege, daß er von jetzt an sicher sei, keine Abgaben zahlen zu müssen, deren Erhebung nicht von den eignen Vertretern des Volks bewilligt worden sei, von welcher vorausgegangenen Bewilligung er sich außerdem noch durch Einsicht des ihm auf Verlangen vorzuzeigenden Steuerausschreibens selbst überzeugen könne. Hierauf geht der Verfasser auf die desfallsigen Bestimmungen der altheßischen Verfassung über und bemerkt darüber Seite 31 in fine und folgende das Nachstehende:

„Schon in der ältesten hessischen Landesverfassung findet man nämlich begründet, was in den deutschen Staaten überhaupt von jeher Rechtens war, und selbst auf ausdrücklicher Bestimmung der Reichsgesetze beruhte, daß nämlich zwar, insofern die Cammergüter des Landesfürsten nicht zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates hinreichten, eine Besteuerung der Unterthanen eintreten, diese jedoch nicht anders, als auf dem Wege des Ansuchens um die Beihülfe der Landstände und mittelst deren vorgängiger Bewilligung, bewirkt werden konnte. Daher insonderheit die allgemeine Grundregel unserer Verfassung: „Wenn Land- und Kriegssteuern zu bewilligen sind, müssen sämmtliche Stände beschrieben werden.“ So allgemein umfassend nun aber an und für sich der, in den schon erwähnten fürstlichen Resolutionen von 1655 gebrauchte, Ausdruck: Landsteuer, ist, so ist doch dessen Bedeutung nicht stets in solcher unbedingten Allgemeinheit anerkannt, und insonderheit rücksichtlich der indirecten Abgaben einige Beschränkung landesherrlicher Seits behauptet worden. Daß eine solche Beschränkung durchaus nicht in Ansehung der Abgaben von Getränken, namentlich von Wein, Bier und Branntwein, habe stattfinden können, ergiebt die seit Jahrhunderten völlig unbestrittene Ausübung der (zuletzt auf dem Landtage von 1798 auf 18 Jahre geschehenen) Verwilligung der Trankſteuer, in Ansehung deren durch den Landtagsabschied von 1764 sogar ausdrücklich festgesetzt wurde, daß dieselbe „eben keine continuirende Auflage oder Kammerrente sein, sondern es damit auf der Ständebewilligung fernerhin gestellt werden solle.“ Nur in Ansehung der „Imposten des Licents“ kommt im Landtagsabschiede von 1731 die landesherrlicher Seits gethane Aeußerung, daß „selbige schlechterdings und in distincte nicht unter die Disposition des Landtagsabschieds d. a. 1655 gehörig,“ vor, und es werden dieselben „sonderlich, wann selbige auf keine durchgehende oder solche Auflagen, welchen nicht ein Jeder, sondern nur Diejenigen unterworfen, so sich derer ad luxum dienenden oder doch entbehrlichen Dingen bedienen wollen,“

von der (einseitigen) landesherrlichen Verfügung abhängig erklärt; daß jedoch hierbei nicht die erstere Voraussetzung allein, nämlich: daß nicht ein Jeder die Steuer zahle, sondern vorzugsweise die damit in Verbindung gesetzte Eigenschaft des Gegenstandes, als zum Luxus dienend und entbehrlich, das wesentliche Merkmal des behaupteten Rechts des Landesherrn zur einseitigen Auflegung des Imposts abgäbe, folgt schon daraus, daß jene erstere Voraussetzung auch von allen übrigen indirecten Abgaben, welche der ständischen Verwilligung anerkannter Maaßen bedürfen, und namentlich von der Trankſteuer, gilt. Da es nun klar am Tage liegt, daß das als eigentlich entscheidend zu betrachtende Merkmal ein höchst unsicheres und wandelbares, daher bei jedem einzelnen Gegenstande der Möglichkeit einer Discussion zwischen dem Landesherrn und den Ständen unterworfenes, ist, so leuchtet der große Vorzug des nunmehr unbedingt, in Beziehung auf alle sowohl indirecte als directe Abgaben ausgesprochenen, Grundsatzes der Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung ohne Weiteres von selbst ein.

In dem Falle aber, wo die Erhebung einer Abgabe mittelst landständischer Verwilligung wirklich stattfindet, kann der Zahlende nunmehr stets vollkommen überzeugt sein, daß er durchaus nicht mehr zu geben braucht, als die Nothwendigkeit im Interesse des Staates, von welchem er ja selbst den Schutz in seinem Privat-Rechtszustande genießt, erfordert. Einerseits nämlich ist schon mit zuversichtlichem Vertrauen von der eignen Vorsorge des, ja ohnehin auf die Beobachtung der Verfassung verpflichteten, Staatsministeriums für die ihm anvertraute Landeswohlfahrt, und von dessen genauer amtlichen Bekanntschaft mit der drückenden Noth, unter welcher die Mehrzahl aller Landeseinwohner fast erliegt, und welcher die leider in der jüngsten Zeit hin und wieder stattgefundenen ungesetzlichen Bewegungen der größeren Volksmasse hauptsächlich zuzuschreiben sind, zu erwarten, daß dasselbe in den den Ständen verfassungsmäßig vorzulegen-

den Etats keine anderen und größeren Ausgaben aufnehmen werde, als welche entweder die nothwendige Erreichung des Staatszweckes unmittelbar bedingt, oder die wenigstens von einleuchtender Nützlichkeit für das allgemeine Wohl sind; andererseits soll ja eben jene Mittheilung der Etats an die Stände zur Berathung darüber denselben die Gelegenheit verschaffen, wo sie etwa noch eine Erleichterung des schon verarmten Volks durch weitere Ersparungen an den Staatsausgaben, ohne Beeinträchtigung der wesentlichen Zwecke dieser letzteren, bewirken zu können glauben, deshalb sachgemäße Vorschläge zu thun, und diese Gelegenheit werden sie pflichtmäßig zu benutzen, gewiß eben so wenig versäumen, als man von Seiten der Regierung dergleichen begründeten Vorschlägen bereitwillig entgegen zu kommen, sich geneigt zeigen wird.

Wenn nun außerdem noch die Nachweisung der wirklich geschehenen Verwendung der erhobenen Abgaben zu den bestimmten Staatszwecken, mittelst Vorlegung der Rechnungen an die Stände, zur Bedingung einer jeden neuen Abgabe — Verwilligung gemacht worden ist, so bleibt in der That, rücksichtlich der jetzt einzuführenden Steuer-Einrichtung, kaum noch Etwas zu wünschen; denn wenn gleich als ein weiteres Mittel der möglichsten Sicherstellung der wirklichen Vollziehung dieser Einrichtung wohl noch die Bestimmung erscheinen möchte, daß jede Verwilligung von Seiten der Landstände sich stets auf den Zeitraum von einer Laudtags-Periode bis zur andern beschränke, wie in der Verfassungs-Urkunde mehrerer anderer Staaten ausdrücklich festgesetzt ist, so hängt es ja doch auch von dem Gutfinden der Stände selbst ab, mit ihrer Verwilligung in jedem einzelnen Falle einen solchen Vorbehalt zu verknüpfen; dagegen möchte es von der andern Seite als zweckmäßig erscheinen, wenn zu Abwendung einer möglichen Störung in dem Gange der Staatsverwaltung noch hinzugefügt würde, daß bei etwa eintretender Verzögerung einer neuen Steuerverwilligung, die

vorige noch während sechs Monaten nach deren Ablauf wirksam bleibe, wie dies z. B. auch in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen verfügt ist. Eine historische Grundlage der obigen Bestimmung, wegen Nachweisung der Verwendung der Staatseinnahmen, ward übrigens bereits oben in Beziehung auf den, ehedem schon üblich gewesenen, Rechnungs-Ausschuß (S. 24) erwähnt und auf dem Landtage von 1764 ward sogar den Ständen in Ansehung der von der Krone England erwarteten Kriegsentschädigung die Mittheilung der, diesen Gegenstand betreffenden schriftlichen Verhandlungen auf ihr Begehren zugestanden.

Für eine sehr zweckmäßige Bestimmung ist endlich auch die, daß das Bedürfniß des kurfürstlichen Hofes aus gewissen, zu diesem Zwecke vorzubehaltenden, Domainen, ohne weitere Berechnung bestritten werden soll, vorzüglich um deswillen zu halten, weil hierdurch vielen unangenehmen Erörterungen vorgebeugt wird, die, wie ein ganz neues Beispiel zeigt, mit der in andern deutschen Verfassungs-Urkunden (Würtenberg, Baden, Großh. Hessen) enthaltenen Festsetzung einer, bei jedem Regierungs-Wechsel der Abänderung unterworfenen, Civilliste fast unzertrennlich verbunden sind.

In dem Constitutions-Entwurfe von 1816 fand sich außerdem noch eine, mit dem vorliegenden Gegenstande in sehr genauem Zusammenhange stehende Bestimmung darüber, worin überhaupt das Staats-Einkommen bestehe; dieser Bestimmung bedarf es jedoch hier nicht, da solche im Allgemeinen auf bekannten staatsrechtlichen Grundsätzen beruhet, in der besondern Anwendung auf Kurhessen aber sich bei der wirklichen Ausführung des obigen Steuer-Verwilligungs-Systems ohnehin ergeben muß, indem bei der hiernach eintretenden Nachweisung der Unzulänglichkeit des Staats-Einkommens, zu den erforderlichen Ausgaben der Bestand von jenem wird in Gewißheit gesetzt werden müssen und bei dem erwähnten Vorbehalt gewisser Domainen, auch die Frage, inwiefern

diesen das hausverfassungsmäßige Fideikommiß-Vermögen der Regentenfamilie an die Seite zu setzen sei — worauf auch schon der §. 12 des vorliegenden Entwurfs, in Beziehung auf das zur Apanage überwiesene oder von Agnaten vererbte Grundeigenthum, so wie im Allgemeinen die landesherrliche Resolution vom 18. März 1815 an die damals versammelten Stände, hindeutet — nicht wird außer Acht gelassen werden können."

Hr. Pfeiffer erkennt in dem ersten Satze des eben Mitgetheilten unumwunden an, daß der jetzt sogenannte Staatshaushalt in Hessen nicht nur, sondern in allen deutschen Territorien keineswegs ein Volkshaushalt, wo die Stände Einnahme und Ausgabe nach Gutdünken zu reguliren gehabt hätten, sondern ein rein fürstlicher war, den allein der Landesherr nach bestem Ermessen zu ordnen hatte. Jeder unparteiische Beurtheiler wird nehmlich einsehen, daß wenn, wie Hr. Pfeiffer sagt und wie es auch wirklich der Fall war, nach den Grundsätzen der hessischen und deutschen Verfassungen überhaupt und nach ausdrücklichen Bestimmungen der Reichsgesetze, die Landesfürsten in der Regel aus den Einkünften ihrer Kammergüter die Bedürfnisse des Staats bestritten und nur dann, wenn ihre Mittel dazu nicht hinreichten, ihre Zuflucht zu dem getreuen Willen ihrer Unterthanen nahmen; dann auch diese Landesfürsten, und nicht die Unterthanen oder das Volk, das nur ausnahmsweise und nach eigenen guten Willen einzelne Beiträge dazu lieferte, Herren desselben sein konnten. Wollte man dieses bestreiten, so wäre dies eben so, als wenn man im gewöhnlichen Familien-Verhältniß behauptete, nicht der Hausvater, der regelmäßig die Bedürfnisse seiner Familie aus eigenen Mitteln bestreitet und nur in einzelnen Fällen, wo er sich in momentaner pecuniairer Verlegenheit befindet, den guten Willen einzelner mündiger Familienglieder oder dritter Personen, durch Anleihen oder selbst durch Geschenke in Anspruch nimmt, sondern jener Darleiher oder Schenkgeber der nur aushilft, wäre Herr des Familienhaus-

haltes; eine Behauptung die gewiß jeder Privatmann in seiner Familie nicht würde zur Anwendung kommen lassen wollen.

Wenn aber Hr. Pfeiffer wie oben dargelegt, zugiebt, daß der Landesfürst Herr des Staatshaushaltes war, so giebt er uns damit einen neuen Beweis, wie richtig er zu der Zeit, als er seine Brochüre schrieb, die historische Grundlage der deutschen Staaten beurtheilte. Diese Grundlage war, wie sich aus dem eben berührten Verhältniß evident ergiebt, eine patriarchalische und nicht die Rousseausche Vertrags-Theorie; denn wenn der Staat nur eine erweiterte Familie bildet so ist es ganz natürlich, daß der Landesvater, als das Haupt der Familie, deren Bedürfnisse regelmäßig aus seinen Einkünften bestreitet und nur dann an den guten Willen der Familien-Glieder sich wendet, wenn es ihm an Mitteln gebricht. Dahingegen würde es höchst auffallend und fast widersinnig sein, wenn in einer zusammengetretenen Gesellschaft, wie der Staat nach der Vertrags-Theorie, der Hr. Jordan, wie wir gesehen, durchweg huldigt, sein soll, der erste Diener dieser Gesellschaft (der Regent) regelmäßig alle gesellschaftlichen Bedürfnisse aus seinen Mitteln bestreiten und nur wo diese fehlen die verehrte Gesellschaft in Anspruch nehmen sollte. Dieß hieße in der That der Liberalität des ersten Dieners etwas Viel zugemuthet. Auch finden wir noch in der neuern Zeit bei den Volksstämmen unter denen sich die patriarchalische Regierung möglichst rein erhalten hatte, das Verhältniß in Bezug auf die Regulirung des Staats-Haushaltes ganz so wieder, wie es die alte Reichs- und Partikular-Verfassung in Deutschland geordnet hat. Wir finden z. B. in den Schottischen Hochlanden, wo die patriarchalische Verfassung bis ins vorige Jahrhundert hinein ganz rein bestand, daß die Häuptlinge oder Väter der Clans (d. h. der aus dem Zusammentreten mehrerer Familien entstandenen größeren Familien-Verbindungen) in der Regel die Bedürfnisse ihrer

Clans aus eignen Mitteln und zwar mit großer Liberalität bestritten, und nur dann, wenn ihnen diese ausgingen oder wenn es vaterländischen Unternehmungen galt, die ihre Kräfte überstiegen, ihre Zuflucht zu dem Familiensinn ihrer Clansangehörigen nehmen. So lesen wir z. B. in der rührenden Geschichte des Jahres 1745, wo der ritterliche Carl Eduard Stuart einen heldenmüthigen Versuch wagte, um den verlornen Thron seiner unglücklichen Ahnen wieder zu erobern, daß die hochländischen Häuptlinge, die in Carl Eduard ihren rechtmäßigen Landesherrn, den Vater der großen Staatsfamilie, in sich selbst aber nur dessen Stellvertreter und Häupter der kleineren Familie erblickten, zuerst ihr ganzes eignes Vermögen der Vorbereitung jener Unternehmung opferten, und erst, als sie sahen, daß dies nicht hinreichte, sich an den kindlichen Familiensinn der Clansangehörigen wandten. Willig opferten auch diese, was sie hatten, und Häuptlinge sowohl als Clanskinder gaben später mit derselben Freudigkeit für den heilig gehaltenen Zweck ihr Leben auf dem Schlachtfelde hin, mit dem sie früher ihr Vermögen dargebracht hatten. Ergreifend ist es zu lesen, wie die hochländischen Häuptlinge, nach dem in der Schlacht bei Culloden gänzlich mißglückten Unternehmen, selbst den furchtbaren Tod der Hochverräther, den die englische Regierung über sie verhängte, mit unerschütterlicher Standhaftigkeit für ihren rechtmäßigen Landesherrn, unter dem Ruf: „hoch lebe König Carl Eduard“ erduldeten, und wie wieder die Clanskinder mit wahrhaft kindlichem Sinne den englischen Gerichten den gewiß aufrichtig gemeinten Vorschlag machten, sie selbst statt ihrer Häuptlinge sterben zu lassen. So tief war in diesem Volke der kindliche Familiensinn gewurzelt. So wie dieser kindliche Sinn die unerschütterliche Grundlage des patriarchalischen hochländischen Volkes war, so war er in jeder Beziehung und auch in Bezug auf den Staatshaushalt die Basis der altdeutschen Verfassung. Die deutschen Landeskinder gewährten gern dem Landesvater die Hülfe die er von ihnen verlangte, und nur in Rücksicht dessen was sie verlangten, stand ihnen eine Controle zu.

Hr. Pfeiffer, der diese Basis der deutschen Staaten so richtig erkennt, und sie auch, wie wir gesehen haben, in fast allen andern Beziehungen der neuen Verfassung unterlegen will, weicht indessen, rücksichtlich des Staatshaushaltes mit der landesherrlichen Proposition, von derselben ab. Er will, daß nicht mehr, wie bisher der Landesvater Herr des Staatshaushalts bleibt, sondern daß die Volksvertreter die Staatseinnahme und Ausgabe durch ein zu decretirendes oder wenigstens zu modificirendes Staatsbudget reguliren. Er bürdet ihnen dagegen auch die Last auf, jetzt regelmäßig für alle nothwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen, und entbindet den Regenten von dieser Pflicht, der dagegen aber auch, rücksichtlich seines Einkommens, nur auf die Intraden einzelner Domainen gewiesen sein soll. Der öfter genannte Publicist setzt also hier, in Bezug auf die Herrschaft des Staatshaushaltes, das Volk ganz an die Stelle des Regenten. Denn so wie derjenige, der in einem Familienhaushalt der Herr der Casse ist, sehr bald zum wirklichen Hausherrn wird, eben so bekommt auch im Staatsleben derjenige, der das Budget bestimmt, sehr bald den größten Theil der Staatsgewalt in die Hände.

Wenn man demnach die Budgetsbestimmung dem Volke oder dessen Vertretern überläßt, so macht man damit dem letztern wenigstens leichter, Herr im Hause zu werden; was eben das reine Repräsentativsystem will, was aber den deutschständischen Verfassungen durchaus entgegen ist. Hr. Pfeiffer ist hier aber in völliger Uebereinstimmung mit der landesherrlichen Proposition; sie und er verlassen dabei ungewohnter Weise den historischen Boden des ständischen Rechts, wenn er die Bestimmungen der altheſſischen Verfassung über den Staatshaushalt, für eine Grundlage der desfallsigen Normen der Propositionen ansieht. Jene Bestimmungen sind vielmehr diesen Normen, diametral entgegengesetzt. Ob nun diese Normen oder jene Bestimmungen den Vorzug verdienen, kann hier nicht näher erörtert werden; es hängt dies von der

Hauptfrage ab, ob man besser dem deutsch-ständischen Geiste oder dem französischen Repräsentativsystem huldigt. Die Erfahrung, die wir im Laufe dieser Geschichte hinlänglich machen werden, wird auch in diesem Punkte die beste Richterin sein.

Wenn nun aber auch die Proposition und Hr. Pfeiffer, in Bezug auf den Staatshaushalt, dem Repräsentativsystem huldigen, so gehen doch beide nicht so weit, daß sie den Regenten auf eine sogenannte Civilliste gesetzt haben wollen. Die Proposition will nemlich den Kurfürstlichen Hofbedarf aus gewissen bestimmten Domainen ohne weitere Berechnung bestritten haben. Herr Pfeiffer billigt dies wie wir oben gesehen, vollkommen, und wir unterschreiben gern was er über den Nachtheil der Civilliste sagt; bedauren nur, daß er sich nicht weiter darüber verbreitet und die Hauptschattenseite dieser Einrichtung ganz mit Stillschweigen übergangen hat. Diese liegt in der, der Regentenwürde durchaus unangemessenen, Stellung, die eine Civilliste dem Landesherrn giebt, wovon die anstößigen Diskussionen über den Betrag einer solchen Civilliste, zwar als eine höchst verderbliche, aber doch immer nur als eine Folge hervortreten. Fassen wir nehmlich den Begriff von Civilliste näher in's Auge, so ist sie nichts anderes, als ein Gehalt, der dem Regenten für seine Dienstleistungen, für die Mühe des Regierens vom Staate ausbezahlt wird.

Hier stoßen wir also schon wieder auf die revolutionaire Idee, daß der Regent ein Diener und zwar ein besoldeter Diener des Staats oder des Volkes sei. Folgerecht und dieser Idee angemessen, haben denn auch die Vertheidiger der Civilliste in deutsch repräsentativen Staaten, in den Kammern über die Quantität, der dem Regenten, als ersten Staatsdiener zu bewilligenden Gage, gestritten und gefeilscht. Daß solche Diskussionen für das deutsche Gefühl höchst anstößig und empörend gewesen sein müssen, geben wir Hrn. Pfeiffer

gern zu. Sie sind aber noch mehr, sie sind eben so, wie die der Civilliste zu Grunde liegende oben berührte Idee, für die Regentengewalt höchst gefährlich. Die französische Revolutionsgeschichte kann uns auch hier als Beleg unserer Behauptung dienen. Es ist bekannt, daß die französische Nationalversammlung von 1789 alle Domainen für Staatsgut erklärte und dem König dagegen eine, dem Betrage nach von ihm selbst festgesetzte, und von der Versammlung mit Liberalität genehmigte, Civilliste anwies. Aber eben diese Liberalität war in ihren Folgen höchst nachtheilig für den unglücklichen Ludwig XVI.; denn als das Volk sah, wie sein König, der früher als der begütertste Herr im Lande nur von den Einkünften seiner Domainen lebte, jetzt gar keinen Grundbesitz mehr hatte, und gleich jedem andern Diener aus der Staatskasse salarirt wurde, so gewöhnte es sich immer mehr daran, den König diesen Dienern gleichzusetzen. Wenn nun das Volk weiter den Betrag der Besoldung des ersten Dieners (des Königs) mit dem der Gage der übrigen verglich, so legte es sich selbst die Frage vor, warum erhält dieser erste Diener so viel mehr als die andern? Ist etwa sein Wirkungskreis um so viel umfassender und eingreifender in den Mechanismus der neu errichteten Staatsmaschine, als der der übrigen Diener. Fand sich bei näherer Untersuchung, daß im Gegentheil die königliche Gewalt durch die neu errichtete Verfassung und die Ministerverantwortlichkeit fast ganz unwirksam gemacht worden war, so reihete sich an diese Untersuchung bei dem Volke leicht der Gedanke, daß die königliche Gewalt ohne Nachtheil für den Staat abgeschafft und dabei zur Erleichterung der Staatsbürger die bedeutende Civilliste erspart werden könne. Diese Idee und somit die Civilliste selbst waren ein Haupthebel für die Jakobiner, um den Umsturz des Thrones zu bewirken, der denn auch an dem schrecklichen 10. Aug. 1793 wirklich erfolgte.

Wenn es nun auch bei uns in Deutschland so weit sicher nie kommen wird, so ist doch so viel gewiß, daß die Bestimmung von Civillisten eines Theils viel

dazu beiträgt, die Grundsätze des reinen Repräsentativsystems auch in dem deutschen Gemüthe immer mehr wurzeln zu lassen, und daß andern Theils durch dieselbe der Nerv der deutschen Fürstengewalt, der Grundbesitz, geradezu durchschnitten wird. Jede Gewalt auf Erden bedarf zu ihrer Aufrechthaltung materieller Stützen. Daß nun aber eine, in baarem Geld bestehende, häufig wandelbare, Civilliste, die außerdem dem Regenten in Zeiten bürgerlicher Unruhen von kühnen Partheigängern möglicher Weise vorenthalten werden kann, eine solche Stütze weit weniger zu verleihen vermag, als ein mehr oder weniger ausgebreiteter Grundbesitz, ist eben so gewiß, als Niemand bestreiten wird, daß der Eigenthümer einträglicher und schuldenfreier Güter seine Existenz sicherer basirt hat, als der bestbesoldete Staatsdiener; denn Grund und Boden bleibt und kann wenigstens so leicht nicht entrissen werden, als das aus einer Hand in die andere leicht übergehende Geld. Dies haben auch selbst solche deutsche Fürsten, die ihren Völkern aus eigner Bewegung wahrhaft freisinnige Verfassungen gaben, richtig erkannt. Der verewigte Großherzog von Weimar z. B., den gewiß Jeder, der sein väterlich kräftiges Wirken nur einigermaßen zu würdigen versteht, als einen wahrhaft weisen und tiefblickenden Regenten noch im Grabe verehren wird, und der bekanntlich nach beendigtem Freiheitskampf im Jahre 1814 und 1815 den deutschen Fürsten mit der Ertheilung einer neuen Verfassung voranging, hat seinen Grundbesitz sich reservirt und die Bestimmung einer Civilliste in die Verfassung nicht aufgenommen. Diesem Grundsatz ist der jetzt regierende Großherzog treu geblieben; denn als in Folge der Aufregungen des Jahres 1830 auch im Weimar'schen einzelne Stimmen wollten, daß der Landesherr sich seines Grundbesitzes entäußern und dafür eine bedeutende Civilliste annehmen solle, so wieß der Großherzog diese Zumuthung mit fürstlichem Sinn standhaft zurück. Wer erinnert sich ferner hierbei nicht der Kämpfe in Nassau? Dort verlangte die Majorität der Stände wiederholt, daß der Herzog den Domanialbesitz

aufgebe, weil die Domainen dem Staate gehören sollten. Der Herzog lehnte dieses Begehren mit Nachdruck ab, weil er überzeugt war, daß die Domainen dem Fürstenhause rechtlich zustehen. Dieser umsichtsvolle Fürst würde aber auch gewiß den lockendsten und lukrativsten Vorgleichsvorschlag, wodurch er eine, den Ertrag seiner Domainen um das zehnfach übersteigende Civilliste gegen deren Besitz hätte eintauschen können, zurückgewiesen haben; denn er hält fest an den Grundsätzen deutsch-ständischer Verfassung, und will diese nicht mit den Ideen französischer Repräsentativ-Staatskünstler vertauschen. Dies zeigen die damals über den Domainenstreit erlassenen Herzogl. Erklärungen deutlich. Wie weise aber Nassau's und Weimar's Regenten und alle diejenigen Fürsten thaten, die ihren Grundbesitz nicht gegen klingende Münze vertauschten, geht schon daraus hervor, daß alle diejenigen, die methodisch die Fürstengewalt schwächen und in ihrer historischen Grundlage erschüttern wollen, immer bereit sind, den Grundbesitz der Fürsten, wenn auch noch so theuer, für ihren geliebten Staatsverein zu erkaufen.

Auch Hr. Pfeiffer hat dies gewiß erkannt; deshalb spricht er sich so warm für die landesherrliche Proposition, die dem Regenten wenigstens einigen Domanialbesitz läßt, und gegen die Errichtung einer Civilliste aus. Daß Hr. Pfeiffer auch in dieser Beziehung von den Jordanschen Ansichten abweicht, kann, wenn Hr. Jordan auch in seiner Rede der Errichtung einer Civilliste nicht erwähnt, schon nach der Huldigung, die dieser Redner dem reinen Repräsentativsystem überhaupt darbringt, nicht wohl bezweifelt werden. Hrn. Pfeiffers in dem oben Mitgetheilten ausgedrücktes Verlangen, den Bestand des Staatseinkommens, wenn auch nicht in die Verfassung, aufzunehmen, doch den Landständen nachzuweisen, folgt konsequent aus den gegen die althessische Verfassung von der Proposition und ihm angenommenen und oben beleuchteten Grundsätzen über den Staatshaushalt.

Bei dem, was Hr. Pfeiffer weiter Seite 38, 39 und

40 im Anfang über einen gesicherten Rechtszustand erwähnt, ist nur zu bemerken, daß er keine Beschränkung des landesherrlichen Begnadigungsrechts, wie Hr. Jordan, in Antrag bringt. Er muß also glauben, daß es auch mit dem vollen Umfange dieses Rechts einen gesicherten Rechtszustand geben könne.

Endlich die Garantieen anlangend, die Hr. Pfeiffer für die Aufrechthaltung der Verfassung begehrt, so spricht er hier Seite 41 seiner Broschüre zwar die Ueberzeugung aus, daß die im Constitutionsprojekt von 1816 aufgenommene Gewährleistung einer schriftlichen Versicherung des Regierungsnachfolgers noch vor der Huldigung wirkungslos und deshalb überflüssig sei; allein in dieser Ueberzeugung liegt noch nicht, daß Hr. Pfeiffer ebenso antimonarchisch, wie Herr Jordan, den wirklichen Regierungsantritt des Thronfolgers von der Erklärung der Volksvertreter, daß der Regierungsantritt verfassungsmäßig geschehen sei, habe abhängig machen wollen. Vielmehr läßt sich aus Hrn. Pfeiffer's Worten nur folgern, daß er, wie wir, den rechtlichen Beginn des Regierungsantritts des Thronfolgers und aller mit demselben für diesen verbundener Pflichten, also auch der Pflicht der Verfassungsaufrechthaltung von dem Augenblicke an datirt, wo der bisherige Regent abtritt, und deshalb kein großes Gewicht auf einen schriftlichen Revers des Thronfolgers legt.

Besonders bemerkenswerth aber dürfte es sein, daß Hr. Pfeiffer S. 41 in fine und 42 seiner Broschüre die Garantie, die in der Ministerverantwortlichkeit des Repräsentativsystems liegen soll, für entbehrlich hält und nur eine Ministerverantwortlichkeit im Sinne des Organisationsedikts von 1821 verlangt, wonach der Minister, wie auch schon früher, seinem wirklichen Herrn, dem Regenten, verantwortlich und verbunden war, diese seine persönliche Verantwortlichkeit durch die Contrasignatur ausdrücklich anzuerkennen. Wir stimmen hier mit Hrn. Pfeiffer

vollkommen überein, indem wir es auch schon nach dem oben über die Ministerverantwortlichkeit Ausgeführten für bei weitem angemessener und natürlicher halten, daß der Diener seinem Herrn, als daß er einem Dritten verantwortlich sei, können aber unsere Freude nicht verhehlen, daß Hr. Pfeiffer durch Aufgeben der Ministerverantwortlichkeit im repräsentativen Sinne mehr, als durch alles Andere von ihm Gesagte, sein Festhalten an den Grundsätzen deutsch-ständischer Verfassungen beurkundet.

Eben so verlangt Hr. Pfeiffer, abweichend von Herrn Jordan, keine Normen und Vorschriften für den Regenten, wie er den Thronfolger, sein Kind, zu erziehen hat, und beweist dadurch, daß er die väterlichen Rechte des Landesherrn wenigstens eben so heilig, wie die eines jeden Privatmannes, achtet.

Endlich und schließlich begehrt Hr. Pfeiffer statt der Jordan'schen Gewährleistungen, daß die neue hessische Verfassung unter die Garantie des Bundestags gestellt werde, und gegen dieses Begehren, das auf den Bundesgesetzen beruht, läßt sich gewiß mit Grund nichts einwenden.

Wir haben hier gesehen, wie zwei der gewichtvollsten Staatsrechtslehrer, der eine innerhalb, der andere außerhalb der Ständeversammlung, über die landesherrliche Proposition und über die Grundlagen einer neuen hessischen Verfassungs-Urkunde, abweichend von einander dachten. Höchst interessant würde es sein, mittheilen zu können, welchen Anklang und welchen Widerspruch die Ansichten beider Publicisten in dem die Verfassung-berathenden Ausschuß fanden. Da dies aber wegen der nicht öffentlichen Sitzungen und bei dem gänzlichen Mangel von über jene Debatten geführten Protokollen nicht thunlich ist, so bleibt nichts übrig, als zur weiteren Ergänzung der inneren Geschichte des Entstehens der Verfassungsurkunde, diese selbst

sobald der Faden unserer Geschichte uns bis zu ihrem Dasein geführt haben wird, näher zu prüfen. Sie wird uns am besten zeigen, ob Pfeifferſche oder Jordan'ſche Ansichten, ob die landesherrliche Proposition oder ein aus französischen Theorien geschöpftes Bild oder beides vereint bei ihrer Entwerfung als Grundlage gedient haben. Einstweilen aber wollen wir uns zu der äußern Geschichte des Zustandekommens der Verfassungsurkunde wenden und mittheilen, was Murhard ausführlich darüber sagt: — Der Verfassungs = berathende Ausschuß ließ das Resultat seiner geheimen Debatten als Manuskript zur Vertheilung unter die sämmtlichen Mitglieder des Landtags drucken. Diese Druckschrift führte den Titel: „Gutachtliche Bemerkungen und Anträge zur landesherrlichen Proposition vom 7. Oktober 1830" (das zu errichtende Staatsgrundgesetz für Kurhessen betreffend) in Form einzelner zu einem Ganzen verbundenen Sätze der Ständeversammlung zur schließlichen Erörterung vorgelegt, von dem zur vorläufigen Berathung jener Proposition erwählten ständischen Ausschüsse. Das Ganze hatte 7 Abschnitte mit folgenden Ueberschriften.

Erster Abschnitt. Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft, §. 1 — 8. Zweiter Abschnitt. Von dem Regenten und den Gliedern des regierenden Hauses, §. 9 — 16. Dritter Abschnitt. Von den Unterthanen. Erstes Kapitel. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen, §. 17 — 40. Zweites Kapitel. Von den Rechten und Pflichten der Gemeinheiten und Korporationen, so wie von den besondern Rechten des Adels, §. 4 — 49. Vierter Abschnitt. Von den Staatsdienern, §. 50 — 63. Fünfter Abschnitt. Von den Landständen und ihrer Wirksamkeit. Erstes Kapitel. Von den Landständen im Allgemeinen, §. 64 — 87. Zweites Kapitel. Von der Wirksamkeit der Landstände, §. 88 — 103. Sechsster Abschnitt. Von der Staatsregierung und Verwaltung. Erstes Kapitel. Von der Staatsregierung und der obersten Behörde im Allgemeinen, §. 104 — 107. Zweites

Kapitel. Von der Rechtspflege, 108 — 124. Drittes Kapitel. Von der Polizei, den Kirchen- und Unterrichtsanstalten, §. 125 — 131. Viertes Kapitel. Von dem Staatshaushalte, §. 132 — 142. Siebenter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen, 143 — 148. Beigefügt war als Anlage A. Vorschriften über die Wahl der Landtagsdeputirten, §. 1 — 55 und als Anlage B. Organisation und Geschäftsordnung der Ständeversammlung, §. 1 — 41. Am Schlusse der Druckschrift war bestimmt: „Die Einleitung zur Einberufung der nach Inhalt dieser Verfassungsurkunde bestimmten Volks-Repräsentanten soll alsbald getroffen und der neue Landtag baldthunlichst eröffnet werden. Da indessen mehrere Landesangelegenheiten und Desiderien von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit möglichst baldige Abhülfe erheischen; so wird der gegenwärtige Landtag seine verfassungsmäßige Wirksamkeit fortsetzen, bis er durch den neuen ergänzt oder ersetzt sein wird."

Der von dem landständischen Ausschuß redigirte Konstitutionsentwurf wurde hierauf in der Plenarsitzung der Ständeversammlung, mit Zuziehung der Landtagskommission diskutirt, zur bessern Förderung des Geschäfts aber am 3. Dezember ein Vermittelungsausschuß bestellt, um in Verbindung mit den Organen der Staatsregierung diejenigen Punkte, hinsichtlich deren Diskrepanz der Ansichten obwaltete, auf's Reine zu bringen, und nach Beendigung dieser vorläufigen Berathung auf den Grund derselben eine neue Redaktion des ganzen Entwurfs angeordnet. Dieser zweite im Einverständnisse mit den landesherrlichen Kommissarien zu Stande gebrachte Entwurf zu einer Verfassungsurkunde erschien gegen Ende Dezembers ebenfalls im Druck, jedoch nur zum Gebrauche der Mitglieder der Ständeversammlung. Das Ganze war schon hier in 12 Abschnitte getheilt, deren Ueberschriften sämmtlich so lauteten, wie in der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831. Die Zahl der Paragraphen war 158. Als vorübergehende Bestimmung fand sich bereits hier der 17. April 1831 als Termin für die erste Zusam-

menkunft der nach Inhalt dieser Verfassungsurkunde für die Zukunft bestehenden Landstände festgestellt.

Eine dritte gedruckte Redaktion des Entwurfs einer Verfassungsurkunde, datirt vom 31. Dezember 1830, ging vom Staatsministerium aus. Das Ganze umfaßte hier schon in 12 Abschnitten 160 Paragraphen und unter den vorübergehenden Bestimmungen erschien hier die im §. 159 der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 enthaltene zuerst. Nachdem auch diese neue Fassung des Konstitutionsentwurfs von den Landständen, unter Mitwirkung der von der Staatsregierung instruirten Landtagskommissare berathen worden war, wurde ein abermaliger Abdruck des fraglichen Entwurfs veranstaltet, um dem Kurfürsten zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Am 3. Januar 1831 erfolgte dann die Eröffnung von Seiten der Landtagskommission an die versammelten Stände, daß der Kurfürst, nach Anhörung des Gutachtens des Staatsministeriums, den von den Landständen im Einverständniß mit den landesherrlichen Kommissarien berathenen Verfassungsentwurf, mit einigen Aenderungen, so wie er in dem neuesten Abdruck hier der Ständeversammlung mitgetheilt werde, als Staatsgrundgesetz Kurhessens genehmigt habe.

Die ständische Versammlung nahm diese von der Staatsregierung beliebten Aenderungen sofort einstimmig als zweckmäßig an, zugleich sich im lebhaftesten Danke über die solchergestalt nunmehr erfolgte höchste Genehmigung des ganzen Verfassungsentwurfs aussprechend und die erhabenen Verdienste anerkennend, welche Kurfürst Wilhelm II. sich um das kurhessische Volk, durch Gewährung einer, im vollkommenen Einverständnisse mit den Vertretern des Landes berathenen, die Wohlfahrt desselben für alle Zukunft verbürgenden, Verfassung erworben. Der Entwurf wurde nun in der Gestalt, wie er von beiden Theilen gut geheißen, von

Neuem redigirt und in diesem fünften Abdrucke am 5. Januar 1831 vom Kurfürsten unterzeichnet.

Am 8. Januar fand die feierliche Uebergabe der neuen Verfassungsurkunde statt.

Das darüber aufgestellte amtliche Protokoll lautet folgendermaaßen:

„Nachdem Se. Königliche Hoheit der Kurfürst allergnädigst den heutigen Tag dazu bestimmt hatten, um Allerhöchstihren getreuen Ständen die, im Einverständnisse mit diesen, von Allerhöchstihnen am 5. d. M. vollzogene Verfassungsurkunde feierlich zu übergeben, und dieselbe verkündigen, so wie von dem Staatsministerium und den Ständen beschwören zu lassen, so versammelten sich um ½ eilf Uhr Vormittags im Schlosse Bellevue: I. im gelben Saale: Se. Hoheit der Kurprinz und des Prinzen Ernst von Hessen-Philippsthal-Barchfeld Hochfürstliche Durchlaucht; II. im Lokale der landständischen Kurien: die Landstände, nämlich: 1) Erbmarschall von Riedesel zu Eisenbach, 2) Graf von Isenburg-Philippseich, 3) Obervorsteher von Trott, 4) Professor Dr. Jordan, 5) Geheime Regierungsrath von Baumbach, 6) Finanzkammerrath von Baumbach, 7) und 8) Kammerherren von Eschwege und von Hammerstein, 9) Milchling von Schönstädt, 10) Waitz von Eschen, 11) von Geyso zu Mannsbach, 12 — 18) die Bürgermeister Schomburg, Auffarth, Duysing, Dittmar, Schmidtmann, Kleinhans und Eberhard, 19) Rathsverwandte Rehn, 20) Stadtvorstand Rath Keppler, 21) Postmeister Neuel, 22) Gutsbesitzer Jungk, 23) Schultheiß Damm, 24) Obergrebe Krug, 25) Postmeister Oeste, 26) Apotheker Haberland, 27) Schultheiß Stroh, 28) Vorsteher Kaucke, und III. im Kursaale: a) die Staatsminister von Schminke, von Kopp, von Schenk zu

Schweinsberg und von Meysenbug, der Chef des General-Kriegsdepartements, General-Major von Kochenhausen, der Ministerialrath Schotten und der Regierungsrath und zweite Landtagskommissar Eggena; b) die Oberhof- und Hof-Chargen; c) die hierselbst anwesende Generalität; d) die Präsidenten und Direktoren der höheren Kollegien dahier, unter denselben namentlich der erste Landtagskommissar, Oberappellat Ger.-Präsident von Porbeck Exc.; e) der Generalstab des kurfürstlichen Armeekorps; f) sämmtlich dahier anwesende Regimentskommandeure; g) das hier anwesende diplomatische Korps; h) die besonders eingeladenen Fremden.

Um elf Uhr wurde auf die Nachricht von der nahen allerhöchsten Ankunft Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten das gesammte, in dem Kursaale versammelte Personal, außer den Oberhof-Chargen, in den Thronsaal eingeführt, wo sich dasselbe in Ordnung aufstellte. Nachdem der Kurfürst sich auf den Thron niedergelassen und demselben zur rechten Seite der Kurprinz Friedrich Wilhelm nebst einem gerade anwesenden Prinzen vom Hause (Ernst von Hessen-Philippsthal-Barchfeld) Platz genommen, und der erste Landtagskommissar (von Porbeck) das auf Pergament gedruckte, von Sr. Königlichen Hoheit höchsteigenhändig vollzogene, Original der Verfassungs-Urkunde auf ein rechts neben dem Thronsitz gestelltes Tabouret niedergelegt hatte, wurde der Erbmarschall von dem Oberceremonienmeister eingeladen, mit den Landständen vor dem Throne Sr. Königlichen Hoheit zu erscheinen. Die Landstände wurden hierauf, mit dem Erbmarschall an der Spitze, von dem Oberkammerherrn in den Thronsaal eingeführt. Sobald dieselben sich hier rechts am Throne, nach der Abtheilung der Kurien, aufgestellt hatten, trat der Minister des Innern von Schminke vor den Thron und eröffnete die feierliche Handlung mit folgenden Worten:

„Das ernste Fürstenwort, welches Se. königliche Hoheit unser allergnädigster Landesherr, Seinem treuen Volke gegeben, — das Versprechen einer zeitgemäßen Verfassung, geht jetzt in Erfüllung.

„Nachdem mit dem Eifer einer warmen Begeisterung die weisen Vertreter des Landes dieses wichtige Werk bearbeitet hatten, nachdem ihm von unserm allerdurchlauchtigsten Kurfürsten eine unermüdete Aufmerksamkeit in landesväterlicher Fürsorge geweiht worden, tritt dasselbe heute in das Leben. Ein neues Band der Liebe, der Anhänglichkeit, der Treue wird heute geknüpft zwischen Fürst und Volk, das gegenseitige Vertrauen erhält eine verjüngte Kraft!

„Seit Jahrhunderten zeichneten sich die Hessen durch unerschütterliche Treue an ihre Regenten, — ihre Regenten durch eine wahrhaft väterliche Liebe zu den ihrem Scepter von Gott anvertrauten Unterthanen aus; die ältere und neuere Geschichte bewahrt uns hiervon die herrlichsten Beispiele! Nichts gleicht jedoch dem schönen, großen Werke, welches den Gegenstand der heutigen Feier ausmacht, und welches die innersten Gefühle um so lebendiger ergreift, da es uns in einer Zeit zu Theil wird, wo ein gewaltiges Ereigniß das andere drängt, eine Form des öffentlichen Lebens, kaum versucht, schon einer andern Probe weichen soll. Auf unserm heimathlichen Boden aber kann nur das wurzeln und gedeihen, was der unbefangene klare Sinn seiner Bewohner als rechtmäßig und der öffentlichen Ordnung förderlich erkennt.

„Möge fortan diese Verfassung von Geschlecht zu Geschlecht dem Rechte eine feste Stütze sein, den Gemeingeist beleben, und jedes vaterländische Gemüth zu freudiger Dankbarkeit gegen den erhabenen Gründer solcher dauernden Wohlthaten stimmen! Möge sie dem stolzen Bewußtsein, des hessischen Namens werth zu sein, zu allen Zeiten neue Nah-

rung geben, und, wenn von Außen einst ein Feind unseres Glückes friedlichen Genuß zu stören drohte, zur Riesenstärke wachsen lassen die angestammte Tapferkeit der Hessen!"

Darauf verlas der Generalsekretar des Ministeriums als zweiter Landtagskommissar (Eggena) die auf dem Tabouret neben dem Throne liegende Verfassungsurkunde, und, nachdem dies geschehen war, näherte sich, auf die Einladung des Oberkammerherrn, in Gemäßheit der Befehle Sr. Königl. Hoheit der Erbmarschall dem Throne. Se. Königliche Hoheit der Kurfürst übergab die eben vorgelesene Verfassungs-Urkunde dem Erbmarschall mit der lakonischen Anrede: Ich übergebe Ihnen hier die Verfassung und wünsche Hessen Glück dazu!" Der Erbmarschall, die ihm übergebene Verfassungsurkunde in der Hand, hielt nun Namens der Landstände folgende Danksagungsrede:

„Allerdurchlauchtigster Kurfürst!
Allergnädigster Herr!

„Die hier vor Allerhöchstdero Thron versammelten Stände empfangen aus den Händen Eurer Königlichen Hoheit die vom geliebten Vaterlande heiß ersehnte Verfassungsurkunde, in welcher Allerhöchstdieselben, als das heilig angestammte Oberhaupt des Staats, die Säulen Ihres Throns durch Volksglück und Bürgerliebe befestigen und noch bei den spätesten Geschlechtern den unvergänglichen Ruhm Ihres Namens gründen werden. Wer kann jetzt und dereinst ohne die innigste Rührung des vollen preiswürdigen Einverständnisses gedenken, in welchem der edle Beherrscher und die Abgeordneten des Volks, diese unerschütterliche Grundfeste des Staates aufrichteten. Eure Königliche Hoheit treten in die Fußstapfen Ihres großen Ahnherrn, des noch in allen Gauen Hessens mit Ehrfurcht und Bewunderung genannten Landgrafen Philipp des Großmüthigen. Er erkämpfte seinen treuen biedern Hessen Denk- und Gewissensfreiheit: Eure Königliche Hoheit gewähren und sichern uns die bürgerliche Freiheit durch das

Gesetz. Mit großem Dankgefühl schlagen deshalb die Herzen aller Ihrer Unterthanen Eurer Königlichen Hoheit entgegen. Aber auch ein sichtbares Denkmal dieser hohen Wohlthat zu stiften, beschlossen wir einmüthig unter lautem Jubelrufe im Namen des Vaterlandes. Wir bitten hiermit um die huld=reiche Zustimmung, Allerhöchstdenenselben, als dem Gründer einer neuen hoffnungsvollen Zukunft für Hessen, hier in der Residenz eine Statüe errichten lassen zu dürfen. Dieses hohe Standbild wird für die Mit= und Nachwelt ein unvergäng=liches Denkmal der aufrichtigsten Liebe, der tief gefühlten Dankbarkeit gegen den Schöpfer von Hessens künftigem Glücke sein. Bei seinem Anblick werden unsere Kinder und Kindeskinder noch frohlockend das Andenken dieses Vaters des Vaterlandes segnen. Wir aber stimmen alle einmüthig in den Jubelruf ein: Heil und langes Leben unserm Kur=fürsten Wilhelm dem Zweiten."

Der Kurfürst erwiederte, er habe zwar nie nach solchen äußeren Zeichen (als zufolge der eben an=geführten Rede von den Ständen beabsichtigt werde) gestrebt, finde sich jedoch, da die von ihm ausgegangene Ertheilung der Verfassungsurkunde einen wichtigen Abschnitt in der va=terländischen Geschichte bilde, bewogen, die Errichtung des von den Ständen beabsichtigten Standbildes zu genehmigen. Der Kurfürst nahm dann wieder auf dem Throne Platz und forderte seine Staatsminister auf, die Beobachtung der Ver=fassungsurkunde eidlich anzugeloben. Dieselben traten sofort nach einander vor und sprachen, nach Sr. Königl. Hoheit geleistetem Handschlage, mit den aufgerichteten drei ersten Fingern der rechten Hand, jeder besonders die Worte aus: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!" Auf weitern allerhöchsten Befehl trat der Justizminister vor die anwesen=den Landstände und las diesen die Formel des Eides, dessen Ableistung diesen jetzt oblag, vor, des Inhalts: „Ich ge=lobe Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobach=tung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen". Jeder

der anwesenden Landstände that darauf dem Minister des Innern Handschlag und leistete den Eid mit Hinzufügung der Worte: „Ich gelobe und verspreche das mir Vorgelesene, so wahr mir Gott helfe!“

Nachdem solchergestalt sämmtliche anwesende Landstände geschworen hatten, begab sich Sr. Königliche Hoheit der Kurfürst, unter Voraustretung des gesammten Hofstaates, in Ihre Gemächer zurück. Nachher leisteten noch die Generale und die Präsidenten und Direktoren der Landeskollegien den Eid vor dem Justizminister, welche dann wiederum die bei ihren Departements angestellten Personen auf gleiche Weise beeidigten. Noch an dem nämlichen Tage wurde, auf Befehl des Kurfürsten, dem gesammten in der Residenz anwesenden Militär und den Bürgergarden der Eid auf die Verfassung abgenommen.

Auf diese Weise war nun ein neues Staatsgrundgesetz für Kurhessen geschaffen. (s. Anl. A.) Um dasselbe sogleich von vorn herein gehörig zu würdigen, wollen wir hier zuerst das Urtheil eines anerkannten vaterländischen Historikers und eines berühmten ausländischen Staatsrechtslehrers mittheilen und dann unsere Ansicht folgen lassen, die zunächst darauf gerichtet sein wird, aus der Verfassungsurkunde selbst die innere Geschichte ihres Entstehens zu ergänzen. Fried. Rehm sagt zuerst über die Form ihrer Entstehungsweise: „auf drei verschiedenen Wegen wurden Konstitutionen zu Stande zu bringen versucht, indem entweder die Völker solche zu ertrotzen wagten, oder die Regenten einseitig Staatsgrundgesetze gaben, oder Fürst und Volk sich zu einem Staatsgundvertrage einträchtig die Hand reichten. Versuche der erstern Art sind, weil sie den Charakter der Auflehnung trugen, meist verderblich und unheilbringend geworden, an sich verwerflich, geschenkte Verfassungen sind als eine Wohlthat anzunehmen, jedoch immer, so trefflich sie an sich sein mögen, ein dem Dürftigen gereichtes, das Volk nicht erhebendes,

sondern eher demüthigendes Allmosen, von dessen Verwendung erst der ganze Werth desselben für den Empfänger abhängt. Das Ziel wird am sichersten erreicht, wenn Herscher und Beherrschte sich in demselben Wunsche begegnen und beide in dem neuen gegebenen und empfangenen Bundesvertrag ihr höchstes bürgerliches Kleinod erblicken. Solches Glück ist uns zu Theil geworden. Unser Fürst vernahm nur seines Volkes Sehnsucht nach einer gesetzlichen Bestimmung seiner Rechte und Pflichten, als er die Vertreter desselben um sich versammelte, um, in Uebereinstimmung mit ihnen, das Grundgesetz zu geben und zu empfangen, zu heiligen auf dem Altare des Vaterlandes und in dem Herzen eines jeden Biedermannes niederzulegen.

Ueber ihren materiellen Werth urtheilt derselbe Verfasser wie folgt:

Der Inhalt des kurhessischen Grundgesetzes entspricht den Bedürfnissen des Volks und den Forderungen der Zeit. Es enthält vieles Eigenthümliche, es ist nicht auf bloße Theorien oder knechtische Anhänglichkeit an das Herkommen gebaut, nicht aus blinder Nachahmung des Fremden geschöpft, sondern hervorgegangen aus des Volkes eigenthümlichen, durch eine reiche geschichtliche Vorzeit begründeten Verhältnissen. Weit liberaler, als manches andere der neuesten Grundgesetze, sichert es zu gleicher Zeit die Rechte des Thrones und die des Volkes, enthält die Grundlagen zu einer immer freiern Entwickelung des öffentlichen Lebens, sichert das Recht und bahnt Jedem, der kräftig nach dem Bessern ringt, den Weg, um, ohne Beeinträchtigung Anderer, seinen eigenen Zustand zu erleichtern. Grundlage wahrer Freiheit soll es uns werden; aber diese Freiheit können wir nur selbst erringen, dadurch, daß wir die Bahn, welche uns in dem Gesetze gezeichnet ist, verfolgen, daß wir die Vorschriften desselben in das Leben übergehen lassen und mit gemeinsamen Bestreben nicht das Wohl des Einzelnen, sondern das des Ganzen zu befördern suchen, uns schmücken mit jeder

Bürgertugend, ablegen die Zwietracht und den Neid, den Kastengeist und die Eifersucht auf einander, die Standesvorurtheile, den Stolz und die Erniedrigung seiner selbst, dafür einen ächten Volkssinn annehmen und Vertrauen zu einander fassen. Von uns hängt es jetzt ab, in wiefern wir uns dem jetzt vorgestreckten Ziele nähern wollen. Langsam nur reifen edle Früchte in der Sonne mildem Lichte. Es wird wahre Freiheit nicht mit einem Male einem Volke gegeben, sondern es selbst erwirbt sich dieselbe, wenn es unter dem Schutze des Gesetzes rastlos nach derselben ringt, nicht einem Trugbilde, sondern der Wahrheit folgt. Dann werden unsere Nachkommen sich freuen des Gelingens unserer Werke, deren Folgen sie beglucken.

Martin, Professor in Jena, sagt darüber: Im Allgemeinen wird man bei einer prüfenden Betrachtung der kurhessischen Verfassungsurkunde derselben den Vorzug nicht bestreiten können, daß sie eine gewisse richtige Mitte hält, nämlich weder zu viel generalisirt, noch zu viel specialisirt; die allgemeinen und Hauptgrundsätze des Gesellschaftsrechts in Vollständigkeit enthält, ohne untergeordnete und abgeleitete Bestimmungen beizumischen, die sie vielmehr in die vorbehaltenen organischen Gesetze verweiset. Insonderheit trifft die kurhessische Verfassungsurkunde der Vorwurf nicht, der mit Recht mancher andern gemacht worden ist, daß sie in sich aufgenommen habe, was in die Verwaltung gehört.

In Betreff der innern Architektur der Verfassungsurkunde hat Martin bei der Eintheilung derselben in zwölf Abschnitte und deren Aufeinanderfolge manches auszusetzen gefunden. Dieselben vor den Richterstuhl der logischen Begriffsbestimmung und Begriffstrennung ziehend, haben sie ihm zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben: Die beiden großen Bestandtheile jedes Staates bestehen aus Land und Volk. Ueber beide waltet die Regierung, als die höchste Staatsgewalt, in welcher sie ihre Einheit finden. Deshalb

hätte wohl sollen der Abschnitt lediglich von der Regierung handeln, als dem gemeinsamsten Begriffe, und ein zweiter besonderer von dem Staatsgebiete, als einem der beiden Hauptunterbegriffe. Im Verfolge ist dann der oben angedeutete Grundsatz der Denkform ziemlich festgehalten worden, indem nach dem Staatsgebiete, als dem reellen Theile, der personelle Theil folgt. Hier wird nun ganz richtig im zweiten Abschnitte zuerst gehandelt von dem Landesfürsten und seinem Hause, als dem Oberhaupte und dem einen Theile des Staatsbandes, uud im dritten Abschnitte von dem andern Theile, dem Volke in seiner Gesammtheit, ohne noch der weiteren Elemente zu gedenken, in welche dasselbe zerfällt. Diese Elemente nun sind Bürger- und Bauernstand, hoher und niederer Adel. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse jener, der Bürger und Bauern, setzt der vierte, die des hohen nud niedern Adels der fünfte fest. Allein nun sind die Staatsdiener zwischen dem Adel und den Landständen hineingeschoben, und den letztern die obersten Staatsbehörden angereihet. Ganz richtig würde man auf das Volk in seinen drei Theilen, Bauer, Bürger, Adel, die Landstände haben folgen lassen, da die letzteren das Volk in der Konzentration oder im verjüngten Maasstabe und die Organe dessen legaler Ankündigung im Staatsleben sind. Die Klasse der Staatsdiener kann man unmöglich als einen abgesonderten Stand, als ein eigenes selbstständiges Element des Volkes anerkennen; sie sind Mittel für bestimmte Zwecke, Organe einer der Staatsgewalten und zwar Regierungsgewalt, und die obersten Staatsbehörden sind nur die ersten dieser Organe. Aus diesem Grunde würde der achte und dann der sechste Abschnitt am füglichsten unmittelbar dem zweiten gefolgt sein. Dem neunten, zehnten und eilften Abschnitte, worin sich die allgemeinen Rechtsverhältnisse einiger für den gesellschaftlichen Organismus und das Staatsleben vorzugsweise wichtigen Institutionen geordnet finden, ist ihre richtige Stelle angewiesen worden. Nur in Beziehung auf die Kirche ließe sich vielleicht Einiges ausstellen, daß näm-

lich sie nicht eine Staatsanstalt wäre, sondern, insofern sie als eine positive Gesellschaft in die äußere Erscheinung eintritt, ein eigenthümliches und selbstständiges Element der Gesellschaft und des Volkslebens. Nimmt man dieses an, dann würde der Kirche ihre Stellung entweder zwischen den Gemeinden und dem Adel, oder hinter dem letztern, anzuweisen gewesen sein.

Nach dieser Ansicht hätte die Eintheilung in Abschnitte in folgender Ordnung Statt haben sollen: 1) Von der Regierung. 2) Von dem Staatsgebiete. 3) Von dem Landesfürsten ꝛc. 4) Von den obersten Staatsbehörden. 5) Von den Staatsdienern. 6) Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen. 7) Von den Gemeinden und Bezirksräthen. 8) Von den Standesherren und dem ritterschaftlichen Adel. 9) Von den Landständen. 10) Von der Rechtspflege. 11) Von der Kirche (falls diese nicht einen eigenen Abschnitt bilden soll), den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen. 12) Von dem Staatshaushalte. 13) Allgemeine Bestimmungen. — Vorübergehende Bestimmungen.

Wir haben das, was Martin und Rehm über die Verfassungs-Urkunde sagen, aus Murhards Commentar entnommen. Dieser Schriftsteller hat auch noch mehrere andere Publicisten exzerpirt, die sich in Lobeserhebungen über die Kurhessische Verfassungs-Urkunde erschöpfen. Dagegen scheint es, als habe Murhards Enthusiasmus für die Verfassung ihm nicht gestattet, auch einen andern Aufsatz mit aufzunehmen, der in Pölitz Jahrbüchern für Staats- und Rechts-Wissenschaft, Aprilheft 1831, unter der Aufschrift: Die Kurhessische Magna Charta vom Jahr 1831 etc., erschienen ist, und der die Verfassung einer scharfen Critik unterwirft. Wir glauben deshalb, daß es der Unpartheilichkeit angemessen ist, auf das Rehm'sche Lob jene Critik folgen zu lassen, und theilen den fraglichen Aufsatz in Folgendem mit: Der Verfasser giebt nach einer kurzen Vorrede zuerst eine geschichtliche Einleitung, die wir um deswillen mittheilen, weil sich durch dieselbe unsere Ansicht

über die Entstehungsart der Verfassungs-Urkunde bestätigt. Sie lautet:

I. Geschichtliche Einleitung.

§. 1.

Kurfürst Wilhelm I., (der Gerechte genannt), kehrte Ende November 1813 in seine Erblande zurück, und berief am 27. Dec. 1814 die alt-hessischen Stände,*) ihnen Deputirte des Bauernstandes zugesellend, auf den 1. März 1815 zusammen. Was er vor allem von ihnen forderte, war die Deckung einer Summe von 4,107,822 Rthlrn. und zwar 1,884,653 Rthlr. alter Landesschulden bis Ende 1806, so wie 344,561 Rthlr. für alte Rückstände des Landes an die Kriegscasse, und das übrige für die, von ihm einstweilen vorgeschossenen, Armaturkosten des Jahres 1814. Ihrerseits verlangten die Stände:

1) unbedingte Offenheit für alle, mit den Ständen zu verhandelnde, Gegenstände, weil Fürst und Volk nur ein Interesse haben könnten;

2) Nachweisung des Staatsvermögens, insonderheit der ausstehenden Capitalien, weil man sich ohne diese auf die kurfürstliche Forderung nicht einlassen könne, und

3) eine, den Erfahrungen der Zeit entsprechende Landesconstitution oder Verfassungs-Urkunde.

Daß obige Geldforderung des Kurfürsten und dieses letztere doppelte Verlangen der Stände sofort eine große Spannung zwischen Fürst und Ständen zur Folge hatte, kann man sich leicht denken; das Verlangen der letztern legte aber

---

*) Die Provinz Hanau hatte nie Stände, die Provinz Schaumburg ihre besondern, und die Provinz Fulda gehörte damals noch nicht zu Kurhessen.

in die Gemüther den Keim zu dem, was nach 15 Jahren ins Leben treten sollte. Das Detail der weitern, oft sehr bittern auf der einen Seite verweisenden, auf der andern bei der Gegenforderung beharrenden, Correspondenz müssen wir nun hier, unter Hinweisung auf die gedruckten Verhandlungen des Landtags von 1815 und 1816*), übergehen, und uns darauf beschränken, die Hauptresultate mitzutheilen, welche darin bestanden, daß (nachdem der Landtag am 2. Juli 1815, nach der Schlacht bei Waterloo, prorogirt, am 15. Februar 1816 wieder eröffnet, und am 10. Mai 1816 ohne Landtagsabschied entlassen worden war.,)

1) der Kurfürst den größten Theil seiner Forderung, und zwar den geforderten Rückstand von 1806 mit 344,561 Rthlrn. und die Armaturkosten des Jahres 1814 mit 1,300,000 Rthlrn. schwinden ließ**);

2) die Stände dagegen die, zur Tilgung der französischen Kriegscontribution von 1806 mittelst eines Zwangan-leihens 1807 aufgebrachten 1,300,000 Rthlr., unter Hinzufügung verschiedener anderen Verluste unter der französischen Herrschaft (so, daß sie bis auf 1,398,078 Rthlr anwuchs), als vollgültige Landesschuld zu 5 pCt verzinslich anerkannten und zu deren Tilgung die Landesschulden-Tilgungssteuer bewilligten;

3) der Kurfürst ihnen, jedoch unter der Bedingung der Geheimhaltung, einige Angaben über die ausstehenden

---

*) Die Verhandlungen von 1815 sind abgedruckt in der Schrift: Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtagsverhandlungen, (Mainz) 1816, sammt Nachtrag dazu 1816; die von 1816 enthalten in der Schrift. Kurhessische Landtagsverhandlungen von 1816 in 4 Abtheil. Cassel, Krieger 1816.

**) Der Rest war mittlerweile schon durch ausgeschriebene Steuern getilgt. —

Kapitalien der Kriegskasse (oder Landeskasse) mittheilen ließ, unter dem Versprechen, sie dieser Casse definitiv zu überweisen, eine weitere Angabe des gesammten Staatsvermögens und die Bildung eines besondern Hausvermögens aber schlechthin verweigerte; endlich ihnen auch

4) confidentiell durch ein Mitglied der Ritterschaft einen Verfassungsentwurf am 16. Februar 1816 mittheilen ließ, der für seine Zeit wirklich sehr liberal war (man sehe unten Note 2. S. 320), jedoch — weil die Stände ad Cap. VI. §. 3, auf eine nähere Angabe des gesammten Staatsvermögens bestanden, die Garantie des Bundestages für die neue Verfassung begehrten und sich auch weigerten, das dafür geforderte Don gratuit zu bewilligen, — ihn, durch Rescript vom 6. April 1816 wieder gänzlich zurückzog*), und statt einer Verfassung, am 4. März 1817 eine Haus- und Staatsgesetz ergehen ließ, wovon die ersten eilf Paragraphen die Bestandtheile des Kurfürstenthums, das Haus, die Thronfolge und die Apanagen betrafen, die drei letzten aber blos die Versicherung gaben, daß jedem Diener sein Gehalt und seine Pension stets regelmäßig ausgezahlt, keiner ohne Urtheil und Recht seiner Stelle solle entsetzt werden können, und endlich, wer, wegen Alter oder Schwachheit, seinem Dienste nicht mehr vorstehen könne, angemessen Pension erhalten solle.

§. 2.

Hierbei hatte es, bis zum Anfange des Jahres 1821, wo Kurfürst Wilhelm I. starb, sein Bewenden. Beim Antritte der Regierung Kurfürst Wilhelm's II. soll einer der Räthe des Cabinets den Vorschlag gethan haben, die Stände

---

*) Dieses Reskript ist in der, unter Note 322 allegirten, Schrift nochmals abgedruckt.

zu berufen und eine Verfassungsurkunde zu ertheilen*); statt einer solchen erfolgte jedoch abermals etwas anderes und zwar blos eine Verordnung über die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung vom 29. Juni 1821, unter dem Namen des Organisationsedicts bekannt, worin aber allerdings die Fortdauer der alten ständischen Verfassung mehrfach anerkannt ward und es also irrig war, wenn seitdem im Auslande behauptet ward, Kurhessen habe gar keine Stände mehr. Diese Verordnung besteht, da sie es eigentlich blos mit der Territorialeintheilung (in Provinzen, Kreise und Aemter), so wie mit der Umbildung des Behördenorganismus und deren scharfe Trennung zu thun hatte, bis jetzt, nach wie vor, fort, wird aber freilich demnächst wesentliche Modificationen erleiden müssen (m. s. weiter unten §. 11).

§. 3.

So blieb es denn bis nach der Mitte des Jahres 1830, wo durch die Ordonanzen Karl's X. vom 25. Juli nicht blos für Frankreich die zweite Revolution herauf beschworen ward, sondern für ganz Europa eine Revolutionsperiode begann, deren Endschaft und Resultate kein Sterblicher absehen vermag.

Sr. Königliche Hoheit der Kurfürst befand sich auf einer Reise nach Wien und Karlsbad, als die Begebenheiten von Paris und Brüssel sich zutrugen. Die Abwesenheit Ihrer Kön. Hoh. der Kurfürstin und des Kurprinzen, seit

---

*) Kurfürst Wilhelm II. soll damals auf diesen Vorschlag erwidert haben: er hoffe sein Volk allein glücklich zu machen. Anmerk. d. Verf. dieses Werks.

1826 außer Landes, ward schon längst im Geheimen beklagt.

Allgemein war auch schon längst die Klage über den Druck des Mauthsystems. Dazu kam in einer so reizbaren Zeit die Unzufriedenheit über den behauptet werdenden Zweck der gedachten Reise, und nun noch die Nachricht, daß der Kurfürst lebensgefährlich in Karlsbad erkrankt sei; bei diesem allen, sagen wir, bedurfte es blos noch eines Funkens, einer unbedeutenden Veranlassung, um den bereit liegenden Brennstoff in Flammen zu setzen, auch in Kurhessen den lange verhaltenen Klagen einen Ausdruk zu geben, die, wie fast in ganz Teutschland der Fall gewesen ist, mit Mißhandlung einzelner Bäcker, dann auch der Policei- und Mauthbehörden begonnen, durch Bildung einer Bürgermiliz sofort selbst eine Schutzwache gegeben haben und mit dem Versprechen Seitens der Fürsten ꝛc., den Beschwerden sofort abzuhelfen, einstweilen beigelegt worden sind.

Sr. Kön. Hoheit der Kurfürst, schon auf Ihrer Rückreise von Karlsbad unterrichtet von der Stimmung der Kassler Bürgerschaft, langten am 12. Sept., in Begleitung Sr. Hoheit des Kurprinzen, in Kassel an, und ließen schon am 14ten einer Deputation der Stadt Kassel, welche auf Wilhelmshöhe anlangte, die Zusicherung ertheilen, am 15ten in Ihrem Palais zu Kassel die Beschwerden, Bitten und Wünsche der Bürgerschaft anzuhören.

Dies geschah. Die Deputation stellte mündlich und schriftlich die Noth der Stadt und des Landes vor, und bat um Einberufung der, seit 1816 nicht wieder versammelten Landstände, um durch und mit diesen das Weitere zu berathen. Sr. Kön. Hoheit bewilligte letzteres augenblicklich, so daß schon am 19. Sept. nicht allein die alt-hessischen Stände, sondern auch Deputirte von Schaumburg, Hanau und Fulda auf den 16. Oct. einberufen wurden.

§. 4.

Die kurfürstliche Regierung sah nun wohl ein, daß, obwohl die Stadt Kassel blos um Einberufung der Stände gebeten und nur leise den Wunsch nach „gesetzlicher Freiheit“ ausgesprochen hatte, es sich weit mehr um ein Gesetz, nämlich um ein Staatsgrundgesetz, als um Berathung über den Nothstand der Industrie, des Handels uud einer nicht gut gerathenen Kornernte handele, derentwegen man auch ohne Landstände nach Kräften hätte Rath schaffen können, wie die Jahre 1816 und 1817 bewiesen, wo die Noth und Theuerung viel größer war. Nie mag aber ein Ministerium, oder eine Commission, in größerer Verlegenheit sich befunden haben, als eben das kurhessische, als ihm jetzt die Vermittelungsaufgabe gestellt ward oder war, binnen noch nicht drei Wochen einen, den Ständen bei ihrer Eröffnung sofort vorzulegenden, Verfassungsentwurf zu Stande zu bringen, welcher Fürst und Volk befriedige, jenem lasse, was im Jahre 1816 und 1821 kategorisch verweigert worden war und diesem gebe, was es beharrlich seit 1816 forderte, nämlich eine zeitgemäße Verfassungsurkunde und Bildung oder Ausscheidung eines Staats- und Hausvermögens; eine Verlegenheit, die in der Weise wohl in ganz Europa nicht zum zweiten Male vorkommen dürfte, da die kurhessische Regierung, im Verhältnisse zu ihrem ausstehenden bloßen Kapitalreichthume *), eigentlich gar keine Schulden hatte und hat, und auch die Landesschulden von Althessen Ende 1830, im Verhältnisse zu anden Ländern, kaum noch der Rede werth waren**), so daß die, deshalb bis Ende

---

*) Man sagt, daß 22 Millionen Thaler declarirt worden sein sollen.

**) Ja eigentlich ganz getilgt hätten sein können.

1830 erhobene, Landesschulden-Tilgungssteuer auch ohne Weiteres aufgehört hat (m. s. unten §. 8 und 9 a. E).

§. 5.

Schon am 7. October beeilten sich die beiden, zur Communication mit den Ständen üblicher Weise ernannten, Commissarien, den ständischen Deputirten vorläufig die kurfürstliche Proposition zu einem Staatsgrundgesetze de eod. dato zu übersenden, hauptsächlich, damit durch dessen Kundmachung die Gemüther des Volkes beruhigt werden möchten.

Der Verfasser giebt nun den Inhalt dieser Proposition näher an, welche Angabe wir, da wir die Proposition selbst mitgetheilt haben, hier weglassen, und fährt dann fort:

§. 6.

In der Zwischenzeit vom 19. Sept. bis zum 16. Oct. war nun aber auch das ungelehrte und gelehrte Publicum nicht minder thätig, seine Wünsche und Hoffnungen, in Betreff eines zeitgemäßen Staatsgrundgesetzes, mündlich und schriftlich zu besprechen und kund zu geben. Besonders recurrirte dasselbe auf den, oben §. 1 erwähnten, Verfassungsentwurf von 1816. Da man seiner anfänglich selbst in Cassel nicht einmal in Abschrift habhaft werden konnte*); so befriedigte es ein allgemeines Bedürfniß, daß derselbe sammt Wahlgesetz und Geschäftsordnung, in Gießen schleunigst gedruckt ward, und so zur allgemeinen Kenntniß ge-

*) Die Stände von 1816 hatten ihn nicht mittheilen und drucken lassen dürfen, und er war blos im Rheinischen Merkur von 1816 abgedruckt.

langte *). Der Herausgeber sprach es im Vorworte unverhalten aus, daß dem Lande nur durch eine zeitgemäße Verfassung wieder aufgeholfen werden könne und hierzu obiger Entwurf die geeigneten Grundlagen darbiete, weil er in einem liberalen Geiste abgefaßt sei. Alle Ständeclassen, Adel, Bürger, Bauern, Staatsdiener und Militair seien dabei eben so betheiligt, wie der Fürst selbst; denn ein offen daliegendes Staatsgrundgesetz und eine, ihm entsprechende, offen und öffentlich handelnde, Verwaltung sei der sicherste Ableiter aller Unzufriedenheit über die Uebel, die man unabwendbar tragen müsse, wie Uebervölkerung, Arbeitslosigkeit, Theuerung und sonstige Noth, denen keine Regierung im Allgemeinen abhelfen könne.

Die Bemerkungen des Herausgebers enthalten sodann die Zusätze, wodurch der gedachte Entwurf jetzt zu erweitern und so ganz dem Zeitbedürfnisse anzupassen sein möchte und zwar

1) Aussprechung der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Person des Regenten;
2) Verantwortlichkeit der Minister;
3) Zuziehung der Stände bei Bestimmung der Apanagen nachgeborner Prinzen;
4) Wahlfähigkeit der Advocaten und Aerzte;
5) Wahlunfähigkeit der Hof-, Militair- uud Civildiener;
6) Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen;
7) Versammlung der Stände in kurzen Fristen;
8) Mitwirkung und Initiative der Stände zu allen Gesetzen und deren Erläuterung;

---

*) Unter dem Titel: Verfassungsentwurf, von Kurfürst Wilhelm 1. im Jahr 1816 seinem treuen Volke angeboten. Mit Vorwort und Bemerkungen begleitet. 1830.

9) Einführung der Entlassung der Verhafteten durch Cautionsleistung;
10) daß der Landesherr kein Strafurtheil schärfen könne. Beschränkung des Milderungsrechts;
11) Oeffentlichkeit der Rechtspflege;
12) Anerkenntniß der Preßfreiheit, und Beurtheilung ihrer Vergehen durch eine Jury;
13) Selbstständigkeit der Gemeinden;
14) Bestimmung, in welchen Fällen Privateigenthum, gegen volle Entschädigung, zu Staatszwecken abgetreten werden müsse;
15) Erlassung einer Dienstpragmatik;
16) Herabsetzung der indirecten Steuern und des Gerichtsstempels *).

§. 7.

Ganz unabhängig hiervon, und ebenwohl ohne Kenntniß von der erst nach dem 16. Oct. allgemein bekannt gewordenen kurfürstlichen Proposition, erschien nun, von einem andern Verfasser, gleichzeitig die in der Note **) genannte Schrift. Sein Zweck war im Ganzen derselbe, wie der des vorgenannten Herausgebers; nur glaubte er andere Mittel wählen, und zwar, zur geschichtlichen Begründung seiner Vorschläge, eine Darstellung darüber vorausschicken zu müssen:

I. wie die althessischen Stände bis zum Jahre 1816 zusammengesetzt waren; wie oft und auf welchen Ruf sie sich versammelten, und

---

*) Daß der der Herausgeber von der §. 4 mitgetheilten, Proposition noch keine Kenntniß hatte, beweiset seine Note S. 43.

**) Was bedürfen, was wünschen und was erwarten demnach Kurhessens Bewohner von ihrem erhabenen Fürstenhause und dem auf den 16. Oct. 1830 einberufenen engern Landtage, in Beziehung auf Verfassung und Verwaltung? In 2 Abtheilungen. Frankfurt am Main. 1830.

II. welche Rechte ihnen bis dahin bereits zustanden und auf welche Gegenstände sich außerdem ihre Berathungen mit der Regierung ausgedehnt hätten?

Die Erörterung dieser Fragen bilden den Inhalt der ersten Abtheilung. Besonders sprach der Verfasser S. 2 sich dahin aus: „Nichts solle und dürfe in einer so wichtigen Angelegenheit übereilt werden, wo es sich um einen Neubau für die lebende Generation sowohl, wie für die Nachkommenschaft, und darum handele, daß letztere darin auch wirklich bequem wohnen möge, das Neue sich an das Alte anschließe, und beide Theile, Fürst und Volk, mit dem festen Willen demnächst vom Landtage scheiden können, den neuen Bund auch getreulich zu halten."

Diese erste Abtheilung dürfte insofern auch für spätere Zeiten, für den hessischen Geschichtsschreiber, noch Werth behalten, als sie ausführlicher, wie Estor und Ledderhose, die Wirksamkeit der alten Landstände Kurhessens, vom Anfange des 16 Jahrhunderts bis 1816 darstellt, und nicht allein ein vollständiges, ganz genaues, Verzeichniß aller dermaligen altheſſischen ritterschaftlichen Familien (§. 11), sondern auch ein vollständiges Verzeichniß von 113 Landtagsabschieden seit 1509 bis 1798 (S. 26) enthält, woraus der Verfasser (§. 13) den Beweis geführt hat, daß bis 1798 die Rechte und die Wirksamkeit der altheſſischen Stände viel größer und bedeutender waren, als man nach dem, was seit 1798 geschah, wohl glauben sollte; genug, daß sie auf gar Vieles ein geschichtliches Recht hätten, was ihnen von Sachunkundigen blos als zeitgemäßes Bedürfniß vindicirt werde, z. B. auf Bewilligung der indirekten Steuern, sobald sie durchgehende Steuern auf unentbehrliche Bedürfnisse waren. Dieser ersten Abtheilung sind sodann noch als Urkunden beigedruckt:

A. und B. die, Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten am

15. Sept. überreichte, Vorstellung der Stadt Kassel, sammt mündlicher Anrede;

C. die Verordnung, wodurch die Stände auf den 16ten Oct. einberufen wurden;

D. der Verfassungsentwurf von 1816.

E. ein Auszug des kurfürstlichen Reskripts vom 6. April 1816, wodurch dieser Entwurf zurückgezogen ward;

F. das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817.

Die zweite Abtheilung mit dem Motto: „Suum cuique", enthält nun die, in Form eines Projekts zu einem neuen Staatsgrundgesetze zusammengestellten, generellen Andeutungen, basirt auf 1) die längst schon bestandenen alten Rechte der Landstände; 2) die Verhandlungen und Zugeständnisse von 1815 bis 1816; 3) die deutsche Bundesakte; 4) die Wiener Schlußakte; 5) den angebotenen Verfassungsentwurf von 1816; 6) das Haus- und Staatsgesetz von 1817, und 7) die Verordnung oder das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821, so daß jeder Paragraph auf geschichtliche Beweisstellen gegründet ist; „denn", sagt der Verfasser nochmals hier S. 6, „er werde sich bei dieser Arbeit weder in die leeren Räume abstrakter Theorien verlieren, ein von Außen schönes Gebäude aufführen, in welchem sich gleichwohl niemand bequem und heimisch finden würde, noch auch das beachten, was in überspannten Köpfen über Nacht sich bilde, aller geschichtlichen Grundlage und aller Reflexion hinsichtlich der Folgen ermangele, sondern nur das geben, wozu sich bereits eine geschichtliche Wurzel urkundlich oder im Leben nachweisen lasse, und was jetzt gebieterische Forderung der Zeitumstände sei."

§. 8.

Am 16. Oct. 1830 ward denn nun der Landtag wirklich eröffnet, und ihm das, §. 5 im Auszuge mitgetheilte, vom 7. Oct. datirte, Staatsgrundgesetz zur Berathung und Annahme öffentlich vorgelegt, um demnächst in einen all-

gemeinen Landtagsabschied gebracht zu werden, zugleich aber ward damit, „in der Erwartung einer glücklichen Erledigung der übrigen, für den Landtag sich eignenden, Angelegenheiten," den Landständen eröffnet: „daß Se. Königl. Hoheit der Churfürst die Schulden sämmtlicher, zu Kurhessen gehörigen, Länder übernehmen wolle," und die Landstände beeilten sich, dies durch eine, wahrscheinlich schon Tags vorher ausgefertigte, Bekanntmachung vom 16. Oct. sogleich dem !ganzen Lande zu eröffnen. Zur Empfehlung des proponirten Staatsgrundgesetzes erschien sodann, zwei oder drei Tage nachher, vom Oberappellationsrathe Pfeiffer die, in der Note *) genannte, Schrift, worin es der Verfasser seinem dermaligen Publicum gegenüber, für nöthig fand, im Vorworte, S. 5, zu bemerken: „Vielleicht nicht wenige werden, in warmer Vorliebe für das von ihnen lange gehegte und lange ersehnte, Ideal einer vollkommenen Staatsverfassung, diese Blätter einer allzu großen Mäßigung, wo nicht der Lauheit, wohl gar der Zaghaftigkeit beschuldigen, zumal in Vergleichung mit der nachdrücklichern Sprache, welche ich in frühern Schriften der Vertheidigung der guten Sache zu widmen pflegte. Aber eine andere Zeit war es, in der es galt, die Schärfe des, durch lange Gewohnheit beinahe abgestumpften, Gefühls für gekränkte Rechte durch kräftige Rede wieder zu erfrischen, und den fast !ersterbenden Muth durch belebende Worte zu stärken; eine andere ist es, 'in der es vielmehr Noth thut, die hoch empor lodernde Flamme des Enthusiasmus nicht noch mehr zu nähren, damit sie nicht, wohl unbeabsichtigt, zur verzehrenden Feuersbrunst werde." Auch diese Warnung ist in manchen Punkten nicht beherzigt worden.

---

†) Einige Worte über den Entwurf einer Verfassungsurkunde für Kurhessen vom 7. Oct. 1830. Cassel 1830. Siehe oben S. 137 u. f.

Sofort ernannte nun die Ständeversammlung einen Ausschuß zur Prüfung obigen Staatsgrundgesetzes, über dessen innere Verhandlungen sowohl, wie mit der Regierung, sich jedoch nichts näheres sagen läßt, weil die Protocolle, wenn deren geführt wurden, noch nicht gedruckt sind. Nur so viel geht aus Allem hervor: dieser Ausschuß legte die Proposition gewissermaaßen ganz zur Seite, und entwarf, bloß unter Beibehaltung einzelner Paragraphen, ein ganz neues Staatsgrundgesetz **), wobei die Hauptschwierigkeit bloß, wie man aber voraussehen konnte, der Punkt über die Bildung des Staats- und Hausvermögens war, so daß der Ausschuß schon Ende November seinen Entwurf dem Pleno, und, nachdem dieses denselben, in Gemeinschaft mit den kurfürstlichen Commissarien, diskutirt hatte, bereits am 11. Dec., wenigstens die 9 ersten Abschnitte, dem Staatsministerium übergeben konnte, ohne daß der fragliche Hauptpunkt bis zur Stunde definitiv erledigt sei; denn allererst am 20. Nov. benachrichtigten die Landtagscommissarien die Stände, „daß Se. Königl. Hoheit der Kurfürst Specialcommissarien ernannt habe, um mit einem ständischen Specialausschusse über die Feststellung des Staatsvermögens, so wie über die Anweisung des Hofbedarfs auf gewisse Domanialeinkünfte, zu verhandeln," worüber die Stände so erfreut waren, daß eine eigene Deputation ihren Dank dafür darbrachte. Die Verhandlungen rückten aber bis zum 5. Jan. 1831 bloß so weit vor, daß man die §§. 139 — 142 als Präliminarien oder Principien in das Grundgesetz aufnehmen konnte (m. s. §. 9), und die Verzeichnung ꝛc. sich vorbehalten mußte.

Es gehört zur inneren Geschichte des Landtages, wie der neue Entwurf des Ausschusses sich gebildet, welche Einflüsse ihn so, und nicht anders gestaltet haben. Daß darin

---

*) Die Proposition enthält nur 54 Paragraphen in 7 Abschnitten, einschließlich des Wahlgesetzes ꝛc. der Entwurf des Ausschusses stieg auf 148 Paragraphen ohne das Wahlgesetz.

den Ideen des Tages mitunter mehr gehuldigt ward, als wünschenswerth war, sprach nicht allein ein besonderer Artikel der Kasselschen Zeitung aus, sondern man sieht es dem wirklichen Grundgesetze selbst in manchen Bestimmungen noch an, z. B. §. 35, 39, 63. Manche davon beseitigte sowohl das Plenum mit den Landtagscommissarien, wie wohl zuletzt auch noch das Staatsministerium, z. B. §. 29, allen Religionen, ohne Unterschied, gleiche politische und bürgerliche Rechte einzuräumen, mithin auch den, uns doch ewig fremd bleibenden, Juden; §. 110 (des Entwurfs) die politischen und Preßvergehen allein durch eine Jury zu richten, während das ganze Institut Hessen fremd ist; §. 124 (des Entwurfs) die gänzliche Aufhebung der Schriftsässigkeit, welche eine gänzliche Reorganisation der Justizbehörden und des Processes zur Folge gehabt haben würde.

Wahrscheinlich wäre nun, trotz der Schnelligkeit, womit sie zu Stande gekommen ist, mit der Publication der Verfassungsurkunde gar noch nicht vorgeschritten worden, indem man mit mehrern, damit aufs engste verbundenen, Bestimmungen, namentlich dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, der Separation des Staats- und Hausvermögens ꝛc., noch lange nicht fertig war, vieler anderer nicht zu gedenken (s. unter §. 12); hätte nicht die Ungeduld und die Besorgniß des nächst umgebenden Publicums, so wie das heranrückende neue Steuerjahr dazu getrieben, so daß sich das Staatsministerium veranlaßt sah, durch eine Bekanntmachung vom 30. Dec. 1830 die Versicherung zu ertheilen, die Verfassung solle und werde spätestens den 8. Jan. 1831 verkündigt werden. Und so geschah es denn auch. Am 5. Jan. 1831 erhielt sie die Genehmigung und Unterschrift Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten, in Form einer octroirten Verfassung, und nicht in Form eines Landtagsabschiedes (s. oben den Eingang dieses §), weil die Stände noch versammelt blieben, bis das Wahlgesetz, die Geschäftsordnung, das Staatsdienstgesetz und die dringendsten Steuerangelegenheiten regulirt waren. Am 8. Jan. 1831 übergab sie der Kurfürst in einer feierlichen Thronsitzung den

Ständen mit den Worten: „Ich übergebe Ihnen die Verfassung; ich wünsche Hessen Glück dazu," und empfing sofort den Schwur der Stände und Minister. Ein dreitägiges Fest feierte diesen Act in der Residenz, wozu Ihre Königl. Hoheit die Kurfürstin, so wie Se. Hoheit der Kurprinz von Fulda eingetroffen, auch sämmtliche übrige Prinzen der Hessen-Kasselschen Linie eingeladen worden waren. Am 9. Jan. hatte in allen Kirchen Kurhessens ein feierlicher Gottesdienst deshalb statt, und Gastmähler und Illuminationen folgten ihm in den Städten nach.

Der Verfasser giebt nun im §. 9 den Inhalt der Verfassungsurkunde, welchen wir, da die Verfassungsurkunde selbst, unserm Werke als Anhang beigefügt ist, hier weglassen. Im §. 10 wird dann über das neue Staatsgrundgesetz geurtheilt wie folgt:

§. 10.

Eine genaue Vergleichung des Entwurfs des ständischen Ausschusses (§. 8) mit der wirklichen Verfassungsurkunde ergiebt, daß ersterer eine gänzliche Umarbeitung (ob durch das Plenum mit den Landtagscommissarien oder durch das Staatsministerium, weiß Referent nicht zu sagen) erlitten hat *), so jedoch, daß Form **), Kern, Stoff und Charakter dieselben geblieben sind, nur das zu theoretisch Ideale (§. 8) daraus gestrichen, und dagegen viele §§. weit deutlicher, bestimmter, localer, klarer und praktischer wieder gegeben worden sind, wodurch aus den 148 §§. des ständischen Entwurfs 160 im Gesetze selbst wurden.

---

*) Außer vielen Zusätzen und Weglassungen zu und von den Paragraphen sei nur bemerkt, daß die Paragraphen 13, 14, 48, 49 53 62 69 125 des Entwurfs ganz ausgefallen, und dagegen die Paragraphen 15, 16, 18, 47, 48, 64, 65, 66, 75, 76, 77, 93, 112, 135 136, und 160 im Grundgesetze selbst neu hinzugekommen sind.

**) Der Entwurf zählte 7 Abschnitte, wovon der dritte und fünfte in zwei, und der sechste in vier Capitel zerfielen; diese Capitel sind im Gesetze blos in Abschnitte verwandelt uod ihre Reihenfolge ist beibehalten worden.

Uebrigens sind auch nicht allein fast alle Vorschläge, welche die, oben in den Noten, S. 320 und 322 genannten, Schriften thaten, aufgenommen worden, insonderheit aus der zweiten Abtheilung der, in der Note S. 322 genannten, Schrift der detaillirte Vorschlag zur Bildung des Staats- und Hausvermögens und der neuen Ständeversammlung, jedoch ohne Adoption des Zweikammersystems; sondern man ist auch in vielen Punkten noch weiter gegangen, so daß man diese neue Verfassungsurkunde in vielen Beziehungen relativ zu theoretisch, zu ideal, zu liberal nennen darf, d. h. sie knüpft sich zu wenig an das Geschichtliche an, der Sprung ist zu groß, und das Volk ist eben deshalb noch nicht dafür heran gebildet, oder besonnen und gemäßigt genug, um sich an den, ihm plötzlich dargereichten, großen Freiheitsportionen nicht zu berauschen. Hr. Martin Advocat zu Homberg*), sagt daher auch in seinem, sofort nach der Publication am 8. Januar erschienenen, sehr schön geschriebeneu und höchst zweckmäßigen, Panegyricus **) S. 28: „Die Haupsache aber ist, daß die Verfassung in allen ihren Theilen übergehe in den Sinn, in das Gemüth und in den Verstand des Volkes, daß sie darin fest wurzeln, es durchwachse und sich verzweige mit allen Fasern, in alle Theile seines innern und äußern Lebens, so daß sie nicht heraus zu reißen stände, so lange das Volk lebt und besteht," und was er noch weiter sagt, wie das möglich zu machen sei; was man alles von einer geschichtlichen, d. h. successiv an „und fortgebildeten, und nicht mit einem Schlage geschaffenen, Verfassung nicht zu wünschen braucht, weil sie stets nur das urkundlich aufnimmt, was schon im Leben vorhanden

---

*) Derselbe, der es schon vor einigen Jahren allein wagte, über die Wiederbelebung der altheissischen Ständeverfassung eine Schrift herauszugeben.

**) Unter dem Titel: Ueber die Verfassungsurkunde Kurhessens. Einige Worte an meine Mitbürger. Cassel bei Bohné. 1831.

war und es durch die Urkunde nur sicher stellt, nicht umgekehrt; nicht umwirft, sondern blos reformirt.

§. 11.

Mit Uebergehung alles dessen, was sich als völlig zeitgemäß darin aufgenommen findet, und in der alten ständischen und Landesverfassung schon Wurzel hatte, also von selbst sich lobt und dem Leser schon aus dem obigen Auszuge sich aufdringt, will daher Ref. schließlich blos noch einige Hauptpunkte hervorheben, derentwegen er das so eben §. 10 Gesagte theilweise verstanden wissen will.

Zunächst wird in den ersten Jahren öfterer Mißbrauch die natürliche Folge von Befugnissen sein, wie sie §. 35 und 39 ausdrücklich einräumen, und, im günstigen Falle, wird man eine lange Schule machen müssen, um in den rechten sittlichen Tact hineinzukommen. Außerdem steht zu befürchten, daß §. 35, in Verbindung mit §. 61 und 127, die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, so sehr deren seitheriges Uebermaas oder Vielregieren auch getadelt werden mußte, doch auch wieder zu sehr beengen, lähmen und zu gänzlicher Gleichgültigkeit führen, also das andere Extrem zu Wege bringen wird; und so viel kann man schon jetzt bemerken, sie beeilen sich nicht, die Verfassung ins Leben einzuführen. Obige Paragraphen streuen geradezu Sand in die ganze Verwaltungsmaschine, so daß sie jeden Augenblick Hemmungen ausgesetzt werden kann. Namentlich ist sodann aber §. 39 zu weit gefaßt. Eine unsittliche, puritanische oder demagogische, durch den Druck weiter verbreitete, Meinungsäußerung kann unabsehbare Folgen haben, ohne daß man diese ein Vergehen oder eine Rechtsverletzung nennen kann. Unbeschadet der höchst lobenswerthen liberalen Tendenz des neuen Grundgesetzes konnte §. 39 und auch §. 35 ganz wegbleiben, wie man denn, als besonnener Gesetzgeber, gar vieles nicht gerade zum Gesetze zu erheben, oder positiv zu erlauben braucht, was nicht verboten ist. Gratuliren wir Teutsche

uns doch, daß wir keine so unsittlichen Menschen sind, wie die Engländer, d. h. alles für erlaubt halten, was nicht ausdrücklich verboten ist. Selbst die englische geschriebene Verfassung giebt aber sehr wenig, sondern läßt blos stillschweigend sehr Vieles, wie z. B. eben die Sprech- und Preßfreiheit.

Um nicht der Willkühr Thor und Thür zu öffnen, wird ad §. 40 das demnächstige Conscriptionsgesetz deutlicher sich auszudrücken haben, welche Eigenschaften vom Militairdienste frei machen sollen und noch weit besser wäre es gewesen, die Conscription nur subsidiair eintreten, d. h. die freiwillige Anwerbung von Inländern vorangehen zu lassen. Es bedarf zum Militairdienste keiner fehlerfreien Appollo's, sondern kräftiger junger Leute, und deren bieten Städte und Dörfer mehr dar, als das ganze Contingent Kurhessens beträgt.

In das, §. 48 ganz neu eingeführte, Institut der Bezirksräthe (für die Kreise, oder die Ämter?) wird man erst spät sich zu finden wissen, weil es erst besondere Bezirksinteressen geben muß, ehe Räthe dafür nöthig sind.

Eine, wahrscheinlich von den Ständen vorausgesehene, unausbleibliche Consequenz des §. 61 und 101 wird sein, daß das bisherige Collegialsystem (welches in sich selbst einen Damm gegen höhere Willkühr bildet, wenn nur die Collegen etwas taugen) in Kurhessen wegfallen, und das bureaukratische an seine Stelle treten muß; denn man kann kein Collegium sondern blos ein Individuum persönlich verantwortlich machen und sonach vor Gericht stellen. Zwar ist das bureaukratische System schon eine Consequenz der bloßen Ministerverantlichkeit; mit Modificationen können aber dabei doch in den Provinzen die Mittelbehörden noch immer collegialisch bleiben (wie z. B. in Bayern), indem den Ministern Mittel und Wege bleiben, deren Mißgriffe

zu redreſſiren. Sobald aber alle Behörden, bis zu den unterſten, wegen vielleicht anbefohlner Dienſthandlungen direct anklagbar und verantwortlich ſein ſollen, müſſen ſie auch alle individuell ſo angeſtellt werden, daß ihre individuelle Schuld ausgemittelt und eine perſönliche Strafe ausgeſprochen werden kann. Es giebt weder eine collegialiſche Schuld, noch Strafe.

Wir können es ſodann, ad §. 63, nicht gut heißen, daß die Stände, bei ihrer dermaligen Zuſammenſetzung aus Prinzen, Fürſten, Grafen, Rittern, Bürgern und Bauern, und als Landſtände (wohl zu ſondern von bloßen Provinzialſtänden, wie z. B. in Preußen), nur eine Kammer bilden ſollen. Die Macht des engliſchen Unterhauſes liegt gerade in ſeiner Sonderung vom Oberhauſe, und ſo erfordert es auch das Intereſſe der Städter und Bauern von Kurheſſen (auch darum noch, daß ſie dann einen Präſidenten aus ihrer Mitte gehabt hätten), daß ihre Deputirten die zweite Kammer bildeten. §. 76, welcher Standesſtimmen zuläßt, wäre dann unnöthig geweſen und widerſpricht jetzt der repräſentativen Einheit der Verſammlung. Für wichtige Gegenſtände, z. B. die Budgets, konnte man die Einrichtung treffen, daß beide Kammern nöthigenfalls zuſammentreten, um ſich zu verſtändigen und zuletzt viritim abſtimmten, wie in England und Würtenberg.

§. 67 hätte man sub. 1, ſtatt der Worte: „entehrende Vergehungen begangen haben", ſagen ſollen: „entehrende Strafen erlitten haben"; denn es giebt ſtrafrechtlich keine entehrende Vergehungen, ſondern blos entehrende Strafen.

In §. 75 und 77 hätte wenigſtens mit wenigen Worten ausgeſprochen werden ſollen, daß die Kammer zu ihrem Präſidenten und Vicepräſidenten ſelbſt mehrere Candidaten wählen wird. Dieſer Punkt iſt zu wichtig, um allererſt in

der Geschäftsordnung seinen Platz zu finden; auch könnte man aus diesem Stillschweigen fast folgern, der seitherige Erbmarschall (§. 13.) sei auch ferner der Präsident der Kammer, was, ausweislich des ständischen Projekts zur Geschäftsordnung, nicht die Absicht ist.

Zu §. 109 wollen wir blos bemerken, daß das Projekt des ständischen Ausschusses das Institut des Staatsrathes in Vorschlag gebracht hatte, welches aber nur für größere Länder nöthig sein dürfte, also sehr richtig für Kurhessen nicht adoptirt worden ist. Den Einkünften des Landes angemessen möchte es sogar sein, künftig gar keine Minister mehr sondern blos Staatsräthe oder Präsidenten zu Chefs der einzelnen Departements zu ernennen.

Wir sehen alsdann ad §. 130 nicht ab, daß die seitherige Schriftsässigkeit eine Ungleichheit vor dem Rechte oder der Rechte zur Folge gehabt habe, da sie ganz und gar kein Privilegium, sondern eben nur ein gutes ständisches Recht ist, so daß denn auch von keiner Seite des Volkes das Verlangen nach Aufhebung derselben laut geworden ist, weil niemand darin die Ursache einer Rechtsungleichheit hat finden können. Wo Ständeverschiedenheit statt findet und verfassungsmäßig anerkannt, ja in Schutz genommen wird, wie hier z. B. §. 42 bis 50, 63 ꝛc., hat auch Rechtsverschiedenheit statt. Will man nun, sich widersprechend, diese Verschiedenheit doch auch wieder für eine gesetz- oder rechtswidrige Ungleichheit erklären, so ist doch die Schriftsässigkeit, nicht die Ursache, sondern die Folge davon und man stellt, durch Aufhebung der Schriftsässigkeit, durchaus keine Stände- und Rechtsgleichheit etwa her, sondern verletzt nur wohlerworbene oder angeborne Rechte, die Niemanden Eintrag thun. Was einige damit bezwecken, oder als Aufhebungsgrund anführen, die Kostspieligkeit des Prozesses, kann sehr leicht auf andere Weise redressirt werden.

Endlich war auch das, längst abgestorbene, Institut der Familienräthe, ad §. 131, nicht zeitgemäßes Bedürfniß. Ohne die Leitung der Friedensrichter unter französischer Herrschaft hätten die Leute kaum begriffen, was es damit solle. Das echte Familienleben, der echte Familiengeist der teutschen Völker, worin das Wesen der altteutschen Vormundschaft seine Wurzel hatte, sind, seit der französischen Revolution, vollends zerstört und verschwunden und mit solchen Instituten führt man ihn nicht wieder zurück.

§. 12.

Uebrigens sind es 21 Gegenstände, worüber noch besondere, das Staatsgrundgesetz ergänzende, Gesetze erfolgen sollen, und zwar

1) über das Indigenat (s. §. 20);
2) über die Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben (§. 25);
3) über die Rechte der Juden (§. 29);
4) über die Abtretung des Privateigenthums zu Staatszwecken (§. 32);
5) über die Aufhebung der Jagd- ꝛc. Dienste (§. 33);
6) über die Ablösbarkeit der gemessenen Dienste (§. 33);
7) über die Bestimmung der Landfolgedienste (§. 33);
8) über die Ablösbarkeit der Grundzinsen (§. 34);
9) über die Aufhebung der Monopole, Bann- und Zwangsrechte (§. 36);
10) über die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche ferner Concessionen bedürfen sollen (§. 36);
11) das Preßgesetz (§. 37);
12) das Conscriptionsgesetz (§. 40);
13) wegen der Bürgerbewaffnung (§. 40);
14) die Städte- und Gemeindeordnung (§. 42);
15) wegen der Bezirksräthe (§. 48);
16) das Standesherrlichkeitsedict (§. 49);

17) das Staatsdienstgesetz (§. 56);
18) das Pensionsregulativ für Militärs (§. 62);
19) das Wahlgesetz (§. 72);
20) die Geschäftsordnung (§. 77);
21) über die Mitgliederzahl der Gerichte (§. 120);
22) über das Officium der Staatsanwälte (§. 124);
23) über die Familienräthe (§. 131);
24) die Feststellung und Verzeichnung des Staats- und Fideicomiß-Gutes (§. 140).

Davon werden blos Nr. 17 19 und 20 noch durch die alten Stände bearbeitet.

Ehe und bevor aber alle diese Gesetze erschienen sein werden, kann die Verfassung, wenigstens was die genannten und darauf bezüglichen, oder durch sie bedingten, Gegenstände betrifft, nicht vollzogen werden, ist also bis dahin noch gar nicht vorhanden, ganz besonders in Beziehung auf Nr. 5 9 10 11 12 14 15 17 19 20 23 und 24. Soll aber diese Vollziehung oder Verwirklichung sich nicht auf eine gute Anzahl Jahre hinaus ziehen, so müssen die nächsten Ständeversammlungen nicht allein jährlich statt haben, sondern auch jedesmal wenigstens 6 Monate versammelt bleiben. Bei nur alle drei Jahre statt habenden Versammlungen und nur dreimonatlichen Verweilen läßt sich nicht gut berechnen, wie viele Jahre nöthig sein würden, den Neubau ganz auszumeubliren und wohnlich zu machen; denn gerade die schwierigsten Arbeiten stehen noch bevor.

Wir haben nun gesehen, wie ausgezeichnete Publicisten des In- und Auslandes über den Werth der kurhessischen Verfassungsurkunde im Allgemeinen urtheilen, oder kurz nach ihrer Entstehung wenigstens urtheilten. Wir unsrerseits wollen dieselbe nur in der zweifachen Beziehung einer critischen Beleuchtung unterwerfen, daß wir erstlich zeigen, was sich aus ihr selbst über ihre innere Entstehungsgeschichte ergiebt, und zweitens prüfen, ob und was Kurhessen im Ver-

gleich mit der frühern Zeit, wo ein väterlich kräftiges aber weniger beschränktes Wirken des Landesherrn über den Staat waltete, durch seine Magna Charta gewonnen hat.

In der erstern Beziehung ist schon oben bemerkt, daß über die Debatten der constituirenden Versammlung, deren Resultat die Verfassungsurkunde war, keine Protokolle geführt, viel weniger gedruckt worden sind. Man kann also die innere Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde nur dadurch ergänzen, daß man aus der Vergleichung ihrer selbst, mit bekannt gewordenen authentischen Actenstücken und schriftlich niedergelegten Ansichten derjenigen Männer, die einen besondern Einfluß auf die öffentliche Meinung sowohl, wie auf die Ansichten der constituirenden Versammlung übten, auf höchste Wahrscheinlichkeit gestützte Schlüsse, über die Art der Entstehung unserer Constitution zieht. Es hat sich nun oben dargestellt, wie zwei solcher Männer durchaus verschieden über die neu zu entwerfende kurhessische Verfassungsurkunde dachten; indem der eine (Herr Pfeiffer) mehr an den Grundsätzen der althessischen Verfassung und der landesherrlichen Proposition festgehalten, der andere (Herr Jordan) hingegen dem rein französischen Repräsentativsystem in der neuen Constitution gehuldigt haben wollte.

Sehen wir nun, wessen Ansichten in die Verfassungsurkunde übergegangen sind. Herr Jordan wollte zuerst (man sehe oben Seite **121** und folgende) übereinstimmend mit dem französischen Repräsentativsystem die Veränderung der Verfassung nicht von dem väterlichen Willen des Landesherrn, sondern lediglich von der sogenannten öffentlichen Volksstimme abhängig gemacht haben. Herr Pfeiffer hingegen erkannte dadurch, daß er übereinstimmend mit der landesherrlichen Proposition dem Regenten das Recht eingeräumt wissen wollte, die Charte momentan zu suspendiren, auf unverkennbare Weise an: daß der mit den Bedürfnissen seiner Landeskinder wohlvertraute Landesvater am besten zu beurtheilen wissen müsse, ob eine Constitution heilbringend oder unglücksvoll

auf das allgemeine Wohl einwirke; denn Herr Pfeiffer wollte gewiß nur demjenigen, der dies gehörig zu würdigen wüßte, die Macht, die Charte zu suspendiren, gewähren. Wenn aber der Regent am gründlichsten zu beurtheilen vermag, wann eine Charte zu hemmen ist, dann wird es gewiß auch ihm unterstützen durch den Rath der Stände, am geeignetsten überlassen, zu bestimmen, wann sie gegändert oder ganz umgeschaffen werden muß. Es liegt daher in dem oben dargelegten Anerkenntniß des Hrn. Pfeiffer auch die Einräumung, daß die Veränderung oder Umgestaltung der Verfassung von dem Landesherrn ausgehn müsse, wenn er auch, wie §. 53 der Proposition bestimmt, die Umformung nicht ohne Zustimmung der Stände vollzieht. Es wäre also hiernach, wenn man Herrn Pfeiffer und der Proposition gefolgt wäre, das Souverainitäts-Prinzip für den Regenten gerettet gewesen. Was thut nun aber unsere Verfassungsurkunde? Sie ist in gewisser Uebereinstimmung mit der charte verité von Frankreich. Die Könige von Frankreich hatten nemlich (wie oben gezeigt) nach der Charte Ludwig des XVIII. von 1814 das Recht die Verfassung, momentan, zu suspendiren; die charte verité übertrug dieses Recht dem neu gewählten Bürgerkönige nicht. Die Landesherrn von Hessen übten, da sie nach der alten Verfassung die Landtage nicht blos auf eine bestimmte Zeit, sondern so lange es ihnen gefiel, vertagen konnten, und da sie überhaupt die Landstände nur ad bene placitum beriefen, dem Wesen nach dasselbe, wenn nicht ein stärkeres Recht. Unsere Verfassung entreißt dem Landesherrn dieses Recht, indem sie die betreffende Bestimmung der Proposition, §. 53 (siehe oben pag. 99), nicht in sich aufnimmt. Außerdem aber setzt der §. 153 der V.-U. fest, daß zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der Verfassung entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich sei. Sie läßt hier unbestimmt, ob eine solche Abänderung oder Erläuterung von dem Landes-

herrn oder den Ständen ausgehn solle, während die Proposition, §. 3, ausdrücklich festsetzt, daß Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes und / besondere davon abweichende Ausnahmen nur der Zustimmung der drei Ständecurien bedürfen sollen. Wer aber nur zustimmt, hat nicht die Initiative, diese wäre also in dem vorliegenden Falle nach der Proposition unzweifelhaft dem Regenten geblieben, während die Fassung des jetzigen Staatsgrundgesetzes dies bei weitem mehr im Dunkeln läßt. Abgesehen davon aber wird die jetzt zu einer Abänderung oder Erläuterung der Verfassung nothwendige Stimmeneinhelligkeit auf einem oder 3/4 der Stimmen auf zwei auf einander folgenden Landtagen, bei der Verschiedenheit der menschlichen Ansichten, schwer zu erlangen sein, und es macht daher diese Bestimmung die etwaigen Fehler der Verfassung gewissermaaßen stereotyp. Dasselbe that die franz. Verfassung von 1791. Es liegt also hierin, so wie in der unbestimmten Fassung des §. 153 und in der Vertilgung des landesherrlichen Rechts, die Charte zu suspendiren, eine dem französischen Repräsentativsystem und den Jordan'schen Ansichten dargebrachte Huldigung. Die Proposition und Hrn. Pfeiffers Ansicht sind hier leider ohne Anklang geblieben. Ja! die Jordan'sche Repräsentativ-Ansicht scheint, wenn man die Proposition, das Kunstwerk des Ausschusses, und die Verfassungsurkunde selbst vergleicht, so sehr das Uebergewicht bei den Mitgliedern des Ausschusses und der Ständeversammlung gehabt zu haben, daß wir versucht sind, zu glauben, die oben berührte unbestimmte Fassung des §. 153 sei vielleicht, den Jordanianern unbemerkt, nur durch die Gewandtheit der Landtagskommission gewählt worden, um bei der vorhandenen Unmöglichkeit, dem Landesherrn das Souverainitätsrecht der Suspension der Charte und die klar ausgesprochene Initiative bei Abänderungen derselben zu retten, wenigstens die letztere später heraus interpretiren zu können. Hier also hat Herr Jordan über die Proposition und Hrn. Pfeiffer völlig gesiegt.

Sehen wir nun, auf welche Seite sich die Verfassung in Bezug auf andere Punkte neigt. Herr Jordan fordert ferner (man sehe oben Seite 104 ꝛc. und 123 ꝛc.) eine Erklärung der bürgerlichen und politischen Rechte der Unterthanen und hatte hierbei wahrscheinlich die französische Constitution von 1791 zum Vorbilde. Die landesherrliche Proposition enthielt nichts dergleichen. Herr Pfeiffer schweigt auch über diesen Punkt und scheint daher wenigstens in einer solchen Erklärung nicht, wie Lafayette und Jordan, ein Palladium der Freiheit zu erblicken. Wir unsrerseits haben oben bereits (man sehe pag. 123 und folgende) unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß solche Lafayettischen Menschenrechtserklärungen, wenigstens keinen practischen Werth haben, und leicht durch Mißverstehen höchst schädlich werden können. Diese Ansicht mag auch die Regierung gehabt haben; deshalb verweist der Prinzipalkommissar, Präsident von Porbeck, in der Eröffnungsrede dieserhalb lediglich auf die bestehenden, in dieser Beziehung gewiß auch genügenden, Gesetze. Dennoch aber widmet die Verfassungsurkunde einen vollen Abschnitt, den dritten, solchen Erklärungen, ein Beweis, daß auch hier die Grundsätze des französischen Repräsentativsystems und Jordan'sche Ansichten präponderirten, und daß der Landtagskommission deshalb nichts anderes übrig blieb, als diese Erklärungen, deren Aufnahme sie einmal dulden mußte, so unschädlich und nichtig als möglich zu machen. Und diese Aufgabe hat sie in der That recht gut gelöst. Ein Blick auf einzelne dieser im dritten Abschnitte enthaltenen allgemeinen Sätze gethan, wird das Gesagte sofort darthun. So sagt z. B. §. 31 des erwähnteu Abschnittes: die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen. Unsres Wissens ist die Freiheit der Person und des Eigenthums weder in Hessen noch in irgend einem andern civilisirten Staate vor Ertheilung von geschriebenen Verfassungen je einer weitern Beschränkung unterworfen gewesen, und in dieser

Fassung ist der Satz zwar unschädlich, aber auch durchaus irrelevant. Hätte man ihn dagegen unbedingt fassen wollen, so würde er natürlich zu den größten Mißverständnissen und Verirrungen geführt haben. Der bekannte §. 37, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend, ist schon zu oft und namentlich von dem Verfasser der in der Einleitung zu diesem Werke mitgetheilten Broschüre zu klar beleuchtet worden, als daß es nöthig wäre, hier näher zu zeigen, wie er sich eigentlich selbst widerspricht. Offenbar war hier der Fall der: die in der Versammlung präponderirenden Freunde Jordan'scher Ansichten und rein franz. Repräsentativgrundsätze (man sehe oben die Jordan'sche Rede pag. 112 ꝛc.), verlangten die Zusicherung der Preßfreiheit in ihrem vollen Umfange. Man befand sich nun in der Verlegenheit diesen Ansichten bei ihrer Präponderanz nachgeben zu müssen und doch die Bundesgesetze nicht verletzen zu dürfen; daher die sonderbare inconsequente und fast verwirrte Fassung dieses Paragraphen. Es würde zu weit führen alle die einzelnen Sätze des dritten Abschnitts unserer Verfassungsurkunde näher durchzugehen. Der größte Theil derselben und das Vorhandensein dieses ganzen Abschnitts, den die Regierung, wie oben gezeigt, gar nicht in das Staatsgrundgesetz aufgenommen haben wollte, beweisen das oben Gesagte von der Präponderanz der Jordan'schen Repräsentativ-Ansichten und dem beengten Wirken der Landtagskommission. Eine weitere Prüfung wird uns zeigen, ob dies ebenso bei mehr wesentlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde der Fall ist.

Anlangend zunächst die gesetzgebende Gewalt, so haben wir oben gesehen, daß Herr Jordan, übereinstimmend mit einer mildern Nüance des französischen Repräsentativsystems, diese zwischen dem Landesherrn und dem Volke (dessen Vertretern) getheilt wissen wollte. Die landesherrliche Proposition dagegen machte nur die, das Steuerwesen betreffenden oder die Eigenthumsrechte und die persönliche und Gewerbsfreiheit beschränkenden Gesetze von der ständischen Zustimmung abhängig; alle übrigen Gesetze also sollte nach ihr der Lan-

desherr allein erlassen können. Auch giebt sie unzweideutig dem Landesherrn die Initiative, da sie den Ständen nur die Befugniß einräumt, Anträge zu neuen und zu Verbesserung der alten Gesetze zu machen, die sie dem Landesherrn als Wünsche vorzutragen haben.

Mit dieser letztern Bestimmung harmonirte Herr Pfeiffer, der wie wir oben gesehen (vide S. 126 und folgende) jede weitere Ausdehnung der ständische Theilnahme an der Gesetzgebung für nachtheilig und hemmend erklärte. Es fragt sich nun, welchen von beiden Ansichten die Verfassungsurkunde gefolgt ist. Sie läßt in den §§. 95 bis 97 eine völlige Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Landesherrn und den Ständen eintreten, indem kein Gesetz ohne Übereinstimmung beider zu Stande kommen kann, und giebt dem erstern ausschließlich nur die Gewalt Verordnungen zur Vollziehung der Gesetze zu erlassen. Ja selbst wem die Initiative in Bezug auf diesen wichtigen Zweig der Staatsgewalt zusteht, ist im Gegensatze gegen die Proposition nach §. 97 nicht ganz klar, denn es bleibt einigermaßen zweifelhaft, ob unter den Anträgen, die die Stände nach diesem Paragraph zur Abänderung oder Aufhebung von bestehenden Vorschriften machen können, nur Anträge zu verstehen sind, die sie der Staatsregierung als Wünsche vorzutragen haben, oder ob darin die Befugniß liegen soll, selbst ausgearbeitete Gesetzentwürfe zu discutiren, anzunehmen und dann nur der Regierung zur Sanction vorzulegen. Unserer Ansicht nach spricht eine richtige Hermeneutik schon deshalb gegen diese letztere Auslegung, da die Gesetzgebung ein wesentlicher Bestandtheil der Staatsgewalt ist, der eben als solcher wenigstens im Princip, durch die Initiative, dem Landesherrn allein zustehn muß, da dieser nach §. 10 der Verfassung, als Oberhaupt des Staats, in sich alle also auch gewiß einen der wesentlichsten Bestandtheile der Staatsgewalt vereinigt und sie nur auf verfassungsmäßige Weise ausübt. Indessen ist die entgegengesetzte Ansicht, obgleich nie (prak-

tisch ins Leben getreten, doch wenigstens theoretisch hin und wieder geltend gemacht. Diejenigen die dies thaten beurkundeten dadurch augenfällig ihre Hinneigung zum reinen französischen Repräsentativsystem und zur Charte verité von 1830. Diese letzte französische Charte nemlich sanctionirte nicht nur die schon unter den Königen von Frankreich nach der Charte von 1814 in der Art bestandene Theilung der gesetzgebenden Gewalt daß kein Gesetz ohne Uebereinstimmung der Regierung und der Kammern zu Stande kommen konnte; sondern sie gab auch den Kammern noch die Mitinitiative, die während Initiative vor 1830 allein dem Regenten zugestanden hatte. Wohl mag dieses Vorbild und überhaupt die französischen Juli-Ideen, die zur Zeit der Entwerfung unserer Verfassung fast alle Köpfe erfüllten, und von denen, wie wir gesehen haben, namentlich der Präsident des die Verfassung entwerfenden Ausschusses, Herr Jordan ganz beherrscht war, sehr viel zu der jetzigen Fassung der fraglichen §. §. über die Gesetzgebung mit beigetragen haben. Ja! der Andrang dieser Ideen mag so stark gewesen sein, daß die Landtagskomission, die ursprünglich nach der Proposition, die Aufgabe hatte, den bei weitem größten Theil der gesetzgebenden Gewalt dem Landesherrn zu retten, die ständische Zustimmung nemlich nur bei bestimmten Arten von Gesetzen anzuerkennen, und die Initiative jedenfalls dem Landesherrn zu erhalten, zuletzt froh sein mußte, mit der Theilung der gesetzgebenden Gewalt davon zu kommen und sich in Bezug auf die Initiative hinter die gewissermaßen zweideutige Fassung des §. 97 flüchten zu können, um sie dem Regenten wenigstens durch Interpretation zu sichern. Hierdurch war nun freilich hier wie in vielen andern Stellen der Verfassungsurkunde der Saamen zu unendlichen Interpretationsstreitigkeiten gelegt, allein die Verantwortung hiervon trifft nicht, wie man gewöhnlich mit Unrecht annimmt, die Landtagscommission die diese zweideutigen Fassungen nur als Nothwehr benutzte, um wenigstens die, zur Erhaltung eines deutsch monarchischen Staates nothwendigsten Elemente der fürstlichen Gewalt, gegen das

Ueberfluthen französischer Juli-Ideen zu schützen, sondern diejenigen deutschen Männer die sich so sehr von den Ideen des Auslandes hinreisen ließen, daß sie wie der greise Lafayette von einem nirgends, am wenigsten aber für uns passenden Throne, umgeben mit republicanischen Institutionen geschwärmt haben müssen. Den Beweis dieses Schwärmens liefern namentlich die angezogenen Paragraphen der Verfassungsurkunde über die Gesetzgebung, denn wenn man diesen wesentlichsten Bestandtheil der landesherrlichen Macht in der Art von dem Regenten auf seine Unterthanen oder deren Vertreter überträgt, daß man diesen die Befugniß einräumt, Gesetze vorzuschlagen, zu discutiren und anzunehmen und dem Regenten nur ein nacktes veto gewährt, dann kehrt man die natürliche Ordnung der Dinge um, indem man statt des Regenten die Volksvertreter dem Principe nach zu Inhabern der gesetzgebenden Gewalt macht und dem beraubten Landesherrn nur das ständische Recht der Zustimmung dafür überläßt. Auf diese Weise aber vernichtet man das, in der Verfassungsurkunde §. 10, wie oben dargelegt, sanctionirte Grundprincip der Monarchie, daß die Souverainität dem Regenten zustehe, und schiebt statt dessen in einem Hauptpunkte die republicanische Idee unter, daß die Staatsgewalt im Volke ruhe.

Ein Glück daher daß der §. 97 nach einer passenden Hermeneutik abweichend von der charte verité und so wie wir oben dargelegt, verstanden werden muß. Ob aber der Sing, den die Jordan'schen Juli-Ideen unzweifelhaft über die landesherrliche Proposition hier erlangten, ob nämlich die reine Theilung der gesetzgebenden Gewalt wie sie §. 95 der Verfassungsurkunde, gegen §. 25 der Proposition festsetzt, ersprießlich für das allgemeine Wohl sei, ist eine Frage die uns hier zu weit führen dürfte. Möchte man dabei doch auch der oben Seite 146 in fine mitgetheilten warnenden Worte des Herrn Pfeiffer gedacht haben.

Wie nun aber rücksichtlch der gesetzgebenden Gewalt die französisch Jordan'schen Ansichten den Sieg über die landesherrliche Proposition und die conservativen Grundsätze des Herrn Pfeiffer davon trugen, so ist es auch rücksichtlich der Ministerverantwortlichkeit der Fall. Eine Ministerverantwortlichkeit wie sie in der natürlichen Ordnung der Dinge sich begründet findet, daß nemlich der Minister seinem wirklichen Herrn, dem Landesherrn verantwortlich sei, hat überall in deutsch-monarchischen Staaten und auch bei uns bestanden. Sie ist namentlich in Kurhessen noch durch das Organisationsedict von 1821 sanctionirt worden. Diese natürliche deutsche Ministerverantwortlichkeit aber will Herr Jordan nicht; er verlangt jene rein repräsentative Ministerverantwortlichkeit wonach der erste Diener des Regenten nicht seinem Herrn, sondern einem Dritten, dem Volk und dessen Vertretern verantwortlich ist. Die landesherrliche Proposition erwähnt diese rein repräsentative Ministerverantwortlichkeit nicht, sie erkennt stillschweigend das Fortbestehen der frühern Ministerverantwortlichkeit an, und giebt den Ständen nur ein allgemeines Anklagerecht gegen jeden pflichtvergessenen Staatsdiener. Herr Pfeiffer hält, wie wir oben pag. 164 gesehen haben, die Ministerverantwortlichkeit im repräsentativen Sinne für entbehrlich, und verlangt nur die frühere natürliche Ministerverantwortlichkeit. Wir wollen nun sehen, wem die Verfassungsurkunde, ob Hrn. Jordan oder der landesherrlichen Proposition und Hrn. Pfeiffer beistimmt. Sie enthält über diesen Punkt die §§. 61, 100, 108 und 126. In diesen Paragraphen ist die Ministerverantwortlichkeit im rein repräsentativen Sinne völlig ausgebildet. Wie sehr durch dieselbe die Würde und Macht des Regenten verletzt ist, hat der oben citirte Berliner Publicist in wenig Worten sehr wahr und kräftig dargelegt. (man sehe die Einleitung pag. 32.) Aber auch der Minister wird in seiner Stellung herabgesetzt. Er, der früher keinen andern Herrn über sich hatte als seinen Fürsten, ist jetzt den Volksvertretern verantwortlich. Diese können ihn,

wegen Handlungen die sie für Verfassungsverletzungen halten, womit, wie die Erfahrung gelehrt hat, noch lange nicht gesagt ist, daß sie es wirklich sind, vor dem höchsten Gerichtshof des Landes in Anklagestand versetzen. Der Minister wird dann wie ein Verbrecher vor Gericht gestellt, verhört und gerichtet. Ist nur das Urtheil der ersten Instanz gegen ihn, dann muß er sofort ohne daß der Erfolg der zulässig angewendeten Rechtsmittel abgewartet werden darf, vom Amte suspendirt werden. Die traurigste Rolle bei dieser ganzen Procedur spielt der Regent, der alles das über seinen ersten Diener, selbst wenn er ihn für ganz unschuldig hält, ergehen lassen muß, ohne das Geringste für ihn thun zu können. In der That hier haben die Jordanschen Ideen und das französische Repräsentativsystem, einen so vollständigen Sieg über das bisherige hessische Recht errungen, wie er in keiner andern Bestimmung der Verfassungsurkunde sichtbar ist. Mehr als unsere Verfassungsurkunde hat in dieser Beziehung auch die französische Charte verité, und selbst die republikanische Cortes Constitution Spaniens von 1812 nicht.

Hier also können die hessischen Anhänger des reinen Repräsentativsystems völlig zufrieden sein. Ein Wunder nur daß die Anklage vor dem Oberappellationsgericht angebracht werden muß, und daß Hr. Jordan und seine Freunde nicht bewirkten, daß die kurhessische Ständeversammlung nach dem Vorbilde des norwegischen Storthings, wovon wir in neuerer Zeit so viel Ergötzliches in öffentlichen Blättern gelesen haben, das Urtheil einem Theile ihrer selbst vorbehielt, dann wäre man doch Kläger und Richter in einer Person, und folglich auch stets des Erfolges sicher gewesen, was man jetzt nicht ist. Deshalb aber eben sind jetzt die kurhessischen Anhänger des französischen Repräsentativsystems selbst mit den exorbitanten Bestimmungen der oben allegirten Paragraphen nicht mehr zufrieden und behaupten sie

seien illusorisch, weil der Minister auf die Oberappellationsräthe durch Versetzung einwirken könne. Allein diese Ansicht, wenn man sie wirklich hegte, ist durchaus irrig, denn erstlich hängt die Versetzung der Oberappellationsräthe nicht allein von dem Minister ab, er hat nur den Vorschlag; die Bestätigung aber steht, wenigstens der Form nach, dem Regenten zu;*) dann aber kann man, wenn man einmal bei den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes Parteilichkeit voraussetzen will, eben so gut annehmen, daß die Furcht versetzt zu werden, jeden einzelnen Oberappellationsrath bestimme für die Verurtheilung des Ministers zu stimmen, damit derselbe dadurch unschädlich werde. Auch in dieser Beziehung also können die hessischen Verfechter der repräsentativen Minister-Verantwortlichkeit beruhigt sein; sie haben so viel und mehr erlangt als ihr Vorbild, das geliebte Frankreich; denn gewiß würden sie, wenn in Hessen eine erste Kammer bestände, weniger gern dieser als dem Oberappellationsgericht das Urtheil über einen von der Ständekammer angeklagten Minister übertragen sehen. Die Frage aber, ob das Erlangte mit der wahren Wohlfahrt des Landes verträglich ist, möchten wir geradezu verneinen. Wir glauben wenigstens daß das kleine Band, wo man, wie wir in der Einleitung gesehen (vide pag. 38 in fine und folgende) so glücklich war ein anderes der Würde des Regenten bei weitem angemesseneres Auskunftsmittel aufzufinden, sich besser dabei befindet als unser Vaterland.

Nachdem nun gezeigt ist, wie Herr Jordan und seine Freunde in Bezug auf die Ministerverantwortlichkeit einen vollständigen Sieg über die landesherliche Proposition und altheſſisches Recht davon getragen, wollen wir einen Punkt beleuchten wo dies nicht der Fall ist. Es ist oben mitgetheilt wie Herr Jordan nach dem Vorbilde der fran-

*) Die erforderliche Contrasignatur läßt die landesherliche Bestätigung nur als Form erscheinen.

zösischen Verfassungskünstler von 1791 selbst in die Privatfamilienrechte des Regenten eingreifen und in die Constitution Bestimmungen über die Erziehung des Thronfolgers aufgenommen haben wollte. Die Proposition enthielt nichts dergleichen, weil die Regierung es sich wahrscheinlich gar nicht als möglich gedacht hatte, daß so etwas begehrt werden könne. Auch Herr Pfeiffer schweigt davon gewiß aus gleichem Grunde, und zur Ehre der Verfassungsurkunde sei es gesagt, auch sie enthält keine Bestimmung der Art. Wahrscheinlich also müssen selbst die Freunde des Herrn Jordan in der constituirenden Versammlung gefühlt haben, daß man die väterlichen Rechte, die man in dem geringsten Hausvater ehrt, auch in dem Regenten heilig halten müsse, und so hat Herr Jordan hier keinen Anklang gefunden.

Gleich darauf aber stoßen wir wieder auf einen wichtigen Punkt, wo seine Ansichten nicht nur über die althessische Verfassung und die landesherrliche Proposition, sondern selbst über das bisherige europäische Staatsrecht triumphirt haben. Herr Jordan nämlich wollte, wie uns seine oben mitgetheilte Rede zeigt, (cf. Seite 109) daß bei eintretendem Regentenwechsel der verfassungsmäßige Regierungsantritt des Regierungsnachfolgers und die demselben zunächst von den Ständen und dann von den übrigen Unterthanen zu leistende Huldigung, von dem eidlich und in Gegenwart der Volksvertreter zu leistenden Versprechen des Thronfolgers die Verfassung aufrecht zu erhalten, abhängig gemacht werde.

Es ist oben dargelegt (man s. Seite 126 in fine und folgende) wie sehr dieses Verlangen dem monarchischen Princip widerstreitet. Die Proposition enthält daher auch keine Bestimmung der Art. Herr Pfeiffer aber hielt, wie wir oben Seite 164 gesehen haben, eine solche Angelobung des Regenten, auf Aufrechthaltung der Verfassung, für überflüssig und war weit entfernt, die von den Unterthanen zu leistende Huldigung und den verfassungsmäßigen Regierungs-

antritt des legitimen Thronfolgers von der Ableistung derselben abhängig machen zu wollen. Die Verfassungsurkunde selbst sagt darüber §. 6 wörtlich folgendes:

„Der Regierungs-Nachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit derselben, so wie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archiv zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung und zwar zuerst von den versammelten Landständen erfolgt."

Dieser Paragraph ist auch, wie so viele andere der Verfassungsurkunde, einer doppelten Auslegung fähig. Alles kommt dabei auf die kleinen, an sich unbedeutend scheinenden, Wörtchen wird und worauf an. Nimmt man nämlich das Wörtchen wird als gleichbedeutend mit soll, dann ist die Verpflichtung des Regenten, die Aufrechthaltung der Verfassung bei dem Regierungsantritt anzugeloben, direkt ausgesprochen. Es liegt dann der Accent auf dem Wörtchen worauf und es ist somit die Pflicht der Unterthanen und der Landstände zu huldigen von der vorgängigen Erfüllung der gedachten Pflicht des Regenten abhängig gemacht. Nimmt man dagegen das Wörtchen wird, wie es auch sehr wohl verstanden werden kann, da man Verpflichtungen in der Regel nicht durch „wird" ausdrückt, in dem Sinne, daß damit nur der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen wird, der Thronfolger werde die Aufrechthaltung der Verfassung bei seinem Regierungsantritt angeloben, dann verliert das Wörtchen worauf seinen Accent und sinkt zu einem bedeutungslosen Partikel herab, denn da die Pflicht der Unterthanen und der Stände, dem Regenten zu huldigen, eine, nach den bisherigen Gesetzen, anerkannte und feststehende, auch von jeher pünktlich geübte Pflicht ist, so kann dieselbe, wenn man das Wörtchen wird in dem oben angedeuteten Sinne versteht, nicht von einer Handlung abhängig gemacht werden, deren Erfüllung ledig-

lich von dem Willen des Regenten abhängt. Es muß dann vielmehr die Pflicht der Huldigung, Seitens der Unterthanen jedenfalls und gleich darauf erfüllt werden, wenn der Regent entweder die fragliche Angelobung geleistet oder erklärt hat, daß er sie nicht leisten werde. In dem eben dargelegten Sinne verstanden, läßt der §. 9 das monarchische Princip, daß der Regierungsantritt des legitimen Thronfolgers mit dem Moment des Abtretens des bisherigen Regenten beginnt und daß auch in demselben Augenblick die Pflicht der Unterthanen zu huldigen vorhanden ist, durchaus unversehrt. Versteht man dagegen den gedachten Paragraphen in dem entgegengesetzten, eben dargelegten Sinne, dann liegt ihm offenbar die französisch revolutionaire Repräsentativ-Idee von einem Staatsvertrage zu Grunde, der bei einem jedem Regierungswechsel zwischen dem neuen Herrscher und dem Volke erneut werden müsse. Den Paragraph, in diesem Sinne genommen, hat unsere Verfassung abermals eine traurige Ähnlichkeit mit der französischen Charte verité von 1830. Diese bestimmte nämlich als die Kammern an die Stelle des legitimen Königshauses einen Bürgerkönig an die Spitze des Staates stellten, daß die Thronfolge, in dessen Dynastie von dem Versprechen des jedesmaligen Successor die Charte aufrecht zu erhalten, abhängig gemacht werden solle. Solche Bedingungen konnte man vielleicht, insofern bei unrechtlichen Handlungen überhaupt vom Rechtsprincip die Rede sein kann, dem zur Thronfolge noch gar nicht berechtigten Fürstengeschlechte, das jetzt in Frankreich regiert, mit einer gewissen Befugtheit vorschreiben. Höchst unpassend aber würde es sein, ähnliche Bestimmungen in Hessen treffen zu wollen, wo der Landesherr, Kraft des ihm zustehenden väterlichen Rechtes regiert, und wo daher die Unterthanen als Landeskinder schon ipso jure die Pflicht haben ihrem angebornen Landesvater und seinem ganzen Geschlecht, so wie dessen einzelne Glieder nach dem bestehenden Erbrecht zur Thronfolge gelangen, Gehorsam und Huldigung zu leisten. Hier konnte also die, rechtlich,

schon vorhandene Pflicht der Huldigung nicht erst noch von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. Dieses hätte nach unserer Ansicht gültig selbst dann nicht geschehen können, wenn der regierende Landesherr es wirklich gewollt hätte, denn da die Pflicht des Gehorsams und der Huldigung nicht nur dem Landesherrn, sondern dessen ganzen Geschlechte gegenüber bestand, so hätte eine anderweitige Bestimmung in dieser Rücksicht rechtlich nicht ohne Consens sämmtlicher, zur Thronfolge bestimmten Agnaten erlassen werden können. Schon die ganz verschiedene Stellung also die zwischen dem Landesherrn von Hessen, gegenüber dem Fürsten der jetzt in Frankreich regiert, besteht, macht es klar, daß der hier in Rede stehende §. 6 der Verfassungs-Urkunde nur in dem oben dargelegten für das monarchische Princip günstigen Sinne verstanden werden kann. Wollte man ihn aber auch anders interpretiren, so bestimmt doch wenigstens die Verfassungsurkunde nicht, wie Herr Jordan wollte, daß erst mit der, von den Ständen zu leistenden Huldigung der Regierungsantritt des Thronfolgers rechtlich und verfassungsmäßig beginne.

Für die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen aber ergiebt sich, mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß, da die landesherrliche Proposition dessen Bestimmungen gar nicht enthielt, die Regierung dieselben mithin ursprünglich gar nicht in das Staatsgrundgesetz aufgenommen haben wollte, die Jordan'schen französischen Repräsentativ-Ideen auch hier im Ganzen den Sieg davon getragen haben. Die Landtags-Kommission hat das gefährdete monarchische Princip abermals nicht anders, als durch eine etwas zweideutige Fassung des betreffenden Paragraphen zu retten gewußt. Hrn. Pfeiffer's Ansicht ist auch hier spurlos vorübergegangen.

Weiter wollte Hr. Jordan (m. s. S. 108.) durch die Verfassungsurkunde bestimmt haben, daß die zur Verhinde-

rung einer völligen Thronerledigung erforderlichen Maaßregeln Seitens der Stände auf eine Weise getroffen würden, die deren Vollziehung verbürge. Diese Idee ist dem seitherigen hessischen und deutschen Staatsrecht ganz fremd, denn bei uns wie in ganz Deutschland wurde die Erbfolgeordnung überhaupt und wer insbesondere für den Fall des völligen Aussterbens des regierenden Fürstenhauses demselben succedire, stets durch der ständischen Mitwirkung nicht unterworfene Hausgesetze und durch Erbverträge, die zwischen dem betreffenden Fürstenhause und anderen Dinastien abgeschlossen wurden, vollkommen gültig geregelt. Dem obersten Grundsatz des Repräsentativsystems hingegen, der in dem Volke den Souverain und in dem Regenten nur dessen ersten Diener erkennt, ist es durchaus entsprechend, daß die Befugniß die Erbfolge zu regeln, wie Hr. Jordan will, von dem Regenten und den Fürstengeschlechtern auf das Volk und dessen Vertreter übergehe. Hr. Pfeiffer, der Gegner des Hr. Jordan, schweigt über diesen Punkt, und da er ihn nicht unter den Bestimmungen aufführt, die er über den Inhalt der Proposition hinaus noch in das Staatsgrundgesetz aufgenommen haben will, so darf man annehmen, daß er mit der Proposition die das Jordan'sche Verlangen nicht befriedigt, übereinstimmt. Die Verfassungsurkunde hingegen folgt wenigstens zur Hälfte dem Hrn. Jordan, indem sie im §. 4 festsetzt, daß bei entstehenden Besorgnissen und in Ermanglung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen, zeitig von den Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen Vorsorge getroffen werden solle. Sie erkennt also hier an, daß zunächst durch Verwandtschaft und Erbverbrüderung die Thronfolge geregelt werden müsse, will aber, in Ermangelung beider, die deshalbige Vorsorge von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Ständen getroffen haben. Sie theilt also die Befugniß die früher der Regent ausschließlich durch die höchstens im Einverständniß mit den Agnaten erlassenen Hausgesetze übte, jetzt zwischen

ihm und den Volksvertretern. Auch hier ist demnach die constituirende Versammlung im Ganzen den Jordan'schen Ansichten gefolgt, und wahrscheinlich hat es eines großen Aufwandes von Gewandtheit Seitens der Landtagskomission bedurft, um die hier festgesetzte Theilung landesherrlicher Befugnisse zwischen ihm und seinen getreuen Ständen durchzusetzen.

Weiter verlangte Hr. Jordan daß in der Verfassungs-Urkunde die Eigenschaften bestimmt werden sollten, die der Thronerbe überhaupt um seine Rechte geltend machen zu können, und insbesondere dann haben müsse, wenn er die Regierung wirklich antreten solle. Dieses Verlangen wurzelt wiederum rein in dem Repräsentativsystem, das consequent von dem souverainen Volke bestimmt haben will, welche Eigenschaften sein erblicher Diener überhaupt haben müsse, und ob der jedesmalige Nachfolger der erblichen Dienerfamilie auch wirklich im Besitz derselben sei.

Nach bisherigem deutschem Staatsrecht waren gewiß nicht die Kinder (Landeskinder) befugt, zu beurtheilen ob der Familienvater auch die erforderlichen Eigenschaften habe, um die Familie zu regieren, sondern wenn einmal ein Fall der Unfähigkeit des Regenten eintrat, so entschieden die Agnaten darüber. Und so ist es auch noch jetzt nach deutschem Bundesstaatsrechte. Es entscheidet bei eintretenden Fällen der absoluten oder relativen Unfähigkeit eines deutschen Fürsten, der deutsche Bund als Repräsentan des Vereins sämmtlicher Agnaten eines jeden deutschen Fürstenhauses. Die neueste Geschichte des deutschen Bundes liefert in einem speciellen Falle den Beweis der hier aufgestellten Behauptung. Wer erinnert sich hierbei nicht des Schicksals des entsetzten Herzogs Karl von Braunschweig. Es ist häufig behauptet worden, Herzog Karl sei von seinen Unterthanen entthront, und diese durchaus unrechtliche Handlung des Volks von dem deutschen Bunde, durch dessen

spätere Erklärung, den Herzog Karl nicht länger als Regenten von Braunschweig betrachten zu können, gebilligt und anerkannt worden. Man hat also jene Erklärung des deutschen Bundes als eine rechtliche Folge des Braunschweiger Aufruhrs betrachtet, und in derselben sogar eine von dem Bunde und den deutschen Fürsten dem revolutionairen Grundsatz, als könne das Volk je berechtigt sein, seinen Landesherrn zu entsetzen, dargebrachte Huldigung erblicken wollen. Allein dieses ist durchaus unrichtig; Herzog Karl hörte durch die nie zu billigende Empörung seiner Unterthanen weder rechtlich noch factisch auf Regent von Braunschweig zu sein; rechtlich nicht, denn den Kindern (Landeskindern) kann als solchen nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, nimmermehr das Recht zustehen, ihren Vater (Landesvater) zu entsetzen; auch factisch nicht, denn es ist bekannt, daß der jetzige Herzog Wilhelm von Braunschweig anfangs nur im Auftrag und im Namen seines abwesenden Bruders regierte. Am wenigsten aber kann die obenerwähnte Unfähigkeitserklärung des Herzogs Karl, von Seiten des deutschen Bundes als eine rechtliche Folge, oder gar als eine Anerkennung des Braunschweiger Aufruhrs betrachtet werden. Vielmehr wurde dieselbe nur auf Anrufen der nächsten Agnaten, namentlich des regierenden Hauses Hannover, und mit in Folge früherer von den Agnaten gegen diesen Fürsten angebrachten Beschwerden erlassen. Es erfolgte also jene Unfähigkeitserklärung ganz unabhängig von dem Braunschweiger Aufruhr, und erst von dem Augenblicke ihrer Publication an führte Herzog Wilhelm die Regierung im eignen Namen. Es war demnach nicht die Empörung der Unterthanen, sondern die auf Veranlassung der nächsten Agnaten von dem deutschen Bunde, als Verein sämmtlicher Agnaten des Hauses Braunschweig erlassene Unfähigkeitserklärung des Herzogs Karl, die der Regierung dieses Fürsten ein Ende machte. Hier haben wir also einen Fall der, anstatt das Recht der Unterthanen darzuthun, die Fähigkeit oder die Unfähigkeit ihres Regenten zu beurtheilen, und ihn in

Folge der letzteren zu entthronen, gerade im Gegentheil beweist, daß dieses Recht in Deutschland auch nach jetzigem Staatsrecht höchstens dem Verein sämmtlicher Agnaten zusteht. Sehen wir nun ob unsere Verfassungsurkunde dem frühern und jetzigen deutschen Staatsrechte, oder den Jordan'schen Repräsentativ-Ideen folgt. Sie setzt im §. 9 fest, daß wenn bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen, eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeige, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen, dann über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen sei. Dieser Paragraph redet, wie es scheint, nur von einer absoluten, durch ärztliche Gutachten festzustellenden Unfähigkeit, und giebt der jetzigen gesetzgebenden Gewalt, also dem Landesherrn und den Ständen, das Recht, den in Rede stehenden Prinzen für unfähig zu erklären, und das Nöthige wegen der Regentschaft zu verfügen. Die Verfassungsurkunde überträgt also eine Gewalt, die bisher nur dem Landesherrn und den Agnaten, oder wenn sie an dem ersteren selbst ausgeübt werden sollte, dem Verein sämmtlicher Agnaten oder deren Repräsentant, dem deutschen Bunde zustand, dem regierenden Fürsten und der Ständeversammlung, sie erfüllt also Hr. Jordans Repräsentativ-Verlangen, die ausschließliche Uebertragung dieser Gewalt auf das Volk und dessen Vertreter mehr als zur Hälfte, denn wenn sie den Fall, wo die fragliche Gewalt an dem Regenten selbst ausgeübt werden soll, auch nicht ausdrücklich benennt, so darf man als sich von selbst verstehend annehmen, daß hier die Ständeversammlung, die in Rede stehende Machtvollkommenheit allein ausüben soll. Die Verfassungsurkunde weicht also von dem bisherigen und jetzigen Staatsrecht gänzlich ab. Es liegt demnach jedenfalls eine neue dem Repräsentativsystem dargebrachte Huldigung vor. Dabei aber bleibt es unentschieden, ob der in Rede stehende Antrag zur Unfähigkeitserklärung eines Prinzen, von dem Landesherrn oder den Stän-

den ausgehen soll, und je nachdem man den oben dargeleg-ten §. 97 entweder für die ausschließliche Initiative des Regenten oder für die Mitinitiative der Stände auslegt, wird auch der fragliche Antrag, entweder nur von ersterem allein, oder von beiden ausgehen können. Die Gründer der hessischen Verfassung hätten nur hier zu in jeder Rück-sicht bestimmtern Normen zu gelangen, sich der brittischen Geschichte und der Streitigkeiten erinnern sollen, die bei der zuerst eintretenden momentanen Geisteskrankheit Georg des Dritten von England, im brittischen Parlament über die Frage entstanden, ob die Ausübung der Regentschaft nach der brit. Verf. ipso jure dem gebornen Thronfolger zustehe, oder ob eine desfallsige Anordnung von dem Parlament ausgehen müsse. Bekannt ist dabei, daß Pitt, sonst ein warmer Vertheidiger der Rechte seines Landesherrn, sich für die letztere Ansicht, For, der geborne Mann des Volks aber, für die entgegengesetzte dem Thronfolger günstige Meinung aussprach. Pitt wollte nemlich verhindern, daß der damalige Kronprinz, nachherige Georg der IV., Regent würde, weil man ihm die Absicht zuschrieb, For zum Minister machen zu wollen, For hin-gegen wünschte aus demselben Grunde diese Regentschaft herbeizuführen. Vielleicht hat dieser klare Beweis aus der brittischen Geschichte, wie bei den möglichen Täuschungen des Repräsentativsystems eine unbestimmte Fassung gesetz-licher Normen, von einem gewandten Interpreten wirksam benutzt werden kann, sowohl die Landtagscommission wie die Stände, bewogen auch hier in eine mehr dunkele und unbe-stimmte Fassung zu willigen. Wahrscheinlich aber ist es daß bei dem großen Anklang, den die Jordan'schen reinen Repräsentativ-Ideen fanden, die erwähnte unbestimmte Fas-sung für die Landtagskommission nur eine Nothwehr wurde. Diese Vermuthung rechtfertigt sich um so mehr, wenn man einen prüfenden Blick auf die auffallenden Worte des Para-graphen zur Erbfolge berufenen Prinzen wirft. Diese Worte lassen fast die Deutung zu, als müßten die ipso jure zur Thronfolge berechtigten und erbfähigen Prin-

zen des Fürstenhauses Hessen von Irgend Jemand, (wahrscheinlich von dem Volk und dessen Vertretern), zur Erbfolge wie zu einem Amte berufen werden. Nimmt man die Worte in diesem Sinne, dann würde man zu dem traurigen Resultat kommen, daß die Regenten Hessens wirklich nur Diener, das Volk hingegen Souverain sei; dann erst wäre das oberste wahrhaft revolutionair Principip des Repräsentativsystems förmlich in die kurhessische Verfassung aufgenommen. Glücklicher Weise aber widerspricht diese Interpretation dem §. 10 der Verfassungsurkunde der die Souverainität des Kurfürsten ausdrücklich sanctionirt. Auch lassen die oben erwähnten Worte eine andere, mehr loyale Auslegung zu. Man hat nemlich mit dem Ausdruck zur Erbfolge berufenen Prinzen, wohl nur sagen wollen, zur Erbfolge ipso jure und durch die unverjährbaren Fürstenrechte bestimmten Prinzen ꝛc. Ist aber auch dieses der Sinn des Paragraphen so zeigt doch die hier gewählte, jedenfalls etwas unpassende, Ausdrucksweise nebst dem, was der Paragraph außerdem bestimmt, aufs neue, welchen Anklang unglücklicher Weise die Jordan'schen Repräsentativ-Ideen in der Versammlung fanden und wie die Landtagskommission um das monarchische Princip und die wesentlichsten Elemente der Fürstengewalt zu retten, der äußersten Vorsicht bedurfte. Sie mußte sich stets hinter zweideutige Fassungen der einzelnen Paragraphen flüchten.

Ein ferneres Verlangen des Herrn Jordan war, daß die Volksvertreter eine Behörde anordnen sollten, welche die über die Thronfolge etwa entstehenden Streitigkeiten, noch vor dem Eintritt der Regierungsnachfolge zu entscheiden hätte.

Die landesherrliche Proposition enthielt natürlich keinerlei Bestimmungen der Art, weil solche Streitigkeiten in Deutschland, nach den Bundesgesetzen von der Bundesversammlung oder einer von derselben zu bestimmenden Au-

strägalinstanz entschieden werden. Auch ein solcher Fall ist in Deutschland in den letzten Jahren vorgekommen. Als nämlich nach dem Aussterben der Herzoglich Sachsen Gothaischen Linie, die Fürstenhäuser von Sachsen Meiningen, Sachsen Coburg und Sachsen Hildburghausen auf die Thronfolge des verwaisten Landes Gotha, jedes der genannten Fürstenhäuser für sich allein Ansprüche machten, war bekanntlich der Bundestag schon im Begriff, eine Austragalinstanz, zur Entscheidung dieser Erbschaftsstreitigkeiten zu ernennen, als dieselben unter Vermittelung Seiner Majestät des Königs von Sachsen im Wege des Vergleichs geschlichtet wurden. Dieser Fall zeigt wieder, daß bei solchen Erbfolgestreitigkeiten die Entscheidung jetzt, wie früher, nicht den Unterthanen, sondern der Gesammtheit der Agnaten und jetzt dem deutschen Bunde, in welchem die Agnaten eines jeden deutschen Fürstenhauses repräsentirt sind, rechtlich zukommt. Hrn. Jordan, als Lehrer des deutschen Staatsrechts, kann dies unmöglich unbekannt gewesen sein; allein die Lieblingsidee, einen Staat ganz auf die Grundsätze des rein französischen Repräsentativsystems zu gründen, scheint ihn ganz und so hingerissen zu haben, daß er völlig vergaß, wie Hessen im Jahre 1830 bereits ein deutscher Staat war, auf den als solchen also auch die Bundesgesetze Anwendung finden mußten. Deshalb will er, daß abweichend von ihnen, aber den Repräsentativ-Grundsätzen getreu, das souveraine Volk oder dessen Vertreter, bei Streitigkeiten über die Erbfolge unter seinen erblichenen Dienern, die Sache vor sein Forum ziehe und eine Behörde bestimme, die entscheide. Er will also die Gewalt, die nur dem Bundestage zusteht, auf die Volksvertreter übertragen. Hiermit muß er keinen Anklang gefunden haben, da die Verfassungsurkunde die gewünschte Bestimmung nicht enthält.

Glücklicher hingegen ist Herr Jordan in seinem Verlangen gewesen, daß für die Fälle der zeitlichen Unfähigkeit des Thronfolgers oder des Monarchen selbst eine, mit

hinlänglicher Intelligenz oder Willenskraft ausgestattete, Regentschaft von den Volksvertretern angeordnet werde.

Nach altem deutschen Staatsrecht wurde das Nöthige in dieser Beziehung entweder durch, von dem Regenten allein, höchstens nach Anhörung der Agnaten, ausgehende Hausgesetze gewährt, oder wenn dieses nicht geschehen war, so lag und liegt die deshalbige Fürsorge dem Verein der Agnaten, also jetzt dem deutschen Bunde ob. Herr Jordan aber will die Befugniß, hier Fürsorge zu treffen, der Verfassungsurkunde, und da diese von den Volksvertretern dem Wesen nach entworfen wird, nach dem Beispiel der repräsentativen Staaten Frankreich und England, wo sie dem Parlament und den Kammern obliegt, der kurhessischen Ständeversammlung übertragen wissen. Die Proposition enthielt hier (m. s. §. 5 derselben) eine von dem Landesherrn ausgehende Bestimmung, die in das neue Staatsgrundgesetz aufgenommen werden sollte. Sie gab also, wie das bisherige deutsche Staatsrecht, nur dem Regenten die Befugniß, in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen und unterscheidet sich von dem bisherigen Statsrecht allein dadurch, daß, während der Landesherr diese Fürsorge früher durch Hausgesetze traf, er hier das Geeignete durch eine, von ihm als Geschenk ausgehende Verfassung vorsehen wollte. Herr Pfeiffer war stillschweigend mit der landesherrlichen Proposition einverstanden; da er diesen Punkt nicht unter denen, rücksichtlich welcher er von der Proposition dissentirt, erwähnt.

Die Verfassungsurkunde ihrerseits nun theilt in ihren §§. 7 und 8 die Befugniß, in geeigneten Fällen für die Thronfolge durch Einsetzung einer Regentschaft Vorsorge zu treffen, zwischen dem Landesherrn und den Ständen; sie folgt also in dieser Beziehung den Jordan'schen Ansichten wenigstens zur Hälfte, und gewiß mag es die Landtagskommission Anstrengung genug gekostet haben, gegen die Jor-

dan'schen Ansichten durchzusetzen, daß nicht der Ständeversammlung ausschließlich das Recht eingeräumt wurde, bei eintretender Minderjährigkeit oder sonstiger Verhinderung des Regenten, das Nöthige wegen der Regentschaft anzuordnen. Also auch hier wieder starker Anklang der Jordan'schen Ideen nur einigermaaßen durch die Anstrengungen der Landtagskommission gemildert. —

Ferner wollte Herr Jordan, wie wir oben Seite 511 gesehen haben, statt dem, in der Proposition noch festgehaltenen, altständischen Curiensystem, das Einkammersystem eingeführt haben, damit die Standesverschiedenheit immer mehr verschwinde und das Volk nach und nach zu einer völlig homogenen gleichartigen Masse werde, was wirklich die Natur des Volks sein müßte, wenn das Repräsentativsystem consequent durchgeführt werden sollte. Schwerlich aber wird es je dahin kommen, daß ein Volk so werde, da die Ungleichheit in der Natur des Menschen selbst begründet ist. Herr Pfeiffer der dies damals als er die öfter citirte Broschüre schrieb, noch gefühlt und demnach zu jener Zeit die Curieneintheilung noch nicht für veraltet gehalten haben mag, stimmte wie wir oben Seite 147 gesehen haben, eine einzelne engere Begrenzung der Curieneintheilung, die er eingeführt wissen wollte, abgerechnet, für Beibehaltung derselben in der Art wie die Proposition sie wollte.

Diese unterschied sich nemlich von der altständischen Verfassung dadurch, daß sie nach §. 22 in den Fällen, wo die verschiedenen Curien sich über einen zu fassenden Beschluß nicht vereingen können, in einer Plenarsitzung sämmtlicher Ständemitglieder nach Köpfen abstimmen und entscheiden läßt; während nach der alten ständischen Verfassung die verschiedenen Curien in der Regel nur über ihre eigenen Angelegenheiten abstimmten und da, wo sie über eine gemeinsame Angelegenheit deliberirten und sich nicht vereinigen konnten, die Entscheidung dem Landesherrn zustand. In

dieser Abweichung der Proposition von der früheren Verfassung lag allerdings schon eine gewisse Hinneigung zu den Grundsätzen des Repräsentativsystems, da hiernach bei der Entscheidung streitiger Fälle in letzter Instanz die Ständemitglieder nicht sowohl als Vertreter der einzelnen Stände, denn als Repräsentanten des ganzen Volks auftreten. Noch viel weiter aber geht die Verfassungs-Urkunde, indem sie die Curieneintheilung nach dem Wunsche des Hrn. Jordan aufhebt, und statt ihrer das repräsentative Einkammersystem einführt. Doch unterscheidet sich die Verfassung in so fern von dem consequenten Repräsentativsystem, daß die Deputirten der von ihr gebildeten einen Kammer, nicht von einer als gleichartig vorausgesetzten Volksmasse, sondern von verschiedenen im Volke wirklich noch bestehenden Ständen, dem Adel, dem Bürger- und Bauern-Stande, gewählt werden. Dagegen ist es wieder rein repräsentativer Grundsatz, und bildet einen directen Widerspruch gegen die eben berührte Wahlart, daß die Abgeordneten der einzelnen Stände, insofern wieder als Vertreter des ganzen Volks erscheinen, als sie nach §. 73. nicht an Vorschriften ihrer Committenten gebunden sind, sondern nur nach ihrer Ueberzeugung abstimmen, und daß diese Abstimmungen nach §. 76. Satz 2. ohne Rückficht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke geschehen. Glücklicher Weise aber wird diese Inconsequenz, durch eine andere in dem zweiten Satz des oben citirten §. enthaltene einigermaßen wieder gut gemacht, indem hier den sonst durch das Gottesurtheil der Majorität äußerst gefährdeten Standes und Bezirks Interessen wenigstens der Schutz der Standes- und Bezirks-Stimmen gewährt wird. Wie wohlthätig die desfallsige Bestimmung ist, mag doch auch mitunter von den Anhängern rein repräsentativer Grundsätze anerkannt worden sein; denn als im Jahre 1834 das neue Münzgesetz in der Ständeversammlung discutirt und angenommen wurde, sah man auch Deputirte der Provinz Hanau, die sonst in ihren Reden und Handlungen eine große Hinneigung zur jenen Gundsätzen verriethen, an den Be-

zirksstimmen Theil nehmen, und das nach ihrer Ansicht gefährdete Interesse ihrer Provinz kräftig vertheidigen. Wenn nun auch die eingelegten Bezirksstimmen unter dem damaligen Finanzministerium weiter keine Wirkung hatten, so mögen jene Deputirte doch bei dieser Gelegenheit von der Wahrheit durchdrungen worden sein, daß der so beliebte repräsentative Grundsatz: dem Wohl des Ganzen müsse jedes Sonder- oder Provinzial-Interesse weichen, im Grunde nur eine Fiction ist, indem schon nach einem mathematischen Schlusse das Ganze sich nur dann wahrhaft und vollkommen wohl befinden kann, wenn sich das von allen seinen Theilen sagen läßt.

Für die Entstehungsgeschichte der zuletzt erwähnten Paragraphen aber geht aus der Verfassungsurkunde hervor, daß auch in Bezug auf das Einkammersystem und die Art, der festgesetzten Abstimmung und Wirksamkeit der ständischen Mitglieder die Jordan'schen Repräsentativ-Ansichten in der constituirenden Versammlung, bei weitem die Oberhand gehabt haben, und nur hin und wieder durch Aufnahme altständischer Bestimmungen gemildert worden sind. Diese letztere Normen aber dürfte Kurhessen hier nicht allein der Landtagscommission, sondern hauptsächlich auch wohl den Deputirten der Ritterschaft zu danken haben, bei denen sich schon ihrer eigenen Würde wegen, eine gewisse Anhänglichkeit an die althessische Verfassung voraussetzen läßt.

Ein weiterer, die Eigenschaften der Deputirten betreffender Punkt ist deren Unverletzbarkeit, während des Landtags, und eine bestimmte Zeit vor Eröffnung und nach dem Schluß derselben hindurch. Hr. Jordan verlangt diese Unverletzbarkeit in seiner oben mitgetheilten Rede zwar nicht ausdrücklich; allein bei seiner bekannten Anhänglichkeit an das reine Repräsentativsystem, hat er derselben gewiß auch in der constituirenden Versammlung kräftig das Wort geredet. Diese Unverletzbarkeit beruht auf dem öfter erwähnten

obersten Grundsatz des Repräsentativsystems, daß die Souverainität im Volke liege, aus dem man, eben so wie nach bisherigem deutschen und europäischem Staatsrecht, aus der wirklichen Souverainität des Regenten, die Unverletzbarkeit seiner Gesandten rechtlich hergeleitet wurde, naiv genug, die Unantastbarkeit der Vertreter des fingirten Souverain, des Volks gefolgert hat. Diese auf einer revolutionairen Fiction beruhende Unantastbarkeit der Landtagsabgeordneten war natürlich dem althessischen Ständesystem durchaus fremd. Die Abgeordneten der früheren althessischen Stände, waren so wie immer, so auch während des Landtags getreue Unterthanen ihres Fürsten und Herrn, was auch die landesväterlich herzlichen Worte „meine getreuen Stände" mit denen der Landesherr noch bis auf unsere Tage in Rückerinnerung der früher wirklich treuen Zeit, die Ständeversammlung anzureden pflegt, hinlänglich darthun. Deshalb aber fehlte es unsern alten Ständen nicht an der zur Enthüllung der vollen Wahrheit nöthigen Freimüthigkeit. Dafür bürgte ihnen schon der landesväterliche Wille, der sie zusammen berufen hatte, nicht um französisch repräsentative Täuschungen, sondern um ungeschminkte deutsche Wahrheit von ihnen zu erfahren. Die landesherrliche Proposition indessen ließ es schon nicht mehr bei dieser einfachen altdeutschen Bürgschaft bewenden, sondern sanctionirte in ihrem §. 37. die Unverletzbarkeit der Deputirten, während der Dauer des Landtags. Mehr verlangte auch Hr. Pfeiffer nicht. Weiter aber geht unsere Verfassung, die im §. 87 die Unverletzbarkeit der Deputirten, den Fall der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That abgerechnet, nicht allein während der Dauer des Landtags sondern auch 6 Wochen vor und nach demselben festsetzt. Durch diese Zusatzbestimmungen zu der Proposition, haben die Gründer der Verfassung derselben eine neue, nicht sehr glückliche Aehnlichkeit mit der französischen Charte verité gegeben. Sie haben dabei ohne Zweifel nicht bedacht, zu welchen Abnormitäten in Bezug auf die Strafrechtspflege die erwähnten Zusatzbestimmungen füh-

ren können. Nehmen wir z. B. an, es begeht ein in einem entfernten Landestheil, etwa im Hanauischen oder Schaumburgischen wohnender Deputirte irgend ein Verbrechen, er macht sich z. B. des Hochverraths schuldig. Dies wird in den ersten 8 Tagen nach dem Schlusse eines Landtags, wo der Deputirte in seine Heimath zurückgekehrt, die verfassungsmäßige Zeit seiner Unverletzbarkeit aber noch lange nicht verstrichen ist, entdeckt, ohne daß der Thäter gerade auf frischer verbrecherischer That ergriffen wurde; er kann z. B. mit im Auslande wohnenden Hochverräthern conspirirt haben, und man nur durch aufgefundene Briefe auf seine Spur geführt worden sei. In einem solchen Falle darf der im Hanauischen oder Schaumburgischen wohnende Verbrecher nicht eher verhaftet werden, bis der in Kassel versammelte permanente Ausschuß seine Einwilligung dazu gegeben hat. Ehe diese aber erfolgt, kann der Thäter längst in das ihn schützende Ausland, z. B. nach dem geliebten Frankreich entflohen sein; wo er um so mehr Schutz zu finden hoffen darf, da es dort nach dem Jahre 1830 Sitte geworden zu sein scheint, diejenigen, die eine legitime Regierung stürzen, mit Ehrenauszeichnungen zu belohnen. Die Juristen der constituirenden Versammlung hätten deßhalb die Unverletzbarkeit der Deputirten doch wenigstens auf die Zeit des versammelten Landtags beschränken sollen, indem alsdann doch immer die physische Möglichkeit vorhanden gewesen wäer, die erforderliche ständische Zustimmung zu strafrechtlichen Maaßregeln gegen verbrecherische Deputirte zu erlangen.

Doch so groß war die Allgewalt französischer repräsentativ-Ideen, daß selbst die Hemmungen, der die Strafrechtspflege, jenes wesentlichste Bedürfniß eines jeden wohleingerichteten Staats, durch die fraglichen Bestimmungen ausgesetzt ist, nicht beachtet worden sind. Daß aber solche Hemmungen wirklich eintreten können, hat wieder ein Beispiel in dem repräsentativen Frankreich bewiesen. Dort hatte im Jahre 1833. ein Deputirter nicht allein in einem

von ihm redigirten öffentlichen Blatte, sondern selbst von der Tribüne der Kammer herab die französischen Staatsbürger ganz unverholen zum Umsturz der bestehenden Regierung und zu Errichtung einer Republik aufgefordert. Wahrscheinlich glaubte er, es sei kein großes Verbrechen, eine Regierung zu vernichten, die sich selbst auf den Umsturz eines legitimen Thrones gründet. Die Minister verlangten indessen von der gerade zu Paris versammelten Kammer der Abgeordneten, deren Zustimmung zu der Verhaftung des Deputirten. Sie wurde zwar nach einer stürmischen Debatte bewilligt; ehe dies aber geschah, war der Deputirte nach Belgien entflohen, und lieferte durch seine Flucht einen sprechenden Beweis, wie die repräsentativen Grundsätze selbst gegen eine auf sie gebaute Staatsverfassung wirksam angewendet werden können.

Herr Jordan verlangte ferner, wie wir oben Seite 116 und folgende gesehen haben, einen permanenten landständischen Ausschuß, der, damit die landständische Thätigkeit nie unterbrochen werde, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, alle Rechte der Ständeversammlung nach einer, von ihr erhaltenen Instruktion, übe, ihr jedoch bei ihrem Wiederzusammentritt Rechenschaft abzulegen habe. Die Idee eines solchen Ausschusses, der eigentlich nur eine fortgesetzte Ständeversammlung ist, wurzelt durchaus in dem obersten revolutionairen Repräsentativgrundsatz, daß die Souverainität im Volke liege. Aus dieser nach deutschem Staatsrechte durchaus verwerflichen Maxime folgt nehmlich von selbst, daß der fingirte Souverain auch stets bereit sein müsse, seine Souverainitätsrechte auszuüben. Deßhalb will auch Rousseau in seinem contract social, daß das Wohl und Wehe seines Musterstaats in Urvolksversammlungen, denen jeder Staatsbürger ohne Ausnahme beiwohne, berathen werde. Die Realisirung dieser Idee dürfte aber schon die verschiedenartige Zusammensetzung des fingirten vielköpfigen Souverains, des Volks, unmöglich machen. Außerdem aber wür-

den auch dessen unzählbare Glieder, die nach der Strenge des Repräsentativsystems sämmtlich an der Ausübung der Souverainitätsrechte Theil nehmen müssen, nicht wohl zusammenzuhalten, noch weniger zu einem einigermaaßen vernunftgemäßen Beschluß zu bringen sein.

Es ist daher im repräsentativen Geiste durchaus nothwendig, daß die Repräsentanten des Volks stets gegenwärtig sind, um dessen Stelle in jedem Augenblick vertreten zu können. Das haben auch die Gründer der ephimären Konstitution von 1791 in Frankreich richtig erkannt und deshalb eine Permanenz der Volksvertretung in der Art dekritirt, daß auf die erste National-Versammlung die gesetzgebende, dann der National-Convent ꝛc. folgen sollten. Herr Jordan hat dies Vorbild gewiß vor Augen gehabt; er mag aber dabei und wohl nicht ohne Grund, besorgt haben, daß die Idee einer permanenten Ständeversammlung schon wegen der damit verbundenen, für das Land unerschwinglichen Kosten, bei Deputirten keinen Anklang finden könne, die ursprünglich hauptsächlich mit deshalb berufen waren, um die Lasten der Unterthanen zu erleichtern. Sinnreich verfiel deshalb Herr Jordan auf das Auskunftsmittel, einen, aus wenig Mitgliedern bestehenden, mit allen Rechten der Ständeversammlung ausgerüsteten permanenten Ausschuß anzuordnen. Auf diese Weise würde er dasselbe erzielt haben, was seine Vorgänger in dem beliebten Frankreich erlangten — Permanenz der Volksvertretung. Ja! es würde noch mehr gewonnen worden sein, indem durch eine nur aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehende Ausschuß-Volks-Repräsentation, vorausgesetzt, daß man die Wahlen richtig zu leiten wüßte, die weitere Ausbildung des Repräsentativsystems weit leichter bewirkt werden konnte, als durch eine zahlreiche Ständeversammlung von der man voraussehen mußte, daß sie, wenigstens mitunter, dem Repäsentativsystem nicht günstige, die väterlichen Rechte des Regenten vertheidigende, Elemente in sich aufnehmen werde. Daß Herr Jordan in diesem fein

durchdachten Plan von der landesherrlichen Proposition, die die väterliche Gewalt des Regenten nicht untergraben, vielmehr fester begründen wollte, durchaus abwich, versteht sich von selbst. Die Proposition erkannte nemlich in den §§. 43, 48 und 53 das Fortbestehen des schon 1816 creirten Rechnungsausschusses an, dem nur die Leitung des Landesschuldenwesens und die Kontrolle über die Verwendung der von den Ständen verwilligten Abgaben unter Oberaufsicht eines landesherrlichen Kommissars zustand, an, und gab demselben außerdem, jedoch nicht allgemein, sondern nur in zwei bezeichneten speciellen Fällen, das Recht, die Ständeversammlung zu vertreten. Es sollte nemlich dieser Ausschuß die Befugniß haben, pflichtvergessene Staatsbeamte in Anklagestand zu versetzen und von einer durch den Landesherrn verfügten momentanen Suspension der Verfassung Kenntniß zu nehmen. Außerdem stand ihm kein Recht der Ständeversammlung zu, und es war daher die Proposition weit entfernt eine Art französisch Jordan'scher Permanenz der Volksvertretung gründen zu wollen. Auch Herr Pfeiffer huldigte damals, wie wir oben Seite 148 u. folg. gesehen haben, dieser Idee nicht, sondern hoffte nur, daß den Befugnissen der Proposition auch eine Wirksamkeit des permanenten Ausschusses in allen minder wichtigen ständischen Angelegenheiten, namentlich durch dem Landesherrn zu machende Anträge, zugesetzt werden möge. Höchstwichtig ist es nun zu sehen, was die Verfassungsurkunde über diesen Punkt wirklich bestimmt. Sie sagt im §. 102: „vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages, haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 3 bis 5 Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat. Der Ausschuß wählt

aus seiner Mitte einen Vorstand und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach Abgang eines Mitglieds sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen, die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen." Ferner giebt der §. 101 dem Ausschuß die Befugniß gegen pflichtvergessene Beamte die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und der §. 8 räumt ihm außerdem noch das geliebte Recht ein, den Vorstand des Ministeriums des Innern, wenn er die Einberufung der Ständeversammlung nicht auf die verfassungsmäßige Weise und zu der gesetzlichen Zeit bewirkt, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen.

Um nach den dargelegten Paragraphen die Wirksamkeit des permanenten Ausschusses richtig zu bestimmen, kommt alles auf die Auslegung des §. 102 an. Seine allerdings schwankende und unklare Fassung hat bekanntlich zu den verschiedenartigsten, sich fast entgegenstehenden Interpretationen von Seiten des bisher bestandenen permanenten Ausschusses einerseits und von Seiten des Ministeriums des Innern andererseits geführt. Ersterer hat in dem §. 102 die Uebertragung aller ständischen Rechte auf sich, also eine förmliche Stellvertretung der Ständeversammlung, und die Verwirklichung der Jordan'schen Idee von der Permanenz der Volksrepräsentation zu finden geglaubt. Letzteres hingegen ist der Ansicht, daß dem permanenten Ausschusse nach dem erwähnten Paragraphen nur die Ausübung einzelner speciell bestimmter ständischen Rechte, und ausserdem die Besorgung einzelner, in der jedesmaligen Instruction nahmhaft zu machender Geschäfte rechtlich zustehe. Es hat daher diese Behörde die Verwirklichung der Idee einer beständigen, in eine Versammlung von 3 bis 5 Mitgliedern zusammengedrängten Volksrepräsentation, so viel an ihr war, auf das kräftigste zu hindern gesucht, und dem Ausschusse die Ausübung aller in der Verfassung nicht speciell benannter, nur aus jener

Idee gefolgerten Rechte auf das wirksamste bestritten. Sehen wir nun, welche von diesen beiden Ansichten die richtige sein dürfte. Von dem größten Gewicht für die Interpretation, sind hier die schwankenden Ausdrücke, „in der verfassungsmäßigen Weise thätig sein", „auch sonst das landständische Interesse wahrnehmen" ꝛc. Versteht man nemlich unter der verfassungsmäßigen Weise, in der der Ausschuß thätig sein soll, und die hier nicht näher bezeichnet ist, dieselbe verfassungsmäßige Weise, in welcher die Landstände thätig sind; und nimmt man den Ausdruck, das landständische Interesse wahrnehmen als identisch damit, dasselbe thun, was die Landstände selbst thun würden, wenn sie ihr Interesse gefährdet glaubten, dann ist der Ausschuß eine fortgesetzte Ständeversammlung, dann ist die französisch Jordan'sche Repräsentativ-Idee von der Permanenz der Volksvertretung in der kurhessischen Verfassungsurkunde ausdrücklich sanctionirt.

Hiergegen scheint uns aber zunächst der ganze Zusammenhang des Paragraphen selbst zu sprechen; denn wenn der permanente Ausschuß eine fortgesetzte Ständeversammlung ist, dann hat er überall so zu handeln, wie diese selbst, und es bedarf für ihn keiner weitern besonderen Instruction. Die Verfassungsurkunde und die Geschäftsordnung, so weit letztere auf eine Volksvertretung von 3 bis 5 Mitgliedern Anwendung findet, giebt dann für ihn, wie für die Ständeversammlung eine hinlängliche Richtschnur seines Verhaltens. Es scheinen daher die Worte „in der verfassungsmäßigen Weise thätig sein", für den Ausschuß nur die Vorschrift enthalten zu sollen, bei seinem Wirken sich streng innerhalb der ihm in diesem und den andern, von dem permanenten Ausschuß handelnden Paragraphen, verfassungsmäßig gezogenen Grenzen zu halten. Auch wird man nach einer richtigen Etimologie in dem für einen Bevollmächtigten ausgedrückten Gebot, das Interesse des Vollmachtgebers wahr zu nehmen, nimmermehr die ausgedrückte Befugniß

entdecken können, zur Sicherung dieses Interesse nun auch alle die Mittel anwenden, und alle die Rechte ausüben zu können, die dem Vollmachtgeber selbst zustehen. Vielmehr enthält ein solches Gebot für den Bevollmächtigten nur die Pflicht das Interesse des Vollmachtgebers stets im Auge zu behalten, zu beobachten ob es irgendwo gefährdet erscheint oder nicht. Ein solches Gebot hat denn in der Regel den Zweck, daß der Vollmachtgeber durch den Bevollmächtigten von einer jeden seinem Interesse drohenden Gefahr in Kenntniß gesetzt werde, um nach eigenem Ermessen handeln zu können. Es lassen sich zwar noch viele andere Zwecke denken, die einem solchen Gebote zu Grunde liegen können; sobald aber nichts weiter, als das reine Gebot, zu beobachten, ausgedrückt ist, hat auch der Bevollmächtigte nur hieran sich zu halten. Daß aber in den hier fraglichen Worten nur die Pflicht des Ausschusses zu beobachten hat ausgesprochen werden sollen, erhellet schon daraus, daß die Fälle, wo er ein mehreres thun soll, noch speciell ausgedrückt sind. So ist ihm z. B. wenn er das ständische oder Landesinteresse, durch einen Minister oder sonstigen Beamten für gefährdet erachtet, das ständische Recht der Anklage ausdrücklich und besonders übertragen. Dies würde aber durchaus überflüssig gewesen sein, wenn der Ausschuß, als fortgesetzte Ständeversammlung, schon an sich hätte befugt sein sollen, alle Rechte derselben auszuüben. Auch spricht die dem Ausschuß auferlegte Pflicht der Berichtserstattung an die Ständeversammlung, so wie die ihm von der letzteren zu ertheilende Instruction, das Verhältniß der Ständeversammlung als Gewaltgeberin zum Ausschuß, als Bevollmächtigten unverkennbar aus. Der Berichtserstattung liegt aber, wie bereits die Erfahrung gelehrt hat, gerade der Grund unter, daß die Ständeversammlung da, wo dem Ausschuß nicht ausdrücklich die ständischen Befugnisse übertragen sind, ihre Recht selbst wahrnehme und ausübe. Zu dem würde es doch auch, wenn gleich dem Repräsentativsystem der subtilen Täuschungen viele unterliegen, eine zu grobe Mistifikation sein, wenn

man dennoch diesem souverainen hessischen Volke, das ungefähr eine halbe Million Köpfe zählt, sagen wollte, du wirst durch 3 bis 5 Männer repräsentirt. Es scheint daher schon hiernach fast unzweifelhaft, daß die Verfassungsurkunde keine französische Permanenz der Volksvertretung begründen, und in dem ständigen Ausschuß nicht eine fortgesetzte Ständeversammlung, sondern nur einen Bevollmächtigten der Letzteren creiren wollte, der zwar in den bezeichneten Fällen, die Rechte der Ständeversammlung ausüben, und die ihm durch die Instruction übertragenen einzelnen Geschäfte besorgen, in allem Übrigen aber sich auf reine Beobachtung und Berichterstattung an seine Gewaltgeberin beschränken soll.

Es wird diese Ansicht aber bis zur Evidenz gesteigert, wenn man bei der Interpretation des §. 102 die nöthige Rücksicht auf den §. 10 der Verfassungsurkunde nimmt, von dem eine gewisse Seite der Volksvertreter anzunehmen scheint, daß er nur pro forma in die Verfassungsurkunde aufgenommen sei. Nach diesem Paragraph, den wir schon oben angeführt haben, vereinigt der Kurfürst als Oberhaupt des Staats in sich alle Rechte der Staatsgewalt, ist also dem Prinzipe nach Inhaber der Landeshoheit oder Souverain, und übt seine Souverainitätsrechte auf verfassungsmäßige Weise aus. Nun haben wir aber oben gezeigt, wie der §. 102, wenn man ihn in der, unserer Ansicht entgegengesetzten Weise versteht, die Permanenz der Volksvertretung, eine reine Consequenz des Princips der Volks-Souverainität creiren und damit selbst diese letztere anerkennen würde. Es würde also, da unmöglich der Regent und das Volk zugleich Inhaber der Souverainität sein können, der §. 102 auf die angegebene Weise verstanden, dem §. 10 der Verfassungsurkunde geradezu widersprechen oder ihn als zuletzt erlassener Paragraph ganz aufheben, was durchaus nicht angenommen werden kann, da einestheils alle Paragraphen der Verfassungsurkunde gleiche Gültigkeit haben, anderntheils aber nach den Regeln der Hermeneutick, diejenige Interpretations-

weise, die die verschiedenen Paragraphen in Einklang bringt, jedenfalls den Vorzug vor derjenigen verdient, die einen direkten Widerspruch zwischen ihnen erschafft.

Von welchem Gewicht indessen das richtige Verständniß des §. 102 ist, leuchtet jedem Unbefangenen von selbst ein, denn es handelt sich hier um nichts weniger als um die Frage, ob ein deutsch ständisch monarchisches oder ein französisch revolutionaires Princip in der kurhessischen Verfassungsurkunde an der Spitze steht. Höchst irrig ist daher auch die Ansicht, die man häufig im Publikum hört, als sei der, zwischen dem jetzigen Staats-Ministerium und dem permanenten Ausschuß entstandene Streit über die verfassungsmäßige Natur des letzteren nur ein subtiler Wortkampf der von selbst erlöschen werde, sobald sich einmal die Personalität des gegenwärtigen Ministeriums ändere. Im Gegentheile, auch jedes künftige Ministerium, das nur irgend die Pflichten gegen seinen Landesherrn und sein Vaterland erfüllen, dem ersteren die angestammte Landeshoheit retten, das letztere gegen das Eindringen französisch revolutionärer Grundsätze schützen will, wird die richtige Interpretation des §. 102 festhalten, und die entgegenstehende Ansicht des Ausschusses aus allen Kräften bekämpfen müssen. Der angeregte Streit wird daher, wenn der Ausschuß nicht nachgiebt, ein ewiger werden; es müßte denn, quod deus avertat in Hessen zu einem Ministerium kommen, ähnlich dem Ministerium Roland & Compagnie in Frankreich, das der unglückliche Ludwig XVI. aus seinen bittersten Feinden, aus den Männern, die die Monarchie umstürzen wollten, wählen mußte.

Für die Geschichte der von dem permanenten Ausschuß handelnden Paragraphen geht auch wieder das Uebergewicht Jordan'scher Repräsentativ-Ideen über altdeutsch ständische Bestimmungen klar hervor. Die durch dieses Uebergewicht betretene Landtagskommission vermochte die angestamm-

ten Souverainitätsrechte der hessischen Fürsten nur durch die immer schwankende Fassung eines Paragraphen gegen das Jordan'sche revolutionaire Verlangen zu schützen, und der durch die unglücklichen Juli-Ereignisse offenbar zu sehr erschütterte Landesherr begnügte sich damit! —

Herr Jordan wollte ferner auch, wie wir gesehen haben, das landesherrliche Begnadigungsrecht beschränkt und in Fällen der Verfassungsverletzung gänzlich aufgehoben haben. Wir haben oben gezeigt, wie auch dieses Verlangen rein in dem Repräsentativsystem wurzelt und der altheſſischen Verfassung fremd war. Herr Pfeiffer und die landesherrliche Proposition theilen deshalb auch dieses Verlangen keineswegs und es frägt sich jetzt nur noch, in wie weit die Verfassungsurkunde demselben Genüge geleistet hat. Sie bestimmt in ihrem §. 126, daß Untersuchungen, welche gegen Staatsdiener wegen Dienstvergehen eingeleitet sind, im Wege der Gnade nie niedergeschlagen werden können und daß außerdem diejenigen, welche so unglücklich waren, das Heiligthum der Verfassung zu verletzen, der landesväterlichen Gnade nicht theilhaftig werden können. Die hessische Constitution hebt also, wie Herr Jordan will, bei Verfassungs-Verletzungen das Begnadigungsrecht gänzlich auf, und beschränkt es außerdem dergestalt, daß sie eine ganze Classe von Unterthanen, die Staatsdiener, der Wohlthat der Abolition beraubt. Wahrscheinlich haben die Grünber der Verfassung geglaubt, durch diese letztere Bestimmung eine Forderung der Gerechtigkeit zu erfüllen, denn, urtheilt man in der Regel, wer unschuldig in eine Untersuchung verwickelt wird, hat keinen Grund deren Abolition zu wünschen, dem Schuldigen aber wiederfährt nur sein Recht. Dieses Argument aber scheint uns zu viel und folglich nichts zu beweisen, denn es spricht für die Aufhebung der Abolition überhaupt, nicht aber dafür, daß eine Classe von Unterthanen dieser Art des landesherrlichen Begnadigungsrechts verfassungsmäßig gleichsam für unwürdig erklärt werde. Außerdem aber

kann es bei der Ausübung menschlicher Gerechtigkeit, die weil sie die innersten Triebfedern der Handlungen nicht zu durchblicken vermag, immer nur Stückwerk bleibt, Fälle geben, wo jemand wirklich, das heißt vor einem Richter, der nur das wahrhaft lebendige innere Recht vor Augen hätte, unschuldig ist, wo aber die bloße Einleitung einer Untersuchung für ihn und die seinigen wahres Unglück unverschuldet nach sich zieht. Solche Fälle mit Umsicht zu beurtheilen und dann das Abolitionsrecht mit fürstlicher Milde zu üben, muß dem Regenten überlassen bleiben. Eben so scheint uns kein Grund vorhanden zu sein, warum man Verfassungsverletzungen für ein schwereres Verbrechen halten wollte, als Hochverrath und Majestätsverbrechen, und dennoch sind die letzteren von der landesherrlichen Begnadigung nicht ausgeschlossen. Es dürfte daher der Grund der letzteren Bestimmung wohl in dem oben angedeuteten, zum Nachtheil einer Verfassung selbst sprechenden, Mißtrauen gegen den Regenten zu finden sein, wornach man denselben für geneigt hält, Verfassungsverletzungen für weniger ahndungswürdig und deshalb zur Vergebung geeigneter, als andere Vergehen zu halten. Was aber auch der Grund der hier erwähnten Paragraphen sein mag, so viel ist gewiß, Herr Jordan hat den vollständigsten Sieg davon getragen. Das landesherrliche Begnadigungsrecht, das Georg IV. von England gewiß mit Recht das schönste Kleinod unter den Fürstenrechten nannte, ist bei Verfassungsverletzungen gänzlich vernichtet und außerdem bedeutend beschränkt. Zur Rettung der Abolition hat die Landtagskommission nur die oben, bei einer andern Gelegenheit berührte, in dem Wörtchen „wird“ liegende zweideutige Fassung des fraglichen Paragraphen benutzen können. Vielleicht hat es ihr Kampf genug gekostet, die gänzliche Aufhebung des Begnadigungsrechtes zu verhüten. Eben so verlangt Herr Jordan (m. s. oben Seite 106) eine von der landesherrlichen Gewalt durchaus unabhängige Rechtspflege. Bei diesem Verlangen kommt alles auf den Grad der Unabhängigkeit an, den der Redner für

die Rechtspflege in Anspruch nimmt. Auch nach dem bisherigen deutschen Staatsrecht und noch ehe es moderne, in einem Guß gefertigte Constitutionen in Deutschland gab, war die Rechtspflege überall und namentlich auch bei uns in Hessen in so weit von dem Landesherrn stets unabhängig, als derselbe nie selbst in einzelnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten Entscheidungen erlies und auch den Gerichten nicht vorschrieb, wie sie in einzelnen Fällen entscheiden sollten. Kurfürst Wilhelm I. hatte ja durch die Gewissenhaftigkeit, mit der er stets den ungestörten Gang des Rechts achtete, von seinen Unterthanen selbst den schönen Beinamen der Gerechte erhalten. *) Diese für die Rechtssicherheit allerdings nothwendige Unabhängigkeit der Gerichte schloß aber nicht aus, daß die Rechtspflege als wesentlicher Bestandtheil der Landeshoheit dem Principe nach, von dem Landesherrn ausging. Der Regent war und blieb oberster Richter im Lande, er stellte so wie alle jetzt sogenannten Staatsdiener, so auch die Diener der Justiz an, übte, nach bestem Ermessen, das Dispensationsrecht, und in seinem Namen wurden die gerichtlichen Entscheidungen erlassen; wie dies noch bis auf den heutigen Tag in vielen Ländern, namentlich in dem Herzogthume Sachsen Meiningen geschieht. Auf diese Weise war die innere wesentliche Unabhängigkeit der Gerichte mit der in der Landeshoheit liegenden Eigenschaft des Landesherrn, als obersten Richters, zweckmäßig vereint. Von dieser deutschen Unabhängigkeit der Gerichte sind aber die desfallsigen französisch repräsentativen Normen sehr verschieden. Sie wurzeln in dem Grundsatze, daß dem Regenten nur die sogenannte executive Gewalt zustehe, und

---

*) Wollte man hiergegen die Verordnung vom Jahre 1817 betreffend die Domainenkäufe anführen, so schrieb dieselbe den Gerichten nicht vor, wie sie den fraglichen Rechtsstreit zu entscheiden hätten, sondern wies dieselbe nur an, bei der Entscheidung sich an das positive Staatsrecht und nicht an französisch revolutionaire repräsentative Theorien zu halten.

daß ihm deshalb keine, auch nicht einmal eine formelle Einwirkung auf die Rechtspflege, am wenigsten aber die Befugniß zustehe, einzelne Härten der Gesetze durch Dispensationen zu mildern. Diese letztere französisch-repräsentative Unabhängigkeit hat nun gewiß Herr Jordan im Auge gehabt, denn er will das Dispensationsrecht, das er nur für eine Durchlöcherung des Rechtsprincips hält, aufgehoben und die Anstellung der Diener der Justiz, dem Wesen nach, auf die Gerichte selbst übertragen haben. Daß aber die Entscheidungen der Gerichte wie bisher im Namen des Landesherrn zu erlassen seien, erwähnt er mit keiner Silbe. Die landesherrliche Proposition stimmt daher auch hier mit Herrn Jordan nicht überein, denn sie wollte dem Landesherrn das Dispensationsrecht unversehrt erhalten, und ließ auch die Anstellungen sämmtlicher, folglich auch der Diener der Justiz nur von ihm ausgehen. Sehen wir nun, ob die Verfassungsurkunde Herrn Jordan gefolgt ist, oder ob sie nur die altdeutsche Unabhängigkeit der Gerichte festgehalten hat. Sie erkennt zuerst im §. 123 das Fortbestehen der bisherigen inneren Unabhängigkeit der Gerichte an; hebt aber dann in den §§. 96, 129 und 214 das landesherrliche Dispensationsrecht für die Zukunft völlig auf. Mit dieser letztern Bestimmung können wir durchaus nicht übereinstimmen, denn wenn sich auch nicht erkennen läßt, daß das Dispensationsrecht, schrankenlos und ohne Umsicht geübt, die Kraft der Gesetze vernichten würde, so darf man doch bei dem Landesherrn eine solche umsichtslose Ausübung seiner Rechte nicht voraussetzen. Auf der andern Seite aber kann es Fälle geben, wo das Dispensationsrecht eben so wie die Begnadigung sehr wohlthätig wirkt. Stellen wir uns z. B., um zunächst bei einem Theil der Dispensation von dem strengen Rechte, den Moratorien stehen zu bleiben, einen von hartherzigen Gläubigern schwer gedrängten Gemeinschuldner vor, bei welchem keine absolute, sondern nur momentane Zahlungsunfähigkeit obwalter, indem er vielleicht in einer kürzern oder längern Frist, entweder durch Veräußerung des ihm gehörenden Grundvermö-

gens oder auf andere Weise notorisch in den Besitz hinlänglicher baaren Mittel kommt, um seine Gläubigen völlig zu befriedigen. Hier haben die Gläubiger unbezweifelt das Recht, ihre sofortige Befriedigung zu verlangen, es kann aber vielleicht das gänzliche zeitliche Wohl und Wehe des Schuldners und seiner ganzen Familie davon abhängen, daß ihm eine bestimmte Frist zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verwilligt werde. In einem solchen Falle wird man sagen, kann der Schuldner sich leicht mit seinen Gläubigern arrangiren. Dies ist aber nicht immer der Fall, es können z. B. die Gläubiger, ohne daß ihnen eine zu verwilligende Frist reellen Nachtheil brächte, nur aus Chikane, und um ihren Schuldner zu drücken, auf ihrem starren Rechte beharren und deshalb sich weigern, auf irgend ein Arrangement einzugehen. Der Schuldner ist dann schonungslos dem bösen Willen der Gläubiger Preis gegeben, wenn ihm das landesherrliche Dispensationsrecht nicht schützend zur Seite steht. Zum Schutze bedrängter Unterthanen aber ist dieses schöne Fürstenrecht gegeben, und wenn seine wohlthätige Wirkung sich auch nur selten äußern kann, so ist doch der gerettete gute Namen auch nur eines Menschen in einem Zeitraum von hundert Jahren, schon mehr als hinreichend um das Bestehen des Rechts selbst zu vertheidigen. Kurhessens Bewohner sind auch der Wohlthat dieses landesherrlichen Rechts, durch ihre Verfassung, nach dem Wunsche des Herrn Jordan beraubt.

Dieselbe Verfassung bestimmt weiter übereinstimmend mit dem leben genannten Deputirten, daß die Anstellung aller Staatsbeamten, und folglich auch die der Diener der Themis, zwar von dem Landesherrn ausgehe, aber nur nach vorgängigem Vorschlag der betreffenden, vorgesetzten Behörde erfolgen könne. Versteht man diese Bestimmung so, wie sie besonders kurz nach Ertheilung der Verfassung von dem Publicum, und namentlich von den jugendlichen Aspiranten des hessischen Staatsdienstes interpretirt wurde,

daß der Landesherr die ihm von dem Minister vorgelegten Vorschläge der betreffenden Behörde zwar ein oder mehreremal verwerfen, aber doch zuletzt nur solche Diener zu den fraglichen Stellen erheben könne, die von derselben Behörde wieder vorgeschlagen sind, dann überträgt man die Anstellungsbefugniß von dem Landesherrn auf die Behörden, und läßt den letztern auch hier nur ein nacktes veto übrig. Den Paragraphen so verstanden und mit den das Dispensationsrecht aufhebenden Paragraphen in Verbindung gebracht, entzieht die Verfassungskunde dem Landesherrn auch alle formelle Einwirkung auf die Rechtspflege, und vernichtet dann seine Eigenschaft als oberster Richter des Staats, um so mehr als sie nirgends festsetzt, daß die gerichtlichen Entscheidungen wie früher in seinem Namen erlassen werden sollen. Nimmt man hingegen den erwähnten Paragraphen in dem Sinn, wie er bisher in Vollziehung gebracht worden ist, daß der Regent nach eignem Ermessen sowohl die Vorschläge der vorgesetzten Behörde befolgen, als auch andere Diener zu den betreffenden Stellen erheben könne, dann läßt ihm die Verfassungsurkunde wenigstens einen Theil der Befugnisse, die ihm seine Eigenschaft als obersten Richter des Staats giebt. Für die Geschichte der hier erwähnten Paragraphen über die Rechtspflege geht jedenfalls hervor, daß die Jordan'schen Repräsentativ-Ideen auch hier nur zu viel Anklang fanden, denn das landesherrliche Dispensationsrecht, die Erlassungen der Entscheidungen in des Regenten Namen sind unzweifelhaft verloren, und die Ernennung der Diener der Justiz, hat nur eine schwankende Fassung des betreffenden Paragraphen für sich anzuführen. Man ist also auch hier weiter gegangen, als die gewiß genügende deutsche Unabhängigkeit der Gerichte erforderte. Die Landtagskommission hat dies wahrscheinlich nicht zu hindern vermocht.

Weiter verlangt Herr Jordan, daß den Unterthanen der Rechtsweg auch dem Staat und dem Landesherrn gegen-

über gesichert, und deshalb für die Rechtsvertretung des Staats und des Landesherrn, in der Verfassung Fürsorge getroffen werde. In dieser Beziehung ist Herr Jordan ausnahmsweise einmal mit der altheſſiſchen Verfassung im Einklang; denn diese gab schon dem in seinem Privatrechte sich gekränkt glaubenden Unterthan die Befugniß, den Landesherrn nicht nur vor den Landesgerichten, sondern selbst vor dem Reichsgerichte zu belangen. Die landesherrliche Proposition erkannte den Fortbestand dieser Befugniß stillschweigend an, indem sie nach der ihr zu Hande liegenden Intention nicht eine auf abstracte Theorien gebaute ganz neue Verfassung geben, sondern nur die bisherige zeitgemäß verbessern zu wollen, da wo sie nichts abweichendes von derselben festsetzt, überall als mit ihr übereinstimmend betrachtet werden muß. Auch Herr Pfeiffer verlangt nichts weiter als was die bisherige Verfassung gab, bedauert vielmehr nur mit uns den Untergang der Reichsgerichte. Die Verfassungsurkunde selbst genügt dem Verlangen des Herrn Jordan, zunächst in ihrem §. 113, wonach niemand an der Betretung des Rechtsweges überhaupt, also auch nicht dem Staat und dem Landesherrn gegenüber gehindert werden kann. Dann sagt ihr §. 124, daß die Verhältnisse der Staatsanwälte als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft durch ein Gesetz näher regulirt werden sollen; es erkennen also diese Paragraphen, daß der Staat und die Landesherrschaft belangt werden können, denn sonst würden sie keines rechtlichen Vertreters bedürfen. Hier also haben wir ausnahmsweise einen Fall, wo Herr Jordan nicht mehr verlangt, und die Verfassungsurkunde nicht mehr giebt, als schon in der altheſſiſchen Verfassung enthalten war. Im Gegentheil die Pflicht der Unpartheilichkeit fordert uns auf, hier zu bemerken, daß in Bezug auf die Befugniß den Landesherrn in Privat-Rechtsverhältnissen zu belangen, die jetzigen Stände als solche ein gewichtvolles Recht nicht haben, was den altheſſiſchen Ständen zustand.

Die altständische Verfassung, deren Grundprincip war, Sicherung der Rechte nach allen Seiten hin, hatte nemlich auch für den Fall mit Umsicht Vorsorge getroffen, wo Streitigkeiten über Mein und Dein, zwischen dem Landesherrn einerseits und den Ständen oder dem Lande anderer Seits entstanden. Unsere Verfassungsurkunde enthält nun über einen solchen Fall nichts, als den eben citirten §. 124, der nur auf das Staatsanwaltsgesetz hinweist. Dieses Gesetz aber sagt in einem §. daß bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesherrn und dem Lande, die Stände im Verein mit dem Ministerium, also nicht einseitig befugt sein sollen, den Landesherrn vor den Landesgerichten zu belangen, und daß dann der Staatsanwalt den Regenten, ein Substitut desselben aber, das Land zu vertreten habe. Hiernach können also die Stände nur dann, wenn das Ministerium ihre Ansicht theilt, nicht aber wenn dieses eine andere oder gar eine der ihrigen entgegengesetzte rechtliche Meinung über den betreffenden Fall hegt, den Landesherrn gerichtlich belangen. Dies ist nicht ohne Interesse für die jetzt obschwebenden Streitigkeiten über die Natur der Rotenburger Quart, denn hier hat das Ministerium ausdrücklich erklärt, wie es die Ansicht der Stände, daß diese Quart dem Lande nicht nur nicht höre, sondern vielmehr fest überzeugt sei, daß dieselbe nach den Bestimmungen der Hausgesetze und der Verfassungsurkunde selbst rechtlich nur von dem Landesherrn in Anspruch genommen werden könne. Hier haben also die Stände, da das Ministerium nicht mit ihnen einverstanden ist, gar kein Klagrecht gegen den Landesherrn, was den alten Ständen unzweifelhaft zugestanden haben würde; und schwerlich dürfte das beliebte Recht der Ministeranklage, das in dem erwähnten Falle, außerdem gegen eine rechtliche Ueberzeugung des betreffenden Ministers in Anwendung gebracht werden müßte, schwerlich jenes altständische Recht hinlänglich ersetzen.

Wir glauben nun zwar nicht, daß dieses für die Ro-

tenburger Differenzen gerade sehr zu beklagen ist, indem wir individuell, die Ansicht des Ministeriums über die rechtliche Natur der Rotenburger Quart vollkommen theilen. Die Gründe dafür auseinanderzusetzen würde hier zu weit führen; sie finden sich auch in dem von dem Ministerium übergebenen, eben so umsichtsvoll als juridisch scharfsinnig geschriebenen rechtlichen Bedenken, das von dem berühmten, nunmehr verstorbenen Rechtslehrer, Professor Mackeldey in Bonn herrühren soll, hinlänglich dargelegt; und schwerlich dürften die auf Geschichte und genaue Kenntniß des altheſſischen Rechts sich stützenden Ansichten des Herrn Mackeldey, durch den gegentheiligen Wippermann'schen Bericht, der wie in dem dritten Bande, wo wir auf die Rotenburger Frage zurückkommen werden, nachgewiesen werden soll, größtentheils nur aus dem abstrakt theoretischen Jordan'schen Staatsrechte abgeschrieben ist, nur im Geringsten widerlegt werden. Jedenfalls aber ist so viel gewiß, daß hier ein gewichtvolles altständisches Recht den Gründern unserer Verfassung entgegen ist, was bei deren Liebhaberei für jede Ausdehnung ständischer Rechte auf Kosten des Landesherrn in Wahrheit, Verwunderung erregen muß. Weiter wollte Herr Jordan (man sehe Seite 110) grundgesetzlich bestimmt haben, daß die Gesuche, Bitten und Beschwerden der Unterthanen nie ohne eine mit Gründen versehene Entschliessung bleiben dürften. Gegen dieses Verlangen läßt sich im Allgemeinen nichts einwenden, es erschien aber nach der mehr patriarchalischen altheſſischen Verfassung, die den Landesherrn stets, als selbstthätigen und unmittelbar wirksamen Vater der erweiterten Familie, und die Beamten als dessen von ihm mit seinem Geiste inspirirten Stellvertreter auftreten ließ, als sich von selbst verstehend und darum als überflüssig. Die landesherrliche Proposition enthielt daher auch wahrscheinlich in der Erwartung, daß jener patriarchalische Geist wieder aufleben werde, keine Bestimmung der fraglichen Art. Die Verfassungsurkunde aber hat das Verlangen des Herrn Jordan in ihrem Paragraphen fast wört-

lich aufgenommen, und dies dürfte in sofern lobend anzuerkennen sein, als das nun einmal sanctionirte unnatürliche Institut der Ministerverantwortlichkeit, den Regenten in eine mehr entferntere Stellung von seinen übrigen Beamten bringt, und die letztern daher, wie auch die Erfahrung lehrt, jetzt weniger als früher von jenem wohlthätigen patriarchalischen Geiste gegen die Unterthanen inspirirt sein dürften, der solche schriftliche Normen, wie die hier fraglichen, überflüssig macht.

Weiter wollte Herr Jordan nach dem Vorbilde der französischen Verfassungskünstler von 1791, den Landständen, der Staatsregierung gegenüber, das Recht einer allgemeinen Controlle eingeräumt haben. Auch dieses Verlangen ist lediglich dem Repräsentativsystem entnommen, das consequenter Weise dem souverainen Volke die Befugniß der Aufsicht über die von ihm eingeführte Staatsverwaltung gewährt. Nach älterem deutschen Staatsrechte hingegen war das Oberaufsichtsrecht (jus inspectionis) ein wesentlicher Bestandtheil der, dem Landesherrn ausschließlich gebührenden Landeshoheit, Herr Pfeiffer und die landesherrliche Proposition, die beide noch an dem älteren Staatsrecht festhielten, machen daher auch keinen Anspruch auf dieses Recht für die Stände. Die Verfassungsurkunde hingegen constituirt in mehreren §§. wenigstens eine Art von Aufsichtsrecht der Ständeversammlung, indem zunächst in der ihr eingeräumten Befugniß, pflichtvergessene Staatsbeamten anzuklagen, zugleich die weitere Befugniß miteinbegriffen ist, die Beamten zu beaufsichtigen, da nur diese Beaufsichtigung es den Ständen möglich machen kann, pflichtvergessene Beamte von pflichttreuen Beamten zu unterscheiden. Außerdem aber erklärt der §. 92 die Ständeversammlung ausdrücklich für befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen, auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommissarien zu begehren. Nach demselben Paragraph sind die Vorstände der Ministerial-Departements, wenn

man nemlich das Wörtchen „werden“ als identisch mit einer ausgedrückten Verpflichtung nimmt gehalten, der Ständeversammlung persönlich die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Wem aber das Recht zusteht, in allen die Staatsverwaltung betreffenden Punkten Aufschluß zu begehren und zu erhalten, dem ist damit auch unzweifelhaft das hier fragliche Recht der Controlle gewährt. Herr Jordan hat also auch hier über das ältere Staatsrecht und die Proposition gesiegt, und es ist in den hier angezogenen Paragraphen keine Spur davon zu finden, daß die Landtagskommission ihm diesen Sieg sehr streitig gemacht habe.

Endlich ist Herr Jordan, wie wir gesehen haben, um seine Lieblingsidee von der repräsentativen Natur des Staats völlig ins Leben zu führen, mit der Vertretung des Volkes im Ganzen noch nicht zufrieden, sondern will noch einen Provinzialrath, als Repräsentant der Provinzen und einen Gemeinderath als Repräsentant der Gemeinden constituirt haben. Er hält also hier den Grundsatz, daß das souveraine Volk, bis zu seinen untersten Stufen herab, durch Stellvertreter seine Souverainitätsrechte auszuüben berechtiget sei, durchaus fest und führt ihn consequent durch. Wie sehr dadurch die bisherige patriarchalische Basis des kurhessischen Staates verändert und eigentlich ganz vernichtet würde, ist schon oben gezeigt. Die landesherrliche Proposition, die die bisherige Grundlage des Staates aufrecht erhalten und nur zeitgemäß verändern wollte, ist daher weit entfernt, Bestimmungen, wie sie Herr Jordan hier wünscht, zu enthalten und Herr Pfeiffer, der, wie wir schon früher gesehen, den Unterschied zwischen deutsch landständischen und französisch repräsentativen Verfassungen sehr wohl zu würdigen wußte, war deshalb auch mit der Vertretung, die die Proposition gab, vollkommen zufrieden, ohne deren Abgliederung bis zu den einzelnen Theilen des Volkes herab zu begehren. Es frägt sich nun, in wie weit die Verfassungsurkunde selbst Herrn Jordan's Verlangen befriedigte

oder nicht. Sie schafft in einem Abschnitte ein ganz neues Institut, die Bezirksräthe, das der Verfasser des oben, aus den Pölitz'schen Jahrbüchern mitgetheilten Aufsatzes schon deshalb für nutzlos hält, weil zuvor Bezirksinteressen da sein müßten, ehe man Räthe dafür schaffe. Der erwähnte Verfasser scheint also die Bezirksräthe, so wie sie die Verfassungsurkunde verlangt, nur für eine gewählte Art Verwaltungsbeamte anzusehen, ohne ihnen einen repräsentativen Charakter beizulegen. In diesem Sinne ist auch der §. 48 der Verfassungsurkunde, unserer Ansicht nach, wirklich zu verstehen, denn nach demselben sollen für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungsmaaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirks zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der, in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden getroffenen wichtigeren Einrichtungen, Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die Attribute die diesen Räthen beigelegt werden, sind also Vorbereitungen von Verwaltungsmaaßregeln und Mitaufsicht bei der Ausführung der in jener Beziehung, das heißt in Rücksicht auf die Verwaltung, getroffener wichtigeren Einrichtungen, mithin durchaus administrativer Art und mit keinem Wort ist in diesem Paragraph von einer repräsentativen Natur des neuen Instituts die Rede. Dies erkannte auch der Präsident der kurhessischen Ständeversammlung, Oberburgemeister Schomburg im Jahr 1834 dadurch offenbar an, daß er, in Bezug auf den damals von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf über die Bezirksräthe erklärte, derselbe leiste dem Wortsinne der Verfassungsurkunde vollkommen Genüge, wenn man auch den Geist, der dieses Institut mit der Verfassung in völlige Uebereinstimmung setzen soll, darin vermisse. Dieser Geist war aber kein anderer als der von Herrn Jordan gewünschte repräsentative Geist, der, wie wir gesehen haben, so vielfach in die Verfassungsurkunde übergegangen ist, daß

ein mit ihr völlig in Uebereinstimmung stehendes Institut allerdings auch von denselben durchdrungen sein mußte. Wirklich waren auch die Freunde dieses repräsentativen Geistes in der Ständeversammlung von 1834 so wenig mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zufrieden, daß sie, wenn die Regierung nicht selbst das Gesetz zurückgenommen hätte, dasselbe gewiß würden haben scheitern lassen. Wenigstens sprachen sich die anerkannten Freunde jener Idee auf das Kräftigste gegen den Gesetzes-Vorschlag aus. Für die Geschichte des angeführten Paragraphen geht aber hier wiederum hervor, daß das Jordan'sche neue Repräsentativverlangen vollen Anklang fand. Man glaubte dasselbe durch den angeführten Paragraphen in die Verfassungsurkunde aufgenommen zu haben und nahm nicht wahr, daß die Gewandheit der Landtagskommission hier etwas ganz anderes gab, als was man wollte, nemlich statt Provinzialrepräsentanten gewählte Verwaltungsbeamte. Wenn es nun auch den Anhänger altdeutschständischer Verfassungen freuen muß, daß eine repräsentative Idee hier nicht durch die Verfassungsurkunde sanctionirt ist, so bleibt es doch auf der andern Seite immer betrübend, daß die Landtagskommission sich nicht geradezu gegen solche französische Repräsentativinstitute erklärte, sondern denselben nur durch eine repräsentative Täuschung entgehen zu können glaubte. Hierbei fällt uns ein, was Börne freilich in einem, von dem unsrigen ganz entgegengesetzten Geiste, in seinen, von revolutionären Ideen durchdrungenen, Briefen, den Hessen schon 1831 voraussagte. Er, der nemlich alles Repräsentative für ächtes Gold hielt, behauptete schon damals, daß Hessen statt Gold nur Flitter erlangt hätte, und erkannte dadurch das Verdienst der Landtagskommission, das traurige Börne'sche Gold, mindestens durch Täuschung von Hessen abgewandt zu haben, sprechend an. In wie weit Herrn Jordan's Begehren nach einer Repräsentation der Gemeinden befriedigt, oder auch hier statt derselben nur gewählte Gemeindebeamte, was gewiß der früheren patriarchalischen Verfassung Kurhessens angemessener gewesen wäre, ge-

schaffen sind, wird sich bei Prüfung der später erlassenen Gemeindeordnung ergeben.

Wie nun aber Herr Jordan einen rein französisch repräsentativen Staat will, so vergißt er auch nicht, die Stütze, die zuerst die französische Revolution von 1789 für einen solchen erfand, auch für den neugebildeten kurhessischen Repräsentativstaat zu begehren. Er will nemlich, daß, wie in Frankreich in den Jahren 1789 und 1830, so hier eine Nationalbewaffnung unter dem Namen National- oder Bürgergarde gebildet werde. Wir haben schon oben gezeigt, wie dieses Institut durchaus nicht mit der schon früher bestandenen Einrichtung der Schützen in Hessen zu verwechseln und überhaupt den altdeutschen Verfassungen ganz fremd ist. Es wurde bekanntlich in Frankreich zunächst deshalb ins Leben gerufen, um den Excessen des durch seine neu erlangte Souverainität berauschten Pöbels einigen Widerstand entgegensetzen zu können; später aber wurde ihm in Folge der Ereignisse eine ganz andere Idee unterlegt. Als nemlich die Leibgarde, wie wir schon oben angeführt, bei verschiedenen Gelegenheiten ihre treue Anhänglichkeit an den unglücklichen Ludwig XVI. und seine erhabene Familie mit ihrem Leben beurkundet hatte; als besonders bei dem, den Revolutionsmännern so verhaßten, Feste, das der Hof den neu eingerückten Truppen zu Versaille gab, die begeisternste Anhänglichkeit von Offizieren und Soldaten an das königliche Haus in den wiederholtesten Toasts nnd besonders in dem enthusiastischen Absingen der schönen und rührenden Arie: „O Richard, o mein König, die Welt verläßt dich" u. s. w. vielleicht nicht vorsichtig aber offen kund gab; da fürchtete die Revolution, es könnten die legitimen Rechte des angestammten Herrschers doch zuletzt noch eine Stütze in den Truppen finden und ihrer selbst Meister werden. Man ging nun darauf aus, das Militair systematisch zu desorganisiren, und gab der Bürgergarde die weitere Bestimmung, im Gegensatz gegen das stehende Heer, eine Schutzmacht für die Revolu-

tion und die aus ihr entstehende Verfassung gegen den König zu sein. Sie ging bald auf diese Idee ein, man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur des empörenden Auftritts zu gedenken, wo der König mit seiner Familie bereits im Wagen sitzend, um nach St. Cloud zu fahren, umgeben von der zu seinem Schutze unter Lafayette herbeigerufenen Nationalgarde, dem seiner Abreise sich widersetzenden Pöbel weichen mußte. Die Nationalgarde war bei diesem Vorfall so sehr der ihr gegebenen Bestimmung, eine Stütze der Revolution zu sein, eingedenk, daß sie die von dem Abschaum des weiblichen Geschlechts in Paris mit der empörendsten Mißhandlung bedrohete Königin, trotz allen Bitten des angeblich angebeteten Lafayett's, nicht schützte, sondern es der königlichen Familie überließ, durch einen zeitigen Rückzug weiteren Kränkungen zu entgehen. Von dieser Zeit an wurzelte in dem Herzen des Königs eine natürliche Abneigung gegen die Nationalgarde und sie ihrerseits hielt stets das Princip aufrecht, zum Schutze der Revolution und der neuen Verfassung gegen den König und das stehende Heer geschaffen zu sein.

Mit diesem Princip empfing die Nationalgarde im Jahr 1814 die Restauration. Diese wollte es anfangs mit dem revolutionairen Institut versuchen. Jenes, bei allen Gelegenheiten aber sich wiederholt in der Nationalgarde aussprechende, Princip mußte endlich zu ihrer Auflösung unter der legitimen Regierung Carls X. und zu ihrer Auferstehung in der Revolution von 1830 mit demselben Principe führen.

Von diesem Zeitpunct an ist dann von Frankreich aus die Nationalbewaffnung auch in viele deutsche Staaten übergegangen, auch hier ist ihr jenes obenerwähnte französische Princip nicht ganz fremd geblieben. Wenn man namentlich Herrn Jordans oben mitgetheilte Worte über das Militair und die Nationalbewaffnung liest, so kann man sich des Glaubens nicht erwehren, daß auch er in der hessischen Bür-

gergarde zwar zunächst eine Stütze für die Verfassung, dann aber auch eine Gegenmacht gegen den mit dem Waffengeklirre von Tausenden umgebenen Machthaber schaffen wollte. Die landesherrliche Proposition befriedigte Herrn Jordans Verlangen nicht, denn sie wollte für Hessen ein Institut nicht gründen, dessen erstes Entstehen an den Untergang einer Königsfamilie erinnert. Auch Hr. Pfeiffer scheint keine große Sehnsucht nach der Bürgerbewaffnung empfunden zu haben; denn er erwähnt derselben in seiner öfters citirten Broschüre mit keinem Worte. Die Nationalgarde trat übrigens bei uns, wie in Frankreich, factisch zunächst ins Leben, um einzelnen revolutionairen Excessen zu begegnen. Die Verfassungsurkunde sanctionirte ihr Dasein am Schlusse des §. 40 und zeichnete ihr zunächst die Veranlassung, die sie ins Leben gerufen, Mitwirkung zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung und dann in Nothfällen zur Landesvertheidigung als gesetzliche Bestimmung vor. Das Nähere ist dem nachher erschienenen Bürgergardengesetz überlassen.

Bei der Prüfung desselben in dem folgenden Band wird sich zeigen, ob Herrn Jordans Ideen gehuldigt, oder ob die hessischen Gesetzgeber mehr ein der preußischen Landwehr ähnliches, nur zur Aushülfe in Verhinderungsfällen des Militairs bestimmtes, Institut geschaffen haben. Jedenfalles aber hat Herr Jordan in so weit auch hier triumphirt, als sein repräsentatives Verlangen wenigstens im Allgemeinen von der Verfassungsurkunde anerkannt worden ist.

Endlich weicht Herr Jordan, wie wir oben gesehen, in Bezug auf den Staatshaushalt, durchaus von den Grundsätzen der althessischen Verfassung ab, und will statt ihrer rein französische Theorien in das neue hessische Staatsgrundgesetz aufgenommen haben. Nach althessischer Verfassung war der jetzt so genannte Staatshaushalt, wie der Berliner Publicist in seiner, in der Einleitung mitgetheilten Broschüre sehr schön und wahr dargestellt hat, ein auf der Grundlage des Fa-

milienlebens beruhender, ein Fürstlicher Haushalt. Der Landesherr als Vater der erweiterten Familie lebte von seinem Vermögen, bezahlte davon seine Diener, unterstützte damit die Nothleidenden seiner Landeskinder, und bestritt überhaupt alle die Ausgaben die das Bestehen der erweiterten Familie nothwendig macht. Nur dann, wenn die eigenen Mittel hin und wieder nicht ausreichten, nahm der Landesvater seine Zuflucht zu seinen Landeskindern, und nur in Bezug auf das, was diese alsdann gewährten, stand ihnen ein Recht der Controlle bei der Verwendung zu. Diese Beeden, oder Unterstützungen die die Landeskinder, und in deren Namen die Stände dem Fürsten gewährten, bildeten die Grundlage zu dem ständigen Steuer-Bewilligungsrecht. Es konnten deshalb so lange Deutsch-Landständische Verfassungen existirten, keine neue Auflagen, d. h. Beeden von dem Volke ohne Zustimmung der Stände gefordert werden. Der Familien- jetzt Staatshaushalt aber, wurde stets von dem Landesvater geleitet, und in Bezug auf ihn stand den Ständen gar kein Recht zu; am wenigsten aber konnte es ihnen einfallen, das eigene Vermögen des Landesherrn in Anspruch zu nehmen, und ihn auf mehr, oder weniger reichlicher oder kürzlicher Besoldung zu setzen. An die Stelle dieser ganz einfachen deutsch-historischen Grundlage hat nun die französische Revolution eine ganz entgegenstehende Theorie aufgestellt. Nach ihr ist das Volk souverain, hat also auch das Recht, seinen Haushalt zu ordnen, und es liegt ihm dagegen nur die Pflicht ob, den Regenten als seinen ersten Diener zu besolden. Die Revolution nimmt dabei in dem ihr eigenen Mangel an Achtung gegen fremdes Eigenthum an, als habe der Regent sein Vermögen nur für den Staat erworben, und drängt ihn, wo sie weniger lüstern nach fremdem Eigenthum ist, zur Theilung, wo sie aber, wie in Frankreich, von unbegränzter Habsucht getrieben wird, zu völliger Preisgebung des Seinigen. Diese Theorie ist von Frankreich aus leider in viele Staaten Deutschlands und Europas übergegangen; namentlich hat sie bei uns zur Zeit der französi-

schen Usurpation zuerst Wurzel geschlagen, und ist insbesondere bei den Kurhessischen Bürgern in succum et sanguinem eingedrungen, daß man gar nicht mehr untersuchte, ob denn wirklich das vorhandene Vermögen nach der Art wie es erworben, Vermögen des Landesherrn sei oder nicht, und schlechtweg als Axiom annahm, derselbe könne gar kein Vermögen besitzen. Sehr richtig verweißt daher auch Kurfürst Wilhelm I., ein Fürst der sowohl seine eigenen Rechte wie die seiner Unterthanen richtig zu würdigen verstand, den Landständen von 1815, in der oben mitgetheilten landesherrlichen Resolution, nachdrücklich ihre die bisherige hessische Verfassung verletzendes Begehren auf Trennung des Fürstlichen von dem Staatsvermögen, zeigt ihnen, daß ihr Verlangen nur aus der usurpatorischen Zeit entlehnten Ideen von Kronschatz und Krondomainen entnommen sei, und giebt ihnen zugleich mit Genauigkeit an, welche Kapitalien zur Kammercasse gehörig und also zur Verwaltung des Landes bestimmt seien. Merkwürdig genug berücksichtigten die Landstände diese landesväterliche Auseinandersetzung nicht, und beachteten selbst das nicht, daß unter der zur Kammercasse bestimmten Capitalien, auch die durch fremde Subsidien entstandenen sich befanden, und daß also hiernach die allgemein verbreitete Meinung, als habe der Kurfürst sein Privatvermögen hauptsächlich durch die englischen Subsidien zur Zeit des amerikanischen Krieges gegründet, als völlig widerlegt sich darstelle. Wie das beharrliche Begehren der Stände, ausländische Theorien in die hessische Verfassung einschwärzen zu wollen an dem festen, und deutschen Regentenwillen Kurfürst Wilhelm I. scheiterte, ist bekannt, und oben auch mitgetheilt.

Der böse Saamen war aber einmal ausgestreut, er trug seine Früchte, und dies darf uns so weniger verwundern, da viele im Volke glaubten: das Kurfürstliche Vermögen werde als Staatsvermögen unter die einzelnen neu ge-

schaffenen Staatsbürger vertheilt werden, und sie selbst würden also die goldenen Früchte eigenhändig pflücken können.

Auf diese Weise war der französischen Theorie ein willkommener Empfang bei den Bewohnern Hessens gesichert, und Herr Jordan konnte vollkommen Beifall erwarten, wenn er verlangte, daß ein Haus- und Staatsvermögen gebildet, die Domainen als Staatsvermögen anerkannt, die Volksvertreter durch ein, ihnen vorzulegendes, und von ihnen zu modificirendes Budget zu Herren des Staatshaushalts gemacht, und der Regent auf eine Civilliste gesetzt werde. Herr Pfeiffer theilte, wie wir gesehen haben nur in so weit die Ansichten des Hrn. Jordan, daß auch er den Landständen die Regulirung des Staatshaushaltes, vermöge des Budgets übertragen haben wollte. Dagegen hielt er eine genaue Bezeichnung dessen, was eigentliches Staatsvermögen sei für überflüßig, und wollte wahrscheinlich damit die Erörterung einer Frage an der schon einmal ein Landtag gescheitert war, vermeiden. Auch sprach er sich, wie wir gesehen haben, kräftig gegen Bestimmung einer Civilliste aus, und begnügte sich mit der Proposition, daß die Kosten des Kurfürstlichen Hofes, aus den Einkünften bestimmter Domainen bestritten würden. Die Proposition selbst huldigte ihrerseits schon insoweit der französischen Theorie, als auch sie den Staatshaushalt nicht mehr als einen Fürstlichen fortbestehen ließ, sondern das Wesentliche in der Regulirung desselben, den Landständen durch die, ihnen gewährte Verwilligung und Modificirung des Budgets, überließ. Sie nahm dagegen die Idee einer Civilliste, wie wir gesehen, nicht in sich auf, und überging den Punkt über Trennung des Haus- und Staatsvermögens mit Stillschweigen. Dagegen gaben die landesherrlichen Kommissarien gleich in einer der ersten Sitzungen von freien Stücken die Versicherung daß die Landesschuldentilgungssteuer eingehen, und die Landesschulden vom Regenten übernommen werden sollten. Wahrscheinlich glaubte man durch diese, von freien Stücken ge-

machte, Conzession jedem weiteren Begehren der Stände vorzubeugen. Hierin aber täuschte man sich, wie die Verfassungs-Urkunde darthut. Sie setzt nemlich im § 139 zunächst fest, daß die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten Domainen, die bisher unbestrittenes Eigenthum des Landesherrn gewesen waren, von nun an zum Staatsvermögen gehören sollen. Dann aber sanctionirt sie im §. 140 die Trennung des fürstlichen Haus- und Fideicommis-Vermögens vom Staatsvermögen, überläßt dabei die nähere Feststellung dieser Trennung einer noch zwischen dem Landesherrn und dem Staate zu treffenden, auch auf diesem Landtage wie wir sehen werden, noch zu Stande gekommenen Vereinbarung. Im §. 141 wird dann gesagt, daß der Bedarf des Kurhessischen Hofes an Geld und Naturalien ein für allemal festgesetzt; es wird also hiermit die französische Idee der Civilliste ins Leben gerufen, die, wie bekannt, später auf 392,000 Rthlr. festgesetzt ist. Endlich werden in den §§. 143, 144 und folgende, die Stände durch das von ihnen zu verwilligende und nach ihrem Ermessen über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben zu modificirende Staatsbudget, so wie durch die im §. 152 festgesetzte Rechnungsablage über die Verwendung des Staatseinkommens, zu wirklichen Herrn des Staatshaushaltes gemacht. Herrn Jordans Verlangen ist also auch hier vollständig befriedigt, und selbst der Besitz der Domainen, dieser Nerv der Fürstenmacht, hat dem Landesherrn nicht erhalten werden können.

Wir haben nun hier die wichtigsten der einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde durchgegangen, und das Resultat, das sich, in Bezug auf ihre Entstehungsgeschichte, herausstellte, ist, mit Ausnahme der wenigen, aus der altständischen Verfassung Hessens entnommenen, Bestimmungen, natürlich auch dasselbe, das sich für die Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde als Ganzes ergiebt. Es läßt sich kurz in folgendem zusammenfassen: Beseitigung und Abwei-

chung von der landesherrlichen Proposition, spurlos verklungene Warnungsworte des Herrn Pfeiffer und dagegen überwiegender Anklang französisch Jordan'scher Repr sentativ-Ideen, nur einigermaßen ermäßigt durch unbestimmte Fassungen und den einzelnen Paragraphen angehängte mildernde Clauseln. Gegen diese mildernden Fassungen und Clauseln sind denn auch die Freunde ultraliberaler Jordan'scher Repräsentativ-Ideen im höchsten Grad erbittert; namentlich nennt sie der gelehrte Murhard in seinem vortrefflichen Commentar Hinterthüren, durch welche das gewährte Gute (soll heißen rein französisch Repräsentative) wieder entlassen werde. Wir möchten aber hier mit dem gelehrten Herrn nicht übereinstimmen, vielmehr, bei dem einmal vorhandenen Ueberfluthen französischer Repräsentativ-Ideen, in jenen mildernden Fassungen und Clauseln nur kunstfertig gesteckte Pfeiler erblicken, an denen es einer, auf die Aufregungen von 1830 folgenden ruhigen Zeit vorbehalten war, die zu sehr geschwächte landesherrliche Macht wieder einigermaßen aufzurichten und zu kräftigen. Ob diese Zeit bereits gekommen und in wie weit es ihr gelungen, die gestellte Aufgabe zu lösen, wird der Verfolg dieser Geschichte zeigen. Glücklicher aber, und dies geben wir dem gelehrten Murhard gern zu, würde es jedenfalls für unser Vaterland gewesen sein, wenn man nicht geglaubt hätte, jener Clauseln und Fassungen zu bedürfen; wenn der Landesherr, ohne zu sehr von den beklagenswerthen Ereignissen des Jahres 1830 erschüttert zu sein, mit Kraft erklärt hätte, so weit und nicht weiter will ich gehen. Alsdann hätte unsere Verfassung vielleicht nicht so viele französisch Jordan'sche Repräsentativ-Normen aufzuweisen; wäre aber dagegen wahrscheinlich reicher an klar ausgesprochenen, in der Proposition zum Theil schon enthaltenen Elementen altdeutsch ständischer Freiheit. Und noch jetzt, wo man doch einerseits das Unhaltbare französischer Theorien bereits eingesehn, andererseits das Hemmende ewig wiederkehrender Interpretationsstreitigkeiten gefühlt haben muß, wäre es Zeit, das einmal geschehene Uebel wenigstens eini-

germaßen wieder gut zu machen. Es bedürfte hierzu nur der Vollziehung des §. 154 der Verfassungsurkunde; indem man entweder durch ein Compromißgericht oder durch eine, im Wege gütlicher Vereinigung, aus Männern von erprobter Kenntniß des deutschen Staatsrechts zusammengesetzten, Commission den Sinn der zweifelhaften Bestimmungen ein für allemal festsetzte, dabei das, was nun offenbar in dem französisch revolutionairen Grundsatz der Volkssouverainität wurzelte, ausmerzte, dagegen die, die Freiheit der Unterthanen sichernde Bestimmungen, klar und bestimmt ausdrückte. Auf diese Weise würde die Verfassungsurkunde für die Zukunft gewiß segensreichere Früchte tragen, als dies bisher geschehen sein mag. Es ist bis jetzt von uns dargethan, was sich aus der Verfassungsurkunde selbst über ihre Entstehungsgeschichte ergiebt, wir wollen nun uns noch zu dem vorgesetzten zweiten und letzten Puncte wenden und untersuchen, was unser Vaterland im Vergleich gegen die jüngst vorhergegangenen Zeiten gewonnen hat. Hier wollen wir zunächst einen Blick auf die Regierungszeit Kurfürst Wilhelm I. und Kurfürst Wilhelm II. werfen.

Schon oben ist bemerkt, wie Kurfürst Wilhelm I. zu allen Zeiten an der patriarchalischen Grundlage des hessischen Staates standhaft festhielt. Sein eifrigstes Bestreben war, stets als wahrer Vater seiner Unterthanen zu handeln; er schützte sie persönlich kräftig gegen jede Willkühr seiner Beamten, denn er wußte diese zunächst mit Weisheit und Umsicht so auszuwählen, daß sie nur seine Stellvertreter waren, und der patriarchalisch väterliche Geist, der von oben herab auf sie überging, bewirkte, daß sie wieder in ihren Sprengeln Väter und Freunde, Schützer und Rathgeber ihrer Untergebenen waren. Daher kommt es denn auch, daß wir noch jetzt nach einem Zeitraum von zwanzig Jahren, die Unterthanen einzelner Amtsbezirke, die größte Anhänglichkeit und Liebe, für längst durch den Tod dahingeraffte Beamte aus der Regierungszeit Kurfürst Wilhelm I. an den Tag

legen sehen; eine Erscheinung, die um so seltener werden dürfte, je mehr die hessischen Beamten von jenem alt patriarchalischen Geiste abweichen und sich selbst nur als eine Art Fabrikarbeiter in der Staatsmaschine betrachten. Das Verdienst der gegen ihre Untergebenen väterlich gesinnten Beamten fällt aber lediglich auf Kurfürst Wilhelm I. selbst zurück; denn nicht genug, daß er tüchtige Männer wählte, er behielt sie auch fortdauernd im Auge, controllirte ihre Amtsführung, kannte jeden bis in seine häuslichen Verhältnisse herab genau und zeigte durch sein Beispiel, daß die Regierung eines selbstthätigen väterlichen Herrschers im Grunde die beste Schutzwehr für die Unterthanen ist. Geschahe es nemlich ausnahmsweise einmal, daß ein Unterthan in seiner persönlichen Freiheit oder sonstigen Rechten von einem Beamten willkührlich gekränkt wurde, dann fand er in dem höchsten Unwillen des Landesherrn und der von ihm verfügten schweren Ahndung des widerrechtlichen Verfahrens, die sicherste Gewähr dafür, daß solche Unbill so viel als möglich in ihren Folgen vernichtet wurde, und für die Zukunft gewiß so leicht nicht wiederkehrte. Die Geschichte Hessens weist zum Beleg der aufgestellten Behauptung mehrere Beispiele unnachsichtlicher Strenge Kurfürst Wilhelm I. gegen pflichtvergessene Beamten auf. Solche Beispiele verfehlten ihre Wirkung nicht, und so wie bei den Besseren der auf sie übergegangene väterliche Geist, so war bei den weniger Guten die Besorgniß der landesherrlichen Ungnade ein kräftigeres Palladium der Rechte und Freiheiten der Unterthanen, als die umsichtsvollsten geschriebenen Gesetze und die so beliebte Beschwerde bei den höheren Behörden, die immer selbst nur Diener sind, irgend gewähren können.

Vergleicht man z. B. den Schutz, den die Selbstherrschaft Kurfürst Wilhelm I. der persönlichen Freiheit den Unterthanen gab, mit dem was die Verfassungsurkunde in dieser Beziehung festsetzt, so läßt sich leicht darthun, daß das letztere weniger kräftig ist. Der §. 115 bestimmt nemlich,

daß die Staatsbürger Kurhessens nur in den, durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zu gefänglicher Haft gebracht werden können, und daß jeder Verhaftete, binnen 48 Stunden von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt, und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden muß. Da aber die Gesetze keine speciellen Vorschriften in dieser Rücksicht enthalten, und ihre allgemeinen Vorschriften sich leicht, so wie der Beamte es will, interpretiren lassen, so ist jetzt die persönliche Freiheit der Unterthanen, dem Ermessen der Beamten anheim gegeben. Dabei hilft es dem armen Verhafteten wenig, ob er weiß warum er verhaftet ist, wenn er aus der Tiefe seines Kerkers die landesherrliche Hülfe nicht anzurufen vermag. Diese war aber dem Eingekerkerten, unter der Regierung Kurfürst Wilhelm I. von selbst nahe; denn dieser unvergeßliche Fürst, stets beherzigend, daß selbst die mit Schuld beladenen Landeskinder seine Kinder blieben, ließ sich regelmäßig die genauesten Verzeichnisse der Verhafteten, und die Gründe ihrer Einkerkerung vorlegen, besuchte selbst häufig die Gefängnisse, und wußte mit sicherem Blick die Schuld von der Unschuld zu unterscheiden. Wehe dann dem Beamten, der unschuldig einen Unterthan hätte einkerkern lassen, ihn konnte leicht das Schicksal treffen, das er jenem bereitet hatte. Auf diese Weise schützte der landesväterliche Geist Kurfürst Wilhelm I., den er, wo es möglich war, selbst in Ausübung brachte, und da wo dies nicht thunlich, durch die von ihm inspirirten Beamten ausüben ließ, die persönliche Freiheit der Unterthanen kräftiger als der todte Buchstabe der Verfassungs-Urkunde es vermag. Aber wird man sagen, jener patriarchalische landesväterliche Geist kann noch jetzt, neben den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, eben so schützend für die Unterthanen walten, als zur Zeit Kurfürst Wilhelm I. Dies macht aber leider das unglückliche Institut der Ministerverantwortlichkeit fast unmöglich.

Es wird mir nemlich Niemand, und die eifrigsten Ver-

theidiger der repräsentativen Ministerverantwortlichkeit, vielleicht am wenigsten bestreiten, daß dies Institut den Regenten in eine, von seinen Unterthanen und seinen Dienern entfernte Stellung bringt, die es ihm unmöglich macht auf beide direct einzuwirken, und den letzteren jeden patriarchalischen, die Freiheit der Landeskinder wahrhaft kräftig schützenden Geist persönlich einzuflößen. Ein anderer aber als der Regent, und etwa der Minister vermag dies nicht, denn wenn der Letztere auch ganz von jenem Geiste durchdrungen wäre, so ist und bleibt er selbst doch immer nur Diener, und sein Beispiel kann daher, auf die übrigen Diener nicht so nachhaltig einwirken, wie das des Landesherrn. Die Ministerverantwortlichkeit vernichtet also jenen patriarchalischen Geist, und die Verfassungsurkunde ist weit entfernt, ihn in Bezug auf die persönliche Freiheit zu ersetzen. Hätte sie dies thun wollen, dann müßten ihre desfallsigen Bestimmungen weit umfassender und klarer sein. Hier dürfte die Spanische Cortesverfassung von 1812, die wir außerdem weit entfernt sind, für ein Muster der Vortrefflichkeit zu halten, insofern jeder geschriebenen Constitution zum Vorbild dienen, als wenn man einmal den kräftigsten Schutz der persönlichen Freiheit, die landesherrliche Macht und Einwirkung vernichtet, dann jene magna charta wenigstens solche Normen enthält, die es der Willkühr am schwierigsten machen, jene Freiheit zu verletzen. Freilich ist mit jenen Normen, wenn sie streng eingehalten werden sollen, die Verfolgung der Schuldigen und eine prompte Strafrechtspflege fast unausführbar. Dies dürfte aber eben den Beweis liefern, daß der landesherrliche Schutz den Unterthanen durch nichts zu ersetzen ist.

Wenn aber der patriarchalische Geist der Regierung Kurfürst Wilhelm I. eine kräftige Schutzwehr für die persönliche Freiheit war, so war er es nicht minder für die Eigenthumsrechte. Die Geschichte lehrt, daß niemand weniger das Eigenthum achtet als die Revolution, sie hat es in

Frankreich proscribirt, sie proscribirt es jetzt in Spanien; die eingezogenen Klöster, die vernichtete Kirche, der, um sein gutes Privatrecht, auf die ihm erblich zustehende Krone kämpfende, Landesherr von Spanien, sind der sprechendste Beweis dafür. Im Gegensatz gegen diese Erscheinungen strahlt um so heller das Bild eines Fürsten, der das Eigenthumsrecht, auch des geringsten seiner Unterthanen so hoch achtete, daß er nicht einmal, der jetzt allgewaltigen Rücksicht auf das sogenannte allgemeine Wohl gestattete, ein solches Recht zu verletzen. Er glaubte nehmlich, daß auch die an sich nützlichste Einrichtung zu theuer erkauft sei, wenn sie das Eigenthumsrecht eines Unterthanen, gegen dessen Willen, auch nur um ein Haar breit kränkte, und hielt selbst die freigebigste Entschädigung nicht für hinreichend, um den ärmsten Bauer zur Abgabe eines unbedeuteten Ackers zu zwingen. Es ist namentlich bekannt, mit welchem Eifer der höchst selige Kurfürst seine Lieblingsidee, den Bau der Kattenburg, noch in hohem Alter betrieb; ehe aber die Ausführung dieses Planes begann, die die Hinwegreisung der Häuser einer ganzen Straße erfordert hätte, wurden erst alle Besitzer um ihre Einwilligung zu dieser Veränderung, natürlich gegen volle Entschädigung, befragt. Weit entfernt war dabei der Gedanke an irgend einen Zwang, und erst als die freie Einwilligung erfolgt war, begann der Bau. Kurfürst Wilhelm I. achtete also das Eigenthum höher, als die Verfassungsurkunde und das neu erlassene Expropriationsgesetz, dem der, in neuerer Zeit so beliebte, Grundsatz unterliegt, daß das sogenannte öffentliche Wohl die Kränkung des Eigenthums gegen Entschädigung wenigstens rechtfertige.

Wenn aber Kurfürst Wilhelm I. die persönliche Freiheit seiner Unterthanen kräftiger schützte und höher achtete als die Verfassungsurkunde und unsere jetzigen Gesetze, so sicherte sein landesväterlicher Sinn auch das materielle Wohl derselben stärker, als der beengte Wirkungskreis der neu geschaffenen Staatsregierung es vermag. Es ist bekannt,

daß der materielle Druck, der in den letzten Jahren der vor-constitutionellen Regierung Kurfürst Wilhelm des II. auf den Unterthanen lastete, namentlich die damals herrschende Theurung, die Beschränkung der Gewerbe und Industrie ꝛc. zunächst mit das Verlangen der Zusammenberufung der Landstände veranlaßten. Ja! den ersten Anklang hierzu gaben, sonderbar genug, die in ihren Rechten sich verletzt glaubenden Zünfte, so daß man mit Wahrheit die Zünfte die Wiege der kurhessischen Verfassung nennen kann. Demnach hätte man nun glauben sollen, die ständische Thätigkeit werde zunächst sich auf die Linderung des allgemeinen Nothstandes erstrecken. Dem war aber nicht so, vielmehr beschäftigte man sich gleich Anfangs mit Gründung einer, in jedem Falle kostspieligeren Verfassung als der bisherigen, die daher den allgemeinen Nothstand wenigstens nicht zu lindern vermochte. Wirklich geschahe auch außer der, vom Landesherrn ausgegangenen, Aufhebung der Landesschuldentilgungssteuer, während des constituirenden Landtages wenig zur Erleichterung der Unterthanen. Die dahin führenden Gesetze und Einrichtungen, namentlich das Ablösungsgesetz, die Einrichtung der Landescreditkasse, auch der Anschluß an den Preußischen Zollverband, verdanken ihre Entstehung einer späteren Zeit. Weit schneller und kräftiger wußte Wilhelm I. im Jahre 1816, wo die Noth auf das höchste gestiegen, und die ärmere Classe dem Hungertode nahe war, Rath und Hülfe zu schaffen. Er ließ schnell die, mit Weisheit gefüllten, Speicher öffnen, ließ Korn theils umsonst, theils um sehr billige Preise vertheilen, und seine landesväterliche Milde vernichtete das allgemeine Elend mit einem Zauberschlag. Schwerlich würde es dem damals fast verhungernden Volke viel geholfen haben, wenn die Landstände zusammenberufen und um Rath befragt worden wären, und leicht hätte, wenn zu jener Zeit dieses etwas langsame Auskunftsmittel von dem Volke verlangt worden wäre, für dasselbe die Antwort passend gefunden werden können, die Mounier den nach Brod schreienden Pariser Pöbelhaufen gab, „als ihr noch einen

Herrn hattet, fehlte es euch nie an Brod, jetzt suchet es bei den 51 Herrn die ihr selbst begehrtet."

Aber nicht allein während solcher einzelnen, besonders unglücklichen Zeitperioden, stand Kurfürst Wilhelm I. seinem Volke helfend zur Seite, sondern er beförderte auch in allen Epochen seiner Regierung, Handel und Gewerbe, setzte stets, so viel an ihm war, die arbeitenden Classen in Nahrung, ließ das, was er selbst bedurfte von inländischen Handwerkern und Künstlern verfertigen, und war so sehr bedacht Fremde, und alle diejenigen, welche materielle Mittel in Umlauf setzten, in seine getreue Stadt Kassel hereinzuziehen, daß das Andenken hieran noch in jedem dankbarem Herzen der Kasselschen Bürger unzweifelhaft fortleben muß. Wer erinnert sich hierbei nicht, und am wenigsten könnte es einem gewesenen Göttinger Studenten vergessen sein, mit welcher bewundernswürdigen Langmuth er die, mitunter ausschweifenden Ausbrüche jugendlicher Laune duldete, weil er erstlich stets als ein, die academische Freiheit liebender und schützender Fürst fühlte und handelte, und weil er außerdem die Anwesenheit der Göttinger Studenten im Einklang mit dem materiellen Nutzen seiner guten Stadt Kassel hielt. Aber nicht allein Kassel und die gewerbtreibenden Klassen, sondern auch die Landbewohner empfanden seine landesväterliche Fürsorge. Kurfürst Wilhelm I., so sehr man auch mitunter über seine weise Sparsamkeit geredet haben mag, half doch häufig ganzen, in drückender Lage sich befindenden Gemeinden, durch entweder völlig unverzinslich oder gegen sehr mäßige Interessen vorgestrekte Capitalien auf. Jetzt will man solchen Gemeinden in der Regel durch papierene Verordnungen helfen; diese vermögen aber die Zauberkraft des Goldes nicht zu entwickeln, und der für das Land todt niedergelegte Staatsschatz wird weder ganzen Gemeinden noch einzelnen Individuen irgend eine Hülfe darbieten. Ja selbst die an sich höchst wohlthätige Anstalt der Landescreditkasse kann die Fürstengroßmuth

Kurfürst Wilhelm I. nicht zu ersetzen, denn sie darf immer nur gegen genügende Sicherheit Hülfe gewähren, der fürstliche Sinn des höchstseligen Herrn aber nahm da, wo es das Wohl und Wehe seiner Landeskinder galt, auf die Gefahr des Verlustes keine Rücksicht.

Wenn aber die segensreiche Regierung Kurfürst Wilhelm I. die persönliche Freiheit und die Eigenthumsrechte seiner Unterthanen kräftiger schützte, wenn sie das materielle Wohl derselben fester begründete als die Verfassungsurkunde dies zu thun vermag, so nahm ferner sein religiöser wissenschaftlicher und für das Wohl seiner Unterthanen überall bedachter Sinn, Kirchen und Schulen und überhaupt die Volkserziehung, nach dem Grade der damaligen Volksbildung, wenigstens eben so kräftig in Schutz, als die Verfassungsurkunde nach den gesteigerten Bedürfnissen unserer Zeit dies thut. Wir unserer Seits sehen daher nicht ab, in wie weit Kurhessen durch seine neue Verfassung im Vergleich mit den patriarchalischen Zeiten Kurfürst Wilhelm I. irgend etwas gewonnen haben sollte. Häufig hat man indessen die Behauptung aufgestellt, daß die jetzt sogenannten Staatsdiener durch die Verfassungsurkunde und deren Folgen bei weitem glücklicher gestellt seien, als sie es je früher waren. Wir wollen auch diese Behauptung in Bezug auf die Regierungszeit des höchst seligen Fürsten in Kurzem näher beleuchten. Schon oben ist gezeigt, daß Kürfürst Wilhelm I. seine Diener, denn dies waren die jetzigen Staatsdiener mit Umsicht wählte, sie mit seinem landesväterlichen Geiste inspirirte, dagegen aber auch jede Pflichtverletzung unnachsichtlich ahnete. Hieraus darf man indessen nicht schließen, daß seine Diener rein von seinem fürstlichen Willen abhängig gewesen wären. Die Gerechtigkeit des Kurfürsten und seiner Vorgänger hatte längst, ehe geschriebene Normen darüber bestanden, in Hessen festgesetzt, daß alle Diener ohne Ausnahme, nie ohne Urtheil und Recht ihrer Stellen entsetzt, oder in ihrem rechtmäßigen Diensteinkommen beeinträchtigt

werden konnten. Dieses längst bestandene hessische Gewohnheitsrecht erhob Kurfürst Wilhelm I. in dem Haus- und Staatsgesetz zum geschriebenen Rechte, und die Verfassungsurkunde, die Dasselbe nur den höheren Dienern giebt, dagegen die unteren von den Behörden angestellten, gewissermaßen rechtlos dahin stellt, ahmt nur kümmerlich nach, was der höchstselige Herr mit Fürstengroßmuth gewährte. Doch diese Rechte sind noch das Wenigste, was die Diener Kurfürst Wilhelm des I. unter seiner Regierung hatten, mehr als dies, war der landesväterliche Geist der besonders über ihnen waltete, und jeden treuen Diener bis an sein Grab, ja darüber hinaus begleitete; denn die Hinterbliebenen eines solchen Dienees verwaisten eigentlich nie, sie fanden in ihrem Landesherrn einen zweiten, einen Landesvater, der sie schützte und für sie sorgte. Als Beleg wollen wir nur ein Factum anführen, was zu verbürgen wir im Stande sind. Nachdem Kurfürst Wilhelm I. nach der unglücklichen französischen Usurpationszeit in seine Staaten zurück gekehrt war, wurde ihm durch den Minister v. Schmerfeld die Wittwe eines treu gedienten, in jener Zeit verstorbenen Beamten, vorgestellt. Der Kurfürst in dem festen Glauben, sie suche eine Pension, redete sie mit den landesväterlichen Worten an: „Ihr Gemahl ist gestorben, es hat mir sehr leid gethan, er war einer meiner tüchtigsten und bravsten Beamte, es versteht sich von selbst, daß seine Wittwe eine recht gute Pension erhält. Die Wittwe drückte ihr ehrfurchtsvollstes Dankgefühl aus, erwiederte jedoch, daß sie auf eine Pension verzichte, wenn der Kurfürst die höchste Gnade haben wolle, ihren Schwiegersohn, der seine juridische Carriere in der französischen Zeit begonnen, und dessen Vorfahren nicht so glücklich gewesen, ihr Leben dem Dienste des Hauses Hessen zu weihen, als Beamten anzustellen. Der Kurfürst frug: Haben Sie keinen Sohn? die Wittwe bejahete diese Frage mit dem Bemerken, daß ihr Sohn noch auf Schulen sei. Der Kurfürst erwiederte: dann soll ihr Schwiegersohn einstweilen als ihr Sohn betrachtet werden, für ihren Sohn

werde ich künftig auch sorgen, und Ihr Gesuch soll erfüllt werden. Als die Wittwe sich entfernt hatte, äußerte der Kurfürst zu dem Minister: die bejahrte Frau soll nicht von der Gnade ihrer Kinder leben. Und es wurde der Schwiegersohn der Wittwe als Beamte angestellt, und sie selbst erhielt dabei eine sehr gute Pension. Als aber die Zeit herankam, wo der Sohn in die Laufbahn seines Vaters eintreten wollte, ruhte Kurfürst Wilhelm I. leider! schon in seiner Fürstengruft.

In dieser auf ungeschminkter Wahrheit beruhenden Thatsache, spricht sich der landesväterliche Sinn des unvergeßlichen Fürsten, ganz unverkennbar aus. Wie ein wahrer Familienvater, nicht nur für seine treuen Diener während ihres Lebens sorgt, sondern auch noch deren Hinterbliebene, als zu seiner Familie gehörig betrachtet, und gern dem treu gedienten Vater, den treu dienenden Sohn folgen läßt, so handelte auch der Landesvater Kurfürst Wilhelm I. Sein Grundsatz war, die Söhne seiner treu befundenen Beamten, von denen er schon nach dem ihnen aufgeerbten väterlichen Geiste, eine gleiche Treue erwarten konnte, bei gleichen Fähigkeiten stets den Vorzug vor fremden Glücksrittern, oder solchen Menschen zu geben, die nur die Eitelkeit über den ihnen angebornen Stand hinaustreibt. Der gelehrte Murhard und seine liberalen Freunde, werden dies freilich Nepotismus nennen, der Unpartheiischprüfende aber wird darin den Beweis eines wahrhaft deutsch fürstlichen Sinnes erblicken. Diesen wahrhaft landesväterlichen Geist vermag unserer Ansicht nach, den hessischen Staatsdienern, die ihnen durch die Verfassungsurkunde vielleicht in größerem Maaß gewährte klingende Münze, nie zu ersetzen.

Alle Hessen aber dürften mit uns darin übereinstimmen, daß die Regierungszeit des unvergeßlichen Fürsten Wilhelm I. für unser Vaterland, weder durch das, was es bis jetzt erhielt, noch was es je erhalten wird, in undankbare Ver-

gessenheit gebracht worden ist, oder gebracht werden kann. Sehr wahr sagte deshalb auch Ernst in seiner an der Gruft Kurf. Wilhelm I. gehaltenen Trauerrede „eine halbe Million Menschen stürzt anbetend an seinem Sarge nieder.“

Gleich seegensreich wie die Regierung Kurfürst Wilhelm I., war auch der Beginn der Regierung Kurfürst Wilhelm II. Schon an dem unglücksvollen Tage, an welchem das bestürzte Land die Trauerbotschaft von dem Dahinscheiden des innigst verehrten Landesvaters empfing, konnte es, wenn überhaupt für ein solches Unglück, irgend ein Trost möglich wäre, ihn in dem deutlich beurkundeten Streben des neuen Regenten finden, ganz in dem landesväterlichen Geiste seines in Gott ruhenden Vaters fortzuregieren. Kurfürst Wilhelm II. befolgte nicht die, unserer Ansicht nach, unglückliche Maxime, die besonders in constitutionellen Staaten so üblich ist, bei dem Beginn einer neuen Regierung ganz andere Männer, als die dem Vater rathend zur Seite standen, an die Spitze der Geschäfte zu stellten; er wollte mit Weisheit, die Erfahrung der erprobten Diener des dahin geschiedenen Fürsten benutzen, und zugleich zu den ihm nöthig scheinenden durchgreifenden Veränderungen, in der Organisation der Staatsverwaltung, die Energie und mehr lebendige Thätigkeit solcher Männer benutzen, die noch im kräftigen Mannesalter standen. Es ehrte daher der Sohn, den Vater noch in der Gruft dadurch, daß er dessen erprobten Dienern, auch sein Vertrauen schenkte und fortdauernd erhielt. Zugleich erschuf er aber auch, jenen ersten im Alter schon vorgerückten Dienern eine neue Stütze, in den damals jedem Ministerium zuerst beigegebenen, mit der Bürde der Geschäfte mehr beladenen Ministerialräthen. Er berief zu diesen Männer, von erprobter, moralischer und scientivischer Tüchtigkeit, von denen einer noch jetzt, in einem benachbarten Staate, unter einem von seinen Unterthanen angebeteten Fürsten segensreich wirkt.

Das Talent und die Kraft solcher Männer, verbunden in dem höchsten Staatsrathe, mit der erprobten Erfahrung früherer Zeit, konnte nur wohlthätige Folgen für das Land hervorbringen. Im Hinblick auf diese kräftige Hülfe, die der neue Landesherr mit Umsicht sich geschaffen, konnte er daher auch auf den Vorschlag, die Landstände zu berufen, wie wir schon oben erwähnt, mit froher Zuversicht erwidern: „er hoffe sein Land allein glücklich zu machen". Und in der That es entsprach der nächste Erfolg diesem fürstlichen Selbstvertrauen. Die neu eingerichtete Staatsverwaltung, so bitter man sie auch später, als ihr Schöpfer nicht mehr an der Spitze der hessischen Staatsgeschäfte stand, von manchen Seiten critisirte, wurde damals bei ihrem Entstehn allgemein gelobt und gepriesen, und die Verfassungsurkunde selbst hat in dieser Beziehung nichts besseres zu thun gewußt, als die durch das Organisationsedict von 1821 geschaffene Trennung der Justiz von der Verwaltung für immer zu sanctioniren. Auch die dem Militair gegebene mehr zeitgemäße Einrichtung konnte von jedem Wohldenkenden nicht anders als gebilligt werden. Eben so mußte es allgemeine Anerkennung finden, daß in allen Fächern, namentlich auch in dem der Justiz, anerkannt talentvolle und kenntnißreiche Männer aus mehr untergeordneten Stellungen zu höhern Würden emporgehoben wurden. Vor allem aber erfreute es die Herzen der Unterthanen, als man kurz nach dem Regierungsantritt Kurfürst Wilhelm II., den Regenten und den Thronfolger in einträchtiger Liebe vereint, einen bestimmten Theil des Landes durchreisen sah, und als sich bald darauf allgemein, ob gegründet oder nicht, vermögen wir nicht zu sagen, die Kunde verbreitete, Kurfürst Wilhelm II. habe seiner erhabenen Gemahlin erklärt, wie er wünsche, daß sie den Thron in vollem Sinne des Worts mit ihm theile und durch Ertheilung ihres landesmütterlichen Raths bei allen wichtigen Regierungsangelegenheiten, die Erfüllung der hohen Regentenpflichten ihm erleichtere. Man erblickte in dieser frohen Kunde eine neue Gewähr, daß der landes-

väterlich patriarchalische Geist der jüngst vergangenen Regierung auch der neu begonnenen stets eigen sein werde; denn man kannte den hochherzigen Sinn der erhabenen Königstochter. So war der Gang der neuen Regierung in den ersten Jahren ungetrübt und beglückend; da plötzlich erschuf der böse Dämon unseres Vaterlandes die unglückseligen Drohbriefe. Es schwebt noch jetzt ein mystisches Dunkel über dem Urheber derselben; wer er aber auch sei, der Fluch des Landes ruht für ewige Zeiten auf ihm. Von dem Augenblicke des Erscheinens dieser Unheilschriften an, nahm Alles eine andere unglückliche Wendung. Der Landesherr, sich selbst bewust, nur das Wohl des Landes vor Augen gehabt zu haben, mußte durch jene Briefe bis in das Innerste erschüttert werden. Der erfahrne Minister von Schmerfeld soll damals, als der erste Drohbrief in Nendorf erschien, dem Regenten bemerkt haben, wie der verewigte Kurfürst Wilhelm I., als an ihn auch einst solche Briefe gelangten, sie durch gänzliche Nichtachtung völlig wirkungslos gemacht habe. Der Minister machte, wie man sagt, dabei darauf aufmerksam, daß in der völligen Wirkungslosigkeit jener Briefe der beste Beweis liege, wie solche Pamphlets nur als das Machwerk irgend eines Schwindelkopfs, gewiß aber nicht als das Product der Gesinnungen der Landeskinder angesehen werden könnten; und soll dem Sohne das Verfahren des Vaters angerathen haben. Unglücklicherweise aber wurde dieser weise Rath nicht befolgt; vielleicht wurde er durch andere, minder zweckdienliche Rathschläge verdrängt; möglich aber auch, daß das bittere Gefühl des Kurfürsten sich, wie er glaubte, in seinen Unterihanen getäuscht zu haben, ihm nicht gestattete, den Rathschlägen seines Ministers Gehör zu geben. Das Vertrauen, die Quelle alles Guten, war jetzt vergiftet, und der in dem Regenten nun einmal rege gewordene Gedanke, sein Leben vielleicht von seinen Unterthanen bedroht zu sehen, ließ ihn eine mehr isolirte, sein Volk ihm immer mehr entfremdende Stellung einnehmen. Wenn aber noch kein glückliches

Land, die unmittelbare landesväterliche Fürsorge entbehrt hat, so zeigte sich dies auch hier. Die natürlichen Folgen jener landesherrlichen Isolirung waren allmähliges, auch in der Verwaltung sich beurkundendes Entschwinden des noch von Kurfürst Wilhelm dem I. so glücklich ererbten, väterlich patriarchalischen Geistes, Entfernung der Männer, die dem Kurfürsten früher eine gewichtvolle Stütze waren, und allmähliges Einschleichen von Mißbräuchen, die die persönliche Freiheit und Eigenthumsrechte der Unterthanen verletzten, die Rechtspflege hemmten, Handel, Industrie und Gewerbthätigkeit lähmten, und so nothwendig allgemeine Nahrungslosigkeit herbeiführten. Diese Mißbräuche waren es denn auch, die im Jahr 1830 hauptsächlich mit den Wunsch, nach Zusammenberufung der Landstände erweckten; und die Vernichtung derselben dürfte das sein, was unser Vaterland im Vergleich mit der eben erwähnten unglücklichen Epoche, wo es der unmittelbaren Fürsorge des Landesherrn entbehrte, gewonnen hat.

Wir haben nun bisher die Geschichte der Verfassungs-Urkunde, (die als Anlage A vollständig abgedruckt ist), mitgetheilt, und dieselbe zugleich nach dem uns vorgesteckten Ziele, einer critischen Beleuchtung unterworfen. Wir gehen nun zunächst zu einem Punkt über, der nach chronologischer Ordnung schon früher hätte abgehandelt werden müssen, den wir aber deshald erst nach den Verhandlungen über die Verfassungsurkunde folgen lassen, weil diese unstreitig das Wichtigste sind. Wir haben hierbei das von der constituirenden Versammlung, zu Stande gebrachte Aufruhrgesetz im Auge, das auch für die jetzigen Zeiten, noch immer von Bedeutung sein dürfte, weil es die einzige gesetzliche Norm ist, die im Falle, quod deus avertat, die Cravallherrschaft je wiederkehrre, gültig zur Anwendung gebracht werden könnte. Tie Nothwendigkeit dieses Gesetzes wurde nicht allein durch die bekannten Auftritte in der Residenz, sondern hauptsächlich durch Scenen herbeigeführt, die auf dem Lande vor-

fielen, und die fast an die Gräuel der französischen Revolution erinnerten. Es hatte sich nemlich schnell, das von Frankreich herübergekommene revolutionaire Gift, auch unter den bis jetzt unangesteckt gebliebenen treuen Hessen verbreitet, und die Ideen von Volkssouverainität, und von dem Volke zugehörigem Staats-Eigenthum, wandten die unteren Classen, auf das von ihnen am stärksten gefühlte Bedürfniß, den Holzmangel an. Es wurde daher den Wäldern im Allgemeinen Krieg erklärt, man hielt es für Unrecht, daß der Fürst oder der Staat, die Waldungen besitze. Ganze Schaaren von Holzfrevlern zerstörten die schönsten Pflanzungen in den Wäldern, das Forstpersonal war nicht stark genug, um kräftigen Widerstand entgegensetzen zu können, und wenn nicht schnell Hülfe geschafft worden wäre, so würden unsere schönen Waldungen in Kurzem verwüstet worden sein. Aber bei dem Krieg gegen die todten Waldungen blieb man nicht stehen, die franz. Ideen von Freiheit und Gleichheit wurden von den untern Volksklassen schnell so interpretirt, als dürften von nun an keine Behörden mehr existiren, es wurden daher an verschiedenen Orten die Justiz- Renterei- und Polizei-Beamten, Förster ꝛc. vertrieben und mißhandelt, denn das Volk wollte einmal versuchen, ob es sich nicht selbst regieren könne. Ja selbst das charakteristische Merkmal aller Revolutionen, die Entweihung und Mißhandlung des schönen Geschlechts blieb nicht aus. Die Abscheu erregenden Excesse, die in dieser Beziehung an einzelnen Orten Kurhessens statt gefunden haben, erinnern zu sehr an die Profanitäten der französischen Revolution, als daß wir hier die Bemerkung unterdrücken könnten, wie auffallend es ist, wenn man mitunter die Vertheidigung revolutionairer Bewegungen aus dem Munde der Damen vernimmt. Niemand hätte mehr Ursache alle Revolutionen zu befeinden, Niemand gerechteren Grund, den Aristokratismus zu lieben, als eben das schöne Geschlecht. Schon Burke, der berühmte englische Parlamentsredner, hat das in seinem vortrefflichen Werke über die französische

Revolution von 1789, dem er eine Vergleichung der Ritter-sitten im Gegensatze gegen die Brutalitäten der Revolution anknüpfte, den Frauen dringend ans Herz gelegt. Und in der That, es läßt sich kein stärkerer Contrast denken, die Ritter-Sitte oder was dasselbe ist, die Urbanität des Aristokratismus verehrt in den Frauen die Repräsentanten des Schönen auf der Erde; die französische Revolution mißhandelte sie auf das empörendste mit Ruthen. Frauen die die Geschichte der französischen Revolution kennen, müssen geschworene Feinde der Revolution, und die treuesten Anhänger der monarchisch aristokratischen Ordnung der Dinge sein!

Doch kehren wir in unser Vaterland zurück. Die hier begangenen Excesse bewiesen klar, die Nothwendigkeit eines zu erlassenden Aufruhrgesetzes; dieses ins Leben zu führen, war daher auch die erste und dringendste Sorge der Regierung. Schon in der Sitzung am 17. October 1830, eröffnete deshalb die Landtagskommission den Ständen, daß es die Absicht des Landesherrn sei, mit einem Ausschusse über die zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, nothwendigen Maaßregeln zu berathen. Die Stände erwählten deshalb einen aus den Herrn von Eschwege, von Hammerstein, Auffarth, Schwabe, Stroh und Vogt bestehenden Ausschuß. Das Resultat seiner mit den Landtagskommissaren gepflogenen Conferenzen, war eine in der Plenarsitzung am 22. October, von dem Principal-Commissar Herrn von Porbeck, mit einer entsprechenden Anrede vorgelegte Proposition einer Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe, die auch mit geringen Modificationen sofort so angenommen wurde, wie sie in der Anlage B. abgedruckt ist. Eben so wurde von der Versammlung anerkannt, daß in der zu ihrer Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Verordnung, über die Bestrafung der minder schuldigen Theilnehmer an den früheren Volksbewegungen, ein neuer dankbar anzuerkennender Beweis der landesväterlichen Huld und Weisheit liege. Diese Verordnung haben wir hier nicht

mit abdrucken lassen, weil sie kein bleibendes, sondern nur ein vorübergegangenes Interesse darbot.

Wir wenden uns nun zu einem Resultate ständischer Thätigkeit, das mit der Verfassungsurkunde selbst in der genauesten und innigsten Verbindung steht, ja juridisch einen Theil derselben bildet, nemlich zu dem Wahlgesetz. Die landesherrliche Proposition hielt auch in Bezug auf die Wahl der Abgeordneten, noch mehr an den in der Einleitung dargelegten altständischen Principien fest, wie dies ihre Paragraphen 15 bis 17 inclusive (m. s. o. S. 88. in fine u. f.) darthun. — Herr Jordan seinerseits wich auch hier von der Proposition des Landesherrn bedeutend ab, denn er wollte (man sehe oben Seite 114 u. f.) hauptsächlich nur das active Wahlrecht an die materiellen Interessen geknüpft, dagegen die Wahl der Volksvertreter, nur von Intelligenz, Kenntnissen und sonstigen geistigen Eigenschaften abhängig gemacht haben. Diese Ansicht des Deputirten der Landesuniversität wurzelt tief in den französischen Gleichheitsideen, denn sie betrachtet das Volk als eine homogene Masse, deren Glieder an den vaterländischen Angelegenheiten, ganz denselben uneigennützigen Antheil nehmen, und beachtet nicht, daß der Besitzlose, der nur von dem Ertrag seiner Hände Arbeit lebt, und der wenn er morgen nach dem Eldorado des Liberalismus, dem gepriesenen Amerika wandert, dort ein Vaterland findet das ihm dasselbe darbietet, was das Land seiner Geburt ihm gab, nach der der menschlichen Natur eigenen Selbstsucht, in der Regel nicht dieselbe warme Vaterlandsliebe fühlt, die denjenigen eigen sein muß, bei welchen sie durch materielleu Besitz gestärkt wird. Mehr erfahrene Freunde des Repräsentativsystems haben indessen eingesehen, daß es selbst für das Bestehen eines Repräsentativstaats manches Gefährliche habe, völlig vermögenlose Leute zu Repräsentanten des Volkes zu machen, indem diese leicht dahin zu bringen sind, Staatsumwälzungen, bei denen sie vielleicht zu gewinnen hoffen, mit herbeizuführen. Hr. Jordan hat übrigens als schrankenloser Freund des Repräsentativsystems, hier den Vorzug der Consequenz.

Dagegen macht er sich gleich darauf einer Inconsequenz schuldig, wenn er das System der Mittelwahlen empfiehlt, wonach zuerst Wahlmänner, und von diesen dann die Deputirten zu wählen sind. Nimmt man nemlich an, daß die Souverainität in dem Volke als solchem, das heißt in der ganzen Masse des Volkes liege, dann folgt daraus consequent, daß die Volksmasse auch selbst das Recht hat, ihre Vertreter zu wählen, und dasselbe unmittelbar ausübe. Weil aber die Verfechter des Repräsentativsystems recht gut einsehen, daß sich dies schon wegen der verschiedenartigen Zusammensetzung der souverainen Volksmasse, nicht wohl thun läßt, so haben sie die Mittelwahlen erfunden, die eigentlich eine Täuschung sind, da nach ihnen die Deputirten nicht mehr vom Volke, sondern von dritten Personen gewählte Vertreter sind, und also eigentlich nicht die Letzteren, sondern das Erstere repräsentiren. Herr Jordan selbst aber muß die Unausführbarkeit der Urwahlen eingesehen haben, darum bequemt er sich wahrscheinlich ungern genug zu den Mittelwahlen. — Sehen wir nun, was die Verfassungsurkunde im Verein mit dem Wahlgesetz bestimmt.

Die Verfassungsurkunde enthält über die Zusammensetzung der Ständeversammlung, und die Wahl der Mitglieder derselben, die §§. 63 bis 72 inclusive. Der letztere Paragraph überließ namentlich die nähern einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte, dem noch während der Dauer der constituirenden Versammlung zu erlassenden Wahlgesetz, und bestimmte im Voraus, daß dasselbe einen Theil der Staatsverfassung bilden solle. Demgemäß hatten sich die Stände nach Ertheilung der Verfassungsurkunde zunächst mit Berathung des Wahlgesetzes zu beschäftigen. Die Berathung darüber begann in den Plenarsitzungen vom 5 bis 7 Januar des Jahres 1831. und die Debatten darüber wurden durch mehrere, natürlich aber nicht öffentliche Sitzungen, über welche ebenfalls keine gedruckte Protocolle vorhanden sind, hindurch geführt. Ihr Resultat war das Wahlgesetz, daß im Wesentlichen lautet, wie folgt:

Nach dem bei Gesetzen üblichen Eingang folgen unter I. zunächst folgende allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In Beziehung auf die nothwendigen Eigenschaften der Wahlberechtigten und der Gewählten dient der einschlägige Inhalt der §§. 64 bis 68 der Verfassungsurkunde zur Richtschnur.

§. 2. Das Wahlrecht kann überhaupt nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 3. Die erforderlichen regelmäßigen Wahlen (s. §. 78 der Verfassungsurkunde) sollen im Monat Juli Statt finden (s. jedoch hinsichtlich des nächsten Landtages unten §. 59). Zu diesem Zwecke haben die wahlberechtigten Körperschaften und die Wahlkommissionen ohne weitere Aufforderung mit dem Anfange des genannten Monats in dem betreffenden Jahre ihre Geschäfte zu beginnen. In Ansehung der etwa eintretenden außerordentlichen Wahlen haben dieselben der deßhalb im Gesetzblatte ergehenden allgemeinen Aufforderung des Ministeriums des Innern zu entsprechen, auch ohne eine solche Aufforderung zu denjenigen Wahlen zu schreiten, welche durch den Abgang einzelner Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter nöthig werden.

II. Wahl eines Obervorstehers der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter.

§. 4. Diese Wahl wird bewirkt durch die ritterschaftlichen Obervorsteher im Gemeinschaft mit den fünf Stroms-Deputirten der altheſſiſchen Ritterschaft. Die Leitung der Wahl stehet dem im Dienste ältesten Obervorsteher zu. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. An der Wahl des Stellvertreters nimmt der gewählte Obervorsteher Theil. Ueber die gesche-

hene Wahl Beider stellt der älteste Obervorsteher, und wenn dieser selbst zum Abgeordneten oder zum Stellvertreter erwählt worden ist, der nächstfolgende Obervorsteher oder der älteste Stromsdeputirte, zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung aus.

III. Wahl des Abgeordneten der Landes-Universität.

§. 5. Der Abgeordnete der Landesuniversität, so wie dessen Stellvertreter, wird von dem academischen Senate aus dessen Mitte durch geheime Abstimmung gewählt, und dem Erwählten die nöthige Bescheinigung ertheilt.

IV. Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten

§. 6. Die Abgeordneten der Ritterschaft, und deren Stellvertreter werden folgendermaßen gewählt: 1) aus der althessischen immatrikulirten Ritterschaft von jedem der fünf Stromsbezirke ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter, — welche Wahl auf jedes landtagsfähige Mitglied der althessischen Ritterschaft, ohne Rücksicht auf deren Eintheilung nach Stromsbezirken, fallen kann; 2) aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, mit Zuziehung der adelichen Stifter Fischbeck und Obernkirchen, ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter; 3) aus der vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft in den Kreisen Fulda und Hünfeld ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter; 4) aus der vormaligen Reichsritterschaft und dem sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau, ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter. — Wir werden diejenigen adelichen Gutsbesitzer bestimmen, welche mit vorbenannter ehemaligen Reichsritterschaft an der Wahl Theil zu nehmen haben, und deren jeder ein Gut von wenigstens dreihundert Ackern (Morgen) an Garten und Feldbau oder Wiesen besitzen muß.

§. 7. Die Leitung der Wahl in jedem der fünf Stroms-

bezirke von Althessen, desgleichen in der Grafschaft Schaumburg, stehet, wie bisher, dem ritterschaftlichen Stromsdeputirten zu. In den Kreisen Fulda und Hünfeld, so wie in der Provinz Hanau geschiehet die Leitung dieser Wahl durch die aus der Mitte der Wahlberechtigten auf Lebenszeit zu wählenden Vorstände.

§. 8. Bei der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 9. Ueber die geschehene Wahl stellt der ritterschaftliche Stromsdeputirte, oder wenn er selbst gewählt ist, das von ihm substituirte Mitglied der Ritterschaft, beziehungsweise der Vorstand, den Gewählten eine Bescheinigung aus.

V. Wahl der städtischen Abgeordneten.

§. 10. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahl ernannt. Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner, die zweite die Abgeordneten zum Landtage und deren Stellvertreter.

A. Wahl der Wahlmänner.

§. 11. An der Wahl der Wahlmänner nehmen alle diejenigen männlichen Stadtbewohner Theil, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht haben (mithin nicht blose Beisitzer sind) und nicht zur Klasse der Gesellen und Tagelöhner gehören, auch nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen.

§. 12. Jede Stadt, welche einen oder mehrere Abgeordnete zu ernennen hat, wählt für jeden derselben sechszehn Wahlmänner. Von den andern Städten, welche mit mehreren zusammen einen Abgeordneten zum Landtage zu

senden haben, wählet eine jede für je fünfhundert Seelen einen Wahlmann, ohne Beachtung der überschießenden, noch nicht fünfhundert betragenden Seelenzahl.

§. 13. Zur Erleichterung dieser Wahl ist, wo es nöthig befunden wird, die Stadt nach Quartieren einzutheilen, dergestalt, daß kein Wahlquartier nach Maaßgabe der Bevölkerung über acht Wahlmänner zu ernennen hat.

§. 14. Zu Wahlmännern einer Stadt können nur solche Einwohner derselben gewählt werden, welche nicht nur die, aus §. 67 der Verfassungsurkunde sich ergebenden, Eigenschaften besitzen und das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben, sondern auch zu den höchstbesteuerten Grundbesitzern (einschließlich der Hausbesitzer) in der Stadtgemarkung gehören. Als höchst besteuert sind aus jeder Stadt so viel Steuerpflichtige nach Maaßgabe der directen Abgaben, welche sie im vorhergegangenen Kalenderjahre an den Staat bezahlt haben, zu verzeichnen, als die sechsfache Anzahl der, nach dem §. 12 für die Stadt zu wählenden, Wahlmänner ausmacht und zwar dergestalt, daß, wofern die Anzahl der Höchstbesteuerten von gleichem Betrage die sechsfache Zahl der Wahlmänner übersteigt, dennoch dieselben sämmtlich in das Verzeichniß aufzunehmen sind. Ausgeschlossen werden jedoch diejenigen, welche inzwischen den Grundbesitz, wegen dessen sie zu den Höchstbesteuerten gehörten, veräußert haben, soweit solches nämlich zur Kenntniß der Wahlkommission gekommen ist.

Diese Verzeichnisse der Höchstbesteuerten in den Städten sind durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner auf Veranlassung der Stadträthe aufzustellen, und durch letztere acht Tage vor der Wahl mittelst Anschlages an dem zu solcher bestimmten Versammlungsorte bekannt zu machen. In jeder Stadt aber, welche mehr, als zwei Wahlmänner zu wählen hat, sollen den höchstbesteuerten Ein-

wohnern diejenigen gleichgeachtet werden, welche a) Mitglieder des Stadtrathes sind, oder b) als Mitglieder des Bürger-Ausschusses der Stadt zum zweiten Male gewählt sind, oder c) in der Stadtgemarkung wohnhaft ein ständiges Einkommen von mindestens dreihundert Thalern jährlich, außer der Besoldung aus einer Staatskasse, haben.

§. 15. Die Bewohner eines jeden Quartiers können zum Wahlmanne jeden wählbaren Einwohner der Stadt bestellen, ohne Rücksicht auf das Quartier, in welchem er wohnt.

§. 16. Die Wahlcommission, welche die Wahl der Wahlmänner zu leiten hat, besteht 1) aus dem amtsführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, 2) aus vier Mitgliedern des Stadtrathes, und 3) aus dem Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter, als Protocollführer.

§. 17. Die Wahlcommission hat die Stimmberechtigten eines jeden Wahlquartiers wenigstens zwei Tage vor dem Termine, und wenn wegen großer Anzahl derselben die Abstimmung nicht in einem Vormittage vollbracht werden könnte, deren so viel zur Wahl der bestimmten Wahlmänner durch besondere, gehörig zu bescheinigende, Umsagen einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimmen abgeben können.

§. 18. Die zur festgesetzten Zeit nicht erscheinenden Wahlberechtigten werden für den einzelnen Fall ihres Wahlrechtes verlustig.

§. 19. Die Abstimmung geschieht vor vollständig versammelter Commission in dem Stadthause oder dem sonst dazu bestimmten Versammlungszimmer. Jeder Stimmende hat so viel Wählmänner mündlich zu bezeichnen, als das Quartier, wozu er gehört, zu ernennen hat. Die Namen der Bezeichneten sind mit Angabe ihres Standes oder Gewerbes vollständig in das Wahlprotocoll einzutragen.

§. 20. Bei dieser Wahl entscheidet überall die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Doch muß da, wo mehrere Wahlquartiere gebildet sind, wenigstens die Hälfte der zur Wahl Berechtigten des Quartiers gestimmt haben. Bei dem Mangel dieser Hälfte sollen die nicht ohnehin zu der Wahl in diesem Quartier berufenen Mitglieder des Stadtrathes, auch demnächst des Bürgerausschusses am Orte ohne Rücksicht auf deren Anzahl hinzutreten. Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind solches diejenigen, welche überhaupt die meisten Stimmen zählen, oder auf welche bei vorhandener Stimmengleichheit das Loos gefallen sein wird.

§. 21. Die Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zur Wahl erschienenen Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig. Den Betheiligten stehet es frei, gegen dieselbe bei der verwaltenden Oberbehörde der Provinz, worin die Wahl Statt fand, hinsichtlich der Stimmfähigkeit für künftige Wahlen Beschwerde zu führen (s. jedoch die Verf. Urk., §. 7, Nr. 1).

§. 22. Die Verrichtung eines Wahlmannes kann von keinem Staatsbürger ohne eine, durch die Wahlcommission für hinlänglich erklärte Ursache (als Krankheit, nothwendige Abwesenheit) verweigert werden bei Verlust des Rechtes zur Theilnahme an der Volksvertretung.

§. 23. Nach Beendigung der Wahl in einem Quartier sind die Namen der Wahlmänner sofort bekannt zu machen und in dem Sitzungszimmer der Wahlcommission anzuschlagen, um zu verhindern, daß die von einem Quartiere Ernannten nicht noch einmal gewählt werden.

§. 24. Die Wahlprotocolle, deren Einsicht keinem Wahlberechtigten versagt werden kann, sind von sämmtlichen Mit-

gliedern der Wahlcommission zu unterzeichnen und in der städtischen Repositur aufzubewahren.

B. Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

§. 25. In den Städten, welche eigene Abgeordneten wählen, sind sämmtliche Wahlmänner für diesen Zweck von der Wahlcommission (s. §. 16) mit größter Beschleunigung durch gehörig zu bescheinigende Umsagen auf einen, nicht über zwei Tage hinaus zu bestimmenden Termin einzuladen.

§. 26. Die Wahlmänner mehrerer Städte, welche zusammen einen Abgeordneten absenden, sind von der Wahlcommission der ausschreibenden Stadt des Wahlbezirkes einzuladen. Die Eigenschaft ausschreibender Städte haben die im §. 63 der Verf. Urk., Nr. 10, unter g bis m und o zuerst genannten Städte. Von den unter n aufgeführten Städten hat Hünfeld bei einer Wahl, und sodann Schlüchtern bei zwei Wahlen die Eigenschaft der ausschreibenden Stadt. Von den Städten Hersfeld und Melsungen (s. §. 63 der Verf. Urk., Nr. 10 e.) gebührt der erstgenannten Stadt zuerst die zweimalige selbstständige Wahl.

§. 27. Für die Reise an den Wahlort erhalten die Wahlmänner auf Verlangen die in städtischen Angelegenheiten gewöhnliche Vergütung aus der Kämmereicasse ihrer Stadt.

§. 28. Ehe zu der Wahl geschritten wird, macht die Wahlcommission den Wahlmännern bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müsse, welche anerkannt rechtschaffen, der Landesverfassung kundig, auch sonst zur Erfüllung der einem Abgeordneten obliegenden Pflichten hinlänglich befähigt und des Staatsbürgerrechtes (s. §§. 22 und 23 der Verf. Urk.) theilhaftig sind, zugleich aber die in der Verfassungsurkunde, §§. 61 bis 67, erforderten Eigenschaften haben. Die Wählenden betheuern sodann durch Handgelübde an Eides Statt, daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimmen ab-

geben wollen, so wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, und daß sie in Bezug auf diese Wahl von Niemanden auf irgend eine Weise eine Gabe oder einen Vortheil erhalten haben oder je annehmen werden.

§. 29. Damit die Abwechselung, welche hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften der Abgeordneten durch die §§. 64 und 66 der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, bei den Wahlen gehörig berücksichtiget werde, haben die Städte, welche in der Verfassungsurkunde, §. 63, Nr. 10, unter c. d. e. f. g und h genannt sind, mit der Wahl nach Maaßgabe des §. 64 den Anfang zu machen, hingegen bei der folgenden Wahl die Städte unter i. k. l. m. n und o die Wahl nach diesem Paragraph vorzunehmen, und so ferner von Wahl zu Wahl wechselnd den einen oder andern der genannten Paragraphen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 30. Die Wahlcommission und deren einzelne Mitglieder dürfen sich in die Wahlen selbst auf keinerlei Weise, z. B. durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person, einmischen. Wer sich ein solches Vergehens zu Schulden kommen lässet, ist mit einer Geldbuße von fünf bis zu zwanzig Thalern für jede solche Einmischung zu bestrafen und das Urtheil öffentlich bekannt zu machen.

§. 31. Die Wahlmänner der Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

§. 32. Eben so wird jeder Stellvertreter nach vollendeter Wahl der Abgeordneten durch besondere Wahl ernannt.

§. 33. Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmengebung. Jeder Wahlmann erhält hierzu durch Ziehung einen gedruckten Wahlzettel mit einem Umschlage in Briefform. Die Wahlzettel müssen auf ihrer innern Seite von der Wahl-

commission mit einer Nummer in fortlaufender Reihe nach der Zahl der Stimmgeber versehen sein.

§. 34. Nachdem jeder Wahlmann Namen, Stand und Wohnort des von ihm Vorgeschlagenen auf den Wahlzettel geschrieben, diesen zusammengelegt und den Umschlag mit seinem Namen eigenhändig versehen hat, werden die Wahlzettel gesammelt und die äußeren Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen. Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor der Wegnahme des Umschlags seines Wahlzettels, die auf Ersterem befindliche Aufschrift seines Namens anzuerkennen. In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne oder auf sonst geeignete Weise gemischt und sodann die Vorschläge verkündiget. Ein Mitglied der Commission lieset nemlich jeden Vorschlag mit der Nummer des Wahlzettels ab, der Sekretär trägt denselben in das Protokoll ein, und ein anderes Mitglied der Kommission, welches die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 35. Wahlzettel, welche unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen der Aussteller behufs ihrer Berichtigung sich nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Aussteller aber bei Berechnung der Stimmen der Mehrheit beigezählt.

§. 36. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Wahl des Abgeordneten, oder des Stellvertreters, auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen (absolute Stimmen-Mehrheit) aller Wahlmänner, nach deren gesetzlichen Anzahl gefallen, mithin die Wahl unentschieden geblieben ist; so wird eine zweite Wahl vorgenommen, es sei denn, daß nur zwei Personen vorgeschlagen worden, deren jede die Hälfte der Stimmen für sich hat. In diesem Falle wird zu einer aber-

maligen Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, und bei einer etwa wiederholten Stimmengleichheit zur Entscheidung durch das Loos geschritten.

§. 37. In Ansehung der nöthigen weiteren Wahl dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur: 1) Hätten zwei der Vorgeschlagenen die meisten, gleiche oder ungleiche Stimmen erhalten; so erstreckt sich die alsdann vorzunehmende neue Wahl nur auf diese Beiden. 2) Wenn mehr, als zwei der Vorgeschlagenen die meisten, jedoch gleiche Stimmen erhielten, so soll die vorzunehmende neue Wahl sich auf zwei derselben erstrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos bestimmt sein werden. 3) So oft blos einer der Vorgeschlagenen die meisten Stimmen, jedoch nicht die absolute Mehrheit für sich hat, und auf Andere gleiche Stimmen gefallen sind, wird einer unter den Letztern durch das Loos dazu bestimmt, mit dem Ersteren zur neuen Wahl gebracht zu werden.

§. 38. Das Ergebniß der Wahl wird alsbald den anwesenden Wahlmännern eröffnet, und jedem der Erwählten, einschließlich der Stellvertreter, von der Wahl-Kommission eine Bescheinigung, unter dem Stadtsiegel zur Legitimation ertheilt.

VI. Wahl der Abgeordneten der Landbezirke.

A. Allgemeinere Vorschriften.

§. 39. Die Abgeordneten der zu den acht Landbezirken gehörigen Landgemeinden, werden durch eine dreifache Wahl ernannt. Die erste Wahl bestimmt die Gemeindebevollmächtigten, die zweite die Wahlmänner, und die dritte die Abgeordneten zum Landtage.

§. 40. Zum Zwecke dieser Wahlen ist jeder Landbe-

zirk, mit Ausnahme des Weser-Bezirkes (welcher nur einen Wahldistrikt bildet), in zwei Wahldistrikte eingetheilt, und es kommen hierbei die nachfolgenden allgemeineren Bestimmungen zur Anwendung. a) Jede für sich bestehende Landgemeinde wählt einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte. Größere Orte, welche eintausend Seelen und darüber haben, wählen auf je fünfhundert Seelen einen Bevollmächtigten. Außerdem treten zu den Gemeinde-Bevollmächtigten die Eigenthümer von solchen im Wahldistrikte befindlichen Gütern hinzu, welche wenigstens zweihundert Acker (Morgen) an Gärten, stellbarem Land und Wiese halten, sofern diese Grundbesitzer nicht schon in einer andern Eigenschaft an den Wahlen Theil zu nehmen haben. b) Jeder Wahl-Distrikt ernennt durch seine Bevollmächtigten in den einzelnen, durch die Amtsbezirke bestimmten Abtheilungen dreißig zwei Wahlmänner, und c) durch diese einen Abgeordneten zum Landtage.

§. 41. In der nachstehenden Uebersicht der acht Landbezirke sind deren Wahldistrikte, die einzelnen solche bildenden Amtsbezirke, und die durch einen jeden dieser Bezirke zu ernennende Zahl, von Wahlmännern enthalten.

I. Der Diemel-Bezirk bestehet aus den Wahldistricten

1) Cassel, begreifend die Landgemeinden

a) des Landgerichtes Cassel, welche **23** Wahlmänner stellen, b) des Amtes Naumburg — **4** Wahlmänner, c) des Amtes Wolfhagen mit Zierenberg — 5 Wahlmänner.

2) Hofgeismar enthaltend die Landgemeinden

a) des Amtes Hofgeismar — **7** Wahlmänner, b) des Amtes Carlshafen — **4** Wahlmänner, c) des Amtes Grebenstein — **7** Wahlmänner, d) des Amtes Sababurg — **9** Wahlmänner, e) des Amtes Volkmarsen — 5 Wahlmänner.

II. Der (Nieder) Fulda-Bezirk theilt sich in die Wahldistrikte:

2) Hersfeld, umfassend die Landgemeinden a) des Landgerichtes Hersfeld — 13 Wahlmänner, b) des Amtes Friedewald — 9 Wahlmänner, c) des kurfürstlichen Amtes Rotenburg — 2 Wahlmänner, d) des fürstlich rotenburgischen Oberamtes Rotenburg — 8 Wahlmänner.

2) Spangenberg begreifend die Landgemeinden a) des Amtes Spangenberg — 9 Wahlmänner, b) des Amtes Melsungen — 7 Wahlmänner, c) des Amtes Rentershausen — 6 Wahlmänner, d) des fürstlich rotenburgischen Unteramtes Rotenburg — 6 Wahlmänner, e) des Amtes Sontra — 4 Wahlmänner.

III) Der Werra-Bezirk hat die Wahldistrikte:

1) Witzenhausen bestehend aus den Landgemeinden a) des kurfürstlichen Amtes Witzenhausen mit Großallmerode — 9 Wahlmänner, b) des fürstlich rotenburgischen Amtes Witzenhausen — 4 Wahlmänner, c) dem Amtes Allendorf — 3 Wahlmänner, d) des Amtes Bilstein — 6 Wahlmänner, e) des Amtes Germerode — 3 Wahlmänner, f) des Amtes Lichtenau — 7 Wahlmänner.

2) Eschwege, gebildet durch die Landgemeinden a) des kurfürstlichen Amtes Eschwege, welche 6 Wahlmänner stellen, b) des fürstlich rotenburgischen Amtes Eschwege — 1 Wahlmann, c) des Amtes Bischhausen — 4 Wahlmänner, d) des Amtes Brotterode — 3 Wahlmänner, e) des Amtes Netra — 5 Wahlmänner, f) des Landgerichts Schmalkalden — 8. Wahlmänner, g) des Amtes Steinbach — 4 Wahlmänner, h) des Amtes Wannfried — 1 Wahlmann.

IV. Der Schwalmbezirk theilt sich in die Wahldistrikte

1) Homberg, enthaltend die Landgemeinden a) des Landgerichtes Homberg mit dem Amte Borken — 13 Wahlmänner, b) dem Amtes Felsberg — 5 Wahlmänner, c) des Amtes Fritzlar 6 Wahlmänner, d) des Amtes Gudensberg — 7 Wahlmänner.

2) Ziegenhain, begreifend die Landgemeinden
a) des Amtes Ziegenhain — 8 Wahlmänner, b) des Amtes Insberg — 7 Wahlmänner, c) des Amtes Neukirchen 5 Wahlmänner, d) des Amtes Oberaula — 6 Wahlmänner, e) des Amtes Treisa — 5 Wahlmänner.

V. Der Lahnbezirk besteht aus den Wahldistrikten
1) Marburg, umfassend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Marburg — 4 Wahlmänner, b) des Amtes Fronhausen mit Treis an der Lumbde — 6 Wahlmänner. c) des Amtes Kirchhain mit dem Amte Amöneburg — 7 Wahlmänner. d) des Amtes Neustadt — 5 Wahlmänner.
2) Frankenberg, enthaltend die Landgemeinden
a) des Amtes Frankenberg — 11 Wahlmänner b) des Amtes Rauschenberg — 7 Wahlmänner. c) des Amtes Rosenthal — 5 Wahlmänner. d) des Amtes Wetter — 9 Wahlmänner.

VI. Der Ober-Fulda-Bezirk hat die Wahldistrikte:
1) Fulda, begreifend die Landgemeinden
a) Landgerichtes Fulda — 15 Wahlmänner. b) des Amtes Großenlüder — 8 Wahlmänner. c) des Amtes Neuhof — 9 Wahlmänner.
2) Hünfeld, gebildet dnrch die Landgemeinden
a) des Amtes Hünfeld — 10 Wahlmänner. b) des Amtes Burghaun — 11 Wahlmänner. c) des Amtes Eiterfeld 11 Wahlmänner.

VII. Der Main-Bezirk theilt sich in die Wahldistrikte:
1) Hanau, umfassend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Hanau — 7 Wahlmänner. b) des Amtes Bergen — 6 Wahlmänner. c) des Amtes Bieber — 2 Wahlmänner. d) des Amtes Dorheim — 2 Wahlmänner. e) des Amtes Gelnhausen — 4 Wahlmänner. f) des Amtes Langenselbold — 4 Wahlmänner. g) des Amtes Meerholz — 4 Wahlmänner. h) des Amtes Windecken — 3 Wahlmänner.

2) Salmünster bestehend aus den Landgemeinden
a) des Amtes Salmünster mit dem Gerichte Ramsthal — 4 Wahlmänner, b) des Amtes Bierstein — 5 Wahlmänner, c) des Amtes Schwarzenfels — 8 Wahlmänner, d) des Amtes Steinau mit dem Amte Schlüchtern, uud dem Gerichte Ramholz — 10 Wahlmänner, e) des Amtes Wächtersbach — 5 Wahlmänner.

VIII. Der Weser-Bezirk bildet nur einen Wahldistrikt, und besteht aus den Landgemeinden
a) des Landgerichts Rinteln — 9 Wahlmänner, b) des Amtes Obernkirchen — 5 Wahlmänner, c) des Amtes Oldendorf — 7 Wahlmänner, d) des Amtes Rodenberg — 11 Wahlmänner. Der Wahlort für den Weser-Bezirk ist Rinteln.

Bei einer künftigen Veränderung der Amtsbezirke soll auch die, durch die Landgemeinden derselben zu stellende Anzahl von Wahlmännern nach dem alsdann sich ergebenden Verhältnisse der Bevölkerung anderweit bestimmt werden.

§. 42. Mit der oberen Leitung der Wahlen ist beauftragt, der erste landesherrliche Gerichtsbeamte für denjenigen Ort, nach welchem oben der betreffende Wahldistrikt benannt worden ist, vorbehaltlich einer etwa zu treffenden anderweiten gesetzlichen Bestimmung. Als Wahlort soll jedoch im Wahldistrikt Eschwege, die Stadt Eschwege nur bei zwei Wahlen, hingegen die Stadt Schmalkalden bei der dritten Wahl angesehen werden.

§. 43. Die mit der oberen Leitung der Wahlen beauftragten Gerichtsbeamten haben sofort mit dem Anfange des Monats Juli in demjenigen Jahre, worin eine regelmäßige Zusammenkunft der Landstände Statt findet (s. §. 78 und §. 80 der Verfassungsurkunde), die übrigen betreffenden Gerichtsbeamten zur Veranstaltung der Wahlen der Gemeinde-

bevollmächtigten, und der Wahlmänner innerhalb ihres Amtsbezirkes aufzufordern, für ihre eignen Amtsbezirke aber selbst das Wahlgeschäft einzuleiten. Um zu verhindern, daß die von einem Amtsbezirke ernannten Wahlmänner, in einem andern abermals gewählt werden, darf die Wahl in mehreren Amtsbezirken nicht gleichzeitig vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke ist bei jener Aufforderung zugleich eine bestimmte Reihenfolge anzuordnen.

B. Besondere Vorschriften.

1) Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 44. Die Wahl derjenigen Gemeindebevollmächtigten, welche nicht wegen ihees Gutsbesitzes (s. oben §. 40 a) dazu berufen sind, geschieht unter der Leitung des Schultheissen (Greben) und von zwei Mitgliedern des Ortsvorstandes, durch mündlichen Vorschlag der, auf gewöhnliche Weise zu versammelnden, zur Wahl berechtigten Gemeindeglieder. Das über diese Wahl mit Benutzung eines gedruckten Formulars zu führende Protokoll, dessen Einsicht jedem Wahlberechtigten frei steht, ist von dem eben genannten Ortsvorstande insgesammt zu unterzeichnen.

§. 45. Zur Wahl berechtigt und wählbar sind alle männlichen Einwohner der betreffenden Landgemeinden, welche die aus dem §. 67. der Verfassungsurkunde sich ergebenden Eigenschaften haben, und außerdem den Ackerbau oder ein Handwerk selbstständig betreiben, oder ein Wohnhaus daselbst besitzen, auch nicht das Staatsbürgerrecht verloren (s. §. 23 der Verfassungsurkunde) haben.

§. 46. Bei dieser Wahl entscheidet überall Stimmenmehrheit und bei Simmengleichheit das Loos. Wo mehrere Bevollmächtigte zu wählen sind, gelten als solche diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, oder dazu bei

vorhandener Simmengleichheit durch das Loos bestimmt sein werden.

§. 47. Das Ergebniß der Wahl ist alsbald nach deren Beendigung in der Gemeinde bekannt zu machen und dem betreffenden Gerichtsbeamten das hierüber aufgenommene Protokoll einzusenden.

2) Wahl der Wahlmänner.

§. 48. Nach beendigter Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten hat der betreffende Gerichtsbeamte dieselben nebst den betreffenden Gutsbesitzern (s. §. 40, a) auf einen bestimmten Termin zur Wahl der für seinen Amtsbezirk festgesetzten Zahl der Wahlmänner (s. §. 41) schriftlich einzuladen.

§. 49. Die Kommission, welche die Wahl der Wahlmänner zu leiten hat, bestehet außer dem betreffenden Gerichtsbeamten aus vier Beisitzern, welche die versammelten Gemeindebevollmächtigten, ehe zur Wahl selbst geschritten wird, aus ihrer Mitte, unter der Leitung des Ersteren, zu ernennen haben.

§. 50. Wählbar sind die sämmlichen männlichen Landbewohner des Wahldistrikts, welche die aus dem §. 67 der Verfassungsurkunde sich ergebenden Eigenschaften besitzen, das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben (s. §. 23 der Verfassungsurkunde) und zu den höchstbesteuerten Einwohnern der den Wahldistrikt bildenden Amtsbezirke gehören. (vergl. jedoch §. 52).

§. 51. Die betreffenden Gerichtsbeamten haben die Aufstellung der Verzeichnisse der Höchstbesteuerten aus dem ganzen Wahldistrikte durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner zu veranlassen, und diese Verzeichnisse den Ge-

meindebevollmächtigten zwei Tage vor dieser Wahl mittelst Anschlages an dem zu derselben bestimmten Versammlungsorte bekannt zu machen. Als höchst besteuert sind aus jedem Amtsbezirke so viel Steuerpflichtige nach Maaßgabe ihres Steuerbetrages zu verzeichnen, als die sechsfache Anzahl der im §. 41 erwähnten Wahlmänner dieses Bezirkes ausmacht. Sofern die Anzahl der höchstbesteuerten von gleichem Betrage die sechsfache Zahl der Wahlmänner übersteigt, sind dennoch diese sämmtlich in das betreffende Verzeichniß aufzunehmen.

§. 52. Bis zu einem Drittel der gesetzlichen Anzahl können die Wahlmänner auch ausnahmsweise gewählt werden, sowohl aus solchen Ortsvorgesetzten in jedem Wahldistrikte, welche nicht zu den Höchstbesteuerten gehören, als aus anderen Einwohnern, welche im Wahldistrikte ansässig sind und ein ständiges Einkommen von mindestens dreihundert Thalern jährlich, außer einer Besoldung aus der Staatskasse, haben.

§. 53. Bei dieser Wahl kommen über dies die Vorschriften zur Anwendung, welche in den §§. 17 bis einschließlich 23 für die Wahl der Wahlmänner in den Städten enthalten sind.

§. 54. Das über die Wahl der Wahlmänner aufzunehmende Protokoll, dessen Einsicht keinem Wahlberechtigten versagt werden darf, ist von dem Gerichtsbeamten und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§. 55. Das Ergebniß der Wahl wird sofort den versammelten Gemeindebevollmächtigten bekannt gemacht, auch den übrigen betreffenden Gerichtsbeamten des Wahldistrikts unverzüglich mitgetheilt.

3) Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

§. 56. Zu der Wahl der Landtags-Abgeordneten hat

der mit der deshalbigen Leitung zufolge des §. 42 beauftragte Gerichtsbeamte, nach angezeigter Wahl der Wahlmänner, diese, und zwar, soweit sie sich außer seinem Amtsbezirke befinden, mittelst Requisition der einschlägigen Gerichtsbeamten, auf einen bestimmten Termin einzuladen, und hierin zunächst die Ernennung von vier Beisitzern zur Wahl-Kommission aus ihrer Mitte zu veranlassen.

§. 57. Die Abwechselung, welche hinsichtlich der Eigenschaften der Abgeordneten durch die §§. 65 und 66 der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, muß unter den beiden Wahldistricten desselben Landbezirkes von Wahl zu Wahl Statt finden, und der Anfang nach Maaßgabe des §. 65 in den zuerst genannten Wahldistricten (s. §. 65) gemacht werden. Im Weserbezirke geschiehet jedesmal die Wahl des einen Abgeordneten auf den Grund des §. 65 und des anderen Abgeordneten nach Maaßgabe des §. 66 der Verfassungsurkunde.

§. 58. Bei dieser Wahl kommen übrigens die Vorschriften, welche in den §§. 28, 30 bis einschlieslich 38 für die Wahl der städtischen Abgeordneten enthalten sind, ebenwohl zur Anwendung.

Es folgen nun vorübergehende, nur den Landtag von 1831 betreffende, Bestimmungen, die jetzt kein Interesse mehr haben und die wir deshalb hier weglassen. Das Gesetz endet dann mit der gewöhnlichen Vorschrift an die Behörden, sich danach zu achten.

Es würde zu weit führen, das hier mitgetheilte Wahlgesetz in allen seinen einzelnen Bestimmungen einer umfassenden und gründlichen Prüfung zu unterwerfen; dies würde die Aufgabe eines besonderen Werkes sein; nur im Allgemeinen wollen wir den Character dieses Gesetzes schildern.

Es ist wie fast alle, über die Wahlen im neuen Repräs-

sentativstaaten erlassene Gesetze, nicht auf die äußersten Consequenzen des Repräsentativsystems gestützt, sonst müßten Urwahlen Statt finden, es müßte das ganze Volk, kein Glied desselben ausgenommen, an den unmittelbaren Wahlen der Deputirten Theil nehmen, und diese ihrerseits dürften wieder an gar keine Bedingungen, als höchstens geistige Fähigkeit, geknüpft sein. Daß eine solche Wahlart unausführbar wäre und Verwirrungen und höchste Anarchie zur Folge haben mußte, ist richtig, beweist aber eben, daß das Repräsentativsystem derselbe Vorwurf trifft, den der englische Minister Canning, den viele Liberale für einen ihrer Coriphäen hielten, den Gründern der spanischen Cortesverfassung von 1812 mit ironischer Bitterkeit machte. Er behauptete nemlich, diese ehrbaren Herren hätten sich durch ihr unsterbliches Werk in den Augen jedes tief denkenden Staatsmannes nur lächerlich gemacht, indem dasselbe, wenn es streng und mit allen seinen Consequenzen practisch ins Leben geführt werden sollte, auf dieser armen Erde nur Todschlag und Verwirrung veranlassen und höchstens für ein Utopien passen würde, wo die Menschen gleich den Engeln seien, wo aber dann wiederum jede Verfassung und jedes Gesetz überflüssig sein würde. Diese Worte Cannings lassen sich insofern auch auf das Repräsentativsystem anwenden, als dasselbe mit allen seinen Consequenzen nur dann ausfuhrbar wäre, wenn das Volk wirklich nur aus Individuen bestände, die sämmtlich eine gleiche und zwar die höchste Stufe religiöser, und sittlicher Bildung erreicht hätten. Da dies aber nun einmal bei der menschlichen Unvollkommenheit nie der Fall sein wird, so würde die vollkommen consequente Ausführung jenes Systems nur zu Unglück und Verwirrung führen. Dies hat auch die mit vielem Geist und Klugheit geschriebene Gazette de France sehr richtig vor Augen, wenn sie fortdauernd das französische Volk zu der äußersten Consequenz des Repräsentativsystems, zu den Urwahlen auffordert, denn sie weiß sehr wohl, daß die Realisirung dieser Aufforderung die höchste Anarchie nach sich ziehen würde. Diese aber will sie ge-

rade, weil sie hofft, daß man dann in Frankreich endlich zu der Ueberzeugung gelangen werde, daß wahre innere Ruhe und gesetzliche Ordnung nur unter dem Schutz einer legitimen Regierung zu erlangen sei; sie erwartet deshalb, daß so wie die Franzosen schon einmal, durch die Chimäre der Republik zuerst zur Usurpation und dann zur väterlich legitimen Regierung zurückgekehrt sind, so würden sie auch jetzt durch die Anarchie zu ihrem angestammten Fürstenhause zurückkehren. — Gleich der Gazette müssen auch die Gründer des Hessischen Wahlgesetzes die Unausführbarkeit der äußersten, besonders der Wahlconsequenzen des Repräsentativsystems eingesehen haben, deshalb sind von ihnen einzelne Bestimmungen aus der althessischen Verfassung beibehalten, statt der Urwahlen, die Mittelwahlen eingeführt, und die Wählbarkeit überhaupt nicht blos an das Vorhandensein geistiger Fähigkeiten, sondern auch an mehr materielle Bedingungen, als Besitz von Vermögen ꝛc. geknüpft. Nur bei den sogenannten freien Wahlen hat man Herrn Jordan's Verlangen, von den materiellen Bedingungen mehr abzusehen, und sich lediglich an geistige Capacitäten zu halten, berücksichtiget. Daß aber auch hierbei Täuschungen leicht unterlaufen können, liegt vor Augen, denn die Wähler werden nicht immer im Stande sein, die intellectuellen Fähigkeiten der zu wählenden gehörig zu prüfen und die Erfahrung vieler in Hessen getroffenen Wahlen dürfte das Gesagte bewahrheiten; außerdem aber muß man bei Entwerfung des Wahlgesetzes auch gefühlt haben, daß es überhaupt schwierig sein würde, Männer zu finden, die zu einem Deputirten nothwendige Intelligenz besitzen, indem das Volk noch gar nicht so weit verbildet war, um seine Angelegenheiten, die es sonst mit Vertrauen dem väterlichen Willen des Landesherrn anzuordnen überließ, jetzt selbst zu regeln. Man dürfte daher die Volksclassen, aus denen die Deputirten gewählt werden sollen, nicht so sehr beschränken, und aus diesem Grund hat man wahrscheinlich die Staatsdiener, von denen sich die erforderliche Intelligenz am ersten voraussetzen läßt,

für wählbar erklärt. Auf der andern Seite aber bietet eben diese Wählbarkeit einen doppelten Uebelstand dar, indem es immer, wenn man auch nach modernem Staatsrecht, die Staatsdiener nicht mehr für Diener des Landesherrn hält, doch etwas unnatürliches hat, wenn ein solcher als systematischer Gegner des Landesherrn und der Regierung von der er angestellt wird, in der Ständeversammlung auftritt, wie wir auch solche Beispiele in unseren bisherigen Ständeversammlungen aufzuweisen hatten. Stimmt der Staatsdiener dagegen, wenn auch nicht systematisch, sondern nach seiner Ueberzeugung für die Regierung, so erweckt er leicht das Mißtrauen, daß er dies nur mit Rücksicht auf seine Dienereigenschaft thue. Es würde daher, unserer Ansicht nach in einem Staate, wo das Volk schon mehr zu der neuen ständischen Vertretung geeignet ist, und wo man deshalb sicher wäre, die nöthige Intelligenz auch ohne die Staatsdiener zu finden, gewiß am zweckmäßigsten sein, dieselben von der ständischen Vertretung ganz auszuschließen.

Nach den altdeutsch ständischen Verfassungen dagegen war dieser Uebelstand nicht fühlbar, denn dort waren die Landstände ursprünglich auf den eigentlichen sogenannten großen Landtagen, wie wir oben gesehen haben, nur Vertreter ihrer selbst und ihrer Hintersassen; auf den späteren sogenannten engeren Landtagen aber, waren sie auch immer nur Vertreter ihres Standes und ihrer Standesinteressen. Um aber sein eigenes und seines Standes Bestes zu wahren, bedarf es nur eines gesunden Menschenverstandes, denn hier kommt Erziehung, Gewohnheit des täglichen Lebens und der dem Menschen, so wie jedem Geschöpf eigene Instinkt für sich selbst zu sorgen, der gestellten Aufgabe zu Hülfe, während, wenn man wirklich und nicht blos nominell die Interessen eines ganzen Volkes vertreten will, eine vielseitige wissenschaftliche und intellectuelle Bildung erforderlich ist. Da es nun besonders in einem kleinen Lande, wie wir auch in Hessen die Erfahrung gemacht haben immer schwie-

rig sein dürfte solche vielseitig gebildete Männer aus der Mitte des Volkes zu finden, so liegt auch hierin eine Täuschung des Repräsentativsystems, indem von den gewählten Volksvertretern, selbst die günstigste Meinung von ihnen vorausgesetzt, doch höchstens immer nur die Hälfte als völlig fähig zur Lösung der ihnen gewordenen Aufgabe betrachtet werden kann. Hier müssen nun um den gerügten Uebelstand einigermaßen zu mildern, die Staatsdiener, die eigentlich nicht zur Volksvertretung gehören, als eine Art Lückenbüßer aushelfen. Auf der andern Seite aber spricht sich in demselben Wahlgesetze, das die Staatsdiener für wählbar erklärt, ein unverkennbares Mißtrauen in mehrfachen Bestimmungen gegen sie aus. Man darf hier nur an die Paragraphen erinnern, wonach ein Beamter in dem Wahlbezirke wo er wohnt, und amtlich fungirt, nicht gewählt werden darf. Hier ist die ratio legis offenbar die, daß der Beamte seinen Einfluß zur Bewirkung seiner eigenen Wahl anwende. Es liegt also hier ein Mißtrauen vor, was mit dem, den Staatsdienern durch ihre Wählbarkeit gewährten Vertrauen nicht wohl harmonirt. Solcher Widersprüche ließen sich im Wahlgesetze noch viele nachweisen, wenn uns dies nicht zu weit abführen würde. Der Vorwurf davon trifft aber weniger das Gesetz, als das Repräsentativsystem überhaupt, das seinem ganzen inneren Wesen nach, mit sich selbst im Widerspruche stehend, diesen Character natürlich auch auf alle die in ihm wurzelnden Institute übertragen muß.

Wir wenden uns nun zu einem weitern Zweig der ständischen Thätigkeit, nemlich der so sehnsuchtsvoll gewünschten Trennung des Fürstlichen Vermögens, von dem sogenannten Staatsvermögen. Die Regierung konnte schon vor dem wirklichen Zusammentritt der Landstände von 1830, sobald nur ihre Auferstehung einmal entschieden war, im Rückblick auf die Geschichte des Landtages von 1815 und 1816 mit Sicherheit die Erneuerung des dort an der Standhaftigkeit Kurfürst Wilhelm I. gescheiterten Begehrens voraussehen-

Sie kam daher den Ständen gleich in den ersten Sitzungen mit der Eröffnung entgegen, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst, aus allerhöchst eigener Bewegung Commissare ernannt habe, um mit einem ständischen Ausschusse über die Feststellung des Staatsvermögens, so wie über die Anweisungen des Hofbedarfs auf gewisse Domanialeinkünfte zu verhandeln. Die Stände wählten sofort mit innerem Vergnügen einen Ausschuß, bestehend aus den Herrn Schomburg, Eberhard, Auffarth, von Hammerstein, von Eschwege und Vogt.

Die Freude der Ständeversammlung über die zu hoffende Acquisition war so groß, daß sie sogleich einen zweiten Ausschuß wählten, um Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten den ehrfurchtsvollsten Dank, für das von ihm gebrachte Opfer abzustatten. Dieser Ausschuß bestand aus dem Herrn Erbmarschall von Riedesel, dem Herrn Grafen von Isenburg und den Herrn Jordan, Schomburg, Keppler, Oeste und Krug.

Die Deputation erhielt Audienz und der Erbmarschall redete Namens derselben Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten wie folgt an: Wir Abgeordnete der versammelten Stände erscheinen vor Ew. Königlichen Hoheit, um Deren allerunterthänigsten Dank für die huldreiche Art und Weise auszudrücken, mit welcher Allerhöchstdieselben Deren Wünschen zuvorgekommen sind, und die Feststellung eines der wichtigsten Gegenstände ihrer Berufsarbeiten zu erleichtern geruht haben. Gesammte Stände bitten durch uns Ew. Königliche Hoheit, um Allerhöchstdero ferneres Zutrauen, welches wir gewiß zu verdienen glauben. Erblicken Allerhöchstdieselben nur in uns Ihre alten biederen treuen Hessen, und daß wir dieses sind, werden wir gewiß Ew. Königlichen Hoheit und dem Lande beweisen. Auch wir hier erschienene Abgeordnete bitten Ew. Königliche Hoheit um die Fortdauer Allerhöchstdero landesväterlichen Wohlwollens.

Der erschütterte Landesherr erwiederte mit sichtbarer, alle Anwesenden tief ergreifender, Rührung: „Mit Freuden empfange ich, besonders in dieser für mich so schmerzlichen Zeit, diesen neuen Ausdruck der Gesinnungen meiner treuen Landstände, und zweifele nicht, es wird der große Werth der gemachten Zugeständnisse überall die gebührende dankbare Anerkennung finden. Ich erwarte daher auch von der Einsicht und der treuen Anhänglichkeit der Landstände die thätigste Mitwirkung, um in dem Drange der gegenwärtigen Zeit die für die Staatswohlfahrt wesentliche Stärke und Würde des Thrones aufrecht zu erhalten." Der Erbmarschall entgegnete: daß Se. Königliche Hoheit vollkommen von den loyalen Absichten ihrer getreuen Stände überzeugt sein könnten, indem diesen die Rechte des Thrones eben so heilig seien, wie die des Volkes.

Von dem Erfolg dieser Audienz erstattete der Erbmarschall in der Sitzung vom 22. November den Ständen Bericht, und Herr Schomburg legte in derselben Sitzung den Entwurf einer Instruction für die zur Feststellung des Staatsvermögens und zur Verhandlung über die Dotation des Kurfürstlichen Hofes erwählte Commission vor, der mit einigen Modificationen genehmiget wurde. In Folge hiervon begonnen nun die Unterhandlungen zwischen dieser ständischen und der Landtagscommission, die aber auch nicht veröffentlicht sind, und von denen wir daher nur die Resultate anführen können. Ihr nächstes Resultat waren die schon oben angeführten §§. 139 und 140 der Verfassungsurkunde, durch welche die Abtretung der bisher landesherrlichen Domainen an das Land und die Trennung des Kurfürstlichen Hausfideicommisvermögens von dem sogenannten Staatsvermögen festgestellt wurde. Diese Trennung wurde nun durch eine zu Stande gekommene Vereinbarung über die speciellen Theile des fürstlichen und des Staatsvermögens vervollständigt. Die Vereinbarung selbst aber ist bisher nicht veröffentlicht worden und darf, wie wir aus sicherer Quelle erfahren ha-

ben, auch nie zur Kunde des Publicums gebracht werden. Die Verwaltung des Staatsvermögens unter dem Namen Staatsschatz wurde durch das Gesetz vom 27. Februar 1831 und die des fürstlichen Fideicommisvermögens, auf welches die damaligen Schulden des Landesherrn besonders übernommen waren, durch das desfallsige auch unter dem 27. Februar 1831 erlassene Gesetz näher geregelt.

Gesetz vom 27. Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürst von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben auf den Grund der, im § 140 der Verfassungs-Urkunde erwähnten, mit den getreuen Landständen getroffeneu Vereinbarung über das bisher bei der Kabinetskasse und der Generalkasse verwaltete Kapitalvermögen zur Sicherstellung und zweckmäßigen Verwaltung des hiernach gebildeten Staatsschatzes, mit Zustimmung der Stände und nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, die nachstehenden Anordnungen ertheilt:

§. 1. Der, bei der Auseinandersetzung des bisher bei der Kabinetskasse und der Generalkasse verwalteten Vermögens für den Staat abgesonderte, Kapitalbestand bildet unter der Benennung: „Staatsschatz" einen integrirenden Theil des Vermögens des ganzen Kurstaates. Er ist für immer dessen unbezweifeltes und ausschließliches Eigenthum, und kann niemals von irgend Jemanden, unter dem Vorgeben irgend einer andern Eigenschaft, in Anspruch genommen werden.

§. 2. Dem Staatsschatze stehet eine Direktion vor, welche von dem Landesherrn ernannt wird. Sie soll aus vier geschäftskundigen Personen bestehen, nämlich: a) in der

Regel aus dem Direktor der Haupt-Staatskasse, b) einem mit den Börsengeschäften vertraueten Mitgliede, c) einem Rechtsgelehrten, und d) einem vierten, auf den Vorschlag der Landstände zu ernennenden, Mitgliede. Dieselbe ist für ihre Amtsführung im vollen Umfange des ihr angewiesenen Geschäftskreises dem Staate verantwortlich.

§. 3. Der Direkzion des Staatsschatzes werden ein Kassirer, ein Kontrolleur, ein Sekretar, welcher zugleich die Registratur-Geschäfte versiehet, sowie das sonst noch erforderliche Personal untergeordnet. Die genannten Kassenbeamten sollen mit der Direktion den, wenigstens stets dreifachen, Beschluß der zum Staatsschatze gehörenden Schuldverschreibungen und Gelder führen und in dieser Beziehung, sowie sonst nach Maasgabe ihrer Dienst-Anweisungen verantwortlich sein.

§. 4. Der dermalige Kapitalbestand des Staatsschatzes darf niemals verringert werden, es sei denn, daß durch die Verwendung eines Theiles desselben und unter gleichmäßigen angemessenen Beiträgen aus dem kurfürstlichen Hausschatze, bedeutende Vortheile für das Kurhaus und den Staat herbeigeführt, oder daß mittelst zweckmäßiger Abfindung eines Nutznießers oder anderen Besitzers von ursprünglichem Staatsvermögen und Zubehör die Gerechtsame und Einkünfte des Staates alsbald vermehrt werden könnten, und zwar in beiden Fällen unter Beistimmung der Landstände. Um die im Laufe der Zeit möglichen Verluste auszugleichen, sollen, längstens nach Ablauf der nächsten drei Jahre, aus den Aufkünften jährlich wenigstens dreisig tausend Thaler niederhessischer Wahrung zu Kapital angelegt und dem Staatsschatze einverleibt werden.

§. 5. Kapitalien, welche rückzahlbar werden, sind alsbald wieder auf die möglich beste Weise anzulegen. Zweckmäßig erachtete Veränderungen bei den, den Staats-

schatz bildenden, Obligazionen und Staatspapieren können Statt finden. Bei Beidem ist nach erfolgter Zustimmung eines, auch künftig auf Geheimhaltung zu verpflichtenden, Stände-Ausschusses die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

§. 6. Der im §. 5 gedachte landständische Ausschuß wird aus drei Mitgliedern gebildet, welche der Landesherr unter fünf Demselben von den Ständen aus ihrer Mitte vorzuschlagenden Personen auswählt. Diese können auch zu dem, nach Beendigung eines Landtags in Folge des §. 102 der Verfassungsurkunde bestehenden, Ausschusse gehören.

§. 7. Die Aufkünfte des Staatsschatzes können nur im Interesse des Staates verwendet werden. Sie werden, so weit es nöthig sein wird, von der Direction des Staatsschatzes in größeren Summen gegen, von dem Finanzminister visirte, Quittungen an die Haupt-Staatskasse abgeliefert, welche deren Verwendung im Bereiche des genehmigten Staats-Grund-Etats nachweisen wird. Der etwa nicht abzuliefern gewesene Betrag derselben wird am Schlusse jedes Jahres, unter Beobachtung der im §. 5 gegebenen Vorschriften, zu Kapital angelegt und dieses dem Staatsschatze zugeführt. Die Direction des Staatsschatzes ist allein mit der Einziehung der Aufkünfte beauftragt.

§. 8. Mit der Verwaltung des Staatsschatzes wird die Hauptverwaltung der, in Folge der vollzogenen Auseinandersetzung von den bisherigen Landesschulden-Kassen auf den Staatsschatz übergegangenen, Landesschulden (wozu die Deckungsmittel besonders überwiesen worden sind), so wie deren Verzinsung und Tilgung vereinigt, und sollen in dieser Hinsicht noch besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

§. 9. Ohne Zustimmung der Landstände und Geneh-

migung des Landesherrn können so wenig das Kapital, als die Aufkünfte des Staatsschatzes, mit neuen Schulden belastet werden.

§. 10. Der Direction des Staatsschatzes stehen in der Regel alle Anträge wegen Kapital-Anlagen, oder Veränderungen bei den vorhandenen Schuldverschreibungen, allein zu. Sie kommunicirt darüber mit dem geheimen Stände-Ausschusse, und reicht, nachdem sie sich dessen Zustimmung verschafft hat, ihre Anträge an den Finanzminister ein (s. §. 5). Für die richtige Ausführung der, von dem Landesherrn genehmigten, Anträge ist die Direction allein verantwortlich.

§. 11. Ueber die bei dem Capitalbestande des Staatsschatzes vorgegangenen Veränderungen soll alsbald nach dessen Schlusse eine genaue Nachweisung bei der Direktzion desselben aufgestellt, von dieser und dem geheimen Stände-Ausschusse als richtig bescheinigt und in dem ständischen Archive niedergelegt werden.

§. 12. Mit dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres wird von den Kassenbeamten des Staatsschatzes eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe aufgestellt, von der Direction als richtig bescheinigt und hierauf an den geheimen Ständeausschuß zur Prüfung abgegeben, welcher solche alsbald vornehmen und entweder etwaige Bemerkungen der Direction zur Erledigung mittheilen, oder die Rechnung ebenfalls als richtig anerkennen wird. Mit dieser Anerkennung versehen wird die Rechnung dem Finanzminister zur Ertheilung der Decharge vorgelegt. Etwaige von dem geheimen Ständeausschusse gemachte Bemerkungen, worüber derselbe mit der Direction des Staatsschatzes sich nicht vereinigen würde, sind von dem Finanzminister, nach vorgängiger Berathung im Gesammt-Staatsministerium, zu entscheiden.

§. 13. Der geheime Stände-Ausschuß ist jederzeit befugt, auf eine Revision der Amtsführung der Direction des Staatsschatzes bei dem Finanzminister anzutragen, welcher solche alsbald unter Zuziehung eines Mitgliedes des geheimen Stände-Ausschusses veranlassen, und davon dem Landesherrn Anzeige machen wird. Eine solche Revision muß bei einem Regierungswechsel und bei dem Abgang eines Mitgliedes der Direction des Staatsschatzes, sonst in der Regel alle drei Jahre, Statt finden, und sodann eine beglaubigte Abschrift des über die Revision aufgenommenen Protokolles in dem ständischen Archive niedergelegt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 27sten Februar 1831.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)
Vt. Kopp.

Gesetz vom 27. Februar 1831, den kurfürstlichen Hausschatz betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II. Kurfürst von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben auf den Grund der, im §. 140 der Verfassungs-Urkunde erwähnten, mit den getreuen Landständen getroffenen Vereinbarung über das bisher bei der Kabinetskasse und der Generalkasse verwaltete Kapitalvermögen zur Sicherstellung und zweckmäßigen Verwaltung des hiernach zu einem immerwährenden Familien-Fideikommisse Unseres Kurhauses unter dem Namen eines Hausschatzes gebildeten Kapitalbestandes, im Einverständnisse mit den Ständen und nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, die nachstehenden Anordnungen ertheilt:

§. 1. Der, bei der Auseinandersetzung des bisher bei der Kabinetskasse und der Generalkasse verwalteten Vermögens als Familien-Fideikommiß des Kurhauses abgesonderte, Kapitalbestand bildet unter Benennung: „Kurfürstlicher Hausschatz" das Fideikommiß-Kapitalvermögen des Kurhauses. Er ist dessen unbezweifelhaftes und ausschließliches Eigenthum, und kann niemals unter dem Vorgeben irgend einer andern Eigenschaft von dem Staate oder sonst in Anspruch genommen werden.

§. 2. Die Substanz dieses Hausschatzes soll niemals verringert werden, es sei denn, daß durch die Verwendung eines Theils desselben und unter gleichmäßigen angemessenen Beiträgen aus dem Staatsschatze, bedeutende Vortheile für das Kurhaus und den Staat herbeigeführt werden könnten. Um die im Laufe der Zeit möglichen Verluste auszugleichen, sollen, längstens nach Ablauf der nächsten drei Jahre, aus den Aufkünften jährlich wenigstens zwanzig tausend Thaler niederhessischer Währung zu Kapital angelegt und dem Hausschatze einverleibt werden.

§. 3. Kapitale, welche rückzahlbar werden, sind alsbald wieder auf die möglich beste Weise anzulegen. Zweckmäßig erachtete Veränderungen bei den, den Hausschatz bildenden, Obligazionen und Staatspapieren können Statt finden. Bei Beiden ist, neben der Mitwirkung des, auch für die Zukunft zur Geheimhaltung zu verpflichtenden, Stände-Ausschusses (vergl. das Gesetz vom heutigen Tage, über den Staatsschatz, §. 6), die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

§. 4. Die Aufkünfte des Hausschatzes gehören dem Landesherrn in der Eigenschaft eines Nutznießers des kurfürstlichen Familien-Fideikommisses, von dem Tage Seines Regierungsantrittes bis zu Seinem Ableben. Der Landesherr ist befugt, die fällig werdenden Zinsen und Zins-

Coupons entweder Sich selbst, oder einer von Ihm bezeichneten Person gegen Quittung, durch die Direktion des Hausschatzes, aushändigen zu lassen.

§. 5. Das Kapital so wenig, als dessen Aufkünfte, können unter irgend einem Vorwande verpfändet, oder mit Schulden belastet werden. Der künftig zur Regierung gelangende Landesherr ist jedoch verbunden, diejenigen Rückstände für Bau- und dergleichen Arbeiten oder Lieferungen, sowie sonst für Bedürfnisse der allerhöchsten Personen und der kurfürstlichen Hofhaltung, welche aus dem letzten Kalenderjahre vor dem Ableben des letzten Regenten und aus dem laufenden Jahre, worin der Tod erfolgt ist, herrühren, aus den Aufkünften des Hausschatzes berichtigen zu lassen. Zu diesem Zwecke muß bei dem Regierungsantritte sofort die erforderliche Liquidazion der gedachten Rückstände eingeleitet werden.

§. 6. Ist der Landesherr minderjährig oder an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert; so darf die alsdann eintretende Regentschaft die Einkünfte des Hausschatzes, soweit es nöthig und zweckmäßig sein wird, verwenden, der nicht verwendete Theil derselben aber soll als Kapital dem Hausschatze einverleibt werden.

§. 7. Diejenigen Bewilligungen und Vermächtnisse von Pensionen, welche der jedesmalige Landesherr auf die Einnahme des Hausschatzes angewiesen haben würde, sind nach dem Ableben Desselben nur bis zu dem zwölften Theile der jährlichen reinen Aufkünfte des Hausschatzes und nur für die Lebenszeit der bedachten Personen gültig, so daß der Regierungs-Nachfolger solche zwar pünktlich und unweigerlich aus dem besagten Zwölftel der Aufkünfte berichtigen zu lassen verbunden ist, jedoch mit dem Tode der bedachten Personen die Pensions-Leistung aufhöret.

§. 8. Ueber die bei dem Kapital-Bestande des Haus-

schatzes im Laufe eines Jahres vorgegangenen Veränderungen soll alsbald nach dessen Schlusse eine genaue Nachweisung von der Direkzion des Hausschatzes aufgestellt, von dieser und dem geheimen Ständeausschusse als richtig bescheinigt und in dem ständischen Archive versiegelt niedergelegt werden.

§. 9. Die dem Hausschatze vorstehende Direkzion wird von dem Landesherrn ernannt. Sie soll aus wenigstens drei geschäftskundigen Personen, deren eine mit den Börsengeschäften vertrauet und die andere ein Rechtsgelehrter sein muß, bestehen. Dieselben sind dem Landesherrn, dem Kurhause und den Landständen für ihre Amtsführung in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise verantwortlich.

§. 10. Der Direkzion des Hausschatzes werden ein Sekretar, welcher zugleich Rechnungsführer ist, und ein Kalkulator, welcher zugleich die Schreibgeschäfte besorgt, beigegeben. Dieselben haben den, wenigstens stets dreifachen Beschluß der zum Hausschatze gehörigen Schuldverschreibungen und Gelder mitzuführen und sind in dieser Beziehung sowie sonst nach Maaßgabe ihrer Dienstanweisungen, gleich den Mitgliedern der Direkzion, verantwortlich.

§. 11. Der Direkzion des Hausschatzes stehen in der Regel alle Anträge wegen Kapital-Anlage oder Veränderungen bei den vorhandenen Schuldverschreibungen allein zu. Sie kommunizirt darüber mit dem geheimen Stände-Ausschusse und reicht, nachdem sie sich dessen Zustimmung verschafft hat, ihre Anträge dem Finanzminister ein (s. §. 3). Für die richtige Ausführung der von dem Landesherrn genehmigten Anträge ist die Direkzion allein veranwortlich.

§. 12. Der Direkzion des Hausschatzes ist auf ihr Verlangen jedes Jahr eine Decharge über ihre Amtsführung von dem Finanzminister zu ertheilen, welche unter

Mitwirkung des geheimen Ständedusschusses ausgefertigt und von dem Landesherrn genehmigt wird.

§. 13. Der geheime Stände-Ausschuß ist jederzeit befugt, auf eine Revision der Amtsführung der Direction des Hausschatzes bei dem Finanzminister anzutragen, welcher solche alsbald, unter Zuziehung eines Mitgliedes des geheimen Ständeausschusses, veranlassen und davon dem Landesherrn Anzeige machen wird. Eine solche Revision muß bei einem Regierungswechsel und bei dem Abgang eines Mitgliedes der Direkzion des Hausschatzes, sonst aber in der Regel alle drei Jahre, Statt finden. Eine beglaubigte Abschrift des bei jeder Revision aufzunehmenden Protokolles ist in dem landständischen Archive niederzulegen.

Den Schlußstein des Ganzen machte die unter dem 9. März 1831. getroffene Vereinbarung, über die Dotation des Kurfürstlichen Hofes, wovon nur bekannt geworden ist, daß die Civilliste des Landesfürsten auf 392,000 Rthlr. festgestellt ward.

So hatte denn Kurfürst Wilhelm II. einen großen Theil des Vermögens, das durch die weise Sparsamkeit seiner Ahnen erworben worden war, aufgeopfert; er hatte die Domainen, die damals rechtlich in seinem Besitze waren, dahin gegeben, und sich nur die in neuern Zeiten nach dem Modell in Frankreichs üblich gewordene Fürstenbesoldung, Civlliste genannt vorbehalten. Ja die Verwaltung des fürstlichen Vermögens selbst war der Controlle der Landstände mit unterworfen, (man sehe das oben mitgetheilte Gesetz den kurfürstlichen Hausschatz betreffend), und dem Landesherrn blieb von diesem Vermögen nur die Nutznießung. Hiermit mußten auch die, ausschweifendsten Erwartungen derer, die nach dem Gute ihres Herrn lüstern waren, be-

friedigt sein, mehr konnte von der Fürsten-Großmuth, Kurfürst Wilhelm II. nicht verlangt werden!

Doch die Landstände Kurhessens, waren auch dankbar für die Opfer die ihr Landesherr brachte. Wir haben oben gesehen, wie eine eigne Deputation dem Kurfürsten die ehrfurchtsvollsten Dankgefühle seiner treuen Stände darbrachte. Hierbei aber ließen es die treuen Stände nicht bewenden, sie beschlossen einmüthig dem Landesherrn als Anerkennung der Wohlthaten, die er dem Vaterlande durch Ertheilung der Verfassungsurkunde, und durch das Opfer seines Vermögens erwiesen habe, ein colossale Statue zu errichten, die den spätesten Nachkommen das Andenken an die seltene Fürsten-Großmuth, Kurfürst Wilhelm II. auch sichtbar erhalten sollte. Es wurde die landesherrliche Genehmigung zu diesem Unternehmen nachgesucht. Kurfürst Wilhelm ertheilte dieselbe mit der Erklärung, er lege zwar kein großes Gewicht auf solche äußere Zeichen, wolle aber dennoch hier die Errichtung eines solchen Denkmals gestatten, weil die Ertheilung der Verfassung einen wichtigen Abschnitt in der hessischen Geschichte bilde. Es ward nun ein eigener ständischer Ausschuß, mit der Ausführung des Unternehmens beauftragt, die erforderlichen materiellen Mittel wurden schnell bewilligt, ein passender Platz zur Errichtung des Denkmals ausgesucht, und das Monument selbst — nicht gesetzt. Noch bis auf diese Stunde, wo das Land bereits seit 6 Jahren die Früchte der fürstlichen Wohlthaten genießt, sieht man sich nach dem Denkmal, das die Dankbarkeit der treuen Stände ihrem fürstlichen Wohlthäter so bestimmt setzen wollte, in der Residenz vergebens um. In der That diese Unterlassung brandmarkt die hessischen Stände und das ganze Land mit dem Vorwurf der Undankbarkeit; denn was auch immer die Gründe sein mögen, die später die Errichtung des projectirten Standbildes unausgeführt ließen, die Wohlthaten die man durch dasselbe anerkennen wollte, hat man hingenommen und fühlt sich wohl und glücklich in deren Ge-

nuß. Die Geschichte aber wird dem hessischen Lande, den Vorwurf der Undankbarkeit und des Wankelmuths nicht ersparen können, wenn seine Stände ihn nicht noch jetzt durch Ausführung des beschlossenen Unternehmens von dem Vaterlande abzuwenden suchen.

Wir wollen nun noch kurz die übrigen Resultate der nicht öffentlichen Thätigkeit des constituirenden Landtags erwähnen, und uns hier zunächst zu denen wenden, durch welche der materielle Druck der Unterthanen wenigstens in etwas erleichtert wurde. Gewiß mußte eine Versammlung, die der Nothruf des Volks zunächst mit ins Leben gerufen hatte, die Nothwendigkeit fühlen, diesem Rufe auch in Bezug auf die materiellen Interessen mindestens einigermaßen zu entsprechen.

Die Resultate dieser gefühlten Nothwendigkeit waren erstlich die von dem Landesherrn ausgegangene Aufhebung der Landesschulden-Tilgungs-Steuer, zweitens das Gesetz vom 3. Februar 1831 betreffend, die Verminderung der Stempel-Abgaben, und 3) endlich des Regulativ vom 8. März 1831, über die Unterstützung und Versorgung der Unteroffiziere und Soldaten, sowie anderer nicht zum Offizierstande gehörenden Militärpersonen, und deren Hinterbliebenen, wodurch wenigstens dem Nothstand einer Standesklasse in etwas abgeholfen wurde. Das Gesetz vom 6. März 1831, enthaltend mehrere vorläufige Einrichtungen über die Eingangsabgaben, und die Verbrauchssteuer hatte wahrscheinlich seine Entstehung den in einzelnen Landestheilen, gegen die Zoll-Barieren ausgebrochenen Volkstumulten zu verdanken, und dürfte insofern auf keinem sehr lojalen Boden ruhen. Wir theilen dasselbe hier nicht mit, weil es durch andere Gesetze, die später an seine Stelle traten, gewissermaßen obsolet geworden ist.

Ein weiteres gewichtsvolles Resultat der ständischen

Thätigkeit, war das Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831. Wir haben uns oben schon dahin ausgesprochen, daß dasselbe im Wesentlichen nur eine Sanctionirung des früheren Gewohnheitsrechts, und der schon in dem Haus- und Staatsgesetz vom Jahr 1817 enthaltenen Normen war, und daß eben deshalb die Staatsdiener im Vergleich gegen ihren früheren gesetzlichen Zustand durch dasselbe nicht viel gewonnen haben. Das Staats-Dienstgesetz hat seiner Natur nach, ein Haupt-Interesse nur für die Staatsdiener, die es natürlich in Händen haben, u. ist ausserdem auch ziemlich allgemein im Lande verbreitet. Für unsere im Auslande wohnenden Leser aber dürfte es um so weniger von Interesse sein, da fast alle deutsche Staaten, in neuerer Zeit ähnliche Dienstpragmaticken erhalten haben. Wir theilen es deshalb hier um so weniger mit, da wir natürlich keine Geschichte der in geheimen Sitzungen über dasselbe geführten Debatten, die etwa für die Interpretation von Wichtigkeit wären, liefern können. Wir gehen deshalb lieber zu bis jetzt wenig bekannt gewordenen Protestationen über, welche der Bischof und das Domkapitel zu Fulda, sowie der Magistrat dieser Stadt, gegen die die katholische Kirche betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde einlegten. Noch vor Publikation der Verfassungsurkunde war nemlich ein gedrucktes Exemplar derselben in Fulda verbreitet. Die in demselben, sowie noch jetzt in der Verfassungsurkunde selbst enthaltenen §§. 135 und folgende betreffend das besondere Verhältniß der katholischen Kirche, zu der Staatsgewalt, erregten in Fulda allgemeines Mißvergnügen, und bewogen den Bischof und das Domkapitel unter dem 2. Januar 1831, zunächst folgendes Schreiben an die Ständeversammlung zu richten.

In einer Zeit, wo man es sich so sehr angelegen sein läßt, die Lasten der Unterthanen zu erleichtern, ihnen zum Genusse rechtlicher Freiheit zu verhelfen und ihre desfallsigen Wünsche vor dem Throne der Fürsten zu unterstützen, dür-

fen wir hoffen, daß die zu eben diesem Ende in die Hauptstadt Kurhessens berufene Ständeversammlung auch auf unsere, zu ihrer Kenntniß gebrachte, schon früher bei dem kurfürstlichen Staatsministerium vergebens erhobene Beschwerden wegen Beeinträchtigung der katholischen Kirchenfreiheit billige Rücksicht nehmen, und zur Beseitigung derselben mitzuwirken geneigt sein werde.

Indessen so aufrichtig und edel die Bemühungen dieser ehrwürdigen Versammlung bei der Prüfung und Bearbeitung der Verfassungsurkunde gewesen; so sind in diese dem Vernehmen nach doch einige Bestimmungen eingeflossen, welche die gerechten Ansprüche der Katholiken nicht befriedigen, vielmehr die fernere Beeinträchtigung ihrer kirchlichen Freiheit begünstigen und für die Zukunft grundgesetzlich autorisiren, was uns in wehmüthige Stimmung und Verlegenheit versetzt.

Wenn nemlich,

1) wie verlautet, selbst jene allgemeine Anordnungen geistlicher Oberbehörden, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, vor der Publikation bei der Staatsbehörde zur Einsicht vorgelegt werden sollen, so wird ja nicht nur ein ungegründetes und entehrendes Mißtrauen gegen die Kirchenvorsteher, als wären sie verdächtige und staatsgefährliche Menschen, geäußert, was ihre Untergebene entrüsten und aufbringen, oder des ersteren nöthige Zutrauen und Ansehen herabsetzen muß, sondern es wird dadurch auch die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction in den wesentlichsten, die Glaubens- und Sittenlehre, die Liturgie und Disciplin betreffenden Dingen unter die Kognition des Staates und seines, nur aus Protestanten bestehenden, Ministeriums gestellt, und eben dadurch aufgehalten und gelähmt, weil man sie in das Verhältniß der Abhängigkeit von der Staatsgewalt setzt, und die Publikation ihrer Anordnungen nicht einmal in solchen Angelegenheiten, die das Interesse des Staats gar nicht

berühren, ohne landesherrliche Genehmigung gelten läßt. Bestimmt nun auch die Verfassungsurkunde, daß Anordnungen in rein geistlichen Sachen einer solchen Genehmigung nicht unterliegen, so wird diese Bestimmung durch die oben erwähnte wieder aufgehoben, indem nach geschehener Vorlage solcher Anordnungen immer auch die Genehmigung der Staatsbehörde abgewartet werden muß, auf die man bei den subjectiven Ansichten der Censoren und bei dem großen, von uns nie verschuldeten, Mißtranen, das man gegen uns gefaßt zu haben scheint und das kein Vertrauen erwecken kann, nie sicher rechnen darf. Wenn ferner

2) dem Vernehmen nach die freie Kommunikation mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche nur auf einzelne Fälle der Seelsorge, auf Dispensen und Höflichkeitsschreiben beschränkt sein, der Inhalt jeder andern Kommunikation aber dem landesherrlichen Kommissar angezeigt werden soll, so hängt ja, so selten sie auch sein mögen, die Freiheit aller Kommunikationen in Betreff des Zustandes und der Verwaltung der Diözese, der Lehre, Disciplin, Liturgie u. s. w. mit dem römischen Stuhle, der hierüber Berichte einzuziehen berechtigt ist, und an den man sich in wichtigen Fällen zu wenden hat, von Launen und Ansichten eines solchen nicht einmal katholischen Kommissars ab, und die Vorsteher der Kirche werden zur Erschwerung und zum Nachtheile des freien Verkehrs unter einander wie Delinquenten bewacht, oder wie Böses im Schild führende Leute unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt, was sie herabwürdigt und ihre pflichtmäßige Thätigkeit hemmt. Wenn endlich

3) um zu übergehen, was man uns in dem Regulativ über die kirchliche Censur- und Strafgewalt, wie so manches Andere bei Wiederherstellung des Bisthums aufgedrungen hat, den Geistlichen so wie den Weltlichen bei einem etwaigen Mißbrauche der geistlichen Gewalt der Recurs an die Landesbehörde bleiben soll; den Geistlichen aber erst als-

dann, wenn dargethan ist, daß der Gang der kirchlichen Instanzen eingehalten worden, so ist die Freigebung weltlicher Katholiken von letzterer Beschränkung ihrem Verhältnisse zur Kirchengesellschaft in blos kirchlichen Sachen und dem kanonischen Rechte schnurstracks zuwider.

Kurhessische Ständeversammlung! Gegen diese, wie behauptet wird in der Verfassungsurkunde, enthaltenen Bestimmungen protestiren wir hiermit feierlich mit der Erklärung: daß wir Bedenken finden, solche, wenn es gefordert werden sollte, zu beschwören.

Wir haben bisher mit der uns untergeordneten Geistlichkeit unzweideutige Beweise des Gehorsams, der Geduld, der Liebe zum Frieden und des Bestrebens, Andere zu beruhigen, gegeben, es ist weder von der bischöflichen Behörde zu Fulda, noch von dem apostolischen Stuhle zu Rom an die Geistlichkeit und das Volk unserer Diözese irgend eine dem Wohle des Staates nachtheilige oder gefährliche Anordnung ausgegangen, und wir werden unsere Pflichten, als treue Unterthanen und gewissenhafte Vorsteher, auch fernerhin beobachten, aber obgenannte Bestimmungen können wir mit unserer Ehre, mit unserem Gewissen und mit der Selbstständigkeit der katholischen Kirchengewalt nicht vereinigen.

Diese Bestimmungen sind nemlich aus der Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche in Kurhessen betreffend, entlehnt, und mit andern, auf Unterdrückung der kirchlichen Autonomie abzielenden, von dem apostolischen Stuhle, mit dem wir in Verbindung und Eintracht zu leben wünschen müssen, im höchsten Grade mißbilligt und verworfen worden.

Sie sind der, in Gemäsheit der Vereinbarung der Fürsten der oberrheinschen Kirchenprovinz, mit dem römischen

Stuhle ergangenen päbstlichen Bulle: „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 entgegen, worin es §. 6 heißt: „der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen „Geschäften wird frei sein, und der Erzbischof in seiner Diö„zese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe jeder in „der eignen Diözese werden mit vollem Rechte die bischöf„liche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den beste„henden kanonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kir„chenverfassung zusteht.“

Sie sind aber auch dem bisherigen ungestörten Besitzstande der freien Verfassung und Verwaltung der Diözese, ja auch den allgemein angenommenen Grundsätzen zuwider, nach denen keines Bürgers Freiheit, wenn er nicht über Unrecht klagen soll, über die Gebühr beschränkt werden darf, wie es hier an einer moralischen Person, an der Kirche geschieht, die doch zur Erreichung des Staatszweckes kräftig mitwirkt, keine diesem entgegengesetzte Richtung befürchten läßt und zu ihrer nützlichen Wirksamkeit das nöthige Ansehen und Vertrauen besitzen muß, welche durch die mehrerwähnten Bestimmungen hart verletzt werden.

Hochverehrliche Mitglieder der Kurhessischen Ständeversammlung! Nur diese natürliche, nur die so vernünftige, rechtliche, und durch feierliche Erklärungen uns verbürgte Freiheit sprechen wir an, und obgleich Sie, Wenige ausgenommen, im religiösen Glauben von uns verschieden sind, so dürfen wir sie doch als rechtliche Männer und weise Volksvertreter mit vollem Vertrauen anrufen, zur Erlangung einer solchen Freiheit uns behülflich zu sein, und Aufhebung jener unnützen und harten Beschränkungen zu veranlassen, welche wir oben bezeichnet haben, damit, wie jede Kränkung an irdischem Gut und jede unnöthige Belästigung zu entfernen, Fürst und Volksvertreter so rühmlich besorgt sind, so auch jeder Eingriff in geistiges Eigenthum, in jede, auch die leiseste Beschwerung der Gewissen verhütet, wechselseitiges

Vertrauen, öffentliche Ordnung und Ruhe befördert, ein nicht nur in bürgerlicher, sondern auch in kirchlicher Hinsicht vollkommenes Verfassungswerk zu Stande gebracht und uns mit dem zahlreichen katholischen Volke es möglich gemacht werde: bei der bevorstehenden Bekanntmachung der Verfassungsurkunde uns wahrhaft zu erfreuen, was nicht geschehen könnte, wenn die fraglichen Bestimmungen aus der Verfassungsurkunde nicht weggelassen oder modificirt und etwa durch jene des §. 6 der Bulle: „Ad dominici gregis custodiam“ ersetzt würden. Genehmigen Sie hierbei die Versicherung ꝛc.

Fulda, am 2. Januar 1831.

Der Bischof und das Domkapitel.

(Unterzeichnet: Johann Adam Rieger, Bischof. F. von Kempff. Komp. Pfaff. Schleichert. Kaiser. Henzerlinz. Hohmann.)

Uebereinstimmend mit den hier ausgesprochenen Ansichten, reichte der Magistrat der Stadt Fulda unter dem 5. Januar 1831 noch folgende Eingabe an die Ständeversammlung ein.

Hochansehnliche Landstände!

Der Magistrat und die ganze Bürgerschaft der Stadt Fulda, sind hoch erfreut über die in der Bekanntmachung des Kurfürstlichen Staatsministeriums, vom 30. v. Mts. enthaltene Nachricht, daß das von Hochdenselben im Vereine mit

den landesherrlichen Commissarien berathene, und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zur Genehmigung vorgelegte Grundgesetz, am 8. dieses verkündiget werden solle.

Dieses bleibende Denkmal des landesherrlichen Willens, sein Volk zu beglücken, hat auch, ohne daß uns dessen Inhalt officiell bekannt gemacht worden wäre, bei der getreuen Bürgerschaft der Stadt Fulda, bereits die dankbarste Anerkennung gefunden, und so viel patriotische Gefühle erweckt, welche Bürgschaft einer beglückenden Zukunft enthalten.

Inzwischen hat sich zur großen Betrübniß der Bürgerschaft das beunruhigende Gerücht verbreitet: daß in dieser Verfassungsurkunde einige Artikel enthalten seien, welche eine unbillige Beschränkung der katholischen Kirchenfreiheit enthielten, und weder von der Kirchenbehörde, noch auch von den Laien eidlich angelobet werden könnten, wenn nicht ein kirchliches Abhängigkeits-Verhältniß von der Staatsgewalt, eine der bürgerlichen Freiheit widersprechende allzugroße Beengung der Gewissen, das Resultat davon sein sollte. Dieses Gerücht hat um so mehr unsere volle Aufmerksamkeit auf sich gezogen, als wir bereits im Begriff waren, uns wegen Verbindung der kirchlichen Constitutions-Feier, mit den deshalb zu treffenden bürgerlichen Anordnungen, mit der hiesigen katholischen Geistlichkeit zu berathen. Diese aber, wiewohl mit Mißmuth, die unumwundene Erklärung ertheilte: daß sie nur dann die kirchliche Feier nach Gewissen und Pflicht begehen könne, wenn diese Verfügungen, wonach auch rein geistliche Gegenstände, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörden unterworfen werden sollten, und die Verbindung des Diözesan-Bischofs, der Geistlichkeit und der Laien, und dem rechtmäßigen Kirchenoberhaupte völlig gelähmt sei, aufgehoben oder aus der Constitution völlig hinweggelassen, das landesherrliche Gesetz vom 30. Januar 1830 auch völlig abgeändert würde, wie sie dies Alles, sowohl den versam-

melten hochansehnlichen Ständen, als auch dem hochpreislichen Staats-Ministerium in mehreren Eingaben angezeigt habe.

Wir befinden uns daher in der traurigen Lage, zu einer Zeit, in der wir uns als constitutionelle Bürger des neu beginnenden verfassungsmäßigen Lebens nicht genug freuen können, gegn diese drohende Beengung des Gewissens Einsprüche thun, und uns im Namen der ganzen Bürgerschaft dagegen protestirend verwahren zu müssen.

Da die erhabenen Landstande die Freiheit der Personen, und des Eigenthums so rühmlichst im Verfassungs-Entwurfe in Schutz genommen haben, und wir auch von der Lojalität der evangelischen Glaubensgenossen völlig überzeugt sind, so dürfen wir zuversichtlich erwarten: daß es in Hochderen Absicht weder liegt, noch gelegen hat, die Freiheit des katholischen Kultus so zu beschränken, daß der Keim des Mißtrauens zwischen den verschiedenen christlichen Confessions-Verwandten gelegt, und zum bleibenden Nachtheil des Landes sogar verfassungsmäßig perpetuirt werde.

Vertrauen kann nur Vertrauen gebähren. Wir glauben dieses zu verdienen, wobei wir uns nur die Bemerkung erlauben: daß die Stellung der katholischen Glaubens-Verwandten im kurhessischen Staatsverbande, welche sich zu den evangelischen Glaubensgenossen, wie 1 zu 5 verhalten, nie so gewesen ist und werden kann, daß sie je für das durchlauchtigste Landes-Oberhaupt oder ihre evangelische Mitbrüder Besorgnisse erregen können.

Die katholischen Glaubensgenossen sind stets ihren Pflichten als Unterthanen gehörig nachgekommen und werden diese Obliegenheit in jeder Lage auch ferner getreulich erfüllen.

Sie werden nie die mindeste Veranlassung dazu geben,

daß an ihrem ächten Staatsbürgersinn, an ihrer Anhänglichkeit an das erhabene Kurhaus gezweifelt werden kann. Gehässig ist Ihnen aber jedes Beschränkungs-System, zu dem sie im Widerspruche mit der bundesgesetzlich garantirten freien Religionsübung verdammt werden sollen.

Wir erlauben uns daher auf den Antrag der gesammten Bürgerschaft die gehorsamste Bitte:

entweder annoch vor geschehener Verkündigung des Verfassungs-Entwurfs die fragliche, die katholische Kirchen- und Gewissens-Freiheit beschränkende Verfügungen, wenn sie wirklich in die Verfassungs-Urkunde übergegangen sein sollten, zurückzunehmen und bei dem Grundsatze einer völlig freien Religions-Uebung es bewenden zu lassen, oder wenn dies in diesem Augenblicke nicht thunlich sein sollte, uns doch zur Beruhigung der Bürgerschaft die tröstliche Versicherung ertheilen zu wollen: daß die Beschwerden der katholischen Religions-Verwandten vorerst noch einer weiteren gründlichen Prüfung unterworfen, oder nachträglich, mit Gestattung eines freien Gehörs, durch ein besonderes Gesetz, befriedigend regulirt werden sollen.

Wir sehen schleunigster Entschließung, wo möglich bis zum nächsten Sonntage durch außerordentliche Gelegenheit deren Kosten wir gerne vertreten werden, devotest entgegen und verharren in schuldiger Submission

Hochansehnlicher Landstände
unterthänig gehorsamste
(Unterzeichnet von Gliedern des Magi-
(strats und Bürgerausschusses.)

Dem Bischof und Domkapitel wurde unter dem 3. Januar 1831 folgende Antwort der Ständeversammlung zu Theil.

Auf die von seiner Exzellenz, dem Herrn Bischof, und von dem hochwürdigen Domcapitel zu Fulda bei uns eingegangene Reclamation, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Verhältnisse der kath Kirche zum Staatebetreffend, beehren wir uns zu erwidern; daß wir die fraglichen Bestimmungen, als zum Schutze der bürgerlichen Freiheit der katholischen Unterthanen wesentlich nöthig erachtet haben, und daß wir bei deren Annahme um so weniger ein Bedenken haben konnten, als jene Bestimmungen sowohl den allgemeinen Beschlüssen der oberrheinischen Kirchenprovinz, wie auch der besonderen Vereinbarung der kurfürstlichen Staats-Regierung mit der geistlichen Behörde zu Fulda vom 31. August 1829 vollkommen entsprechen, und wir überhaupt nicht glauben können, daß damit dem reinen Wirken einer hohen Geistlichkeit ein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Da nun auch die Verfassungsurkunde bereits von Seiner Königlichen Hoheit definitiv angenommen ist, so sind wir außer Stande, noch eine Aenderung derselben zu bewirken.

Mit Ehrfurcht unterzeichnen

Kassel den 3. Januar 1831.

Die versammelten Landstände für den verhinderten Erbmarschall

(gez.) F. Trott, zu Solz. Obervorsteher.

Dem Magistrat der Stadt Fulda aber ward unterm 7. Januar 1831 als Antwort folgender Beschluß zugefertigt.

Beschluß: „Ist der Stadt Fulda zu antworten: es sei ein durchaus grundloses Gerücht, daß die Verfassungs-

Urkunde irgend eine unbillige Beschränkung der katholischen Kirchenfreiheit enthalte, vielmehr sei darin nicht einmal auf die, von den höchsten Bisthums-Constituenten der oberrheinischen Kirchenprovinz verabredeten Anordnungen hingewiesen, weil dieselben vielleicht irgend eine Bedenklichkeit darbieten könnten; übrigens auch seien die aufgenommenen Sätze mit den, von der Staatsregierung mit der Fuldaer Geistlichkeit früher getroffenen, Verabredungen in vollkommener Uebereinstimmung und als zum Schutze der bürgerlichen Freiheit gegen etwaigen hierarchischen Druck wesentlich nöthig befunden worden, daher man es nur einer argen Täuschung beimessen könne, daß die katholischen Einwohner Fulda's eine Beeinträchtigung ihrer Religion darin finden wollten."

„Man finde sich daher veranlaßt, den Bittstellern das große Bedauern der Ständeversammlung darüber zu erkennen zu geben, daß sie sich zu einer solchen Eingabe durch verläumderische Vorspiegelungen hätten hinreißen lassen, und wolle sie hiermit ernstlich auffordern, einer Verleitung zu einer aufrührerischen Unternehmung nachdrücklichst zu widerstehen."

(gez.) Der Erbmarschall Riedesel,
Freiherr zu Eisenbach.

Durch diese, die erhobenen Beschwerden durchaus nicht erledigenden, Resolutionen der Ständeversammlung waren natürlich die religiösen Bedenken der Geistlichkeit und Bürgerschaft zu Fulda keineswegs gehoben, die nächste Folge hiervon war, daß die katholische Geistlichkeit an den bei Verkündigung der Verfassung am 9. Januar 1831 angeordneten Festlichkeiten durchaus keinen Antheil nahm. Während bürgerliche Feste aller Art Statt fanden, lag die katholische Kirche an diesem Tage in tiefer Trauer. Bischof und Domkapitel und die ganze katholische Geistlichkeit zu Fulda leisteten den durch den §. 156 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid nur mit bestimmter und feierlicher Ausnahme aller derjenigen Artikel und einzelnen Stellen, welche für den katholischen Religionstheil und seine Kirche gefährlich, kränkend und rechtsverletzend sind. Die bei weitem größere Mehrzahl der übrigen katholischen Glaubensgenossen aber behielt sich bei der Eidesableistung die Rechte der katholischen Kirche und ihrer Glieder ausdrücklich vor. Bischof und Domkapitel erließen außerdem noch folgende Reklamation an das kurfürstliche Ministerium des Innern.

In der päbstlichen Bulle: „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 §. 6 ist die freie Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit gesichert worden, und in der Fundationsurkunde des hiesigen Bisthums vom 18. September 1829 heißt es ausdrücklich: „Bischöfe und Bisthumsverweser stehen in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden „Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte „der katholischen Kirche.

Nach eben dieser Urkunde soll der Bischof: „in der vollen Ausübung der mit dem Episcopate verbundenen Rechte „und Pflichten nicht nur nicht gehindert, sondern gegen alle „äußeren Beschränkungen kräftig geschützt werden.“

Auf beide Urkunden, welche bei Wiederherstellung des Fuldaischen Bisthums zu Grunde gelegt worden sind, haben wir uns bei Wahrung unserer kirchlichen Freiheit beständig und schon bei den Verabredungen bezogen, die zur Beseitigung aller, die Einsetzung des Bischofs und des Kapitels verzögernden Anstände mit dem hierzu beauftragten Herrn Commissarius Eggena im Juli und August des Jahrs 1829 von uns getroffen wurden, und wenn dazumal im Drange der Umstände und um die so lang verwaiste Diözese wiederherzustellen, einigen harten Anforderungen, die im Namen des Gouvernements gemacht wurden, Raum gegeben werden mußte; so geschah dies nur im Vertrauen auf die uns vielfältig versicherten, gerechten und billigen Gesinnungen dieses Gouvernements und mit Hinweisung auf die obgenannten Urkunden, unter ausdrücklichem Vorbehalt der darin verbürgten religiösen Freiheit, was um so nöthiger war, da leider der auf die Genehmigung des Kirchenoberhauptes gemachte Vorbehalt von dem Herrn Commissarius nicht angenommen und überhaupt bei dem Geschäfte mit einer auffallenden Eile und Zudringlichkeit verfahren wurde.

Jener gewissenhaften Beruhigung bedienten wir uns insonderheit, als uns mehrere allerhöchste Beschlüsse in kirchlichen Sachen unterm 28. August 1829 von Cassel mitgetheilt wurden. Zu einem derselben, welcher die Dienstvorschrift für den landesherrlichen Bevollmächtigten betrifft, bemerkten wir den 4 September 1829: „daß ad §. 1 die in der Bulle: „Ad dominici gregis custodiam“ enthaltenen Bestimmungen genau eingehalten werden müßten, und nichts diesen Entgegengesetztes zugemuthet und eingeführt werden dürfe.“ Nichts nemlich, was die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, wie solche in Gemäsheit jener Bulle bestehen soll, hindern könnte.

„Ad §. 3. Derselben Dienstvorschrift setzten wir ausdrücklich voraus: daß keine gesetzlichen Vorschriften ergehen würden, in denen man das landesherrliche Placet in rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu Verordnungen oder andern bischöflichen Erlassen fordern, oder die kirchliche Freiheit und gedeihliche Wirksamkeit des bischöflichen Amtes und der in ihrer Sphäre sich äußernden bischöflichen Jurisdiction gegen den §. 6 obgedachter Bulle stören werde.

Ad §. 7. Jener Dienstvorschrift endlich erklärten wir: daß wir die Freiheit der Kommunikationen mit dem päbstlichen Stuhle, welche §. 6 der mehrbesagten Bulle so deutlich versichert ist, nicht blos auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder Diözesenverwaltung einschränken lassen dürften, sondern überhaupt, wie die Bulle sagt, für kirchliche Geschäfte ansprechen und behaupten müßten, insofern solche zum Verkehr mit dem heiligen Stuhle geeignet sind, daß aber, wenn solche Geschäfte das Interesse des Staates berühren, die betreffende Kommunikation mit dem römischen Stuhle vorläufig auch zur Kenntniß des landesherrlichen Bevollmächtigten zu bringen sei. Auf diese, nicht nur der päbstlichen Bulle und Fundationsurkunde, sondern auch der natürlichen und gesetzlichen Gewissens- und Kirchenfreiheit angemessenen Erklärungen, sahen wir den nöthigen Modifikationen jener allerhöchsten Beschlüsse oder doch beruhigenden Versicherungen, wie wir damals bemerkten, um so zuversichtlicher entgegen, als wir in so vielen Stücken mit Aufopferungen und ohne Berücksichtigung unseres Privatinteresse nachgegeben hatten. Auf diese Weise suchten wir die Rechte unserer Kirche, denen wir nichts vergeben konnten, zu wahren. Aber durch einen Beschluß des hohen Ministeriums vom 14. September 1829, wurden wir nicht nur abgewiesen, sondern es erschien auch noch am 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche eine landesherrliche Verordnung, die, wie wir ausführlich nachgewiesen haben, ein Ausfluß der famösen, vom päbstlichen Stuhle verworfenen Frankfurter Kirchenpragmatik ist, und Grundsätze ausspricht, neben welchen die freie Religionsübung der Katholiken nicht bestehen kann, vielmehr Gefahr läuft vernichtet zu werden, da es nur einer, theils buchstäblichen, theils mehr oder weniger ausgedehnten Auslegung der einzelnen Sätze dieser Verordnung bedarf, um die höchsten Interessen treu gehorsamster Unterthanen, die religiösen, zu gefährden und zu ver-

letzen, und die landesherrliche Aufsicht in förmliche Kirchenregierung, und das Schutzrecht in Unterjochung zu verwandeln. Auf diese unsere gehörig motivirte Remonstration erhielten wir aber nicht einmal eine Antwort, vielweniger eine beruhigende Versicherung, obwohl das damals, wie wir in jener Remonstration bemerkten, nur aus öffentlichen Blättern bekannte, erst später an uns gelangte, und von uns, um kein Aufsehen zu erregen, bis jetzt noch geheim gehaltene Breve des Pabstes Pius VIII., jene Verordnung vom 30. Januar v. J. als unvereinbar mit den Grundsätzen und den durch öffentliche Verträge, neuerdings bestätigten Freiheiten und Rechten der katholischen Kirche erklärt und höchst mißbilligt.

In dieser großen Verlegenheit hofften wir Hülfe und Erleichterung von der Verfassungsurkunde, mit welcher Seine Königliche Hoheit, unser allergnädigster Landesherr, in Folge der landständischen Berathungen Höchstihre treuesten Unterthanen zu erfreuen versprach; aber leider! finden wir in eben dieser Urkunde einige im Geiste der Verordnung vom 30. Januar v. J. abgefaßte Bestimmungen, die den kirchlichen Frieden von Neuem stören, und uns nicht erlauben über dieses, in bürgerlicher Hinsicht so willkommene Geschenk, in anbefohlener kirchlicher Feier uns zu erfreuen, vielmehr neue Beschwerden veranlassen.

Zwar hat kurfürstliches Ministerium auf die dagegen bereits eingereichten Beschwerden erklärt: daß die Verfassungsurkunde nichts enthalte, was den Rechten der katholischen Kirche entgegen sei, und was in der fraglichen Beziehung in den Constitutionen anderer Staaten nicht ebenfalls vorkomme; aber ohne Zweifel hat die katholische Kirche das Recht des freien Verkehrs mit ihrem Oberhaupte, ohne Zweifel hat ein katholischer Bischof das Recht zur freien Ausübung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit, und offenbar ist dieses zweifache Recht nicht nur in der päbstlichen Bulle vom 11. April 1827, sondern auch in der mit dieser oben angeführten Fundationsurkunde des hiesigen Bisthums verbürgt worden, und wir konnten als Mitglieder eines bloßen Vikariates und bei der vermöge der Bulle: Provida solersque vom Jahr 1821 damals noch bestehenden Erledigung des bischöflichen Stuhles, von diesen Rechten nichts ablassen, was auch weder vor noch nach der Besetzung desselben der Bischof thun konnte. Wir ließen vielmehr in unsern Bemerkungen vom 4. September 1829 zu §. 7 der Dienstvorschrift für den landesherrlichen Bevollmächtigten, den daselbst gebrauchten verfänglichen Ausdruck nicht ungerügt,

daß der Bevollmächtigte von allen bischöflichen Kommunikationen Einsicht nehmen solle, welche nicht etwa blos in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge u. s. w. vorkommen, wir wahrten die freie Verbindung mit dem kirchlichen Oberhaupte in allen rein geistlichen Angelegenheiten, und würden den Entwurf der fraglichen Dienstvorschrift gar nicht angenommen haben, wenn darin die Vorlage der bischöflichen Beschlusse ꝛc. §. 3 nicht ausdrücklich, nur auf diejenigen Handlungen der Diözesan-Verwaltungen beschränkt wäre, welche nach dem bisherigen Geschäftsgange zur gemeinschaftlichen Behandlung mit den Staatsbehörden vermöge des landesherrlichen juris circa sacra geeignet sind.

Da nun aber in der Verfassungsurkunde von allen allgemeinen kirchlichen Anordnungen, wenn sie auch nur rein geistliche Gegenstände betreffen, eine Vorlage bei der Staatsbehörde gefordert wird, und dem Sinne des Nachsatzes gemäß eine Bekanntmachung derselben vor erlangter Genehmigung der Staatsbehörde nicht geschehen darf, so ist ja das Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit offenbar in seiner Ausübung nicht frei, sondern hart beschränkt, und von der Staatsbehörde abhängig, und zwar auf eine Weise, wodurch ein die geistliche Behörde herabwürdigendes Mißtrauen zu erkennen gegeben und ihre Wirksamkeit in Dingen, die das Interesse des Staates gar nicht berühren, ohne Noth gehindert und aufgehalten wird.

Ebenso verhält es sich mit der Verbindung zwischen dem Bischoffe und dem Oberhaupte der katholischen Kirche; man kann sie nicht mehr frei nennen, sobald die Staatsbehörde sie controliren will, sobald der Verkehr, wie die Verfassungsurkunde bestimmt, ohne Dazwischenkunft eines landesherrlichen Bevollmächtigten, zumal eines Protestanten, gerade in den wichtigen kirchilchen Geschäften nicht statt finden und nur auf einzelne Fälle der Seelsorge, auf Dispensen und Höflichkeitsschreiben eingeengt sein soll. Kurfürstliches hohes Ministerium! Wenn wir dafür halten, daß unter so harten Einschränkungen das Recht des freien Verkehrs der katholischen Kirche mit ihrem Oberhaupte und das Recht der freien bischöflichen Gerichtsbarkeit verletzt wird, so geschieht dieses nach weislicher Erwägung mit dem besten Gewissen, ohne alle Nebenabsicht und mit aufrichtigem Leidwesen darüber, daß wir eben darum an der öffentlichen Freude über die erschienene, soviel Gutes darbietende Verfassungsurkunde nicht vollkommenen Theil nehmen und diese Erscheinung nicht auch durch eine kirchliche Feier begrüßen können.

Die Hinweisung auf die Konstitutionen anderer Staaten kann uns nicht beruhigen; der Hinblick auf den Druck, der noch auf andern unserer Glaubensbrüder lastet, erleichtert unsere Last nicht, er betrübt uns vielmehr; aber wir hoffen, es werde auch für sie Linderung eintreten, wie wir einer solchen im kurhessischen Staate vertrauensvoll entgegen sehen.

Wir berufen uns vielmehr auf die obenerwähnte päpstliche Bulle: „Ad dominici gregis custodiam," und auf die von uns unterzeichnete Fundations-Urkunde des Bisthums Fulda, deren klaren Buchstaben und Sinne jene Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde widersprechen; wir berufen uns auf das päpstliche Breve vom 30. Juni v. J., in welchem das Oberhaupt unserer Kirche, mit welchem wir unserer kirchlichen Verfassung gemäß, in ungestörtem Verbande und friedlicher Eintracht zu bleiben wünschen müssen, die ernsteste Mißbilligung gegen die obwaltenden Beeinträchtigungen jenes Verbandes und der bischöflichen Jurisdiction, wie solche in der Verfassungsurkunde vorkommen, ausgesprochen hat, wir berufen uns auf die Verantwortlichkeit, die wir uns durch Nichtachtung dieser oberhirtlichen Stimme zuziehen würden. Wir berufen uns zugleich auf die, über eben diese, dem hiesigen Publikum wenigstens als unbillig erscheinenden, Beschränkungen, ohne unser Zuthun laut gewordene öffentliche Stimme und die deshalb von dem hiesigen Stadtmagistrate, ganz unabhängig von unserem Urtheil und Einfluß geäußerte Besorgniß und Unzufriedenheit. Wir berufen uns auf das Zeugniß unseres Gewissens, das sich sträubet, die fraglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu beschwören. Wir berufen uns endlich auf unsere bisherige Handlungsweise, welcher wohl kein sogenannter hierarchischer Druck zum Vorwurfe gemacht werden kann, auf unser ruhiges und friedfertiges Benehmen gegen andere Religionsverwandte, auf die Treue und Anhänglichkeit, die wir stets gegen das Staatsoberhaupt bewiesen und dann anempfohlen haben, wie auch ferner beweisen und einschärfen werden, ganz besonders aber auf die Gerechtigkeit und Milde Sr. königlichen Hoheit unseres allergnädigsten Landesherrn, von dessen weisen und väterlichen Gesinnungen wir hoffen dürfen, daß Allerhöchstderselbe, wie Er jetzt so manche Last seiner geliebten Unterthanen erleichtert hat, auch die Bande, die uns noch drücken, zu lösen bereit sein und die angesprochene religiöse Freiheit uns angedeihen lassen wird.

Wir bitten zugleich das kurfürstliche hohe Ministerium um geneigte Erwägung und Unterstützung unserer gerechten

und billigen Wünsche, von deren Erfüllung die völlige Beruhigung der Katholiken des Kurstaates abhängt und verharren mit ausgezeichnetster Verehrung

Fulda am 8. Januar 4831.

Der Bischof und das Domkapitel

(Unterzeichnet) Johann Adam Rieger, Bischoff. F. v. Kempf. Komp. Pfaff. Schleichert. Schlereth. Kaiser. Henzerling. Hohmann.

Auf diese Reclamation ertheilte das Ministerium in seiner Antwort nur die Versicherung, daß von den fraglichen Bestimmungeu der Verfassungsurkunde kein Mißbrauch zum Nachtheil der katholischen Kirche gemacht werden solle. Diese Versicherung konnte wenig beruhigendes für die katholische Geistlichkeit und ihre Glaubensgenossen haben, da in der ministeriellen Antwort nicht gesagt war, wem das Urtheil über die Frage zustehen solle, was unter den Begriff eines Mißbrauchs der angefochtenen Bestimmungen gehöre. Sollte das Urtheil hierüber dem Ministerium zustehen, dann mußte die katholische Geistlichkeit befürchten, dasselbe werde jede dahin einschlagende, ihm zweckdienlich scheinende, Maaßregel nicht für einen Mißbrauch erklären, wenn sie es nach katholischen Begriffen auch wirklich sei. Denn das Ministerium würde gewiß nie zugeben, daß eine von ihm ausgehende Maaßregel den Vorwurf eines Mißbrauchs involvire. Sollte dagegen der katholischen Geistlichkeit das Urtheil zustehen, dann mußten die angefochtenen Bestimmungen sofort aufgehoben werden, weil Bischof und Domkapitel schon in dem Erlaß derselben einen Mißbrauch der Staatsgewalt erblickten. Im Ganzen also war durch die erwähnte Versicherung nicht viel mehr als nichts gegeben. Jedenfalls aber konnte es nicht als glückliches Omen für die kurhessische magna charta betrachtet werden, daß gleich bei ihrem Entstehen die älteste Kirche der Christenheit sich durch dieselbe in ihrem Glauben gekränkt fühlte.

Eben so wenig konnte es als ein günstiges Zeichen für die kurhessische Verfassungsurkunde erscheinen, daß bald nach ihrer Publikation einer der ersten Agnaten des Kurhauses, der nun verewigte Landgraf Victor Amadeus von Rotenburg gegen ihre Gültigkeit protestirte. Diese Protestation stützte sich auf den Grundsatz, daß die Regenten-Rechte ein unveräußerliches, nicht dem zeitigen Herrscher, sondern der Gesammtheit aller, zur Nachfolge je berechtigten, Agnaten zustehendes, Gut sei, welches der jeweilige Regent, wenn nicht alle Agnaten in eine Verminderung oder Veräußerung

desselben gewilligt hätten, seinen Nachfolgern ebenso ungeschmälert zu hinterlassen verpflichtet sei, als er es selbst überliefert bekommen habe. Der Landgraf erblickte nun in der kurhessischen Verfassungsurkunde eine wesentliche Verminderung der unveräußerlichen Fürstenrechte, und da er als Agnat seine Einwilligung zu derselben nicht gegeben hatte, ja, darum nicht einmal angesprochen worden war, so erklärte er die Verfassung für ungültig. Die factische Folge dieser Protestation war, daß die Verfassung in der Rotenburger Quart, solange der Landgraf lebte, nie vollständig und wenigstens nicht in der Weise eingeführt wurde und eingeführt werden konnte, wie dies in den übrigen Landestheilen geschehen war.

So war denn also auf der einen Seite die Gültigkeit der Verfassung bestritten, auf der andern Seite aber blieb noch sehr viel zu thun übrig, wenn sie wirklich völlig ins Leben treten sollte. Die Aufgabe die in dieser Beziehung den nächst folgenden Ständeversammlungen gestellt war, sowie einzelne Desiderien und Reservationen der Ständeversammlung über den Sinn bestimmter Paragraphen der Verfassungsurkunde, endlich überhaupt alle minderwichtigen von uns nicht besonders angeführten Resultate der Thätigkeit des constituirenden Landtags enthält der in der Anlage C. abgedruckte Landtags-Abschied. Er wurde am 8. März 1831 von den Mitgliedern der Ständeversammlung und der Landtags-Commission unterzeichnet, und am folgenden Tag von dem Landesherrn bestätigt.

Mit dem Landtagsabschied endete das ständische Wirken des constituirenden Landtags, denn noch an dem Tage seiner Bestätigung am 9. März 1831 erklärte die Landtagskommission in einer Nachmittags vier Uhr gehaltenen Schlußsitzung im höchsten Auftrag des Regenten den Landtag für geschlossen. Zwei Stunden nach erfolgtem Schluß hatten alle auswärtigen Deputirte die Residenz verlassen. Ihnen folgte bald der erschütterte Landesherr, der seitdem Kassel nicht wieder gesehen hat.

So war denn der letzte auf den Grund der althessischen Verfassung zusammenberufene Landtag beendet. Er bildet gewiß eine ewig denkwürdige Epoche in der Geschichte unseres Vaterlandes, denn er vernichtete die seit Jahrhunderten bestandene patriarchalische Grundlage des hessischen Staats, und setzte eine neue Verfassung an deren Stelle. Die folgenden Bände dieses Werks werden uns zeigen, ob unser Vaterland unter seiner neuen Verfassung wirklich glücklicher wurde als es früher war!

Anlage A.

Verfassungsurkunde für Kurhessen

vom 5. Januar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

haben, durchdrungen von den hohen Regenten-Pflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt unserer verschiedenen Landestheile, sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staats-Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deshalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer altheſſischen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einver-

ständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungs = Urkunde mit dem herzlichen Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern, und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1.

Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder = und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände Statt finden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2.

Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es bestehet dabei eine landständische Verfassung.

§. 3.

Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4.

Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thron-Erledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 5.

Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Der Regierungs-Nachfolger wird bei dem Regierungs-Antritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemäsheit derselben sowie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 7.

Ist entweder der Regierungs-Nachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung, deshalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können; so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfursten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8.

In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe sein können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenso, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammt-Staatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der deshalbigen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes zu veranlassen, welcher

aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§. 9.

Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 10.

Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 11.

Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12.

Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 13.

Eben wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§. 14.

Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundsitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung Statt finden.

§. 15.

Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 16.

Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17.

Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die, hinsichtlich der Apanage-Güter erforderliche, Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechts-Streitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene

Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18.

Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20.

Die Staats-Angehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz erhalten wird.

Der Genuß der Ortsbürger-Rechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staats-Angehörigen zukommen.

§. 21.

Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande,

Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 22.

Ein jeder Staats-Angehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23 und §. 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 23.

Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staats-Angehörigkeit, und

2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126).

§. 24.

Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanen-Verband, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25.

Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deshalbige Versuch ohne Erfolg geblieben sein würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26.

Alle Einwohner sind in so weit vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27.

Einem Jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann Jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (vergl. übrigens §. 52).

§. 28.

Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch giebt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29.

Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30.

Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32.

Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33.

Die Jagd-, Waldkultur- und Teich-Dienste, nebst den Wildprets- und Fisch-Fuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, sollen überall nicht mehr stattfinden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deshalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädiget werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazins-Fuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden.

Alle gemessenen Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungs-Maasregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern.

Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirlichen Bedarf gemindert und so viel, als thunlich, durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34.

Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten, sind ablösbar. Ueber die deshalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35.

Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegündet befunden; so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften, frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr

ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, sowie der Bann- oder Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahr, ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Konzession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Konzession, wie solches bisher bestand, nirgends auszudehnen.

§. 37.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Zensur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

§. 38.

Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39.

Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40.

Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse, so wie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der

Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das aktive Heer nicht über fünf Jahre, ausser dem Falle des Kriegs ausgedehnt, die Stellvertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, so wie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen.

§. 41.

Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeinde-Ordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeinde-Diener,

zum Grunde gelegt, auch die Art der obern Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

§. 43.

Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder andern besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 44.

Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, in so weit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 46.

Sämmtliche Vorstände, sowie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47.

Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adelichen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und andern bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeinde-Ordnung auf eine

zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

§. 48.

Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungs-Maasregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, sowie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deshalb erforderlichen näheren Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften werden in Gemäsheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherrn durch ein Edikt geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll.

In gleicher Art sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

§. 50.

Die besonderen Rechte des althessischen und des schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genie-

ßen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalte der deshalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend befunden sein werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 51.

Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Saatsdiener, des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civil-Standes, in so fern den Behörden nicht die Bestellung überlassen ist. In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zustehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maasgabe der deshalb bestehenden Verhältnisse.

§. 52.

Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademisches Studium beginnen, demnächst die Nachweisung geschehen, daß den gesetzlichen Vorschriften über das Besuchen der Landes-Universität genügt worden sei.

Bei einer Weiterbeförderung ist eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn solche besonders vorgeschrieben ist.

§. 53.

Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen.

§. 54.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächstige selbstständige Anstellung, nach Maasgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

§. 55.

Alle erledigten Stellen sollen sobald als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62) gemäß wieder besetzt werden.

§. 56.

Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das Staatsdienstgesetz enthält.

Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungs-Reskript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 57.

Jeder Staatsdiener muß sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstfuhrung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt (vergl. jedoch §. 56), gefallen lassen. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, erhalten für die Kosten des Umzugs eine

angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

§. 58.

Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufs-Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maasgabe des Staatsdienstgesetzes erhalten.

§. 59.

Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich seines wirklichen Abganges sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen, Bedingungen zu erfüllen.

§. 60.

Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienst-Anweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61.

Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt misbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die

Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62.

Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militär-Standes (Offiziere und Militär-Beamten), sind in dem Staatsdienstgesetze, welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt. Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten, nicht zum Offizierstande gehörenden Militärpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 63.

Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann;

2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist;

3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschall-Amte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren v. Riedesel;

4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter;

5) einen Abgeordneten der Landes-Universität;

6) einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;

7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adelichen Stifter Fischbeck und Obernkirchen;

8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;

9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;

10) sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:
a. zwei von der Residenzstadt Cassel,
b. zwei von der Stadt Hanau,
c. einen von der Stadt Marburg,
d. einen von der Stadt Fulda,
e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melsungen zu einem Landtage einen Abgeordneten sendet,
f. einen von der Stadt Schmalkalden,
g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten

Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,

h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg,

i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben e) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel,

k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,

l. einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Grosalmerode, Wanfried und Witzenhausen,

m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter,

n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o. einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) sechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Diese Bezirke sind:

a. der Diemel-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen,

b. der (Nieder-) Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg),

c. der Werra-Bezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden,

d) der Schwalm-Bezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen),

e) der Lahn-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain,

f) der Ober-Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld,

g) der Main-Bezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern,

h) der Weser-Bezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

§. 64.

Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Cassel sowie einer für Hanau, und sechs für die übrigen Städte gemäs der, nach dem Wahlgesetze von Landtag zu Landtag eintretenden, Abwechselung, müssen Magistratsglieder oder solche Einwohner sein, welche als Mitglieder der Bürger-Ausschüsse zum zweiten Male gewählt worden sind, oder ein Vermögen von mindestens sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen ständigen Abgaben entrichten.

§. 65.

Ebenso müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder soviel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer (zu deren vollen ordentlichen Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Real-Lasten) wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupt-Erwerbsquelle, betreiben.

§. 66.

Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, sowie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterschied auf einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (s. §. 67) und in dem Stromsbezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonial-Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67.

Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, (worüber im letzteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu sein.
2) noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Kuratel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68.

Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die ländständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 69.

Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen; so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70.

Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte; so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71.

Sobald ein Staatsdiener, des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne.

§. 72.

Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet.

§. 73.

Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäs den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein

Landtags-Mitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Daneben bleibt es jedem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu halten,
„und in der Ständeversammlung das unzertrennliche
„Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne
„Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Ueberzeugung
„bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beach-
„ten. So wahr mir Gott helfe!“

§. 75.

Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; so ist die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmen-Mehrheit nicht zu Stande kommen; so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch muß die abweichende Meinung in diesem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 76.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wie sie einhellig

den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separat-Stimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirks-Stimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besonderen Bezirk nach Maasgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§. 77.

Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich sein.

Die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäftsordnung.

§. 78.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 79.

Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

1) sie nach Maasgabe des §. 67 zur landständischen Vertretung unfähig, oder

2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70), oder wenn
3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 83).

In den letzten beiden Fällen dürfen sie von Neuem gewählt werden.

§. 80.

Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 81.

Die Einberufung erfolgt mittelst einer, vom Ministerium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß (s. §. 102) bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 82.

Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen.

§. 83.

Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84.

Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder anderen Kommissar.

§. 85.

Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es ist daher mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86.

Die Urschriften der Landtagsabschiede nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze ausgefertiget.

§. 87.

Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, sowie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privat-Ehre ausgenommen.

§. 88.

Die Mitglieder der Ständeversammlung mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, sowie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89.

Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90.

Die, in Folge des §. 82 versammelten, Lanstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungs-Antritte dem Inhalte des §. 6. gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste.

In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungs-Eide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungs-Antrittes.

§. 91.

Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maasregeln zur Verhinderung einer Thron-Erledigung (s. §. 4) oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §. §. 7 bis 9) geeignete Anträge zu thun.

§. 92.

Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommissaren zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerial-Departements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

Ein jeder, von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäfts-Einleitung gewählter, Ausschuß

kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtagskommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Kommission veranlassen.

§. 94.

Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1 und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95.

Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange, eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maasregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. §. 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerial-Vorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald, als möglich, die Einberufung der Landstände Statt finden, um deren Beistimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen, Anordnungen zu erwirken.

§. 96.

Dispensazionen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze Statt finden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 97.

Die Stände können zu neuen Gesetzen sowie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.

§. 98.

Den Ständen stehet das Recht der Steuerbewilligung in der dafür festgesetzten Weise (s. §. 143 fg) zu.

§. 99.

Sie dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben oder Körperschaften, insofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 35), der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, sowie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Misbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 100.

Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Ober-Appellationsgerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat.

Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht schon das Straf=Urtheil die Amts=Entsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich.

Nach gefälltem Urtheile findet unter den gesetzlichen Erfordernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung sowie das Rechtsmittel der Restitution Statt.

§. 101.

Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet sein sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

§. 102.

Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtags=Abschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats= oder wirklichen Hof=Dienern bestehen.

§. 103.

Die Landstände sind auch befugt, einen Landsyndikus, als beständigen Sekretar, auf dessen Lebenszeit anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens dreisig Jahre alt sein. Von der bewirkten Wahl des Landsyndikus geschiehet dem Landesherrn Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätiget.

Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, sowie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar.

Der Gehalt des Landsyndikus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104.

Der Landsyndikus führt das Protokoll in der Ständeversammlung, und ist der Consulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen Dienst-Anweisung obliegt, welche er, nach seiner Bestätigung, von der Ständeversammlung erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird. Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt und, wo möglich, im Versammlungs-Gebäude.

§. 105.

Auf jeden Antrag der Landstände, so wie ihres Ausschusses (§. 102), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Achter Abschnitt.

Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106.

Für die Staats-Angelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerial-Departements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 107.

Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizei-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militär-Chef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Kompetenz stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand sein. Ein solcher kann zwar zwei Ministerial-Departements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, sowie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108.

Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden, Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, zu kontrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres

Inhalts persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu kontrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Kontrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109.

Für die wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der oberen Staatsbehörden oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerial-Departement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110.

Die Vorstände sämmtlicher Ministerial-Departements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammt-Staatsministerium. Dieses hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerial-Departements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, sowie des Kriegsdepartements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme, ohne vorgänggige Berathung im gesammten Staatsministerium, einholen.

§. 111.

Das Gesammt-Staatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse, und über erhobene

Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Kompetenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Neunter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 112.

Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt sein.

§. 113.

Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret dem Richter nach Maasgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem rechtmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sei, nie eingeführt werden. Gegen Civil-Personen findet die Militär-Gerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen, Statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu be-

handeln; so soll alsdann durch das Justiz-Ministerium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115.

Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich, sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde; so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116.

Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden, Kauzion seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

Alle Urtheile über politische und Preß-Vergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, soweit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privat-Beleidigter dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§. 117.

Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt.

§. 118.

Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilspruch versagt werden.

§. 119.

Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche, Kost sich zu verschaffen.

Wegen Misbrauchs oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 120.

Damit eine unpartheiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt, und jedes Gericht vollständig besetzt sein.

§. 121.

Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen, bestehen; die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 122.

Zur Begleitung des Richter-Amtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens dreisig Jahren erfordert.

§. 123.

Die Gerichte für die bürgerliche und Straf-Rechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in

allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (s. §. 126) — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militär-Behörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edikt vom 26. November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124.

Die Verhältnisse der Staats-Anwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden.

§. 125.

Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungs-Behörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschafts-Vermögens zustehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 126.

Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolizion darauf Rücksicht nehmen, daß

dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt, oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolizion überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127.

Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angestellt werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 128.

Die Konfiskazion kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögens-Konfiskazion tritt in keinem Falle ein.

§. 129.

Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130.

Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet

werden, und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und anderen geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 131.

Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach den deshalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichts = Anstalten und den milden Stiftungen.

§. 132.

Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133.

Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134.

Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherren. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen, als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer

Synode Statt finden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135.

Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a) In Ansehung des kirchlichen Zensur- und Strafrechtes, sowie des bischöflichen Amts-Einflusses auf die Unterrichts-Anstalten, bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen General-Vikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31sten August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehr-Sachen betreffen, oder durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Kommunikazionen mit dem päbstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Kurie unstreitig zukommende Dispensationen

beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und andern dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

c) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs eben wohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angehet, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen obern Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan oder in so fern etwa Gefahr bei dem Verzuge sein würde.

§. 136.

Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137.

Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niedern und höheren Bildungs-Anstalten, und namentlich der Landes-Universität, sowie der Landschullehrer-Seminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt

sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die stiftungsmäßigen, Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, so fern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Elfter Abschnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 139.

Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben sein werden.

§. 140.

Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei, sowie bei dessen näherer Feststellung, der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfes für den kurfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind,

und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141.

Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessen ungeachtet auch ferner durch die Staats-Finanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanial-Vermögen, verwaltet; deren Ertrag fließet in die Staatskasse, und hinsichtlich ihrer Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden §. ebenwohl Anwendung.

§. 142.

Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungs-Verbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und so bald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen oder deren Ausschusse eine genaue Nachweisung geschiehet.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtiget, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143.

Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, so weit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144.

Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Vorschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Akten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren, sich veranlaßt sehen könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanial-Einkünften zukommenden Betrages (s. §. 141) findet jedoch keinerlei Nachweisung Statt.

§. 145.

Ueber die möglich beste Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen, Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deshalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146.

In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147.

Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöset ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

§. 148.

Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit

keiner, oder mit einer geringeren, als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand, so lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuer-Freiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt sein wird.

§. 149.

Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 150.

Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151.

Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen.

§. 152.

Bei der, im §. 144 erwähnten, Vorlegung des Voranschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staats-Einkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen

einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 153.

Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist entweder völlige Stimmen-Einhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende, Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 154.

Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen; so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromiß-Gerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Parthei zu beurtheilen hat, ausschlagen.

Das Kompromißgericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

§. 155.

Alle gesetzliche Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungsurkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 156.

Diese Verfassungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civil-Standes, sowie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden.

Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung noch einen besonderen Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157.

Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 158.

Die erste Zusammenkunft der nach Inhalt dieser Verfassungsurkunde für die Zukunft bestehenden Landstände soll am 11. April 1831 erfolgen.

§. 159.

Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes (s. §. 72), der landständischen Geschäftsordnung (s. §. 77), und des Staatsdienstgesetzes (s. §. 62), ferner zur Berathung angemessener Erleichterungen in den Stempel-Abgaben, und

der nöthig befundenen vorläufigen Maasregeln in Beziehung auf andere indirekte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102 gedachten landständischen Ausschusses, sowie des im §. 103 erwähnten Landsyndikus, sollen die gegenwärtig versammelten Landstände noch so lange, als es nöthig sein wird, ihre Wirksamkeit fortsetzen.

§. 160.

Die dermaligen Steuern und andern Abgaben, blos mit Ausschluß der für die Landesschulden bestimmten Steuern von welchen lediglich die Exemtensteuer fortdauert), sind weiter ganz in der bisherigen Weise zu erheben, bis deshalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen sein wird.

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

vt. Rr. v. Meysenbug.

Anlage B.

Verordnung vom 22. Oktober 1830, zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II. Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben den in einigen Gegenden und Orten fortwährend Statt findenden, sogar wiederholten, beklagenswerthen Unruhen die dringende Nothwendigkeit erkannt, mit Nachdruck einem Zustande zu steuern, worinn die bürgerliche Ordnung und der Schutz der Gesetze aufhören würden und die Sicherheit der Personen wie des Eigenthums den wildesten Leidenschaften Preis gegeben sein würde.

Wir ertheilen daher, nach Anhörung der getreuen, hierselbst versammelten Landstände, folgende Verordnung:

§. 1.

Ein Jeder, welcher durch Wort oder That der gesetzlich bestehenden Obrigkeit nach deren Befehlen und Aufforderungen zur Herstellung der gestörten oder ernstlich bedroheten öffentlichen Sicherheit nicht die gebührende Folge leistet oder andere anreizt, dieses zu unterlassen, soll, wenn dieselbe dadurch in Herstellung der gestörten Ruhe gehindert wird,

sofort ergriffen und nach Verfügung der zuständigen Behörde in sichere Haft gebracht werden. (s. §§. 10 und 11.)

§. 2.

Ein Gleiches soll geschehen, wenn Jemand zwar noch nicht eines Verbrechens, welches seine sofortige Verhaftung zur Folge haben müßte, sich wirklich schuldig macht, jedoch mit der Verletzung einer Person, oder mit der Zerstörung oder Beraubung des öffentlichen oder Privat-Eigenthums oder mit andern dergleichen Gewaltthaten drohet.

§. 3.

In allen Städten und Flecken, in welchen eine Bürgerbewaffnung verordnet ist, deren Theilnehmer auf das betreffende Dienst-Reglement verpflichtet sind, sollen die Bürgerwachen nebst der Gensdarmerie von der zuständigen Civil-Behörde zur nöthigen Unterstützung der Vollstreckung der obrigkeitlichen Befehle requirirt und soll erst dann, wenn diese Macht nicht hinreicht, das stehende Militair zur kräftigen Einschreitung aufgefordert werden, welches hierzu pünktliche Folge zu leisten hat. Würde der requirirte Militär-Befehlshaber seine Macht selbst zu schwach halten, um den Aufruhr in Vereinigung mit der vorhandenen Polizeimacht zeitig zu stillen, so hat er wegen der erforderlichen Verstärkung ohne Verzug geeignete Schritte zu thun, inzwischen aber, soweit es mit Erfolg ihm thunlich erscheint, die Herstellung der Ruhe sich angelegen sein zu lassen.

§. 4.

Der Civilbeamte hat bei schwerer persönlichen Verantwortung im Falle einer Ruhestörung alle ihm gesetzlich zustehenden Mittel ohne Verzug zu ergreifen und die Sicherheit der Person und des Eigenthums kräftig schützen zu lassen.

§. 5.

In der Regel sind die Polizei-Direktoren, die Kreisräthe, so wie deren Vertreter, die Justizbeamten und die Magistrate in den Städten die zuständigen Civilbehörden.

§. 6.

Die Ortsvorstände in den Landgemeinden haben zwar für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung durch die Besseren in der Gemeinde selbst zu sorgen und deshalb, wo Staatsbeamten und Gutsbesitzer sich wohnhaft befinden, nach Rücksprache und im möglichsten Einverständnisse mit diesen zu handeln, bei erscheinender, nicht alsbald abzuwendender, Gefahr aber sofort dem nächsten Civilbeamten (nach §. 5.) die Anzeige zu machen, und dieser soll unter persönlicher Verantwortlichkeit die nächste Militärmacht requiriren, um die Ruhe uud Ordnung auf jede Art herzustellen.

§. 7.

Haben sich Volksbewegungen gezeigt, durch welche die öffentliche Ruhe gefährdet werden könnte, so soll die Polizei- oder sonstige Civil- oder Orts-Behörde (s. §. 5 und 6.) alsbald die Wirthshäuser auf angemessene Zeit, jedenfalls bis zu erfolgter völligen Sicherstellung der öffentlichen Ruhe mit dem Eintritte der Nacht, schliesen lassen, auch nach Befinden den Verschluß der Hausthüren verfügen und alle Zusammenrottungen von mehr, als vier Menschen, untersagen.

§. 8.

Uebrigens bleiben dem Militär alle diejenigen Maasregeln unbenommen, welche blos zu dessen eigener Sicherheit, so wie zur Vorbereitung der augenblicklichen Hülfeleistung erforderlich sind.

§. 9.

In den Fällen, wo der Kriegszustand nicht verkündigt

ist und die einer Ruhestörung angeschuldigten Personen sämmtlich oder zum Theil dem Militärstande angehören, soll die Untersuchung durch die, in den §§. 35 bis 37 der Militär-Straf-Gerichts-Ordnung vom 21. März 1829 vorgeschriebene, Bildung gemischter Untersuchungs-Gerichte keinen Aufenthalt erleiden, dergestalt, daß die Civil-Gerichtsbehörde da, wo geeignete Offizire nebst Auditeur nicht zur Stelle sind, alsbald gültig vorschreiten könne.

§. 10.

Wider den Störer der amtlichen Verrichtungen der Obrigkeit (vergl. §. 1.) soll von der gerichtlichen Polizei-Behörde ohne Verzug ein- bis zweitägige Gefängniß-Strafe ausgesprochen werden, vorbehaltlich der noch etwa zu verhängenden Strafe der Beleidigung oder Widersetzung.

§. 11.

Wer ohne Schimpfworte oder Drohungen der Obrigkeit blos den schuldigen Gehorsam versagt, hat eine nachdrückliche Polizeistrafe zu gewärtigen.

§. 12.

Derjenige, welcher sich der Obrigkeit oder deren Dienern mit Schimpfworten oder anderen herabwürdigenden Äußerungen widersetzt, soll, je nachdem diese Beleidigung einem höheren Staatsbeamten oder Kollegium, oder anderen Staatsbeamten und Dienern zugefügt worden ist, doppelt die Strafe erleiden, mit welcher die Beleidigung einer Privatperson zu ahnden ist.

§. 13.

Hat Jemand sich einer Widersetzung gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordnete zwar ohne thätliche Mißhandlung der Person, jedoch mittelst starker Drohungen in Hinsicht auf eine zu treffende oder schon getroffene Amtsverfügung, schuldig gemacht, so hat er Gefängniß- oder Zwangsarbeits-Strafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 14.

Wer eine obrigkeitliche Person oder deren Diener in Verrichtung ihres Amtes gewaltsam störet, oder sich der Obrigkeit oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, oder eine amtliche Verfügung an der Person gewaltsam rächet, soll 1) falls die thätliche Mißhandlung in Verbindung mit Anderen, oder mittelst nächtlichen Auflauerns, oder mit Waffen geschehen ist, mit einjähriger Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe und wenn 2) diese Voraussetzungen nicht eintreten, mit Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu einjähriger Dauer belegt werden. Ist aber die eben bestimmte Ahndung der ohnehin schon durch die Gewaltthat an sich verwirkten Strafe gleich, oder ist letztere schwerer, so ist diese mit einem schärfenden Zusatze in Anwendung zu bringen.

§. 15.

Wer die Bekanntwerdung eines obrigkeitlichen Erlasses durch Abreißen, oder auf andere Art hindert, soll zu nachdrücklicher Polizeistrafe gezogen werden, vorbehaltlich einer härteren Strafe bei erschwerenden Umständen.

§. 16.

Wer die Gefangennehmung eines Uebelthäters gewaltsam verhindert, oder einen zur Verbüßung der Strafe oder zur Untersuchung im gerichtlichen Gewahrsame sich befindenden oder ergriffenen Verbrecher aus der Straf-Anstalt oder dem Gefängnisse oder sonst aus den Händen des Gerichts oder anderer öffentlichen Diener vorsätzlich befreit, soll 1) wenn der Befreite eines peinlichen Verbrechens schuldig oder angeklagt war, mit sechsmonatlicher Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe, und 2) wenn der Befreite blos wegen eines geringeren Vergehens gefangen war, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegt werden. Diese Strafen dürfen jedoch in dem Falle, wo die Befreiung lediglich aus Mitleid von nahen Verwandten oder Freunden und ohne irgend

eine Gewaltthätigkeit geschehen ist, nach richterlichem Ermessen herabgesetzt werden.

§. 17.

Gegen Gefangenwärter, Gerichtsdiener und andere bei Strafgerichten oder Strafanstalten angestellte Personen, welche vorsätzlich die Entweichung eines Gefangenen bewirken, sind die im vorstehenden §. bestimmten Strafen stets mit Dienstentsetzung zu schärfen. Bloße Fahrlässigkeit soll mit Gefängniß und den Umständen nach mit Amtssuspension oder Entlassung bestraft werden.

§. 18.

Im Falle der Selbstbefreiung eines Gefangenen tritt Schärfung der Haft ein. Die dabei begangenen Uebelthaten werden besonders bestraft.

§. 19.

Diejenigen, welche die öffentliche Ruhe durch Zusammenlauf oder Lärm stören, sollen, wenn nicht ein anderes bestimmtes Verbrechen oder Vergehen in der That enthalten ist, polizeilich, bei beharrlicher Wiederholung oder andern erschwerenden Umständen aber mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 20.

Hat ein Haufe von Unterthanen sich zwar ohne hochverrätherische Zwecke, jedoch in der Absicht zusammengerottet, um mit Gewalt die Obrigkeit zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen oder sich an derselben wegen einer Amtshandlung zu rächen und sein Vorhaben durch Lärmen, mündliche oder öffentlich angeschlagene Drohung oder andere unzweideutige gesetzliche Handlungen zu erkennen gegeben, so ist das Verbrechen des Aufruhrs vorhanden, welches nach den in den §§. 21, 22 und 23 enthaltenen Abstufungen bestraft wird.

§. 21.

Haben die Zusammengerotteten noch keine Gewalt verübt und sich auf Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzukommenden Militärs sogleich wieder auseinander begeben, so findet Statt 1) wider die Anstifter und Anführer dreimonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zwangsarbeits- oder Zuchthaus-Strafe, und 2) wider die übrigen Theilnehmer nach dem Grade ihrer Schuld eine Gefängniß-Strafe bis zu drei Monaten.

§. 22.

Wenn aber die Zusammengerotteten dem Befehle der Obrigkeit nicht gehorchen, sondern sich der Polizei- oder Militairwache zu widersetzen drohen, so daß dieselben Gewalt gebrauchen müssen, und die Ruhe solchergestalt wieder hergestellt worden ist, ohne daß noch verbrecherische Handlungen an Personen oder Sachen, wie sie im folgenden §. 23 bezeichnet sind, verübt wurden; so sollen 1) die Anstifter und Anführer mit zwei bis sechsjähriger Eisenstrafe, 2) die gemeinen Theilnehmer, welche unbefugter Weise mit Waffen erschienen sind, oder damit gedroht haben, mit einjähriger Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe, 3) von den Uebrigen diejenigen, welche durch Drohungen oder Schimpfen sich ausgezeichnet haben, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthausstrafe, 4) alle Anderen aber mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 23.

Ist hingegen die Ruhe erst herzustellen gewesen, als durch die Aufrührer schon körperliche Verletzungen von Personen, oder nach vorgängigem Einbruche in Gebäude oder nach vorausgegangenen bedeutenden Ausschweifungen grobe Beschädigungen des Eigenthums verübt waren; so sollen folgende Strafen eintreten: 1) für die Anstifter und Anführer, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist, sie jedoch hieran keinen Theil haben und daher

nicht die Todesstrafe erleiden, lebenslängliche Eisenstrafe, und, wenn kein solches Verbrechen Statt gefunden hat, zehn bis zwanzigjährige Eisenstrafe, 2) für einen Jeden, welcher in dem Aufruhr ein peinliches Verbrechen begangen hat, die darauf gesetzte Strafe in geschärftem Maaße, jedoch auf keinen Fall unter achtjähriger Eisenstrafe, und 3) für diejenigen, welche sich in dem Aufruhr eines (nicht zu peinlicher Ahndung geeigneten) Vergehens schuldig gemacht haben, die hierdurch verwirkte Strafe mit einem schärfenden Zusatze, und der Regel nach nicht unter einjähriger Eisenstrafe, 4) für Diejenigen, welche ohne Verübung eines andern Verbrechens oder Vergehens bewaffnet am Aufruhr Theil genommen, oder in böser Absicht andere Theilnehmer mit Waffen versehen haben, so wie für solche, welche zwar unbewaffnet, jedoch durch Drohungen, Schimpfen oder Anreizen Antheil genommen haben, einjährige Zuchthaus- bis dreijährige Eisenstrafe, und endlich 5) für alle übrigen vorsätzlichen Theilnehmer des Aufruhrs dreimonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe.

§. 24.

Wer durch seine Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge zur Störung der öffentlichen Ruhe auffordert, soll eine Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu einjähriger Dauer verbüßen. Wer außerdem mündlich oder schriftlich durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende, Reden oder Schriften, oder durch öffentliche Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen nicht geradezu, sondern nur mittelbar, absichtlich zum Aufruhr reizt, wird mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu sechsmonatlicher Dauer belegt. Würde der Aufruhr wirklich hierauf erfolgt sein, so ist der Aufforderer nach den Grundsätzen, welche für den Urheber gelten, zu bestrafen.

§. 25.

Denjenigen, welche aufrührerische Verbindungen, woran

sie Theil genommen haben, zeitig anzeigen, dergestalt, daß die verbrecherische Unternehmung abgewendet werden kann, soll Verzeihung angedeihen, und auf deren Bitte die Geheimehaltung der gethanen Anzeige, soweit solche mit dem Zweck vereinbar ist, zugestanden werden.

§. 26.

Haben Bedrückungen, verfassungswidrige Unternehmungen oder andere ungesetzliche Handlungen von Staatsdienern zum Aufstande Anlaß gegeben, so soll hierauf bei dessen Bestrafung Rücksicht genommen werden, jedoch niemals zu Gunsten solcher, welche Personen körperlich verletzt oder an Sachen schwere Gewaltthaten (s. §. 23) ausgeübt haben.

§. 27.

Wer bei einem Aufruhr der Obrigkeit die Hülfe zu leisten vernachlässigt, wozu ihn sein Amt oder Stand auffordert, soll, insofern er hierdurch sich keines schweren Dienstvergehens schuldig macht, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse oder Arrest, oder nach den Umständen mit eben so langer Suspension vom Dienste und Gehalte, bestraft werden.

§. 28.

Sind Mehrere aus Rache oder um ihre Rechtsansprüche durchzusetzen, in fremde Wohnungen oder eingeschlossene Höfe eingedrungen, so sollen sie, vorausgesetzt, daß nicht ein schweres Verbrechen begangen worden ist, je nachdem sie unbewaffnet oder bewaffnet, und in verabredeter Verbindung, oder ohne solche eingefallen waren, mit Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu einjähriger Dauer belegt werden.

§. 29.

Hat ein Haufe von Unterthanen sich nach vorgängiger Verabredung oder auf Anstiften eines Dritten in Thätigkeit

gesetzt, um gegen einzelne oder mehrere Privatpersonen oder deren Besitzungen, aus Rache oder zur Durchsetzung gewisser Ansprüche, Gewaltthätigkeiten auszuüben; so machen sie sich des Landfriedensbruchs schuldig, und sollen

a) im Falle Gewaltthaten an Personen begangen sind: 1) die Anstifter und Aufrührer mit zweijähriger Zuchthaus- bis fünfjähriger Eisenstrafe, 2) die bewaffneten Theilnehmer mit einjähriger Zuchthaus- bis zweijähriger Eisenstrafe, 3) die unbewaffneten Theilnehmer mit dreimonatlicher Gefängniß- bis einjähriger Zwangsarbeitsstrafe; und

b) wenn Gewaltthätigkeiten zwar nicht an Personen, jedoch an Sachen, verübt worden sind: 1) die Anstifter und Anführer mit sechsmonatlicher Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe, 2) die bewaffneten oder sonst besonders thätigen Theilnehmer mit dreimonatlicher- bis einjähriger Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe, 3) die übrigen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe belegt werden.

c) Ist keine Art von Gewalt ausgeübt, so soll die im §. 21 gegen den niedrigsten Grad des Aufruhrs verordnete Strafe zur Anwendung kommen.

§. 30.

Ist ein eben so schweres oder ein schwereres Verbrechen, als der Landfriedensbruch, bei diesem begangen; so wird dessen Strafe mit einem schärfenden Zusatze erkannt.

§. 31.

Hat aber ein Aufruhr eine solche Wendung genommen, oder sind die gegen Privatpersonen oder deren Eigenthum gerichteten Gewaltthätigkeiten eines zusammengerotteten Volkshaufens von solcher Art, daß die Obrigkeit die Ruhe nicht alsbald bewirken kann, und muß die Sicherstellung der

Ruhe dem Militär oder der sonst bewaffneten Macht mittelst Anwendung der Waffen nach Kriegsgebrauch überlassen werden; so ist der Kriegszustand für den im Aufruhr begriffenen Ort oder Stadttheil und für die Zeit der offenbaren Widersetzlichkeit zu verkündigen, indem von dem nächsten Civil-Beamten, oder bei ermangelnder Gegenwart irgend einer obrigkeitlichen Person von dem betreffenden Militärbefehlshaber, mit lauter Stimme deutlich, und wo möglich drei Mal, folgendes kund gemacht wird: „Im Namen des Kurfürsten und des Gesetzes soll ein Jeder in Ruhe und Frieden sofort nach Haus zurückkehren, und bei fortdauernder Unfolgsamkeit alsbald der Gebrauch der Waffen stattfinden, auch sonst nach Kriegsgebrauch verfahren werden." Nachdem nun der Volkshaufe nicht binnen der zum Auseinandergehen nöthigen Zeit sich zerstreut haben wird, oder wenn ungeachtet des vorausgegangenen Verbotes Versammlungen oder Aufzüge von mehr, als vier Personen sich zeigen; so findet die Gewalt der Waffen auf deshalb zeitig vorausgegebenes militärisches Zeichen statt. Ein Jeder, welcher sodann bewaffnet oder mit gefährlichen Werkzeugen versehen, im Aufruhr ergriffen wird, soll nach den bestehenden Kriegsgesetzen abgeurtheilt werden.

§. 32.

Für solche Ruhestörungen, welche in hoch- oder landesverrätherischer Absicht etwa unternommen werden möchten, bleiben die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze ferner in Kraft, und sollen dieselben besonders gegen alle Anstifter, Aufwiegler und Rädelsführer mit voller Strenge vollzogen werden.

Alle Civil-Behörden und Militär-Befehlshaber haben in vorkommenden Fällen sich nach den sie angehenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung mit entschlossenem Eifer und zugleich mit umsichtiger Besonnenheit schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 22. Oktober 1830.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

vt. Nr. v. Meysenbug.

Anlage C.

Landtags-Abschied.

Nachdem des Kurfürsten von Hessen, Wilhelm des II. Königliche Hoheit geruhet hatten, durch die Verordnung vom 19. September vorigen Jahres die altheſſiſchen Landſtände, nämlich von Prälaten und Ritterſchaft, von den Städten und vom Bauernſtande, auf den 16. Oktober v. J. zu einem engeren Landtage anher zu berufen, und durch weitere allerhöchſte Verfügungen auch Abgeordnete der bisher nicht vertretenen Gebietstheile und der Grafſchaft Schaumburg dazu einzuladen, ſind am genannten Tage die zum engeren Landtage der altheſſiſchen Lande erwählten und gehörig legitimirten Ständeglieder unter Vorſitz des Erbmarſchalls Riedeſel, Freiherrn zu Eiſenbach, in dem zum Verſammlungslokale einſtweilen beſtimmten Theile des Bellevue-Schloſſes zuſammengetreten.

§. 1.

Die allerhöchſt ernannte Landtagskommiſſion, beſtehend aus Sr. Exc. dem Oberappellationsgerichts-Präſidenten Otto von Porbeck und dem dermaligen Mitgliede des Geſammt-Staatsminiſteriums, Regierungsrath Carl Eggena, hat zuvörderſt von der Verſammlung darüber Erklärung begehrt, ob ſie einwillige, daß mit ihr die gleichfalls verſammelten Abgeordneten aus der Grafſchaft Schaumburg und aus den übrigen (bisher nicht vertretenen) Landestheilen, nämlich dem Grosherzogthum Fulda und den Fürſtenthümern Hanau und

Isenburg, zu einem Landtage für die sämmtlichen kurhessischen Lande und zur gemeinsamen Berathung der Landes-Angelegenheiten sich vereinigten. Die Versammlung der altbessischen Stände hat einstimmig dazu ihre Einwilligung ertheilt; worauf die Abgeordneten der übrigen Lande, welche ebenwohl zu dieser Vereinigung sämmtlich ihre Zustimmung gaben, an der Versammlung Theil nehmen, und diese somit zur Vertretung des ganzen Kurfürstenthums Hessen befähiget wurde. Dieselbe bestand nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

von der ersten Kurie:

Erbmarschall August Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach; Heinrich Ferdinand, Grafen zu Isenburg-Philippseich; Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter; Freiherrn Friedrich Heinrich Trott zu Solz; Abgeordneten der Landesuniversität, Professor Dr. Silvester Jordan; Deputirten des Fuldastroms, Finanzkammerrath, Freiherrn Wilhelm von Baumbach zu Rentershausen; Deputirten des Schwalmstroms, Geheime Regierungsrath, Freiherrn Ludwig von Baumbach zu Ropperhausen; Deputirten des Werrastroms, Kammerherrn Freiherrn, Karl von Eschwege zu Reichensachsen; Deputirten des Lahnstroms, Freiherrn Ludwig Milchling von und zu Schönstädt; Deputirten des Diemelstroms, Freiherrn Karl Siegismund Waitz von Eschen zu Winterbühren; Deputirten der fuldaischen Ritterschaft, Freiherrn Friedrich von Geyso zu Mannsbach; Deputirten der Schaumburgischen Ritterschaft, Kammerherrn, Freiherrn Borries von Hammerstein zu Apelern;

von der zweiten Kurie:

Deputirten der Stadt Cassel, Bürgermeister Karl Schomburg zu Kassel; Deputirten der Stadt Marburg ꝛc., Bürgermeister Wilhelm Duysing zu Marburg; Deputirten des Fuldastroms, Bürgermeister Hieronymus Rehn zu Hersfeld; Deputirten der Städte des Werrastroms, Bürgermeister Johannes Auffarth zu Schmalkalden; Deputirten der Städte des

Schwalmstroms, Bürgermeister Karl Dithmar zu Homberg; Deputirten mehrerer Städte des Lahnstroms, Bürgermeister Johann Konrad Schmidtmann zu Frankenberg; Deputirten der Städte des Diemelstroms, Bürgermeister Hieronymus Kleinhans zu Wolfhagen; Deputirten der Städte Fulda und Hünfeld, Stadtvorstand, Rath Joseph Kepler zu Fulda; Deputirten der Städte Hanau, Windecken und Bockenheim, Bürgermeister Bernhard Eberhard zu Hanau; Deputirten der Städte Gelnhausen, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Wächtersbach, Postmeister Georg Friedrich Reuel zu Gelnhausen; Deputirten der schaumburgischen Städte, Bürgermeister Ernst Wilhelm Schwabe zu Rinteln;

von der dritten Kurie:

Deputirten vom Bauernstande des Diemelbezirkes, Grebe Johann Adam Vogt zu Helsa; Deputirten vom Bauernstande des Fulda-Bezirkes, Gutsbesitzer Paul Karl Jungk zu Oberode bei Hersfeld; Deputirten vom Bauernstande des Lahn-Bezirkes, Schultheiß Konrad Damm zu Gisselberg; Deputirten vom Bauernstande des Schwalm-Bezirkes, Obergrebe Wilhelm Krug zu Hebel; Deputirten vom Bauernstande des Werra-Bezirkes, Postmeister Johannes Öste zu Bischhausen; Deputirten vom Bauernstande des Ober-Fulda-Bezirkes, Wilhelm Poppo Haberland zu Eiterfeld; Deputirten vom Bauernstande des Main-Bezirkes, Schultheiß Martin Stroh zu Marköbel, und Deputirten vom Bauernstande der Grafschaft Schaumburg, Vorsteher Johann Konrad Kaucke zu Waltringhausen.

§. 2.

Dieser allgemeinen Ständeversammlung wurde durch die kurfürstliche Landtags-Kommission die landesherrliche Proposition vom 7. Oktober vorigen Jahres, wegen einer zeitgemäßen Landesverfassung, mitgetheilt, damit deren Inhalt vor allen andern Angelegenheiten berathen werde, um in beiderseitigen Einverständnisse ein Staatsgrundgesetz zu er-

richten, welches die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen und zugleich das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen würde. Ferner sind mit den Landständen gesetzliche Vorschriften zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe berathen worden und hiernächst erfolgten noch landesherrliche Propositionen zur Erleichterung der öffentlichen Lasten, insbesondere durch Abschaffung sämmtlicher Landesschulden-Steuern (mit Ausschluß der zur Staatskasse zu überweisenden Steuern von exemten Grundstücken), sodann zur Sonderung der bis dahin bei der Kabinetskasse und der Generalkasse verwalteten Kapitalien in Staatsvermögen und in Fideikommiß des Kurhauses, und endlich zur Feststellung der Dotation für den kurfürstlichen Hof aus bestimmten Domanial-Einkünften.

§. 3.

Die Stände-Versammlung hat die gedachten Angelegenheiten und andere, damit im Zusammhange stehende, Gegenstände verschiedenen erwählten Ausschüssen theils zur Begutachtung, theils zur Verhandlung mit den oben benannten landesherrlichen Kommissaren und den für die Angelegenheiten des Staats- und Haus-Vermögens, sowie der Hof-Dotation noch besonders bestellten kurfürstlichen Bevollmächtigten (Ministerialrath Schotten, Geh. Finazrath Deines, Geh. Justizrath Wöhler, auch beziehungsweise Hofjägermeister von Baumbach), übergeben und demnächst die Vorschläge der Ausschüsse zum Theil in Kurien, hauptsächlich aber in Plenar-Sitzungen und zwar was die Verfassungs-Angelegenheit und damit in Verbindung stehenden Gesetze betrifft, unter steter Theilnahme der kurfürstlichen Landtags-Kommission, berathen. Die von der Ständeversammlung über diese Gegenstände oder aus Veranlassung derselben gefasten Beschlüsse wurden alsbald an das kurfürstliche Staats-Ministerium befördert und durch dasselbe Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zur aller-

höchsten Entschließung vorgelegt, auch mehrere durch solche erforderte Änderungen nachträglich bewirkt und so sind auf alle bei diesem Landtage Statt gehabten Verhandlungen in vollem Einverständnisse der Staatsregierung und der Landstände folgende Gesetze und Vereinbarungen zu Stande gekommen:

1) die Verordnung vom 22. Oktober v. J., zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe, 2) die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar d. J., als ein Grundgesetz, dessen Verbindlichkeit für den Regenten, wie für die Regierten in allen Zeiten feststehen und niemals durch irgend ein die Thronfolge oder den Staat betreffendes Ereigniß erschüttert werden soll, 3) das Gesetz vom 3. Febr. d. J., zur Verminderung der Stempelabgaben. 4) das Wahlgesetz vom 16. Febr. d. J., 5) die Geschäfts-Ordnung für die Ständeversammlung vom 16. Febr. d. J., 6) die Vereinbarung über die Sonderung des Staats-Vermögens von dem Fideikommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses (enthalten in den deshalbigen Protokollen vom 8. Dec. v. J. bis zum 6. März d. J.) und 7) das Gesetz vom 27. Febr. d. J., über die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes, — auf welchen von den bisherigen Landesschuldenkassen die Landesschulden mit den erforderlichen Deckungsmitteln, und zwar seit dem 1. Januar d. J. übergegangen sind, — 8) das Gesetz vom 27. Febr. d. J. betreffend den kurfürstlichen Hausschatz, auf welchen die dermal vorhandenen Schulden des Landesherrn besonders übernommen sind, — 9) das Gesetz vom 6. März d. J., enthaltend mehrere vorläufige Einrichtungen hinsichtlich der Eingangs-Abgabe und der Verbrauchssteuer, 10) das Staatsdienstgesetz vom 8. März d. J. und 11) das Regulativ von demselben Tage, über die Unterstützung und Versorgung der Unteroffizire und Soldaten, so wie anderer nicht zum Offizierstande gehörenden Militärper-

sonen und deren Hinterbliebenen, endlich 12) die Vereinbarung vom 9. März d. J., über die Dotation des kurfürstlichen Hofes.

§. 4.

Die Landstände haben zugleich den Wunsch zu erkennen gegeben, daß so viel, als irgend thunlich, dem nächsten Landtage die Entwürfe derjenigen Gesetze vorgelegt werden möchten, auf welche die Verfassungsurkunde hinweiset, namentlich nach §. 20, über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit, nach §. 25, hinsichtlich der von der ehemaligen Leibeigenschaft herrührenden, unständigen Abgaben; nach §. 29, zur gleichförmigen Feststellung der besonderen Verhältnisse der Israeliten für alle kurhessischen Gebietstheile; nach §. 32, wegen der Nothfälle, worin das Eigenthum zu öffentlichen Zwecken, ausnahmsweise alsbald gegen nachfolgende Entschädigung in Anspruch genommen werden kann; nach §. 33 über die Entschädigung der Privatberechtigten für die aufgehobenen Jagd- Waldkultur- Teich- und dergleichen Dienste, so wie über die Umwandlung der ungemessenen Hof- Kameral- und Gutsherrlichen Frohnen in gemessene Dienste; nach §. 34, über die Ablösung der Grundlasten an Zinsen, Zehnten u. s. w.; nach §. 36, wegen Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte, desgleichen wegen Bestimmung der Gewerbe, zu deren Ausübung eine Konzession erforderlich ist; nach §. 37, gegen Preßvergehen nach §. 40, über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ꝛc., so wie über die Einrichtung der Bürger-Bewaffnung; nach §. 42, über die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden und die städtische und Gemeinde-Verwaltung; nach §. 48, hinsichtlich der Bildung und des Geschäftskreises von Bezirksräthen deren Wirksamkeit sich namentlich auch durch Anträge auf Entfernung untüchtiger oder unwürdiger Staatsdiener äußern dürfte; nach §. 120, wegen der zu bestimmenden

Zahl der Mitglieder bei den Gerichten; nach §. 124, über die Verhältnisse der Staats-Anwälte — und nach §. 131, über die Einrichtung von Familienräthen.

§. 5.

In Bezug auf mehrere Bestimmungen der Verfassungsurkunde hat die Ständeversammlung ihre Absicht ausgesprochen, welche sie bei dem Vorschlage oder der Annahme der betreffenden Stelle gehabt hat, nämlich 1) zu §. 48, daß bis zur allgemeinen Einführung der Bezirksräthe als solche die bisherigen Landstände der Grafschaft Schaumburg in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit, soweit diese mit den übrigen verfassungsmäßigen Einrichtungen verträglich ist, fortbestehen können, 2) zu §. 64, daß die danach erfolgende beschränkte Wahl der städtischen Abgeordneten auf die, mit den bestimmten Erfordernissen versehenen, Einwohner aller Städte Kurhessens, ohne Unterschied des Wahldistriks, fallen dürfe, 3) zu §. 121, daß der Mangel des hiernach erforderlichen numerischen Verhältnisses zwischen den Räthen und den Beisitzern der Obergerichte (in beiden Senaten zusammen genommen) ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Gerichtshandlungen sei, 4) zu §. 122, daß die bereits zu Richtergeschäften zugelassenen Rechtspraktikanten zur Fortsetzung der ihnen übertragenen Verrichtungen befugt bleiben, selbst wenn sie das zur Bekleidung des Richteramtes für die Zukunft erforderte Alter von vierundzwanzig Jahren noch nicht erlangt haben, 5) zu §. 134, daß durch dessen Inhalt den ganz besondern Rechten und eigenthümlichen Einrichtungen der französischen, wallonischen und niederländischen Kirchengemeinden kein Eintrag habe geschehen sollen, — und 6) zu §. 142, daß durch dessen dritten, die heimfallenden Lehen betreffenden, Satz an der Rechtsbeständigkeit der bereits vor der Verfassungsurkunde ertheilten Anwartschaften auf bestimmte Lehen nichts habe geändert werden sollen.

§. 6.

Ferner ist von der Ständeversammlung der Antrag bei der Staatsregierung geschehen, daß auf dem nächsten Landtage Entwürfe zu Gesetzen über folgende Gegenstände in Berathung gebracht werden möchten: 1) über die Volljährigkeit, welche demnächst mit beginnendem 23. Lebensjahre ihren Anfang nehmen würde; 2) über die Studierzeit, welche auf der Landesuniversität von künftigen Bewerbern um eine öffentliche Anstellung zugebracht werden muß, und zwar dahin, daß dieser Zeitraum der Regel nach auf 1½ Jahre, und für die frühere, bei welchen eine kürzere, als dreijährige Studierzeit zulässig ist, auf die Hälfte derselben, mit übrigens freier Auswahl der Zeit bestimmt werde; 3) über das Landschulwesen; 4) über die Vergehungen der Civil-Staatsdiener einstweilen bis zum Erscheinen des im §. 7 erwähnten allgemeinen Strafgesetzbuches, 5) über das Eigenthum der herrnlosen oder verlassenen Grundstücke, so wie der Anflüsse, und zwar, was Letztere betrifft, mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinden, welchen die Last des Wasserbaues obliegt; 6) über bie Theilung der Gemeinheiten; 7) über die Zusammenlegung (sogenannte Verkoppelung) der Grundbesitzungen in einer Feldmark, und zwar zunächst der Meiergüter in der Grafschaft Schaumburg; 8) über die Beitreibung der öffentlichen Abgaben und der Domanialeinkünfte durch die Rentereien und die Gerichte, mit zweckmäßiger Berücksichtigung eines unverschuldeten, wahrhaften Nothstandes; 9) über die Aufhebung der Gesammtverbindlichkeit der alt fuldischen und andern Gemeinden für die Steuerschuld einzelner Einwohner; 10) über die Verbesserung des Hypothekenwesens, namentlich rücksichtlich der stillschweigenden Pfandrechte, der fideikommissarischen und dergleichen Eigenthumsbeschränkungen, auch die fiskalischen Vorrechte; 11) über die Gründung von Kreditvereinen und 12) die Beförderung von Hülfskassen; 13) über die nöthigen allgemeinen Einrichtungen der städti-

schen Armenpflege; 14) über die Militärgerichtsbarkeit, und zwar a. mit deren Beschränkung auf die militärischen Vergehen aller Militärpersonen, und auf die gemeinen Vergehungen der im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen dergestalt, daß diese Gerichtsbarkeit bei Beurlaubungen ꝛc. nur wegen Dienstvergehen statt finden würde — ferner b) mit Abschaffung der gemischten Gerichte — und c) mit der hiernach nöthigen und sonst zweckdienlichen Abänderung des Verfahrens der Militärgerichte; 15) wegen Zusicherung einer billigen, allgemeinen Ausgleichung hinsichtlich solcher außerordentlichen Kriegslasten, welche etwa künftig einzelne Gegenden des Landes treffen könnten; 16) über die Entschädigung für Wildschaden, hinsichtlich deren a) die Verbindlichkeit nach einzuholendem Gutachten des hiesigen Oberappellationsgerichts auszusprechen, jedoch b) es dem Jagdberechtigten, welcher einen Wildschaden ersetzen soll, frei zu lassen sein würde, statt dieses Ersatzes die betreffende Aernte gegen Zahlung des abgeschätzten vollen Aerntebetrages zu übernehmen, und c. es jedem Jagdberechtigten gestattet sein müßte, bei überhand nehmendem Wildstande auch in den Hegezeiten Roth- und Schwarzwild (Edel- und Damwild und wilde Schweine) zu schießen, woneben d. zur Abwendung bedeutender Entschädigungen aus der Staatskasse sämmtliche zur Staatsverwaltung gehörende Jagden (mithin nicht die bei der Feststellung der Hofdotation abgegrenzten kurfürstlichen Leibgehege) unter geeigneten Bedingungen zu verpachten, und die Pächter zur Vergütung des dabei entstehenden Wildschadens verbindlich zu machen sein würden, übrigens e. auf thunlichste Verminderung des Schwarzwildes ernster Bedacht genommen werden müßte; 17) über die Befreiung des mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Düngmitteln, Brenn- oder Baumaterialien beladenen, oder leer gehenden Fuhrwerkes der Landwirthe von dem Wegegelde bei der, innerhalb zwei Stunden vom Wohnorte gelegenen nächsten Wegegeldstätte;

18) über die thunlichste Ermäßigung der Salzpreiße, mit Gestattung für die (darüber gemeindeweise zu vernehmenden) Bewohner jeder Provinz, dasjenige inländische Salzwerk zu wählen, von welchem sie ihren Salzbedarf beziehen wollen; 19) uber die indirekten Steuern, zur Vereinfachung der Erhebung und Aufsicht, so wie zur Erleichterung der Abfertigungen desgleichen mit Rucksicht auf die oben im §. 3 Nr. 9 erwähnten vorläufigen Einrichtungen und den im §. 8 Nr. 1 und 2 ausgesprochenen Wunsch eines erweiterten Verkehres — auch insbesondere unter Aufhebung der Verbrauchssteuer von den inländischen Tabacksblättern spätestens mit dem Anfange des Monats Oktober dieses Jahres; 20) wegen Aufhebung der Branntweinstaxen überall, wo dieselben nicht etwa wegen eines ausschließlichen Schenkrechtes beizubehalten sein würden — endlich 21) über die Herabsetzung der Hundesteuer, die Beschränkung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen, und die gänzliche Ueberweisung dieser Abgabe an die Landkrankenhäuser.

§. 7.

Von der Ständeversammlung ist sodann erklärt worden, „es stelle der gegenwärtige Rechtszustand, — dessen Grundlagen ohne inneren Zusammenhang fremden Völkern von den verschiedensten Bildungsstufen uud Rechtsansichten entlehnt worden — sich als unzureichend dar, daß eine umsichtige Revision der noch geltenden Rechts- und Prozeßnormen ein dringendes Bedürfniß (welches schon von vielen Landesfürsten vielfältig anerkannt worden) erscheine; weshalb die Staatsregierung ersucht werde, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung der gedachten Normen zu veranstalten, und einem der künftigen Landtage die Entwürfe 1) einer Strafprozeßordnung, 2) eines Strafgesetzbuches, 3) einer bürgerlichen Prozeßordnung und 4) eines bürgerlichen Gesetzbuches zur Berathung und Annahme vorlegen zu lassen,

ohne Verzug aber den zu diesen Arbeiten nöthigen Auftrag mehreren Männern zu ertheilen, welche eben so mit der Theorie als mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes vertrauet sind, daher zu der Erwartung berechtigen, daß die Entwürfe dieser Gesetzbücher den geläuterten Rechtsansichten und Bedürfnissen der Zeit entsprechen, auch sich durch materielle Vollständigkeit, wie durch formelle Zweckmäßigkeit, auszeichnen werden.

§. 8.

Die Ständeversammlung hat sich weiter bewogen gefunden, zur Beförderung des Gewerb- und Nahrungsstandes als sehr wünschenswerth der Staatsregierung zu bezeichnen: 1) die unabläßige Hinwirkung bei dem deutschen Bunde auf Herstellung eines freien Verkehrs unter allen deutschen Staaten, in Gemäsheit des §. 19 der deutschen Bundesakte, — und 2) einstweilen eine Zoll- und Handelsverbindung wenigstens mit den benachbarten und anderer für Kurhessen besonders wichtigen deutschen Staaten, 3) die gehörige Vollendung aller schon begonnenen Kasernen-, Brücken- und Landstraßen-Bauten, 4) die Unternehmung anderer Neubauten im Straßenbaufache von unzweifelhafter Zweckmäßigkeit, 5) eine gründliche Abstellung der Baugebrechen an den Domänengebäuden, 6) die Herabsetzung der Eisenpreise bei den Staatshütten- und Hammerwerken, auch 7) die geeignete Berücksichtigung der Gewerbtreibenden bei der Anschaffung und Verfertigung der Militärbedürfnisse.

§. 9.

Damit eine gehörige Aufsicht über die Dienstführung der Behörden stets mit Zuverlässigkeit gehandhabt werden könne, ist die Staatsregierung angegangen worden, wegen periodischer Visitation der oberen und unteren Staatsbehörden die geeigneten Maaßregeln zu erlassen, und hinsichtlich der un-

teren Behörden auf die Wiederherstellung der ehemaligen Fiskalämter in zweckmäßiger Weise Bedacht zu nehmen.

§. 10.

Zur Erleichterung der Rechtspflege ist eine anderweite zweckmäßige Abgrenzung der Untergerichtsbezirke, namentlich wegen Beseitigung der sogenannten Assistenzämter, in Vorschlag gebracht worden. Zugleich wurden hinsichtlich der Abhaltung von periodischen Gerichtstagen an solchen Orten, wo dieselben wegen beträchtlicher Entfernung von dem Amtssitze zweckmäßig erscheinen, und insbesondere für die ehemaligen Amtsbezirke, welche darauf begründeten Anspruch haben (wie z. B. der Bezirk des, mit dem Amte Friedewald vereinigten, Amtes Landeck), die dahin gerichteten Gesuche dem Justizministerium zur Berücksichtigung empfohlen.

§. 11.

In Ansehung der nothwendigen Schulbauten, zu deren Ausführung den dürftigen Gemeinden die erforderlichen Mittel fehlen, ist die Bedachtnahme auf deshalbige Vorschüsse oder Beisteuern bei Gelegenheit des Voranschlages für den Staatshaushalt der nächsten Jahre, beschlossen worden. Auch ist im Betracht des Bedürfnisses einer öffentlichen, oder doch wenigstens vom Staate unterstützten und beaufsichtigten, Anstalt zum Unterrichte für Taubstumme, die Vorlegung eines deshalbigen Planes erbeten und für den nächsten Landtag zugesagt worden.

§. 12.

Zu mehrerer Verbesserung der Lage der noch lebenden ehemaligen Unteroffiziere und Soldaten, welche schon im amerikanischen Kriege gedient haben und der hülfsbedürftigen Wittwen solcher Krieger, ist ein landesherlicher Beschluß

im Einverständnisse mit den Landständen erfolgt, nach welchem bis zur weiteren Bestimmung im Staats-Grund-Etat jedem der gedachten Unteroffiziere und Soldaten eine Unterstützung von zwei bis zu drei Thalern monatlich seit dem 1. Januar d. J. verabreicht, auch den gedachten Witwen eine angemessene Unterstützung zu Theil werden soll.

§. 13.

Auf den besondern Antrag der Deputirten der Grafschaft Schaumburg und zur Beförderung einer stiftungsmäßigen Austheilung der Möllenbeck'schen Benefizien für Studirende, ist die landesherrliche Zusicherung gegeben und mitgetheilt worden, daß künftig diese Benefizien vorzugsweise den aus der Grafschaft Schaumburg auf der Landes-Universität studirenden, bedürftigen und würdigen Jünglingen verliehen, auch dieselben von 50 Thalern auf siebzig fünf Thaler im jährlichen Betrage erhöht werden sollen.

§. 14.

Um die Ungleichheit, welche in den verschiedenen Landestheilen, hinsichtlich der Veranlassung der Grundsteuern wahrgenommen worden, zu beseitigen, ist es von der Ständeversammlung für nothwendig erklärt und der Wunsch ausgesprochen worden, a, daß in dem Verwaltungs-Bezirke der Finanzkammer zu Cassel zur Rektifikation und Katastrirung derjenigen Gemarkungen, welche noch gar nicht rektifizirt sind, durch ein, diesem Geschäfte vollkommen gewachsenes und zuverlässiges, Personal unter gehöriger Aufsicht nach Maasgabe einer (zur öffentlichen Kunde zu bringenden) erschöpfenden und genauen Dienst-Anweisung sobald, als thunlich, geschritten, auch daß eine Prüfung und Berichtigung der theilweise und in älteren Zeiten auf den Grund mangelhafter Vorarbeiten angefertigten Steuerkataster vorgenommen, und zu dem Ende nach dem Bedürfnisse das Personal ver-

mehrt, ferner b, daß die für die Kreise Fulda und Hünfeld sowie die Provinz Hanau, rücksichtlich der Besteuerung des Grundbesitzes bestehende Gesetzgebung einer Revision unterworfen und dieser wichtige Zweig der Staatsverwaltung daselbst anderweit nach möglichst gleichförmigen Grundsätzen gesetzlich geregelt werden möge.

§. 15.

Endlich ist von den Landständen noch der Wunsch zur Kenntniß der Staatsregierung gebracht worden, daß die Ansprüche auf Rückzahlung der Dienstkautionen, welche kurhessische Unterthanen an Kassenbeamte oder Notare während der Fremdherrschaft in den Jahren 1807 bis 1813 und in althessischen Theilen des damaligen Königreiches Westphalen baar geleistet haben, durch eine besondere, baldigst zu bestellende, Kommission geprüft und sodann die Ergebnisse dem nächsten Landtage zur weiteren Beschlußnahme vorgelegt werden möchten.

§. 16.

Gemäs dem Vorbehalte im Wahlgesetze vom 16. v. M., §. 6., Satz 4, sind die adelichen Gutsbesitzer in der Provinz Hanau, welche künftig mit den Grafen von Leiningen-Westerburg zu Ilbenstadt wegen des Gutes zu Erbstadt und Grafen von Degenfeld-Schonburg wegen des Gerichtes Ramholz, sowie den Freihern von Hutten wegen des Gerichtes Romsthal, an der Wahl eines ritterschaftlichen Abgeordneten, nebst einem Stellvertreter Theil zu nehmen haben, von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten vorläufig bestimmt und der Ständeversammlung bezeichnet worden, wie folgt: 1) von Karlshausen, wegen des Gutes zu Altenhaßlau, 2) von Edelsheim, wegen des Gutes zu Wachenbuchen 3) von Lersner, wegen des Gutes zu Bockenheim, 4) Rau von Holzhausen, wegen des Gutes zu Dorheim, und 5) von Savigny, wegen des Hofes Trages ꝛc.

§. 17.

In dankbarer Anerkennung der erhabenen Verdienste welche Seine Königliche Hoheit der Kurfürst Sich um das kurhessische Volk für die Gegenwart und alle Zukunft durch Gewährung einer, im vollkommnen Einverständnisse mit den Vertretern des Landes zu Stande gebrachten, Verfassung und durch die edlen Gesinnungen erworben haben, womit Allerhöchst Dieselben in Hinsicht auf die Sonderung des Staatsvermögens und die bleibende Sicherstellung des Fideikommiß-Vermögens des Kurhauses den Landständen entgegen gekommen sind, haben diese einmüthig die Errichtung eines Standbildes Seiner Königl. Hoheit, als eines sichtbaren Denkmals zur Erinnerung der späten Nachkommen an den Gründer ihrer bürgerlichen Wohlfahrt beschlossen und hierzu die huldreichste Genehmigung erhalten.

§. 18.

Schließlich ist von der kurfürstlichen Landtagskommission die Zusicherung ertheilt worden, daß die Staatsregierung es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen werde, die noch übrigen ausgesprochenen, nicht bereits zur Erfüllung gebrachten, Wünsche der Ständeversammlung zu berücksichtigen, und namentlich auch die, dem Inhalte des §. 8 entsprechenden, Einleitungen und Verfügungen zur Beförderung des Gewerb- und Nahrungsstandes mit Benutzung aller zu Gebot stehenden Kräfte zu treffen, so wie die angetragrnen Gesetzentwürfe mit jeder thunlichen Beschleunigung ausarbeiten und nach Möglichkeit dem nächsten Landtage vorlegen zu lassen.

Womit dieser Landtag geendigt, und zu dessen Urkunde gegenwärtiger Landtagsabschied, vorbehaltlich der allergnädigsten Bestätigung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von

Allerhöchstderen ernannten Kommissaren und von den anwesenden Landständen durch Unterschrift vollzogen worden ist. So geschehen zu Cassel, am 9. März 1831.

(Folgen die Unterschriften und Siegel der obengenannten kurfürstlichen Landtags-Kommissare und der anwesenden Landstände.)

1837.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gössel, Ferdinand

Geschichte der Kurhessischen Landtage

Bd.: 1

Cassel 1837
J.publ.g. 288 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559385-5